

**Band 27**

Bochumer Schriften  
zur Rechtsdogmatik  
und Kriminalpolitik

**Karin Tillich**

**Polizeiliche  
Videoüberwachung  
öffentlich zugänglicher  
Straßen und Plätze in  
München und Barcelona**

Ein Städtevergleich

**27**



**Bochumer Schriften**  
**zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik**

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

**Band 27**

# Polizeiliche Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze in München und Barcelona

Ein Städtevergleich

Karin Tillich



2014

---

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Tillich, Karin: Polizeiliche Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Straßen und Plätze in München und Barcelona. Ein Städtevergleich / von Karin Tillich – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2014 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XXVII). Zugl.: Bochum, Univ., Jur. Fakultät, Diss., 2014

ISBN 978-3-86293-527-7

© 2014 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Printed in Germany

**ISBN 978-3-86293-527-7**

## Vorwort

Mein größter Dank gilt meiner Familie: meinen Eltern, *Christine* und *Rainer*, für ihre uneingeschränkte Unterstützung während meiner gesamten Ausbildung; meinem Bruder *Martin* und seiner Frau *Lena* sowie meinem Bruder *Michael*.

Meinem Doktorvater Professor Dr. *Thomas Feltes* danke ich für die wissenschaftliche Betreuung meiner Arbeit und seine vielfältigen Anregungen, insbesondere bei der Themenfindung. Professor Dr. *Gereon Wolters* danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Beim Deutschen Akademischen Austauschdienst bedanke ich mich für die finanzielle Unterstützung.

Professor Dr. *Ralf Kölbl* danke ich herzlich für die sehr guten Arbeitsbedingungen an seinem Lehrstuhl sowie die fachliche und persönliche Unterstützung. Bei *Monika Faßbender* bedanke ich mich für die täglichen Erheiterungen, die gerade die letzten Züge der Arbeit zu einer sehr wertvollen Zeit machten.

Ein besonderer Dank gilt denjenigen, die durch ihre fachlichen Kenntnisse, die Weitergabe von Erfahrungen und Informationen sowie ihr offenes Ohr für jede Frage diese Arbeit erst ermöglichten: dem Departament d'Interior der Generalitat de Catalunya, im Besonderen Frau *Maite Casado i Cadarso*, sowie der Direcció General de la Policia, insbesondere Herrn *Eduard Salent i Peña* und Herrn *Josep Maria Cañadell Vives* sowie der Guardia Urbana de Barcelona und den Mossos d'Esquadra; dem Polizeipräsidium München; *Kurt Stern*, Leiter der Verkehrstelematik der Stadtwerke München GmbH/MVG; sowie Professor Dr. *José Francisco Exteberria Guridi*, Professor an der Universidad del País Vasco für Prozessrecht, und Dr. *Gema Varona Martínez*, Wissenschaftlerin am Baskischen Institut für Kriminologie.

Hervorheben möchte ich die Mithilfe von *Francesc Guillén Lasierra*, Mitarbeiter des Departament d'Interior sowie der Universitat Autònoma de Barcelona, der in Barcelona für diese Arbeit den Weg bereitete und jede Phase der Promotion fachlich bereicherte.

Dr. *Alexandra Schröder* danke ich, da sie mich fortlaufend in meinem Vorhaben bestärkt und damit einen wesentlichen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet hat. Für das umfassende und gründliche Korrekturlesen des Manuskripts danke ich *Corinna Drescher*. Bei *Till Neßeler* bedanke ich mich für die liebevoll unterstützende Begleitung der letzten Züge des Promotionsverfahrens, die so nicht selbstverständlich ist.

Zuletzt möchte ich mich bei Dr. *Stephan Schmidt* für seine persönliche Unterstützung bedanken, ohne die diese Arbeit nicht in gleicher Weise entstanden wäre.



# Inhaltsübersicht

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	IX
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	XV
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	XVI
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XVII
<b>Einleitung</b> .....	1
<b>1. Kapitel: Terminologische Grundlagen und die Anwendung der Videoüberwachungstechnik in der Praxis</b> .....	4
1.1 Technische Voraussetzungen.....	4
1.2 Einsatzformen.....	7
<b>2. Kapitel: Untersuchungsgegenstand und Gang der Untersuchung</b> .....	12
2.1 Untersuchungsgegenstand.....	12
2.2 Gang der Untersuchung.....	12
<b>3. Kapitel: Videoüberwachung als Instrument der Kriminalprävention an Kriminalitätsschwerpunkten – Einführung und theoretische Grundlagen</b> .....	16
3.1 Einführung: Prävention als Wandel in der Kriminalpolitik.....	16
3.2 Kategorisierung von Präventionsmaßnahmen.....	26
3.3 Situative Kriminalprävention.....	28
3.4 Kritik an situativer Kriminalprävention.....	35
<b>4. Kapitel: Der Einsatz polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in der katalanischen Hauptstadt Barcelona</b> .....	42
4.1 Überblick über den polizeilichen Einsatz von Videoüberwachung in Spanien mit besonderem Blick auf die autonome Gemeinschaft Katalonien sowie deren Hauptstadt Barcelona.....	42
4.2 Der rechtliche Rahmen der polizeilichen Videoüberwachung in Barcelona.....	56
4.3 Die Praxis polizeilicher Videoüberwachung in Barcelona und der Einfluss der CCDVC.....	93

<b>5. Kapitel: Polizeiliche Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in der bayerischen Landeshauptstadt München</b> .....	112
5.1 Überblick.....	112
5.2 Rechtlicher Rahmen der polizeilichen Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen in München .....	123
5.3 Die Praxis polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in München .....	126
5.4 Exkurs: Temporäre Videoüberwachung auf dem Oktoberfest und dem Christkindlmarkt.....	147
5.5 Die Diskussion um die polizeiliche Videoüberwachung in München.....	149
<b>6. Kapitel: Abschließende Bewertung</b> .....	153
6.1 Bewertung der rechtlichen und tatsächlichen Situation polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in Barcelona ....	153
6.2 Bewertung der rechtlichen und tatsächlichen Situation polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in München.....	157
6.3 Fazit.....	160
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	163
<b>Anlage</b> .....	183

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	XV
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	XVI
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XVII
<b>Einleitung</b> .....	1
<b>1. Kapitel: Terminologische Grundlagen und die Anwendung der Videoüberwachungstechnik in der Praxis</b> .....	4
1.1 Technische Voraussetzungen .....	4
1.1.1 Bildaufnahme .....	4
1.1.2 Bildübertragung .....	5
1.1.3 Bildaufzeichnung .....	6
1.2 Einsatzformen .....	7
1.2.1 Attrappen .....	7
1.2.2 Reine Videobeobachtung versus Videoaufzeichnung .....	7
1.2.3 Videoüberwachung ohne und mit Personenbezug .....	8
1.2.4 Mobile und stationäre Überwachung .....	9
1.2.5 Offene und verdeckte Überwachung .....	9
1.2.6 Verwertung des gewonnenen Bildmaterials .....	11
<b>2. Kapitel: Untersuchungsgegenstand und Gang der Untersuchung</b> .....	12
2.1 Untersuchungsgegenstand .....	12
2.2 Gang der Untersuchung .....	12
<b>3. Kapitel: Videoüberwachung als Instrument der Kriminalprävention an Kriminalitätsschwerpunkten – Einführung und theoretische Grundlagen</b> .....	16
3.1 Einführung: Prävention als Wandel in der Kriminalpolitik .....	16
3.1.1 Entwicklungen auf europäischer Ebene .....	17
3.1.2 Präventiver Wandel in Spanien? .....	19
3.1.3 Präventiver Wandel in Deutschland? .....	22
3.2 Kategorisierung von Präventionsmaßnahmen .....	26

3.3	Situative Kriminalprävention .....	28
3.3.1	Die Theorien über kriminelle Gelegenheiten.....	30
3.3.1.1	Situative Ansätze: Der Ansatz der Routinehandlungen (Routine Activity Approach) von <i>Cohen</i> und <i>Felson</i> .....	31
3.3.1.2	Ökonomische Ansätze: Die Rational Choice-Theorie (RCT).....	32
3.3.2	Folgerungen für den Einsatz polizeilicher Videoüberwachung .....	34
3.4	Kritik an situativer Kriminalprävention.....	35
3.4.1	Die Wirksamkeit situativer Kriminalprävention: Das Problem der Reichweite und der Verlagerung .....	35
3.4.2	Die Überwachung von gesellschaftlichen Randgruppen.....	40
<b>4.</b>	<b>Kapitel: Der Einsatz polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in der katalanischen Hauptstadt Barcelona</b> .....	<b>42</b>
4.1	Überblick über den polizeilichen Einsatz von Videoüberwachung in Spanien mit besonderem Blick auf die autonome Gemeinschaft Katalonien sowie deren Hauptstadt Barcelona .....	42
4.1.1	Allgemeines .....	42
4.1.1.1	Zuständigkeit der GUB .....	42
4.1.1.1.1	Das spanische Polizeisystem im Rahmen der spanischen Verfassung .....	42
4.1.1.1.1.1	Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen nach der spanischen Verfassung.....	43
4.1.1.1.1.2	Das LOFCS und weitere einfachgesetzliche Grundlagen mit polizeirechtlicher Relevanz.....	45
4.1.1.1.1.3	Gesetzgebungskompetenz für den Bereich polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen.....	46
4.1.1.1.2	Die spanischen Polizeibehörden .....	46
4.1.1.1.2.1	Die staatlichen Sicherheitskräfte: <i>Cuerpo Nacional de Policía</i> und <i>Guardia Civil</i> .....	46
4.1.1.1.2.2	Die Polizeieinheiten der autonomen Gemeinschaften – <i>Policía de la Generalitat</i> – <i>Mossos d’Esquadra</i> .....	47
4.1.1.1.2.3	Die spanischen Kommunalpolizeien ( <i>Policía Local</i> ) – die <i>Guardia Urbana de Barcelona</i> .....	48

4.1.1.2	Allgemeine Information zum Einsatz polizeilicher Videüberwachung in Katalonien und ihrer Hauptstadt Barcelona.....	50
4.1.2	Historische Entwicklung.....	53
4.2	Der rechtliche Rahmen der polizeilichen Videüberwachung in Barcelona.....	56
4.2.1	Überblick.....	56
4.2.1.1	Der nicht-polizeiliche Einsatz von Videüberwachung.....	58
4.2.1.1.1	Abgrenzung.....	58
4.2.1.1.2	Die (Nicht-)Regelung des nicht-polizeilichen Einsatzes von Videokameras zu Überwachungszwecken .....	59
4.2.1.1.3	Bewertung.....	62
4.2.1.2	Exkurs: Verkehrskameras, Kameras zum Schutz von Gebäuden sowie zur Strafverfolgung.....	63
4.2.1.2.1	Verkehrskameras .....	63
4.2.1.2.1.1	Anzuwendende Vorschriften .....	63
4.2.1.2.1.2	Zuständige Behörde .....	64
4.2.1.2.1.3	Erfahrungen der CCDVC.....	64
4.2.1.2.2	Kameras zum Schutz von Gebäuden .....	65
4.2.1.2.3	Der Einsatz von Videokameras zur Strafverfolgung .....	66
4.2.1.3	Überblick über betroffene Grundrechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz .....	67
4.2.2	Verfahrensvorschriften zur Installation von Videüberwachungskameras durch die FCS zur Gewährleistung der <i>seguridad ciudadana</i> .....	68
4.2.2.1	Zielsetzung des LOV .....	68
4.2.2.2	Begriffserklärungen.....	69
4.2.2.2.1	Videokameras nach dem Verständnis des LOV .....	69
4.2.2.2.2	Öffentliche Plätze.....	69
4.2.2.2.3	<i>seguridad ciudadana</i> .....	70
4.2.2.3	Die Kommissionen zur Kontrolle des Einsatzes von Videüberwachung.....	71
4.2.2.3.1	Überblick.....	71
4.2.2.3.2	Zusammensetzung .....	72
4.2.2.3.3	Die Arbeitsweise der Kommissionen.....	74
4.2.2.3.4	Aufgaben .....	75
4.2.2.4	Das Genehmigungsverfahren.....	77
4.2.2.4.1	Erneuerung .....	77
4.2.2.4.2	Register.....	78

4.2.2.4.3 Stationäre Videoüberwachungskameras .....	78
4.2.2.4.3.1 Antrag und Antragsberechtigte .....	78
4.2.2.4.3.2 Antragsinhalt und Heilung etwaiger Mängel .....	79
4.2.2.4.3.3 Der Bericht der Kommission .....	80
4.2.2.4.3.4 Die Entscheidung über den Antrag .....	81
4.2.2.4.4 Mobile Videokameras .....	82
4.2.2.4.4.1 Antrag und antragsberechtigte Personen .....	83
4.2.2.4.4.2 Die Entscheidung über den Antrag auf Einsatz mobiler Videokameras .....	83
4.2.2.5 Verantwortlichkeit für die Aufzeichnungen .....	84
4.2.2.6 Die Nutzung der Bilddaten – Prinzipien der Nutzung .....	85
4.2.2.7 Behandlung gewonnener Daten .....	86
4.2.2.7.1 Erstellung von Kopien .....	86
4.2.2.7.2 Vernichtung und Aufbewahrung der Bilddaten .....	87
4.2.2.8 Die Rechte der Bürger .....	88
4.2.2.8.1 Information der Öffentlichkeit .....	88
4.2.2.8.1.1 Inhalt .....	88
4.2.2.8.1.2 Verfahren für die Information der Öffentlichkeit .....	88
4.2.2.8.1.3 Öffentlichkeit im Ausnahmefall .....	90
4.2.2.8.2 Zugang zu den Aufzeichnungen .....	90
4.2.2.8.3 Löschung der Aufzeichnungen .....	91
4.2.3 Exkurs: Gerichtliche Verwertung des durch Videokameras erhaltenen Bildmaterials .....	92
4.3 Die Praxis polizeilicher Videoüberwachung in Barcelona und der Einfluss der CCDVC .....	93
4.3.1 Einsatzorte .....	93
4.3.2 Durchführung und technische Daten .....	97
4.3.3 Begründung des Einsatzes von Videoüberwachung durch die GUB in Barcelona .....	100
4.3.4 Die CCDVC – Einfluss und Sichtweise .....	102
4.3.4.1 Der Einfluss der CCDVC auf die polizeiliche Videoüberwachung in Barcelona .....	102
4.3.4.2 Die Sichtweise der CCDVC .....	104
4.3.5 Entwicklung des Kriminalitätsaufkommens in den überwachten Straßen .....	105
4.3.6 Bewertung der Wirksamkeit von Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen durch die GUB .....	110

<b>5. Kapitel: Polizeiliche Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in der bayerischen Landeshauptstadt München</b> .....	112
5.1 Überblick .....	112
5.1.1 Historische Entwicklung der Videoüberwachung in Deutschland .....	112
5.1.2 Videoüberwachung in Bayern und München.....	113
5.1.3 Der bayerische Weg zu einer Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen .....	117
5.1.4 Abgrenzung von anderen Einsatzformen .....	120
5.2 Rechtlicher Rahmen der polizeilichen Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen in München.....	123
5.2.1 Einsatzort .....	124
5.2.2 Durchführung.....	125
5.3 Die Praxis polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in München.....	126
5.3.1 Überblick über die Einsatzorte .....	129
5.3.2 Polizeiliche Videoüberwachung des Orleansplatzes in den Jahren 2007 bis 2010.....	130
5.3.2.1 Ausgangslage am Orleansplatz und Begründung des Einsatzes der Videoüberwachungsmaßnahme .....	130
5.3.2.2 Technische Daten und Durchführung .....	134
5.3.2.3 Ergänzende Maßnahmen.....	135
5.3.2.4 Entwicklung der Situation am Orleansplatz .....	136
5.3.3 Polizeiliche Videoüberwachung des Bahnhofsvorplatzes sowie des Stachusrundells .....	138
5.3.3.1 Ausgangslage und Begründung der Videoüberwachungsmaßnahme.....	138
5.3.3.2 Entwicklung der Situation am Bahnhofsvorplatz und dem Stachusrundell .....	138
5.3.4 Polizeiliche Videoüberwachung des Sendlinger-Tor-Platzes .....	139
5.3.4.1 Ausgangslage und Begründung der Videoüberwachungsmaßnahme.....	139
5.3.4.2 Durchführung und technische Daten .....	144
5.3.4.3 Entwicklung der Situation am Sendlinger-Tor-Platz .....	146
5.4 Exkurs: Temporäre Videoüberwachung auf dem Oktoberfest und dem Christkindlmarkt .....	147
5.4.1 Videoüberwachung auf dem Oktoberfest.....	147
5.4.2 Videoüberwachung auf dem Christkindlmarkt .....	149
5.5 Die Diskussion um die polizeiliche Videoüberwachung in München ....	149

<b>6. Kapitel: Abschließende Bewertung</b> .....	153
6.1 Bewertung der rechtlichen und tatsächlichen Situation polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in Barcelona ....	153
6.2 Bewertung der rechtlichen und tatsächlichen Situation polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in München.....	157
6.3 Fazit.....	160
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	163
<b>Anlage</b> .....	183

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Hinweisschilder auf den Einsatz von Videoüberwachung durch die Mossos (links) und die lokale Polizei von Katalonien (rechts). .....	89
Abb. 2: Standorte und Anzahl der 20 polizeilichen Videokameras zur Gewährleistung der <i>seguridad ciudadana</i> im Zentrum von Barcelona.....	96
Abb. 3: Standorte und Anzahl der zwei polizeilichen Videokameras zur Gewährleistung der <i>seguridad ciudadana</i> im Viertel Sant Andreu (Barcelona).....	97
Abb. 4: Beispiel einer polizeilichen Fixkamera (Carrer Ferran / Carrer Rauric, links) und einer polizeilichen Dome-Kamera in Barcelona (Plaça Portal de la Pau, rechts). .....	99
Abb. 5: Hinweisschild des PP München auf die Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz.....	126
Abb. 6: Dome-Kamera am Sendlinger-Tor-Platz.....	145
Abb. 7: Standpunkte und Anzahl der polizeilichen Videokameras am Sendlinger-Tor-Platz.....	146

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Standorte der in Barcelona installierten polizeilichen Videokameras zur Gewährleistung der <i>seguridad ciudadana</i> mit Anzahl der Kameras, Jahr der Installation und Fläche des überwachten Bereichs.....	95
Tab. 2: Entwicklung einzelner Delikte von 2005 bis 2009 am Orleansplatz.....	137
Tab. 3: Kriminalitätsentwicklung (PKS) von 2005 bis 2009 am Sendlinger-Tor-Platz, Nussbaumpark und der Herzog-Wilhelm-Straße. ....	139
Tab. 4: Gewaltdelikte (Raub, Sittendelikte, gefährliche/schwere Körperverletzung) von 2005 bis 2009 am Sendlinger-Tor-Platz, Nussbaumpark und der Herzog-Wilhelm-Straße. ....	140
Tab. 5: Einfache Körperverletzung von 2005 bis 2009 am Sendlinger-Tor-Platz, Nussbaumpark und der Herzog-Wilhelm-Straße.....	140
Tab. 6: Betäubungsmitteldelikte von 2005 bis 2009 am Sendlinger-Tor-Platz, Nussbaumpark und der Herzog-Wilhelm-Straße.....	140
Tab. 7: Die häufigsten Einsatzgründe am Sendlinger Tor (mit Einzugsbereich Herzog-Wilhelm-Park und -Straße, Sendlinger-Tor-Platz und Nussbaumpark) in den Jahren 2008 und 2009.....	142

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AEPD	Agencia Española de Protección de Datos / Spanische Datenschutzbehörde
AFDUDC	Anuario da Facultade de Dereito da Universidade da Coruña / Jahrbuch der Juristischen Fakultät der Universität von Coruña
AG	Aktiengesellschaft
a. M.	am Main
APD	Agencia de Protección de Datos / Datenschutzbehörde
ARGE	Arbeitsagentur
Art.	Artikel
ASOG Bln.	Berliner Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Aufl.	Auflage
AWM	Amt für Wohnen und Migration
Bask. PolG	Ley 4/1992, de 17 de julio, de Policía del País Vasco / Baskisches Polizeigesetz
Bay.	Bayerisch(e/er)
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayLStVG	Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz
BayPAG	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bbg DSG	Brandenburgisches Datenschutzgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHE	Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen
BPolG	Bundespolizeigesetz
BremDSG	Bremisches Datenschutzgesetz
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
BT	Bundestag(s)
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWPoIG	Baden-Württembergisches Polizeigesetz
bzw.	beziehungsweise
CCDVC	Comisión de Control de los Dispositivos de Videovigilancia de Cataluña / Kommission zur Kontrolle von Videoüberwachung in Katalonien
CCTV	Closed Circuit Television
CE	La Constitución Española de 1978 / Spanische Verfassung

CGPJ	Consejo General del Poder Judicial / Generalrat der rechtsprechenden Gewalt
CGV	Comisión de Garantías de la Videovigilancia / Garantiekommision für Videoüberwachung
CiU	Convergència i Unió
CNP	Cuerpo Nacional de Policía / Spanische Nationalpolizei
CP	Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal / Spanisches Strafgesetzbuch
CSU	Christlich-Soziale Union
CTSU	Comissió Tècnica de Seguretat Urbana / Fachkommission für Urbane Sicherheit
CVL	Comisión de Videovigilancia y Libertades / Kommission für Videoüberwachung und Freiheiten
D 78/2010	Decreto 78/2010, de 22 de junio, sobre la instalación de dispositivos de videovigilancia en las dependencias policiales de la Generalidad / Regelwerk zu Videoüberwachungsgeräten in Polizeidienststellen der Generalidad
D 134/1999	Decreto 134/1999, de 18 de mayo, de regulación de la videovigilancia por parte de la policía de la Generalidad y las policías locales de Cataluña / Gesetz 134/1999 über die Videoüberwachung durch die Polizei der Generalidad sowie die lokalen Polizeieinheiten von Katalonien
D 168/1998	Decreto 168/1998, de 21 de julio, por el que se desarrolla el régimen de autorización y utilización de videocámaras por la Policía del País Vasco en lugares públicos / Gesetz 168/1998 durch das das Genehmigungsverfahren sowie der Einsatz von Videokameras an öffentlichen Plätzen durch die baskische Polizei ausgeführt wird
ders.	derselbe
DGT	Dirección General de Tráfico / Generaldirektion für Verkehr
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
Drs.	Drucksache
DSG LSA	Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt
DSG M-V	Mecklenburg-Vorpommerisches Datenschutzgesetz
DSG NRW	Nordrhein-Westfälisches Datenschutzgesetz
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DVS	Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe
ebd.	ebenda
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
ENKP	Europäisches Netz für Kriminalprävention
ETA	Euskadi Ta Askatasuna / Baskenland und Freiheit
etc.	et cetera
EU	Europäische Union / European Union

EUCPN	European Crime Prevention Network / Europäisches Netzes für Kriminalprävention
e. V.	eingetragener Verein
EZK	Europäisches Zentrum für Kriminalprävention
f./ff.	folgende
FCS	Fuerzas y Cuerpos de Seguridad / Sicherheitskräfte
FDP	Freie Demokratische Partei
f. j.	fundamento jurídico / Randnummer der Urteilgründe
FS	Festschrift
gef. KV	gefährliche Körperverletzung
gem.	gemäß
GeschO	Geschäftsordnung
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GUB	Guardia Urbana de Barcelona / Guardia Urbana (Lokale Polizei) von Barcelona
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hmb. DSG	Hamburgisches Datenschutzgesetz
Hmb. PolDVG	Hamburger Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei
Hrsg.	Herausgeber
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
I 1/2006	Instrucción 1/2006, de 8 de noviembre, de la AEPD, sobre el tratamiento de datos personales con fines de vigilancia a través de sistemas de cámaras o videocámaras / Richtlinie der AEPD über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Videoüberwachung
IGH	Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden in Haidhausen
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder
INPOL	Informationssystem der Polizei
insg.	insgesamt
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
Kap.	Kapitel
Kat. PolG	Ley 10/1994, de 11 de julio, de la Policía de la Generalidad de Cataluña «Mossos d'Esquadra» / Gesetz der Polizei der Generalidad von Katalonien «Mossos d'Esquadra» (katalanisches Polizeigesetz)
KPVP	Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KUG	Kunsturhebergesetz
KV	Körperverletzung
KVR	Kreisverwaltungsreferat

KZfSS	Soziologie der Kriminalität, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LBRL	Ley 7/1985, de 2 de abril, reguladora de las Bases del Régimen Local / Kommunalverfassungsgesetz
LCD	Liquid Crystal Display / Flüssigkristallbildschirm
LDSG BW	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg
LDSG RP	Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LDSG SH	Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein
LeCiv	Ley 1/2000, de 7 de enero, de Enjuiciamiento Civil / Spanische Zivilprozessordnung
LeCrim	Real Decreto de 14 de septiembre de 1882, aprobatorio de la Ley de Enjuiciamiento Criminal / Spanische Strafprozessordnung
Ley 19/2007	Ley 19/2007, de 11 de julio, contra la violencia, el racismo, la xenofobia y la intolerancia en el deporte / Gesetz gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz im Sport
LFP	Liga Nacional de Fútbol Profesional / höchste spanische Fussballliga
LHM	Landeshauptstadt München
LOFCS	Ley Orgánica 2/1986, de 13 de marzo, de Fuerzas y Cuerpos de Seguridad / Gesetz über die Sicherheitskräfte in Spanien
LOPD	Ley Orgánica 15/1999, de 13 de diciembre, de Protección de Datos de Carácter Personal / Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten
LOPJ	Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial / Spanisches Gerichtsverfassungsgesetz
LORTAD	Ley Orgánica 5/1992, de 29 de octubre, de regulación del tratamiento automatizado de los datos de carácter personal / Gesetz zur Regelung der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
LOS-PPM	Lagebild Ordnungsstörungen des Polizeipräsidiums München
LOV	Ley Orgánica 4/1997, de 4 de agosto, por la que se regula la utilización de videocámaras por las Fuerzas y Cuerpos de Seguridad en lugares públicos / Gesetz über den Einsatz von Videokameras durch die Sicherheitskräfte in öffentlichen Räumen
LRJPAC	Ley 30/1992, de 26 de noviembre, de Régimen Jurídico de las Administraciones Públicas y el Procedimiento Administrativo Común / Spanisches Verwaltungsverfahrensgesetz
LSP	Ley 23/1992 de Seguridad Privada / Gesetz über die private Sicherheit
LT	Landtag(s)
LVwG SH	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
MAZ	analoge Magnetbandaufzeichnung
Mio.	Million(en)
Mossos	Mossos de Escuadra (Autonome Polizei von Katalonien)

MVG	Münchner Verkehrsgesellschaft
Nds. SOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Nds.VBl.	Niedersächsische Verwaltungsblätter
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PAG	Polizeiaufgabengesetz
PI	Polizeiinspektion
POG RP	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
PolG Bbg.	Brandenburgisches Polizeigesetz
PolG NW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
PolG NRW	Nordrhein-Westfälisches Polizeigesetz
POR	Polizei- und Ordnungsrecht
PP	Polizeipräsidium
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
RAM	Random-Access Memory / Direktzugriffsspeicher
RAP	Revista de Administración Pública / Zeitschrift für Öffentliche Verwaltung
RCSP	La Revista Catalana de Seguridad Pública / Katalanische Zeitschrift für Öffentliche Sicherheit
RCT	Rational Choice-Theorie
RDLOPD	Real Decreto 1720/2007, de 21 de diciembre, por el que se aprueba el Reglamento de desarrollo de la Ley Orgánica 15/1999, de 13 de diciembre, de protección de datos de carácter personal / Ausführungsgesetz des LOPD
RDPJ	Real Decreto 769/1987, de 19 de junio, sobre regulación de la Policía Judicial / Regelwerk zur <i>policía judicial</i>
RDSP	Real Decreto 2364/1994, de 9 de diciembre, que aprueba el Reglamento de Seguridad Privada / Ausführungsgesetz zum LSP
RDV	Recht der Datenverarbeitung/Real Decreto 596/1999, de 16 de abril, por el que se aprobó el Reglamento de desarrollo y ejecución de la Ley Orgánica 4/1997, de 4 de agosto, por la que se regula la utilización de videocámaras por las fuerzas y cuerpos de seguridad en lugares públicos / Ausführungsgesetz zum LOV
RGU	Referat für Gesundheit und Umwelt
RL	Rosa Liste
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
SaarPolG	Saarländisches Polizeigesetz
SächsDSG	Sächsisches Datenschutzgesetz
SächsPolG	Sächsisches Polizeigesetz

S.A.M.I.	Sicherheits- und Aktionsbündniss Münchner Institutionen
SDSG	Saarländisches Datenschutzgesetz
sog.	sogenannte(r)
SOG-LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen-Anhalt
SOG-MV	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSTC	Sentencias del Tribunal Constitucional / Urteile des spanischen Verfassungsgerichts
St.	Sankt
STC	Sentencia del Tribunal Constitucional / Urteil des spanischen Verfassungsgerichts
StPO	Strafprozessordnung
Tab.	Tabelle
TC	Tribunal Constitucional / Spanisches Verfassungsgericht
ThürDSG	Thüringisches Datenschutzgesetz
ThürPAG	Thüringisches Polizeiaufgabengesetz
TSJ	Tribunal Superior de Justicia / Obergericht
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
U.S.	United States
USA	United States of America
v.	vom/von
VersG	Versammlungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vol.	Volumen
VollzBek	Vollzugsbekanntmachung
W & S	Wirtschaftsschutz & Sicherheitstechnik
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	Zitiert
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Verwaltungsrecht

## Einleitung

Der polizeiliche Einsatz von Videotechnik ist seit Mitte der 90er Jahre Mittelpunkt zahlreicher (sicherheits-)politischer Diskussionen.<sup>1</sup> Die Ziele, die mit dem Einsatz sog. Videoüberwachung<sup>2</sup> an öffentlich zugänglichen Plätzen durch die Polizei verfolgt werden, sind vielfältig und auf den ersten Blick vielversprechend. Potentielle Straftäter sollen im Vorfeld einer Straftat von der Begehung dieser abgeschreckt und bestehende Gefahren abgewehrt werden. Das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger soll gestärkt und Kriminalitätsschwerpunkte entschärft werden.<sup>3</sup> Bilddaten sollen für die Aufklärung noch nicht begangener, aber in der Zukunft möglicher Straftaten aufbewahrt werden bzw. dazu beitragen, dass nach einer erfolgten Straftat durch zusätzliches Beweismaterial die Aufklärung und Verfolgung der Tat erleichtert wird.<sup>4</sup> Dass diese scheinbar durchweg positiven Wirkungen von Videoüberwachung im Einzelfall wissenschaftlich nur selten überprüft und festgestellt werden, bleibt in der politischen Diskussion meist außen vor. Vielmehr werden die Forderungen nach der Installation weiterer Videokameras mit den wissenschaftlich nicht bestätigten Erfolgen von Projekten anderen Ortes begründet.<sup>5</sup> Bemerkenswert ist, dass neben diesen offiziell genannten Zielen, oftmals in Wahrheit die Kontrolle von Personen(-gruppen), die für ein bestimmtes Ordnungsempfinden als missliebig wahrgenommen werden, intendiert ist.<sup>6</sup> Das eigentlich verfolgte Ziel ist in diesen Fällen unerwünschtes Verhalten aus Innenstadtvierteln fernzuhalten.<sup>7</sup>

Hintergrund der sicherheitspolitischen Diskussion um das Instrument der Videoüberwachung ist neben den beschriebenen Zielen die europaweit seit Jahren zu

---

<sup>1</sup> Die sicherheitspolitische Debatte über polizeiliche Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume begann in den 80er Jahren und hatte Mitte der 90er Jahre einen besonderen Höhepunkt; vgl. *Geiger*, Verfassungsfragen zur polizeilichen Anwendung der Video-Überwachungstechnologie bei der Straftatbekämpfung; so auch *Waechter*, Nds.VBl. 2001, 77.

<sup>2</sup> Unter Videoüberwachung wird die Datenerhebung durch den Einsatz optisch-technischer Geräte zur Beobachtung und Aufzeichnung der aufgenommenen Bilddaten verstanden; siehe unten 1. Kap.

<sup>3</sup> *Ochsenfeld-Repp*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume, S. 16; ähnlich und mit kritischer Beleuchtung des Ziels der Stabilisierung des subjektiven Sicherheitsempfindens *Stolle/Hefendehl*, Kriminologisches Journal 2002, 257, 258 f.

<sup>4</sup> *Ochsenfeld-Repp*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume, S. 16 f.; ähnlich *Schneider/Rick*, Kriminalistik 2003, 103.

<sup>5</sup> So z. B. *Schneider/Daub*, Die Polizei 2000, 322, 324 f. Des Weiteren wird mit Vorfällen argumentiert, die die Wirksamkeit von Videoüberwachung gerade zweifelhaft erscheinen lassen. So nehmen Polizei und Politik auf die Schlüsselrolle der Videoüberwachung bei der Festnahme zweier Männer mit islamistischen Hintergrund, die Bomben in einem öffentlichen Zug in Köln 2006 gelegt hatten, Bezug, um für Videoüberwachung zu argumentieren. In Wirklichkeit war dies aber eher ein Beispiel für die begrenzten präventiven Wirkungen von Videoüberwachung (die Bomben wurden erfolgreich von den Tätern platziert, explodierten allerdings nicht aufgrund mangelhafter Konstruktion). Siehe *Jasch*, in: Crawford (Hrsg.), Crime Prevention Policies in Comparative Perspective, S. 196, 207.

<sup>6</sup> So *Stolle/Hefendehl*, Kriminologisches Journal 2002, 257, 267 f.

<sup>7</sup> Ebd., 257, 258, 267 f.; *Boers*, Polizeiliche Videoüberwachung in Bielefeld, S. 36.

beobachtende Ausbreitung des Einsatzes von Videoüberwachung im privaten und öffentlichen Bereich.<sup>8</sup> In diesem Zusammenhang – wie so oft – von einem globalen Trend zu sprechen, ist gefährlich. Auf diesem Wege wird die Bedeutung lokaler Prozesse für die politische Steuerung im Bereich der inneren Sicherheit unterschätzt. Polizeiliche Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Orten wird überwiegend als Instrument zur Kriminalitätsverhütung eingesetzt. Ihr Einsatz wird in der Regel nicht isoliert von der Polizei beschlossen, sondern in enger Abstimmung mit allen anderen Stellen und Behörden, die ebenfalls einen Beitrag zur Herstellung und Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit leisten.<sup>9</sup> Die maßgebenden Entscheidungen – von der Planung über die Finanzierung bis hin zur konkreten Umsetzung der Maßnahme – werden daher auf Kommunalebene von Polizei, Kommune, Behörden und Innenministerium gemeinsam getroffen.<sup>10</sup> Aufgrund unterschiedlicher historischer, kultureller und politischer Ereignisse und Entwicklungen divergieren diese und bestimmen eine jeweils individuelle Sicherheitspolitik vor Ort.

Um die Unterschiede soziodemographischer Bedingungen sowie der Geschichte, Kultur und Politik, durch die sich jede Gemeinde auszeichnet, zu berücksichtigen, vergleicht die vorliegende Untersuchung den Einsatz polizeilicher Videoüberwachung auf Kommunalebene. Gewählt wurden für den Vergleich zwei europäische Städte unterschiedlicher EU-Mitgliedsstaaten – Deutschland und Spanien: die bayerische Landeshauptstadt München und die Hauptstadt der autonomen Gemeinschaft Katalonien, Barcelona. Der Einsatz polizeilicher Videoüberwachung erfolgt in beiden Städten unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen. In München geht es bei drei von sechs Kameras an öffentlich zugänglichen Plätzen um eine Überwachung von Örtlichkeiten, an denen sich überwiegend drogen- und alkoholabhängige Personen treffen. In Barcelona hingegen wird polizeiliche Videoüberwachung v. a. in den Tourismusvierteln eingesetzt, um die in diesen Zonen hohen Raten an v. a. Eigentumsdelikten zu senken. Auch die Sicht der jeweils zuständigen Polizeibehörden unterscheidet sich in beiden Städten. In München betont das Polizeipräsidium (PP) München, dass „die gezielte, punktuelle Videobeobachtung und -überwachung von kriminalitätsbelastenden Örtlichkeiten (aktuell) weiter als Erfolgsmodell bezeichnet werden“ kann.<sup>11</sup> Die *Guardia Urbana de Barcelona* (GUB)<sup>12</sup> dagegen hat nur relative Erwartungen an die Wirksamkeit der in Barcelona eingesetzten Kameras an öffentlich zugänglichen Plätzen zur Gewährleistung der *seguridad ciudadana* (Sicherheit der Bürger)<sup>13, 14</sup>.

<sup>8</sup> Hierzu *Klauser*, in: Zurawski (Hrsg.), Sicherheitsdiskurse, S. 61.

<sup>9</sup> Siehe *Schneider/Rick*, Kriminalistik 2003, 103; *Schneider/Daub*, Die Polizei 2000, 322.

<sup>10</sup> Ähnlich *Schneider/Rick*, Kriminalistik 2003, 103.

<sup>11</sup> *PP München*, Schreiben v. 07.11.12, S. 2.

<sup>12</sup> Siehe zur *Guardia Urbana de Barcelona* unten 4.1 Kap.

<sup>13</sup> Siehe zu dem Begriff der *seguridad ciudadana* unten 4.2.2.2.3 Kap.

<sup>14</sup> *Polizeibeamter der GUB*, Interview v. 27.11.12.

In der Diskussion um den Einsatz polizeilicher Videoüberwachung stehen sich zwei extreme Positionen gegenüber. Wie die oben erwähnten und in der Öffentlichkeit angegebenen Ziele nahelegen, wird die Videoüberwachungsmaßnahme häufig von Polizei und Landesgesetzgebern als Wunderwaffe im Kampf um die Entschärfung von Kriminalitätsschwerpunkten bezeichnet.<sup>15</sup> Diejenigen, die den Einsatz von Videoüberwachung befürworten, bekräftigen zum einen die Vorteile, die die genannten Ziele mit sich bringen. Zum anderen betonen sie, dass bei einer Verweigerung des Einsatzes gesellschaftliche Gefahren darauf gründen, dass der Staat die Kriminalitätsangst in der Bevölkerung nicht genügend beachte. Gegner beschwören dagegen die Etablierung eines Überwachungsstaates, in dem jeder Schritt der Bürger von „elektronischen Augen“ überwacht wird. Sie sehen in ihr eine Bedrohung der demokratischen Grundordnung.<sup>16</sup> Diese Grundpositionen spiegeln sich auf Lokalebene zwischen den beteiligten Akteuren wieder. Wie gezeigt werden wird, sind diese meist nicht derart extrem, dennoch kann von Einigkeit unter den lokal zuständigen Behörden nicht gesprochen werden.

Ziel dieser Arbeit ist es, den Einsatz polizeilicher Videoüberwachung öffentlicher Plätze in zwei unterschiedlichen europäischen Städten zu analysieren. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Ziele werden präsentiert und kritisch bewertet, um so das Erfahrungswissen in diesem Bereich zu erweitern. Dies entspricht dem Charakter der Kriminologie als „internationale, interdisziplinäre und empirische Wissenschaft“.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> So *Keller*, ZVR-Online 2012, 1; *Zöller*, NVwZ 2005, 1235.

<sup>16</sup> Zu dieser sicherheitspolitischen Diskussion ausführlich *Roggan*, NVwZ 2001, 134 ff.

<sup>17</sup> *Schneider*, Kriminologie, S. VI; vgl. auch *Jehle*, in: FS *Schneider*, S. 509.

## 1. Kapitel: Terminologische Grundlagen und die Anwendung der Videoüberwachungstechnik in der Praxis

### 1.1 Technische Voraussetzungen

Im Folgenden wird eine Einführung in die terminologischen Grundlagen der Videoüberwachung gegeben. Hierzu werden u. a. die technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Videotechnik näher beschrieben.<sup>18</sup> Zu der Basisausstattung einer Videoüberwachungsanlage zählen eine Videokamera, ein Monitor sowie eine Leitung, die beide Teile miteinander verbindet.<sup>19</sup> Meist besteht in Städten, die Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen einsetzen, ein komplexes System von mehreren Kameras, Monitoren, Zentralsteuerung, Bildaufzeichnung und Weiterleitung der Bilddaten durch verschiedene Übertragungsmedien. Die Überwachung der Einsatzorte erfolgt meist zentral in der Leitstelle des jeweiligen Kamerasystems.

#### 1.1.1 Bildaufnahme

Zur Bildaufnahme an öffentlich zugänglichen Orten werden verschiedenartige Videokameras eingesetzt. Gemäß der Entwicklung der Videotechnik, die durch eine zunehmende Digitalisierung gekennzeichnet ist, werden analoge Kameras immer mehr von digitalen Netzwerkkameras verdrängt.<sup>20</sup> Hinsichtlich der Bildaufnahme hat die digitale Technik gegenüber der konventionellen Technik den Vorteil, dass eine um ein Vielfaches erhöhte Bildauflösung erreicht werden kann, was zu einer erheblich verbesserten Detailerkennbarkeit und Hochwertigkeit der Bilder führt.<sup>21</sup>

Die sich heute im Einsatz befindenden Kameras können in drei Arten unterteilt werden: in feststehende, bewegliche und in sog. *Dome-Kameras*.<sup>22</sup> Mit ersteren, den sog. *Fixkameras*, kann nur ein im Voraus festgelegtes Gebiete abgedeckt werden.<sup>23</sup> Bei neueren Modellen handelt es sich dagegen meist um bewegliche Kameras, die durch eine Steuerung das Schwenken, Neigen und Zoomen erlauben.<sup>24</sup> Diese Funktionen haben im Zusammenhang mit der dauerhaften Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte eine große Bedeutung, da zum einen mit derselben Kamera Übersichtsaufnahmen und bei Bedarf gezielte Detailaufnahmen erfolgen und einzelne Personen(-gruppen) gezielt verfolgt werden kön-

<sup>18</sup> Im Folgenden wird auf die Technik der Tonaufnahme nicht näher eingegangen, da diese bei der präventiv-polizeilichen Videoüberwachung öffentlicher Plätze keine Rolle spielt.

<sup>19</sup> *BHE*, CCTV Überwachungstechnik 1997, 1, 2.

<sup>20</sup> *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 6; *Müller*, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, S. 15; *Gaul*, Untersuchung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Videoüberwachungsmaßnahmen, S. 15.

<sup>21</sup> *Müller*, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, S. 15; *Ochsenfeld-Repp*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume, S. 42.

<sup>22</sup> Ebd., S. 41.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> *Skubsch*, W & S 2000, 40, 41; *Schneider/Daub*, in: *Die Polizei* 2000, 322, 323.

nen.<sup>25</sup> Zum anderen wird durch den Einsatz dieser Kameras verhindert, dass potentielle Täter eine gewisse Sicherheit über den von den Kameras gefilmten Bereich erlangen. Vermehrt werden Dome-Kameras verwendet, bei der sich die Kamera mit Motorzoom-Objektiv und Schwenk- und Neigetechnik in einer von außen nicht einsehbaren Halbkugel befindet.<sup>26</sup> Vorteil der Dome-Kameras ist, dass sie als Deckeneinbau oder Wandmontage kaum auffallen.<sup>27</sup> Dome-Kameras verfügen im Gegensatz zu herkömmlichen Kameras über einen Schwenkbereich von 360° horizontal bzw. 90° vertikal sowie über eine hohe Drehgeschwindigkeit.<sup>28</sup> Damit geben Dome-Kameras die Möglichkeit große Flächen zu überwachen und reduzieren die Anzahl notwendiger Kameras.<sup>29</sup> Sie geben die Möglichkeit bestimmte Bildbereiche auszublenden (sog. „privacy zones“).<sup>30</sup>

### 1.1.2 Bildübertragung

Die aufgenommenen Bilder werden von der Kamera in die Leitstelle analog oder digital, drahtlos und/oder mit Kabel übertragen.<sup>31</sup> Während bei einer analogen Übertragung eine direkte Verbindung des Leitungsweges von der Videokamera zum Anzeige- bzw. Aufzeichnungsgerät über Koaxial- oder Glasfaserkabel erforderlich ist, kann die digitale Bildübertragung (über Telefonverbindungen, Funkverbindungen und Datenverbindungen etc.) zu unterschiedlichen Empfängern innerhalb des Übertragungsnetzes erfolgen.<sup>32</sup> Die von den Kameras aufgenommenen und übermittelten Informationen laufen in der Leitstelle zusammen, wo sie in ein sichtbares Bild umgewandelt werden. Die Bilder werden heute überwiegend auf LCD- und Plasmabildschirmen dargestellt, die den Einsatz von Kathodenstrahlröhrenbildschirmen zunehmend verdrängen.<sup>33</sup> Handelt es sich um kleinere Systeme, kommen Videoumschalter zum Einsatz.<sup>34</sup> Dies bedeutet, dass vier, acht oder 16 Kameras sich auf zwei Monitore umschalten lassen.<sup>35</sup> Der Monitor ist in Quadran-

<sup>25</sup> *Ochsenfeld-Repp*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume, S. 41.

<sup>26</sup> *Kawashima*, in: Pfeiffer/Schnell (Hrsg.), Schwellen der Medialisierung, S. 153, 161 f.

<sup>27</sup> *Ochsenfeld-Repp*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume, S. 41.

<sup>28</sup> Ebd.; *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 10; *Skubsch*, W & S 2000, 40, 41.

<sup>29</sup> *Ochsenfeld-Repp*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume, S. 41; *Köster*, Die Kriminalprävention 2001, 17.

<sup>30</sup> *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 10; *Skubsch*, W & S 2000, 40, 41.

<sup>31</sup> *Weichert*, Datenschutz-Nachrichten, Sonderheft 1988, 1, 20; *Skubsch*, W & S 2000, 40, 41; *Köster*, Die Kriminalprävention 2001, 17.

<sup>32</sup> *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 10; *Müller*, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, S. 16; *Rieger/Ott*, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen, S. 231, 234; *Ochsenfeld-Repp*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume, S. 43; siehe auch *Skubsch*, W & S 2000, 40, 41.

<sup>33</sup> *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 8; *Müller*, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, S. 16.

<sup>34</sup> *Ochsenfeld-Repp*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume, S. 43.

<sup>35</sup> Ebd.

ten unterteilt, so dass mehrere Bilder gleichzeitig zu sehen sind.<sup>36</sup> Bei umfangreicheren Anlagen ist es dagegen nicht möglich, alle aufgenommenen Bilder in Echtzeit am Monitor zu beobachten. Hier erlaubt das *Kreuzschienensystem* eine Bildselektion durch Vernetzung mit einer Gefahrenmeldeanlage.<sup>37</sup> Über die Bedienpulte in der Leitstelle werden Kameras über die Kreuzschiene fernparametriert und Steuerbefehle für bewegliche Kameras gegeben.<sup>38</sup> Die Verwendung von Multiplexern gibt die Möglichkeit zur zeitlich versetzten Aufschaltung der Kamerabilder.<sup>39</sup>

### 1.1.3 Bildaufzeichnung

Auch im Hinblick auf die Aufzeichnung der Bilder hat eine Entwicklung von der analogen zur digitalen Technik eingesetzt. Dementsprechend wurde früher v. a. die analoge Magnetbandaufzeichnung (MAZ) eingesetzt. Heute dagegen wird auf neuere Techniken wie die digitale MAZ sowie die zunehmend bedeutende bandlose digitale Signalaufnahme gesetzt.<sup>40</sup> Auch hier zeichnet sich die digitale Technik durch zahlreiche Vorteile aus. Zum einen ermöglicht sie eine kompaktere Speicherung erhaltener Daten und die Herstellung identischer Kopien.<sup>41</sup> Zum anderen erleichtert sie das Auffinden von bestimmten Ereignissen mittels Suchkriterien wie Datum, Uhrzeit oder Kameraname.<sup>42</sup> Die Bilder werden meist auf magnetischen Platten (Hard Disc Recorder) oder elektronischen Speicherchips (RAM) abgespeichert.<sup>43</sup> Diese können beliebig oft ohne Qualitätsverlust überschrieben werden.<sup>44</sup>

Sicherheit vor Manipulation und auch Beweiskraft sind nur bedingt gegeben. Insbesondere bei Verwendung analoger Technik kann angesichts der schlechten Qualität der Bilder der vom Anwender bezweckte Sinn oft nicht erfüllt werden.<sup>45</sup> Um eine Manipulation erkennbar zu machen, können Sicherungen, sog. Schlüssel oder Unterschriften, in die Aufzeichnungsgeräte und -medien eingebaut werden.<sup>46</sup> Auf diesem Weg kann den Videoaufzeichnungen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens Beweiswert zukommen.<sup>47</sup>

---

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> *Skubsch*, W & S 2000, 40, 41.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> *Müller*, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, S. 17; *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 8; *Ochsenfeld-Repp*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume, S. 44.

<sup>41</sup> *Rieger/Ott*, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen, S. 231, 234.

<sup>42</sup> *Ochsenfeld-Repp*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume, S. 44; *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 8; *Köster*, Die Kriminalprävention 2001, 17, 19; *Skubsch*, W & S 2000, 40, 41.

<sup>43</sup> *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 8.

<sup>44</sup> *Ochsenfeld-Repp*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume, S. 44; *Skubsch*, W & S 2000, 40, 41.

<sup>45</sup> *Köster*, Die Kriminalprävention 2001, 17.

<sup>46</sup> *Scheuba*, Polizei-heute 1997, 98 f.

<sup>47</sup> Ebd.

## 1.2 Einsatzformen

Unter den allgemeinen Begriff der „Videoüberwachung“ werden verschiedene Verfahren zusammengefasst. So kann unter diesem Begriff die Aufnahme, Übermittlung, Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Bildern oder Tönen verstanden werden. Zudem kann von den Videokameras selbst in unterschiedlichster Form Gebrauch gemacht werden. Zum einen besteht die Möglichkeit, Kamerageräte lediglich als Attrappe einzusetzen oder nur als „verlängertes Auge“. Zum anderen können Aufzeichnungen angefertigt, gespeichert und ausgewertet werden.

### 1.2.1 Attrappen

Beim Einsatz von Kameraattrappen handelt es sich nicht um eine echte Verwendung von Videoüberwachungstechnologie. Es wird vielmehr eine nicht erfolgende optische Überwachung mittels nicht funktionsfähiger Kameras vorgetäuscht. Ziel solcher Attrappen ist die Erreichung eines Verunsicherungs- und Abschreckungseffektes auf möglichst kostensparendem Weg.<sup>48</sup> Ein derartiger Effekt kann auch durch sog. „Placebo-Hinweistafeln“, durch die auf eine tatsächlich nicht stattfindende Videoüberwachung hingewiesen wird, erzeugt werden.<sup>49</sup> Attrappen unterfallen nicht den landesrechtlichen Befugnisnormen zur Videoüberwachung, da sie objektiv nicht zur Erhebung von Daten, sondern zur Abschreckung dienen und somit auch kein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegt.<sup>50</sup>

### 1.2.2 Reine Videobeobachtung versus Videoaufzeichnung

Zu differenzieren ist zwischen Videoüberwachung ohne Aufzeichnungsvorgang und Videoüberwachung mit Aufzeichnung der durch die Kameras übermittelten Bilddaten. Im ersteren Fall werden die Bildaufnahmen lediglich auf einen Monitor überspielt und können an diesem „live“ durch Beobachtung ausgewertet werden (sog. Kamera-Monitor-Prinzip).<sup>51</sup> Teilweise wird bei dieser Einsatzform der Videoüberwachung von einem „verlängerten menschlichen Auge“ gesprochen.<sup>52</sup> Im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten einerseits und die technischen Imponderabilien andererseits, scheint der Vergleich mit einem menschlichen Au-

<sup>48</sup> *Lingg*, in: Schwarzenegger/Nägeli (Hrsg.), Videoüberwachung als Prävention, S. 11, 20; *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 19; *Lin*, Öffentliche Videoüberwachung, S. 12.

<sup>49</sup> Näher dazu: *Nürnberg*, Die Polizei 2000, 230, 231.

<sup>50</sup> *Berner/Köhler*, PAG, Art. 32 Rn. 4.

<sup>51</sup> *Brenneisen/Staak*, DuD 1999, 447; siehe auch *Bartsch*, Rechtsvergleichende Betrachtung präventiv-polizeilicher Videoüberwachungen, S. 19; *Lin*, Öffentliche Videoüberwachung, S. 12.

<sup>52</sup> *Scheider*, *Uwe*, FS Podlech, S. 247, 258; *Müller*, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, S. 23; *Ulfkotte*, Die kleinen Helfer des großen Bruders; *Zöller* sieht zwischen der Beobachtung mittels Kamera und der Beobachtung mittels bloßem Auge zwar einen quantitativen, aber keine qualitativen Unterschied. Hierzu und zum ersten Einsatz dieser Maßnahmen innerhalb Deutschlands siehe *Zöller*, NVwZ 2005, 1235.

ge der Situation aber nicht gerecht zu werden.<sup>53</sup> Allein in dem Fall des Einsatzes von Kameras mit unveränderbarem Objektiv und einer vom Einsatzgebiet abhängigen Brennweite kann angenommen werden, dass die Kamera – bildlich gesprochen – die Funktion eines menschlichen Wächters übernimmt.<sup>54</sup> Wird dagegen der Einsatz von Kameraanlagen mit modernen Zoomobjektiven kombiniert, die es erlauben Bildausschnitte derart zu vergrößern, dass Details von Einzelpersonen erkennbar sind, kann der Vergleich mit einem menschlichen Wächter bzw. einem „verlängerten menschlichen Auge“ vernünftigerweise nicht mehr gezogen werden. Auch technische Imponderabilien wie eine Unterbrechung der Energieversorgung oder eine falsche Bildschärfe lassen den Vergleich mit einem menschlichen Auge als zweifelhaft erscheinen.

Bei der Videoüberwachung mit Aufzeichnung werden die von den Kameras aufgenommenen Bilddaten nicht nur auf Monitore übertragen, sondern sie werden auf einem Datenträger gespeichert.<sup>55</sup> Vorteil einer Videoaufzeichnung ist die technische Fixierung der durch die Kameras erhaltenen Informationen, so dass die Bildmaterialien beliebig abgerufen werden können.<sup>56</sup> Videoüberwachung mit Aufzeichnung wird dementsprechend dann eingesetzt, wenn Beweise gesichert und eine nachträgliche Aufklärung ermöglicht werden soll.<sup>57</sup> Mittels digitaler Bearbeitungstechnik kann das Bildmaterial nachträglich aufbereitet werden, wodurch weitere Informationen z. B. durch den Vergleich mit vorhandenen Daten (z. B. Fahndungsdaten des beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden geführten polizeilichen Informationssystems INPOL<sup>58</sup>) gewonnen werden können.<sup>59</sup> Dies kann insbesondere im Hinblick auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren von großem Nutzen sein.<sup>60</sup>

### 1.2.3 Videoüberwachung ohne und mit Personenbezug

Bei einer Videoüberwachung ohne Personenbezug ist es nicht möglich, Einzelpersonen zu identifizieren. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen der sog. Raumüberwachung und reinen Übersichtsaufnahmen. Während bei der Raumüberwachung Veränderungen im Raum, z. B. durch das Betreten eines Menschen, registriert werden, geht es bei Übersichtsaufnahmen um Langzeitaufnahmen eines bestimmten räumlichen Bereichs ohne die Möglichkeit der Identifikation von

<sup>53</sup> So auch *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 18, 21.

<sup>54</sup> Ebd., S. 21.

<sup>55</sup> Ebd.; *Bartsch*, Rechtsvergleichende Betrachtung präventiv-polizeilicher Videoüberwachungen, S. 20; *Lin*, Öffentliche Videoüberwachung, S. 13.

<sup>56</sup> *Wohlfarth*, RDV 2000, 101, 103; *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 21.

<sup>57</sup> *Tammen*, RDV 2000, 15, 17.

<sup>58</sup> Ausführlich zu Aufbau und Funktion des polizeilichen Informationssystems INPOL *Aulehner*, Polizeiliche Gefahren- und Informationsvorsorge, S. 81 ff.

<sup>59</sup> *Zöller*, NVwZ 2005, 1235.

<sup>60</sup> Ausführlich zur Problematik des Beweiswertes von Videoaufzeichnungen, vgl. *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 64 ff.

Einzelpersonen.<sup>61</sup> Im Hinblick auf Videoüberwachung öffentlicher Plätze ist nur der zweite Fall der Übersichtsaufnahmen relevant. Diese werden z. B. zur Beobachtung öffentlicher Straßen und Plätze – meist in Kombination mit anderen Einsatzformen – zur Leitung und Lenkung von Polizeieinsätzen sowie zur Dokumentation für folgende Ermittlungsverfahren eingesetzt.<sup>62</sup> Verwendet werden Kameras, die entweder über Objektive mit fester Brennweite oder über während der Beobachtung nicht veränderbare Zoom-Objektive verfügen, so dass ein Fokussieren oder Erkennen von einzelnen Personen oder Gegenständen nicht möglich ist.<sup>63</sup>

Bei einer personenbezogenen Videoüberwachung ist dagegen die Identifikation von Einzelpersonen möglich und beabsichtigt. In diesem Fall eingesetzte Kameras erzeugen Aufnahmen, auf denen Beobachtungsobjekte eindeutig identifiziert werden können und nicht nur „anonyme“ Bilder wie im Rahmen von Übersichtsaufnahmen.<sup>64</sup> Bei der Überwachung öffentlicher Plätze werden meist Kameras mit Zoom-Funktion kombiniert mit ferngesteuerter Dreh- und Schwenktechnik eingesetzt. Diese optisch-elektronischen Anlagen ermöglichen zum einen, einen weiten räumlichen Bereich zu erfassen, und zum anderen können detaillierte Momentaufnahmen von Gesichtsausdrücken und Verhaltensweisen einzelner Personen gewonnen werden.<sup>65</sup>

#### 1.2.4 Mobile und stationäre Überwachung

Neben einer stationären Überwachung mittels fest installierter Kameras ist auch eine mobile Überwachung möglich. So können z. B. Fahrzeuge oder Drohnen eingesetzt werden.<sup>66</sup> Von einer mobilen Videoüberwachung wird aber auch dann gesprochen, wenn die Kameras nur vorübergehend an Masten oder Gebäuden befestigt werden, um bestimmte Örtlichkeiten für eine bestimmte Zeit zu beobachten.<sup>67</sup> Eine mobile Überwachung wird eingesetzt, wenn eine stationäre nicht möglich ist bzw. als nicht sinnvoll oder notwendig erachtet wird, sowie um Kosten einzusparen.<sup>68</sup>

#### 1.2.5 Offene und verdeckte Überwachung

Der Einsatz von Videoüberwachung kann offen oder verdeckt erfolgen. Eine offene Überwachung mittels Videokameras liegt dann vor, wenn das Überwachungsobjekt ohne Schwierigkeiten erkennen kann, dass es durch Videokameras

---

<sup>61</sup> Ebd., S. 19 f.

<sup>62</sup> Siehe *Brenneisen*, DuD 2000, 651, 654; *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 19.

<sup>63</sup> Siehe *Brenneisen*, DuD 2000, 651, 654.

<sup>64</sup> *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 21.

<sup>65</sup> Ebd.; ferner *Lin*, „Öffentliche Videoüberwachung“, S. 12.

<sup>66</sup> So wurden in Sachsen bereits Drohnen im Rahmen von Fußball-Risikospielen eingesetzt (BT-Drs. 17/636, S. 1 f.).

<sup>67</sup> *Müller*, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, S. 24.

<sup>68</sup> *Schneider/Rick*, Kriminalistik 2003, 103, 107; siehe zu mobilen Überwachungssystemen auch *Randhahn*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 177, 196.

beobachtet bzw. aufgezeichnet wird.<sup>69</sup> Dies ist der Fall, wenn die Kameras deutlich sichtbar aufgestellt sind, oder wenn durch das Anbringen von Hinweisschildern auf die Überwachung hingewiesen wird.<sup>70</sup> Die Offenheit kann auch durch eine Kombination beider Konstellationen gewährleistet werden.<sup>71</sup>

Eine verdeckte Videoüberwachung ist dagegen dann gegeben, wenn der Betroffene nicht in die Lage versetzt wird, die Maßnahme der Videoüberwachung wahrzunehmen.<sup>72</sup> Entscheidend für die Einordnung einer Maßnahme als offen oder verdeckt hängt nicht von einer faktischen Wahrnehmung ab. Erkennt eine Person eine Videoüberwachungsanlage nicht, obwohl ihr dies möglich und zumutbar wäre, handelt es sich um eine offene Videoüberwachung.<sup>73</sup>

Welche Einsatzform – offen oder verdeckt – gewählt wird, hängt von dem mit der Überwachung verfolgten Zweck ab. Bei der präventiv-polizeilichen Videoüberwachung öffentlicher Plätze soll durch optische Überwachung eines konkreten räumlichen Bereichs ein Abschreckungseffekt erzielt werden.<sup>74</sup> Dem potentiellen Täter soll die Botschaft vermittelt werden, dass die Kosten der Begehung der Straftat höher sind als deren Nutzen.<sup>75</sup> Ein solcher Effekt kann nur durch den Einsatz einer offenen Videoüberwachungsmaßnahme erreicht werden, denn allein bei dieser kann der potentielle Rechtsbrecher die Maßnahme überhaupt wahrnehmen.<sup>76</sup> Auch zur Erreichung des Ziels der Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung ist ein kommunizierter Hinweis auf die Kameras erforderlich.<sup>77</sup> Zweck des polizeilichen Einsatzes verdeckter Videoüberwachungsmaßnahmen stellt dagegen die Beweissicherung für spätere Strafverfahren dar. Eine offene Maßnahme wäre hier nicht zweckmäßig, da die Kenntnis des Täters von der Überwachung diesen zu einer Verhaltensänderung veranlassen könnte, die eine Beweissicherung gerade verhindern würde.<sup>78</sup>

---

<sup>69</sup> *Bausch*, Videoüberwachung in Deutschland und Frankreich, S. 2; *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 22.

<sup>70</sup> Siehe *Müller*, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, S. 24.

<sup>71</sup> Zur Qualifikation einer Videoüberwachungsmaßnahme als „offen“ siehe auch *Bausch*, Videoüberwachung in Deutschland und Frankreich, S. 12 ff.

<sup>72</sup> *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 23.

<sup>73</sup> Ebd.

<sup>74</sup> Diesbezüglich sind allerdings Ausnahmen denkbar. So können präventive Wirkungen auch dadurch erreicht werden, dass Täter durch die heimliche Überwachung vor der Vollendung der Tat durch rechtzeitigen Zugriff der Behörden an der Begehung der Tat gehindert werden, vgl. *Geiger*, Verfassungsfragen zur polizeilichen Anwendung der Videoüberwachungs-Technologie bei der Straftatbekämpfung, S. 74.

<sup>75</sup> *Stolle/Hefendehl*, Kriminologisches Journal 2002, 257, 258.

<sup>76</sup> So auch *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 22; *Bartsch*, Rechtsvergleichende Betrachtung präventiv-polizeilicher Videoüberwachungen, S. 20 f.; *Keller*, Kriminalistik 2000, 187, 188, 190.

<sup>77</sup> *Stolle/Hefendehl*, Kriminologisches Journal 2002, 257, 258.

<sup>78</sup> Siehe auch ebd.; *Geiger*, Verfassungsfragen zur polizeilichen Anwendung der Videoüberwachungs-Technologie bei der Straftatbekämpfung, S. 73.

### 1.2.6 Verwertung des gewonnenen Bildmaterials

Die Verwertung der übertragenen bzw. gespeicherten Aufnahmen als letztes Stadium der Videoüberwachung kann in der unmittelbaren Reaktion auf beobachtete Sachverhalte liegen sowie in der Auswertung gewonnener Bildaufzeichnungen.<sup>79</sup> Im Hinblick auf eine polizeiliche Überwachung ist insbesondere eine Wiedergabe der angefertigten Aufzeichnungen zum Zwecke der Personenidentifizierung relevant.<sup>80</sup> Zudem können strafrechtliche Ermittlungsverfahren durch die Auswertung von Bildaufzeichnungen effektiver gestaltet werden, da eine strafrechtliche Einordnung des Täterverhaltens erleichtert wird.<sup>81</sup> Im Strafprozess kann das Bildmaterial als Beweismittel Verwendung finden.

---

<sup>79</sup> *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 23.

<sup>80</sup> Ebd.

<sup>81</sup> Zur Einordnung der Videoüberwachungsmaßnahme in die präventive oder repressive Polizeitätigkeit siehe ebd., S. 82 ff.

## **2. Kapitel: Untersuchungsgegenstand und Gang der Untersuchung**

### **2.1 Untersuchungsgegenstand**

In der vorliegenden Untersuchung wird die polizeiliche Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in München und Barcelona aus kriminologischer, kriminalpolitischer und rechtlicher Sicht analysiert.

Unter Videoüberwachung im Sinne dieser Arbeit wird die offene, dauerhafte, anlassunabhängige Videobeobachtung und/oder Videoaufzeichnung mittels technischer Geräte verstanden. Die Untersuchung bezieht sich auf dauerhaft installierte Geräte, nicht dagegen auf mobile Kameras, die aufgrund eines bestimmten Anlasses, wie z. B. Sportveranstaltungen oder Demonstrationen, befristet eingesetzt werden.<sup>82</sup> Erfasst wird alleine die offen erfolgende Videoüberwachung. Darunter wird hier die durch Hinweisschilder oder auf anderem Wege der Öffentlichkeit bekannt gegebene Überwachung mittels Videokameras verstanden. Anlassunabhängig ist die Videoüberwachung, wenn sie konstant erfolgt und nicht nur anlassbezogen, z. B. bei Gefahrenverdacht. Die Untersuchung bezieht sich nur auf Kameras, die Nahaufnahmen ermöglichen und so im Gegensatz zu Übersichtsaufnahmen, eine Identifizierung von Personen erlauben. Nicht Gegenstand der Arbeit sind dagegen solche Maßnahmen, die sich an eine Videobeobachtung oder -aufzeichnung anschließen, wie etwa die Bearbeitung oder Übermittlung von Bildmaterial.

Die Trennung zwischen Maßnahmen öffentlich-rechtlicher und solcher privatrechtlicher Natur ist sowohl dem deutschen als auch dem spanischem Recht immanent. Das Schwergewicht der Arbeit liegt auf der von Polizeibehörden eingesetzten, präventiven Videoüberwachung. Diese isoliert zu betrachten, würde einer tiefgehenden Analyse der Videoüberwachung allerdings nicht gerecht, so dass insbesondere im Hinblick auf Barcelona auch der private Bereich beleuchtet wird. Beschränkt wird der Untersuchungsgegenstand dahingehen, dass es sich bei dem überwachten Raum um einen „öffentlichen zugänglichen“ handeln muss. Unter diesen Begriff werden Räume gefasst, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und von einem nicht von vornherein festgelegten, grundsätzlich unbestimmten Personenkreis tatsächlich und faktisch betreten werden können und von ihrer Zweckrichtung auch dazu bestimmt sind.

### **2.2 Gang der Untersuchung**

Im dritten Kapitel erfolgt eine vorbereitende Einführung in das theoretische Wissen der Kriminologie in Bezug auf Videoüberwachung sowie eine Analyse und Bewertung der Videoüberwachungsmaßnahme im Kontext der Kriminologie. Es wird die Frage nach einem Wandel in der Kriminalpolitik hin zu einer Präventionspolitik aufgeworfen und diese länderspezifisch analysiert. Die verschiedenen Kategorien

---

<sup>82</sup> Dennoch wird vereinzelt auf mobile Kameras eingegangen, um ein vollständiges Bild, insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen und das Verfahren in Spanien zu erhalten.

und Dimensionen von Prävention werden dargestellt. Vor diesem Hintergrund wird die polizeiliche Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen als Instrument der Prävention eingeordnet. Es wird eine Auswahl an Theorien, die zur Klärung der Wirkung von Videoüberwachung auf menschliches Verhalten herangezogen werden, dargestellt und versucht, die theoretische Wirkungsweise von Videoüberwachung zu klären. Hierbei wird kritisch auf mögliche Nebeneffekte des Einsatzes offener Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen eingegangen.

Das vierte Kapitel enthält einen Überblick über die historische Entwicklung der Videoüberwachung in der autonomen Gemeinschaft Katalonien und deren Hauptstadt Barcelona. Zum besseren Verständnis wird in diesem Zusammenhang ein Überblick über die verschiedenen spanischen Polizeikörper und ihre Zuständigkeiten gegeben. Nach diesem ersten Überblick befasst sich die Untersuchung mit der rechtlichen Situation in Barcelona. Nach einer Darstellung der maßgebenden Regelwerke, erfolgt eine Abgrenzung zur Videoüberwachung durch private Unternehmen. Hierbei wird auf die Problematik der „Nicht-Regelung“ privater Videoüberwachung in Spanien eingegangen. Anschließend wird die gesetzliche Regelung polizeilicher Videoüberwachung öffentlicher Plätze detailliert dargestellt, wobei der Schwerpunkt auf der Präsentation des spanischen Genehmigungsverfahrens sowie der Beteiligung der Kommissionen zur Kontrolle von Videoüberwachung liegt. Um Unterschiede zu anderen autonomen Gemeinschaften herauszuarbeiten, wird bei relevanten Unterschieden meist ein Vergleich zu der autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes gezogen.<sup>83</sup> Schließlich wird auf die Verwertbarkeit der aus öffentlichen Videoüberwachungsanlagen stammenden Bilder eingegangen. Anschließend wird die Praxis polizeilicher Videoüberwachung in Barcelona detailliert dargestellt. Es werden die lokalen politischen Prozesse und Kontexte präsentiert. Einsatzsituation, Handhabung und intendierte Ziele werden geklärt. Die Untersuchung konzentriert sich allein auf die Kameras, die zur Gewährleistung der *seguridad ciudadana* in Barcelona installiert wurden. Für die Untersuchung wurden Akten des Departement des Innern der Generalidad,<sup>84</sup> die die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellten Dokumente enthalten, analysiert. Das Departement des Innern der Generalidad (Abteilung Sicherheit) ist die Behörde, die am Ende des Verfahrens über einen Genehmigungsantrag entscheidet. Der Entscheidung vorgelagert ist die Beteiligung der *Comisión de Control de los Dispositivos de Videovigilancia de Cataluña*<sup>85</sup> (Kommission zur Kontrolle von Videoüberwachung in Katalonien), die im Rahmen einer Abwägung der Sicherheitsbedürfnisse und Grundrechte der Bürger einen verbindlichen Bericht abgibt. Im Rahmen des spanischen Genehmigungs-

<sup>83</sup> Dies beruht auf der Tatsache, dass bisher nur Katalonien und das Baskenland eigene autonome Regelungen im Bereich polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen erlassen haben.

<sup>84</sup> Die Generalidad von Katalonien setzt sich aus allen Institutionen der regionalen Selbstverwaltung zusammen (Parlament, Präsident und Regierung).

<sup>85</sup> Im Folgenden CCDVC genannt.

verfahrens ist von der lokalen Behörde als Antragstellerin ein Fragenkatalog der CCDVC zu beantworten, um die Notwendigkeit des Einsatzes von Videoüberwachung zu rechtfertigen und um eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes der Maßnahme zu ermöglichen. Diese Fragenkataloge haben sich als wertvolles Instrument bewährt, um die angegebenen Gründe für eine Kamerainstallation nachzuprüfen und der *Comisión* die für eine Abwägung erforderlichen Informationen zu liefern.<sup>86</sup>

Daneben wurden im Oktober 2012 die verschiedenen Überwachungssysteme in der Stadt Barcelona begutachtet.<sup>87</sup> Der Besuch erfolgte im Rahmen einer Studie der Universität Grenoble zum Einsatz von Videoüberwachung in europäischen Städten. Das Programm umfasste eine Begutachtung des Videoüberwachungssystems im Camp Nou, dessen Betrieb im Rahmen des Spieles FC Barcelona gegen Celtic Glasgow vorgeführt wurde, eine Präsentation des Genehmigungs- und Kontrollverfahrens bezüglich der Aufstellung polizeilicher Videokameras durch den Generaldirektor der *Administración de Seguridad*, einen Besuch bei der GUB, die in ihrer Dienststelle die Durchführung der Videoüberwachung in Barcelona darstellte, einen Besuch der Autonomen Universität von Barcelona, deren Videoüberwachungssystem ebenfalls vorgestellt wurde und eine Führung durch den Hafen von Barcelona, bei der das dort verwendete Videoüberwachungssystem (mit thermischen Kameras) erklärt wurde. Des Weiteren wurden der Betrieb und die Funktion der Videoüberwachungskameras, die in der U-Bahn von Barcelona installiert sind, präsentiert.

Neben der Aktenanalyse wurden Statistiken über das Kriminalitätsaufkommen in den überwachten Zonen, die von den *Mossos de Escuadra*<sup>88</sup> speziell für die Untersuchung erstellt wurden, analysiert. Kombiniert wurde die Analyse des Datenmaterials mit einem halb-strukturierten Interview mit einem höheren Polizeibeamten der GUB, um so detaillierte Informationen zu den in Barcelona installierten Kameras zu erhalten sowie die Sicht der GUB zu Effektivität und Wirksamkeit von Videoüberwachung in Barcelona kennenzulernen. Eine Aussage über eine tatsächliche Kriminalitätsreduktion in den überwachten Bereichen bzw. eine Verlagerung oder *diffusion of benefits* in andere Bereiche kann damit nicht getroffen werden. Hierfür wäre eine Evaluation nach wissenschaftlichen Maßstäben erforderlich.<sup>89</sup> Daneben erfolgten Gespräche mit jeweils einem Mitglied

---

<sup>86</sup> Präsentation „La Vidéosurveillance dans les espaces publiques à Catalunya“ der Generalitat de Catalunya, Departament d’Interior v. 24.10.12.

<sup>87</sup> Das Programm des Projektes „Les usages de la videosurveillance lideré par l’université de Grenoble“ wurde vom 23.10. bis 25.10.12 durchgeführt.

<sup>88</sup> Siehe zu dieser Polizeieinheit unten 4.1.1.1.2.2 Kap.

<sup>89</sup> Siehe zu den methodischen Anforderungen an eine Evaluation eines Effektes von Videoüberwachung, *Boers*, Polizeiliche Videoüberwachung in Bielefeld, S. 40, 63 ff. Sowie das Evaluationsdesign der Studie in Brandenburg *Bornewasser/Schulz*, Die Polizei 2005, 39, 41 ff. sowie *Bornewasser*, in: Hempel/Metelmann (Hrsg.), Bild-Raum-Kontrolle, S. 235, 239 ff. Allgemein zur Evaluation von Videoüberwachung *Hempel*, in: Zurawski (Hrsg.), Surveillance Studies, S. 117 ff.

der CCDVC sowie der *Comisión de Videovigilancia y Libertades*<sup>90</sup> (Baskische Kommission für Videoüberwachung und Freiheiten), um das Bild der Videoüberwachung auf lokaler Ebene zu vervollständigen.

Im fünften Kapitel wird ein Überblick über die historische Entwicklung der Videoüberwachung und die inzwischen erreichte Situation in der bayerischen Hauptstadt München gegeben. Anschließend wird die Rechtslage bezüglich polizeilicher Videoüberwachung in München dargestellt. Im Mittelpunkt steht hierbei der Absatz 2 des Artikels 32 BayPAG. Im Rahmen der Darstellung des praktischen Einsatzes werden die lokalen politischen Prozesse und Kontexte im Hinblick auf polizeiliche Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen in der bayerischen Hauptstadt München geklärt. Es wird ein Überblick über die Kamerastandorte in München gegeben sowie über die Intention, mit der die Kameras an diesen Orten eingesetzt werden. Die Untersuchung beruht auf Daten des Kreisverwaltungsreferats München, die über das Rats-Informationen-System der Stadt München der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Daneben wurden die jährlichen Sicherheitsreporte des PP München, die Tätigkeitsberichte des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten und ein Schreiben des PP München für die Untersuchung herangezogen. Auch bezüglich der Stadt München wurde versucht, die Kriminalitätsstatistiken für die überwachten Straßen und Plätze ab einem Jahr vor Installation zu analysieren. Aus Datenschutzgründen konnten nur die genannten Sicherheitsreporte verwendet werden.<sup>91</sup> Diese enthalten Angaben zur Kriminalitätsentwicklung in den überwachten Bereichen.

Das sechste Kapitel enthält eine abschließende Bewertung der Situation der polizeilichen Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in München und Barcelona.

Auf die verfassungs-, datenschutz- und strafprozessrechtliche Problematik polizeilicher Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume geht die Untersuchung nicht ein.<sup>92</sup>

---

<sup>90</sup> Im Folgenden CVL genannt.

<sup>91</sup> *Sachbearbeiter des PP München*, E-Mail v. 30.11.12.

<sup>92</sup> Auf die Grundrechtsproblematik sowie die Verwertbarkeit von Bilddaten im Strafverfahren im spanischen Recht wird jeweils überblicksartig eingegangen.

### 3. Kapitel: Videoüberwachung als Instrument der Kriminalprävention an Kriminalitätsschwerpunkten – Einführung und theoretische Grundlagen

#### 3.1 Einführung: Prävention als Wandel in der Kriminalpolitik

Bis in die 70er Jahre wurde Kriminalpolitik verstanden als „Rechtspolitik auf dem Gebiet der Strafrechtspflege“.<sup>93</sup> Dementsprechend waren die Instrumente der Kriminalpolitik die Kriminalisierung sozial schädlichen Verhaltens und die entsprechende Entkriminalisierung, die Änderung von Strafrahmen sowie – im Bereich der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs – die Strafverfolgungsbehörden.<sup>94</sup> Mit der Erkenntnis, dass die Beschränkung kriminalpolitischen Handelns auf die Strafrechtspolitik aufgrund ihres naturgemäß „zu späten“ Einsatzes und ihrer zweifelhaften Wirksamkeit heutigen Herausforderungen nicht gerecht wird, wird heute unter Kriminalpolitik die „Gesamtheit aller staatlichen Maßnahmen“ verstanden, „die zum Schutz der Gesellschaft und des einzelnen Bürgers auf Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität gerichtet sind“.<sup>95</sup> Garland beschreibt im Jahr 2001 in seinem Werk „*The Culture of Control*“ einen globalen Trend hin zur „neuen Kultur der Kontrolle“, der sich in allen spätmodernen Gesellschaften sukzessiv durchsetze.<sup>96</sup> Dies sei Konsequenz der grundlegenden Infragestellung des wohlfahrtsstaatlichen Umgangs mit Kriminalität im Hinblick auf ein gesellschaftliches Klima, das durch die Gewöhnung an die Normalität hoher Kriminalitätsraten sowie die Einsicht in die Überlastung des Kriminaljustizsystems gekennzeichnet ist.<sup>97</sup> Diese Entwicklungen haben eine Aufspaltung der Kriminalpolitik zu Folge, aus der zwei neue Richtungen der Kriminalitätskontrolle hervorgehen: eine „adaptive Strategie“ (*adaptive strategy*), deren Ziele Prävention und Partnerschaft sind, und eine Strategie „souveräner Staatlichkeit“ (*sovereign state strategy*), für die die Verstärkung der Kriminalitätskontrolle und expressive Bestrafung kennzeichnend sind.<sup>98</sup> Obwohl die Arbeit Garlands ausschließlich auf Erfahrungen der USA und England beruht, vollzogen sich ähnliche Entwicklungen, die von verschiedenen Autoren als „Wandel zur Prävention“ beschrieben werden, in Europa.<sup>99</sup>

Dieser Wandel repräsentiert den Schritt weg von einer strafrechtlichen und sozialen Politik (im weiten Sinn und indirekter Form), wie Mechanismen zur Verbre-

<sup>93</sup> Zipf, Kriminalpolitik, S. 3.

<sup>94</sup> Vgl. Schwind, in: Kerner u. a. (Hrsg.), DVS, S. 155.

<sup>95</sup> Ebd.

<sup>96</sup> Garland, *The Culture of Control*, S. 7.

<sup>97</sup> Ebd., S. 1 f.; siehe auch Lehne/Schlepper, *Kriminologisches Journal* 9. Beiheft 2007, 119, 120.

<sup>98</sup> Garland, *KZfSS*, Sonderheft 43, 2003, 36, 38; Lehne/Schlepper, *Kriminologisches Journal* 9. Beiheft 2007, 119, 120 f.

<sup>99</sup> Crawford, in: ders. (Hrsg.), *Crime Prevention Policies in Comparative Perspective*, S. 1–37; Van Dijk/De Waard, in: Crawford (Hrsg.), *Crime Prevention Policies in Comparative Perspective*, S. 130–152; Jasch, in: Crawford (Hrsg.), *Crime Prevention Policies in Comparative Perspective*, S. 196–213; Kerezsi, in: Crawford (Hrsg.), *Crime Prevention Policies in Comparative Perspective*, S. 214–233.

chenskontrolle, hin zu Maßnahmen, die in einer direkteren Form der Reduktion von Kriminalität dienen, und zwar durch eine Neudefinition polizeilicher Einrichtungen, um diese effektiver zu gestalten, und durch die Entwicklung situationsbezogener Maßnahmen zur Prävention von Verbrechen.<sup>100</sup> Diese Entwicklung brachte nicht nur eine Neudefinition dessen mit sich „was“ gemacht wird, sondern auch von „wem“ dies gemacht wird.<sup>101</sup> Gekennzeichnet ist diese Entwicklung durch die Prämisse, dass keine Behörde bzw. Institution alleine im Stande ist, machbare Lösungen für die Probleme der Unsicherheit in den Städten zu bieten, sondern auf die Zusammenarbeit und die Unterstützung aller bedeutenden Sektoren angewiesen ist.<sup>102</sup>

Heute wird daher versucht Kriminalitätsrisiken zu beeinflussen, um die kriminalpräventiven Ziele der Verminderung von Kriminalität und der Reduzierung subjektiver Unsicherheitsgefühle in der Bevölkerung zu erreichen. Der Wandel der Kriminalpolitik hin zur Präventionspolitik ist gekennzeichnet durch eine Verlagerung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit weg von der Verfolgung von Tatverdächtigen, hin zur vorbeugenden Kenntnissammlung.<sup>103</sup> Ausdruck verleihen dieser Entwicklung die Maßnahmen der Rasterfahndung, der Massen-Genanalyse, der Videoüberwachung öffentlicher Plätze, der automatischen Erfassung von Auslandsgesprächen bei Verwendung verdächtiger Schlüsselworte, der Telefonüberwachung und des Datenabgleichs.<sup>104</sup>

### 3.1.1 Entwicklungen auf europäischer Ebene

Dieser Wandel vollzog sich nicht in allen europäischen Ländern gleichermaßen, auch wenn aufgrund des europäischen Integrationsprozesses, der einen größeren Dialog auf wissenschaftlicher Ebene ermöglicht,<sup>105</sup> viele dieser Unterschiede ausgeglichen wurden.<sup>106</sup> Eine europäische Präventionspolitik begann sich in den

---

<sup>100</sup> *Medina*, Políticas y Estrategias, S. 11.

<sup>101</sup> Ebd.

<sup>102</sup> Ebd., S. 12.

<sup>103</sup> So auch *Kunz*, Die Kriminalpolitik der Spätmoderne.

<sup>104</sup> *Hassemer*, Strafen im Rechtsstaat, S. 269 f.

<sup>105</sup> Zwei Institution, die versuchen, einen solchen Dialog zu ermöglichen, sind das *European Forum for Urban Safety* und das *Europäische Netz für Kriminalprävention* (ENKP). Letzteres wurde 2001 durch den Europäischen Rat eingerichtet mit dem Ziel die Zusammenarbeit im Bereich der Prävention in Europa zu fördern und den Austausch positiver Erfahrungen im Hinblick auf Präventionsprojekte in der EU zu erleichtern. Der Erfolg des ENKP war begrenzt und es wird hervorgebracht, dass das ENKP bestimmte präventive Ansätze gegenüber anderen bevorzugt (situationsbezogene bzw. technische Prävention), siehe *Medina*, Políticas y Estrategias, S. 13, der weiter kritisiert, dass es sich um ein typisches Versagen einer Initiative handelt, die „von oben“ eingeführt wurde. Das Europäische Forum für Urbane Sicherheit (*European Forum on Urban Safety*) – ein Zusammenschluss europäischer Städte, der seit 1991 existiert, unternimmt verschiedene Projekte, die durch die Mitgliedsbeiträge der Städte finanziert werden (*Born*, Kommunale Kriminalprävention in einer Großstadt, S. 61).

<sup>106</sup> *Medina*, Políticas y Estrategias, S. 12 f.

90er Jahren zu entwickeln.<sup>107</sup> Einer der ersten Schritte war 1992 die Unterzeichnung einer speziellen Charta für die Rechte der europäischen Städte (Europäische Städtecharta) von der „Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas“. Für die Verbrechensprävention und die urbane Sicherheit stellte die Charta u. a. die Notwendigkeit heraus, alle Sektoren einer Gemeinde in die Präventionspolitik miteinzubeziehen und Kollaborationsmodelle zwischen der Polizei und der Gemeinde zu entwickeln.<sup>108</sup> Der Vertrag von Amsterdam von 1997 nennt die Verhütung von Kriminalität als einen der politischen Bereiche, um den Bürgern einen gemeinsamen europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu bieten.<sup>109</sup> Der Europäische Rat rief dazu auf, dass die Aspekte der Kriminalitätsverhütung in Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung einbezogen werden und dass nationale Programme zur Kriminalitätsverhütung weiter ausgebaut werden. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats in Tampere (1999) unterstreichen die Bedeutung des Einbezugs von Aspekten der Kriminalitätsverhütung in Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung auf europäischer Ebene sowie des Ausbaus nationaler Programme zur Kriminalitätsverhütung.<sup>110</sup> Der Austausch positiver Erfahrungen und „bewährter Methoden“ zwischen den Mitgliedsstaaten soll weiterentwickelt und das Netz der für die Kriminalitätsverhütung zuständigen einzelstaatlichen Behörden und die Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Einrichtungen zur Kriminalitätsverhütung ausgebaut werden.<sup>111</sup> Diese Entscheidungen waren u. a. Grund für den Beschluss des Europäischen Rates vom 28. Mai 2001 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ENKP; European Crime Prevention Network, EUCPN).<sup>112</sup> Der Europäische Rat strebt mit dem Netz die Entwicklung der Informationsbestände über bestehende Maßnahmen zur Kriminalprävention, deren Evaluierung sowie die Analyse bewährter Praktiken und der Daten zur Kriminalität und deren Entwicklung in den Mitgliedstaaten an. Der Standpunkt des Europäischen Rates im Bereich der Kriminalitätsprävention konkretisierte sich mit dem von diesem am 4. und 5. November 2004 angenommenen mehrjährigen *Haager Programm* und den verschiedenen Beschlüssen und Maßnahmen, die dieses begleiteten.<sup>113</sup> Das

<sup>107</sup> Buffat, *Securities*, S. 6; Born, *Kommunale Kriminalprävention in einer Großstadt*, S. 60.

<sup>108</sup> Siehe Council of Europe, *European Urban Charter*, abrufbar unter: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=887405&Site=COE&BackColorInternet=DBDCF2&BackColorIntranet=FDC64&BackColorLogged=FDC864> (zuletzt abgerufen am 21.02.13).

<sup>109</sup> Art. K.1 des Vertrages von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte.

<sup>110</sup> Europäischer Rat, Tampere 15. und 16. Oktober 1999, *Schlussfolgerungen des Vorsitzes*, S. 41 f.

<sup>111</sup> Ebd.

<sup>112</sup> 2001/427/JI: Beschluss des Rates vom 28. Mai 2001 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention; der Beschluss 2001/427/JI wurde 2009 durch den Beschluss 2009/902/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ENKP) und zur Aufhebung des Beschlusses 2001/427/JI aufgehoben.

<sup>113</sup> Medina, *Políticas y Estrategias*, S. 15.

*Haager Programm* listet zehn Prioritäten der Europäischen Union zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht bis zum Jahr 2010 auf.

Die Prioritäten und Ziele für den Bereich der Verbrechensprävention innerhalb der Europäischen Union umfassten:

- Reduzierung von Tatgelegenheiten,
- Bekämpfung von Faktoren, die Personen zum Beginn oder Fortführung einer kriminellen Karriere veranlassen,
- Prävention von Viktimisierung,
- Reduzierung von Unsicherheitsgefühlen,
- Förderung der Rechtskultur.<sup>114</sup>

Zudem zählte der Einsatz von Videoüberwachung zu den Schlüsselthemen der europäischen Konferenz über „Crime Prevention: Towards a European Level“, die von der holländischen EU-Präsidentschaft in Noordwijk (Niederlande) im Jahr 1997 ausgerichtet wurde. In deren Schlüsselerklärung hieß es u. a.:

„Kameras als Instrument zur Verbrechensverhütung sind eine neue, kostengünstige Möglichkeit zur Beruhigung von Bürgern, die um ihre Sicherheit besorgt sind. Sie können von Verbrechen abhalten und die Strafverfolgung unterstützen. [...] Überwachungskameras sollten nur im Rahmen einer umfassenden lokalen und/oder nationalen Verbrechensbekämpfungspolitik verwendet werden. Die Kameras sollten durch geschultes Personal überwacht werden und die Öffentlichkeit sollte über ihre Nutzung informiert sein. Die Privatsphäre sollte geschützt werden.“<sup>115</sup>

Trotz dieser Entwicklungen ist mit der Annahme eines präventiven Wandels und dem Bruch mit früheren Praktiken Vorsicht geboten. Teilweise wird angenommen, dass sich der präventive Wandel in großem Maße nicht verwirklicht habe und die anfänglichen optimistischen Bestrebungen verstummt seien.<sup>116</sup>

### 3.1.2 Präventiver Wandel in Spanien?

Für die Beantwortung der Frage, ob in Spanien ein Wandel hin zur Prävention stattfand, existieren nur sehr wenige Darstellungen der politischen Aktivität im Bereich der Verbrechensprävention. Zurückzuführen ist dies zum einen auf eine nicht vorhandene Evaluationskultur im Hinblick auf öffentliche Politik sowie zum anderen auf die begrenzte und einseitige Entwicklung der Kriminologie in

<sup>114</sup> Ebd.

<sup>115</sup> Empfehlungen der EU-Konferenz, original Text: “Cameras as crime prevention tools are in general new and cost-effective ways to offer reassurance to citizens as to their safety. They deter criminality and can support public prosecution. [...] Cameras should be part of a comprehensive local and/or national crime prevention policy. Ideally, they should be monitored by trained personnel and the public should be aware of their use. Privacy should be safeguarded.” (European Journal on Criminal Policy and Research 1997, 65, 66).

<sup>116</sup> Medina, Políticas y Estrategias, S. 15.

Spanien.<sup>117</sup> Nach *Medina* vollzog sich der präventive Wandel in Spanien nicht in gleichem Maße wie in anderen Ländern.<sup>118</sup> Die Verbrechensprävention war niemals Priorität in Spanien. Die Tatsache, dass keine spanische Initiative in die Datenbank der „good practice“ für Kriminalitätsprävention, die durch das EUCPN geschaffen wurde, aufgenommen wurde, bestätigt dies.<sup>119</sup> Auch wurde der *European Crime Prevention Award*, der jährlich durch das EUCPN seit dem Jahr 2004 vergeben wird, bisher nicht an Spanien verliehen. Bis heute hat nur ein spanisches Programm, und zwar im Jahr 2004, an dem Wettbewerb teilgenommen.<sup>120</sup>

Bei der Frage nach den Faktoren, die diese Unterentwicklung von Präventionspolitik bedingen, wird auf die Besonderheiten des demokratischen Übergangs in Spanien und andere wirtschaftliche, gesellschaftliche sowie geographische Faktoren verwiesen.<sup>121</sup> Um die Politik im Hinblick auf den Rückgang von Kriminalität in Spanien nachzuvollziehen, ist es angebracht, die Hinterlassenschaften des demokratischen Übergangs hinsichtlich polizeilicher und sozialpräventiver Aspekte zu berücksichtigen. Teilweise wird auf den Einfluss des Problems des baskischen Separatisten-Terrorismus auf die Evolution und Reform präventiver Strukturen in Spanien hingewiesen. Dieser soll dazu geführt haben, dass andere Initiativen in Sicherheitsfragen zurückgedrängt wurden.<sup>122</sup> *Recasens i Brunet* weist dagegen darauf hin, dass man im Grunde die Entwicklung dieser Politik in Spanien nicht verstehen kann, wenn man nicht davon ausgeht, dass Spanien in einer späten und abrupten Form in die Modernität eintrat; in einer Zeit, in der das Model des Wohlfahrtsstaates in Europa in die Krise eintrat und Spanien kaum Zeit hatte sich von seiner Vergangenheit zu erholen.<sup>123</sup> *Arroyo* geht zudem auf die Bedeutung des Prozesses der autonomen Dezentralisierung ein, die die Entwicklung dieser Politik komplexer werden ließ und die Kompetenz der Zentralregierung zur Lenkung der Entwicklung derselben begrenzte.<sup>124</sup>

Die neue Aufteilung der Kompetenzen in drei Ebenen (zentral, autonom und lokal) verteilte die Kompetenzen nicht homogen im Staatsgebiet und schuf keine Struktur klarer Strategien zur Koordination von Prävention.<sup>125</sup> Dennoch können in Spanien einzelne Erfahrungen mit Verbrechenprävention gefunden werden.<sup>126</sup>

---

<sup>117</sup> Ebd., S. 16.

<sup>118</sup> Ebd., S. 17.

<sup>119</sup> Siehe <http://www.eucpn.org/goodpractice/index.asp> (zuletzt abgerufen am 21.02.13). Dagegen sind in der Datenbank 13 deutsche Projekte zu finden (Stand: 12.05.13).

<sup>120</sup> Dagegen nahm seit dem Jahr 2005 jährlich ein deutsches Programm an dem Wettbewerb teil. 2011 gewann ein deutsches Projekt den *European Crime Prevention Award*.

<sup>121</sup> *Medina*, Políticas y Estrategias, S. 17.

<sup>122</sup> So *Arroyo*, Criminalidad y Contexto Urbano, S. 21 f.; *Recasens i Brunet*, La seguridad y Sus Políticas, S. 62 ff.

<sup>123</sup> Ebd., S. 152.

<sup>124</sup> *Arroyo*, Criminalidad y Contexto Urbano, S. 23.

<sup>125</sup> *Recasens i Brunet*, La seguridad y Sus Políticas, S. 166 ff.

<sup>126</sup> Siehe *Junger* u. a., European Journal of Criminal Policy and Research 2007, 327, 341 ff.

Im Hinblick auf Verbrechensprävention auf lokaler Ebene sind die Erfahrungen des Rathauses von Barcelona bemerkenswert.<sup>127</sup> 1983 wurde in Barcelona eine technische Kommission für urbane Sicherheit (*Comissió Tècnica de Seguretat Urbana*, CTSU) gegründet, der die Aufgabe übertragen wurde, die Grundlagen der Tätigkeit im Bereich der *seguridad ciudadana* zu definieren. Die Kommission setzte sich aus Experten verschiedener Disziplinen zusammen. Sie trieb die Entwicklung der Arbeitsmethoden voran, die es erlaubten, sich auf wissenschaftlichem Weg dem Problem der Quantifizierung der Unsicherheit der Bürger anzunähern. Die in diesem Rahmen veranlassten Umfragen zur Viktimisierung der Bürger, ergaben das Ergebnis, dass in Barcelona ein hoher Grad an Unsicherheit bestehe. Als Folge wurde in Barcelona am 25. Juni 1984 der Rat für Städtische Sicherheit (*Consell de Seguretat Urbana de Barcelona*) gegründet. Dieser demonstrierte durch seine Pionierarbeit und atypische Tätigkeit, welche Rolle die Rathäuser, zumindest diejenigen größerer Städte, für die Verbrechensprävention in Spanien spielen können. Dennoch wird in Spanien größtenteils eine kommunale Präventionsstruktur vermisst, nicht einmal die Zentralregierung oder die autonomen Regierungen evaluieren, fördern oder verfolgen aktiv in systematischer Weise Verbrechenspräventionsmaßnahmen.<sup>128</sup>

Trotz der Wahlversprechen der politischen Hauptgruppierungen, verfügt Spanien noch über keine nationale Präventionspolitik.<sup>129</sup> Es fehlt insbesondere an Forschung in diesem Bereich.<sup>130</sup> Obwohl die Unsicherheit der Bürger einen führenden Platz in den politischen und medialen Diskursen einnimmt, gibt es nur wenige ernsthafte Diskussionen zur Frage, wie Kriminalität kontrolliert werden kann.<sup>131</sup> Allerdings bedeutet dies nach *Medina* nicht, dass keine präventiven Entwicklungen und Initiativen eingeleitet werden.<sup>132</sup> Diese Aktivitäten werden aber meist nicht als Präventionsprogramme präsentiert; es ist sehr schwierig sie aufzufinden und zu erfassen, ihre Evaluation ist allgemein selten und von geringer wissenschaftlicher Qualität. Diese Entwicklung der Prävention in Spanien überrascht kaum. Die Vergangenheit des Landes ist gekennzeichnet durch die Diktatur Francos, in der die politische Zugehörigkeit und Aktivität der Bürger bis zum Jahre 1975 überwacht wurde. Nach dem Tod des Diktators folgte die Sorge der Bürger um maßlose Eingriffe des Staates in private und politische Aktivitäten und die Tätigkeiten verschiedener bewaffneter terroristischer Bewegungen. Heute beschäftigen das Land die mit der „Wirtschaftskrise“ zusammenhängenden Probleme. In Zusammenschau der genannten Aspekte ist es nicht verwunderlich, dass die Priorität nicht bei der Erarbeitung von Strategien zur Verbrechensprävention gesetzt wurde.

---

<sup>127</sup> Siehe Darstellung bei *Medina*, Políticas y Estrategias, S. 18 f.

<sup>128</sup> Ebd.

<sup>129</sup> Ebd., S. 19.

<sup>130</sup> Ebd., S. 19 f.

<sup>131</sup> Ebd., S. 20.

<sup>132</sup> Ebd.

### 3.1.3 Präventiver Wandel in Deutschland?

Bis in die frühen 90er Jahre können in Deutschland nur einzelne kriminalpräventive Ansätze zur Verbrechensprävention festgestellt werden. Zuvor wurde die Prävention allein als Aufgabe der strafrechtlichen Kontrollorgane gesehen.<sup>133</sup> In den 80er Jahren wurde zunächst soziale Prävention, definiert als Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, die Hauptgründe von Kriminalität und die Bereitschaft von Individuen zur Begehung von Straftaten zu bekämpfen, zum Leitbild der Verbrechensprävention.<sup>134</sup> Im Vergleich mit den 70er Jahren repräsentierte dieser neue Trend eine Veränderung in Bezug auf das Hauptziel von Präventionsbemühungen: vom technischen Selbstschutz zur proaktiven Eingriffs-Strategie, die ihren Fokus auf Täter bzw. potentielle Täter legte.<sup>135</sup> Ende der 80er Jahre wurde dann das Phänomen Verbrechen immer mehr als Feld für präventive Initiativen angesehen.<sup>136</sup> Dennoch war Verbrechensprävention während beider Jahrzehnte eher eine implizite Aufgabe, als die Spitze der Tagesordnung.<sup>137</sup> Erst in den frühen 90er Jahren wurde die Verbrechensprävention zu einem vorrangigen Thema in der Diskussion um das Strafrechtssystem in Deutschland.<sup>138</sup> Frühere präventive Ansätze können dennoch beobachtet werden. Bereits in den 70er Jahren begann die Polizei Prävention als „die vornehmste Aufgabe der Polizei“ anzupreisen und warb für die Einrichtung Polizeilicher Beratungsstellen in allen Städten.<sup>139</sup> Im Jahr 1921 wurde in Berlin die erste Beratungsstelle eingerichtet; ein koordiniertes Netzwerk dieser Einrichtungen in allen Bundesländern bestand allerdings noch nicht.<sup>140</sup> Primäres Ziel dieser Beratungsstellen war die Ausgabe von Empfehlungen an die Bürger, wie sie sich selbst davor schützen können, Opfer einer Straftat zu werden.<sup>141</sup> Begleitet wurde die Arbeit der Polizeilichen Beratungsstellen von dem länderübergreifend finanzierten und konzipierten Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramm (KPVP) – seit 1997 Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) –, das seit 1965 das Ziel verfolgt, die Bevölkerung, Medien und andere Präventionsträger über Erscheinungsformen der Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären.<sup>142</sup> Genutzt wurde hierzu vor allem der Weg der kriminalpräventiven Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Konzipierung und Herausgabe von

<sup>133</sup> *Meier*, Kriminologie, § 10 Rn. 3. Siehe zu den Gründen für diese Entwicklung *Jasch*, in: Crawford (Hrsg.), *Crime Prevention Policies in Comparative Perspective*, S. 196, 197; *Meier*, Kriminologie, § 10 Rn. 4.

<sup>134</sup> *Jasch*, in: Crawford (Hrsg.), *Crime Prevention Policies in Comparative Perspective*, S. 196, 198.

<sup>135</sup> Ebd., S. 196, 199.

<sup>136</sup> Ebd.

<sup>137</sup> Ebd.

<sup>138</sup> *Meier*, Kriminologie, § 10 Rn. 3.

<sup>139</sup> *Jasch*, in: Crawford (Hrsg.), *Crime Prevention Policies in Comparative Perspective*, S. 196, 197.

<sup>140</sup> *Roll*, Berliner ForumGewaltprävention Sondernummer 2, 1.

<sup>141</sup> Ebd.

<sup>142</sup> *Hepp/Hähle*, in: Bannenberg u. a. (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention*, S. 263, 265; *Schwind*, Kriminologie, § 18 Rn. 64.

Medien.<sup>143</sup> Hintergrund des Vormarsches der Prävention in den 90er Jahren war die Auflösung des früheren Ostblocks, die Vereinigung beider deutscher Staaten, die Globalisierung des Wirtschaftssystems und eine erhebliche und unerwartete Immigration vom Osten in den Westen Deutschlands.<sup>144</sup> Hierbei waren Gefühle sozialer Unsicherheit wohl die treibende Kraft hinter den extrem hohen Raten an Verbrechensfurcht, insbesondere in den Oststaaten.<sup>145</sup>

In diesen Jahren können zwei Haupttendenzen deutscher Präventionsstrategien festgestellt werden: erstens der Versuch der Neuverteilung der Verantwortung für die Aufgabe der Kriminalprävention; und zweitens ein Trend hin zur Lokalisierung der Kriminalprävention.<sup>146</sup> Beide Merkmale sind miteinander verbunden und bilden, was in Deutschland unter dem Ansatz der *Kommunalen Kriminalprävention* bekannt wurde.<sup>147</sup> Es setzten Entwicklungen hin zu einer gesamtgesellschaftlich verstandenen und entsprechend organisierten Kriminalprävention ein,<sup>148</sup> nach der Kriminalprävention eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft und organisatorisch für die Gemeinde ist.<sup>149</sup> Zurückzuführen sein dürfte dies auf die sich häufenden Befunde zu den Grenzen strafrechtlicher Sozialkontrolle bzw. spezial- als auch generalpräventiver Maßnahmen<sup>150</sup> sowie kriminaltheoretischen Einsichten und empirischen Ergebnissen zu den Gründen von Kriminalitätsfurcht.<sup>151</sup> Man erkannte, dass der Staat das Problem der Kriminalität nicht mehr allein lösen kann.<sup>152</sup> Mit der mit dem Verständnis von Kriminalprävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe einhergehenden Wiederentdeckung der Gemeinde als primäres Aktionsfeld wurde kriminalstatistischen Erkenntnissen Rechnung getragen, nach denen 70% aller Tatverdächtigen im eigenen Wohnort oder zumindest im Landkreis wohnen, wo sie straffällig werden.<sup>153</sup> Viele für das Tatgeschehen relevante soziokulturelle, wirtschaftliche und infrastrukturelle Faktoren weisen einen deutlichen Lokalbezug auf.<sup>154</sup> Auch die Unsicherheit der Bür-

<sup>143</sup> Hepp/Hähle, in: Bannenberg u. a. (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention*, S. 263, 265.

<sup>144</sup> Jasch, in: Crawford (Hrsg.), *Crime Prevention Policies in Comparative Perspective*, S. 196, 199; siehe zu diesen Entwicklungen ebenfalls Schreiber, in: Glasze u. a. (Hrsg.), *Diskurs – Stadt – Kriminalität*, S. 59, 70 ff.

<sup>145</sup> Siehe Bosch, in: Kerner u. a. (Hrsg.), *DVS*, S. 217; Jasch/Hefendehl, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2001, 67, 70 ff.; ausführlich hierzu Frevel, *Kriminalität*, S. 59 ff.

<sup>146</sup> Jasch, in: Crawford (Hrsg.), *Crime Prevention Policies in Comparative Perspective*, S. 196, 199.

<sup>147</sup> Ebd.

<sup>148</sup> Steffen, in: FS Schwind, S. 1141, 1144.

<sup>149</sup> Baier/Feltes, *Kriminalistik* 1994, 693.

<sup>150</sup> Feltes, in: FS Schwind, S. 825, 827; Heinz, in: Kerner u. a. (Hrsg.), *DVS*, S. 17, 18.

<sup>151</sup> Steffen, in: Kerner/Marks (Hrsg.), *Deutscher Präventionstag 2004*, S. 3; Heinz, in: Kerner u. a. (Hrsg.), *DVS*, S. 17, 18.

<sup>152</sup> Baier/Feltes, *Kriminalistik* 1994, 693.

<sup>153</sup> Ebd. Nach Steffen werden 80% der Straftaten von Personen begangen, die in der Stadt leben, in der die Straftat stattfand, Steffen, in: FS Schwind, S. 1141, 1145; ausführlich zur lokalen Bindung von Kriminalität Heinz, in: Kerner u. a. (Hrsg.), *DVS*, S. 17, 47 ff.

<sup>154</sup> Jasch, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2003, 411 f.; Figula, *Lokale Prävention von Kriminalität*, S. 8.

ger habe „lokale Wurzeln und sei daher mittels raumbezogener Strategien zu bekämpfen“.<sup>155</sup>

Dieser Entwicklung entspricht, dass bereits in den 80er Jahren die Einrichtung von „Ausschüssen für Kriminalitätsvorbeugung“ in den Gemeinden und auf Länderebene gefordert wurde.<sup>156</sup> Erst 1990 wurde dieser Forderung mit der Einrichtung des „Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein“ zum ersten Mal nachgekommen.<sup>157</sup> Daraufhin kam es geradezu zu einem „Gremien-Boom“.<sup>158</sup> In der Folge bildete sich die organisatorische Dreistufigkeit der gesamtgesellschaftlich orientierten Kriminalprävention in Deutschland heraus: Kriminalpräventive Gremien auf lokaler Ebene, Landespräventionsräte und vergleichbare Gremien auf Länder-Ebene.<sup>159</sup> Auf nationaler Ebene wurden Organisationen gegründet, um die neue präventions-orientierte Politik auf nationaler Ebene zu koordinieren und zu unterstützen.<sup>160</sup> 1993 wurde die Deutsche Stiftung für Kriminalprävention und Straffälligenhilfe (DVS) gegründet, von der jährlich der *Deutsche Präventionstag* organisiert wird, eine Konferenz, die zunehmend Resonanz erfährt und erhebliche überregionale Bedeutung hat.<sup>161</sup> Das *Deutsche Forum Kriminalprävention*, dessen Gründung von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren 1997/98 beschlossen wurde, versteht als seine Aufgabe, nationale kriminalpräventive Strategien, Programme und Maßnahmen staatlicher und privater Einrichtungen zu initiieren und zu koordinieren.<sup>162</sup> Eine weitere Besonderheit kommunaler Kriminalprävention war zudem die aktive Einbindung von Bürgern in die Arbeit der Polizei.<sup>163</sup>

Der neue Ansatz der Kommunalen Kriminalprävention kann damit mit folgenden drei Säulen beschrieben werden: lokale Orientierung, ressortübergreifende Vernetzung und Bürgerbeteiligung.<sup>164</sup> Die Wirksamkeit kriminalpräventiver Gremien im Hinblick auf das Ziel der (Alltags-)Kriminalitätsverhinderung und der Gewährleistung öffentlicher Ordnung wird dagegen bezweifelt. Zwar existiert in

<sup>155</sup> *Schreiber*, in: Glasze u. a. (Hrsg.), *Diskurs – Stadt – Kriminalität*, S. 59, 60, 70 f.

<sup>156</sup> *Steffen*, in: Kerner/Marks (Hrsg.), *Deutscher Präventionstag 2004*, S. 2.

<sup>157</sup> Ebd.; siehe *Steffen*, in: FS Schwind, S. 1141, 1144; *Figula*, *Lokale Prävention von Kriminalität*, S. 29.

<sup>158</sup> *Schreiber*, in: Glasze u. a. (Hrsg.), *Diskurs – Stadt – Kriminalität*, S. 59, 62; *Steffen*, in: Kerner/Marks (Hrsg.), *Deutscher Präventionstag 2004*, S. 2; ausführlich zum Thema der Präventionsräte *Lehne*, in: FS Sack, S. 299 ff.

<sup>159</sup> Siehe zur Entwicklung und Verbreitung kommunaler Präventionsräte *Schreiber*, in: Glasze u. a. (Hrsg.), *Diskurs – Stadt – Kriminalität*, S. 59, 66 ff.

<sup>160</sup> *Jasch*, in: Crawford (Hrsg.), *Crime Prevention Policies in Comparative Perspective*, S. 196, 201.

<sup>161</sup> *Schwind*, *Kriminologie*, § 18 Rn. 61; *Steffen*, in: FS Schwind, S. 1141, 1144.

<sup>162</sup> Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *1. Periodischer Sicherheitsbericht 2001*, S. 467.

<sup>163</sup> Siehe z. B. *Hitzler*, in: Reichertz/Schröer (Hrsg.), *Qualitäten polizeilichen Handelns*, S. 30 ff.; auch *Pütter/Kant*, *Bürgerrechte und Polizei 2000*, 16, 19 ff.

<sup>164</sup> So *Schreiber*, in: Glasze u. a. (Hrsg.), *Diskurs – Stadt – Kriminalität*, S. 59, 60, 63 ff.; *Schwind*, *Kriminologie*, § 18 Rn. 10; *Steffen*, in: Kerner/Marks (Hrsg.), *Deutscher Präventionstag 2004*, S. 4; *Lehne/Schlepper*, *Kriminologisches Journal 9. Beiheft 2007*, 119, 124.

diesem Bereich kaum empirische Forschung,<sup>165</sup> vorhandene Daten weisen allerdings eher auf eine geringe bzw. keine Wirkung der Gremien hin.<sup>166</sup> Den meisten Gremien fehle es an Personal, notwendigen finanziellen Ressourcen, einem rechtlich bestimmten und abgesicherten Status und ihre Entscheidungen und Empfehlungen sollen wenige Taten zur Folge haben.<sup>167</sup> Den Gremien mangle es an Vernetzung und Koordination, obwohl in der kommunalen Kriminalprävention gerade die Koordination von Akteuren und Aktionen im Vordergrund stehen sollte.<sup>168</sup> Das Ziel der Einbeziehung der Bürger werde weitgehend verfehlt, die Dominanz des Staates sei offensichtlich.<sup>169</sup> Überdies existiert ein breiter Konsens, dass sehr viel mehr Evaluationsforschung präventiver Ansätze und Projekte dringend notwendig sei.<sup>170</sup>

Seit geraumer Zeit ist in Deutschland allerdings wieder eine Abkehr von diesem Trend zu erkennen. Gesetzgebung und Polizeipolitik im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts zeichneten sich durch eine Entwicklung hin zu verstärkt punitiven und repressiven Maßnahmen aus.<sup>171</sup> Gleichzeitig änderte sich die Wahrnehmung von Kriminalprävention hin zu einer Wiederentdeckung der „Prävention im Sinne von Repression“.<sup>172</sup> Während der letzten 30 Jahre konnten somit Entwicklungen beobachtet werden, die nach *Jasch* zyklisch verlaufen:<sup>173</sup> Von einem repressiven Ansatz zur Idee der Sozialprävention in den 1980ern und Kommunalstrategien in den 1990ern, wurde der Kreis in den letzten Jahren durch eine Rückkehr zur Dominanz repressiver Techniken geschlossen. Damit hat die Kriminalprävention seit Mitte der 80er Jahre in Deutschland Fortschritte gemacht, einen Durchbruch konnte sie allerdings nicht feiern. Dies gilt für die kommunale Kriminalprävention als auch für die polizeiliche Präventionsarbeit.<sup>174</sup> Auch wenn Prävention bereits früh als „die vornehmste Aufgabe der Polizei“ bezeichnet wurde, ist sie in der Realität in der Polizeiarbeit eher Nebensache. So werden weniger als 1% der Polizeibeamten für Aufgaben der nicht-repressiven Prävention eingesetzt und das meist nebenamtlich.<sup>175</sup>

<sup>165</sup> So auch *Steffen*, in: FS Schwind, S. 1141, 1145 f.; siehe zu der Ausnahme Baden-Württemberg *Feltes*, in: FS Schwind, S. 825 f.

<sup>166</sup> Siehe ausführlich *Steffen*, in: FS Schwind, S. 1141, 1145 ff.; *Jasch*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2003, 411, 412 ff.

<sup>167</sup> Ebd.; *Steffen*; in: Kerner/Marks (Hrsg.), Deutscher Präventionstag 2004, S. 2.

<sup>168</sup> Ebd., S. 8.

<sup>169</sup> *Jasch*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2003, 411, 415 f; *Steffen*, in: Kerner/Marks (Hrsg.), Deutscher Präventionstag 2004: S. 9; *Steffen*, in: FS Schwind, S. 1141, 1146; *Lehne/Schlepper*, Kriminologisches Journal 9. Beiheft 2007, 119, 124 f.

<sup>170</sup> *Walter*, forum kriminalprävention 2002, 6, 7; Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 2. Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 684.

<sup>171</sup> *Jasch*, in: Crawford (Hrsg.), Crime Prevention Policies in Comparative Perspective, S. 196, 205.

<sup>172</sup> Ebd.

<sup>173</sup> Ebd., S. 196, 207 f.

<sup>174</sup> So auch *Steffen*, in: FS Schwind, S. 1141, 1153.

<sup>175</sup> Ebd., S. 1141, 1151.

### 3.2 Kategorisierung von Präventionsmaßnahmen

Der Begriff *Prävention* leitet sich von dem lateinischen Verb *praevenire* ab, was „zuvorkommen“ bedeutet. In einen sicherheitspolitischen Kontext übertragen bedeutet Prävention die Verhütung von Kriminalität.<sup>176</sup> Demnach ist der heutige Begriff der Kriminalprävention weiter, als der sich früher v. a. auf die positive und negative General- und Spezialprävention beziehende strafrechtliche Präventionsbegriff.<sup>177</sup> Er umfasst danach nicht nur die strafrechtliche Reaktion auf Kriminalität, sondern auch sozial-, bildungs- oder sonstige politische Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Straftaten zu verhüten.<sup>178</sup> Nach den *Leitlinien Polizeiliche Kriminalprävention* umfasst Kriminalprävention „die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder als individuelles Ereignis verhüten, mindern oder in ihren Folgen gering halten sollen“.<sup>179</sup> Unter die Gesamtheit aller Bemühungen fallen insbesondere die Einflussnahme auf die Allgemeinheit und (potentielle) Rechtsbrecher mit dem Ziel, rechtskonformes Verhalten zu fördern und Viktimisierungen zu verhindern; die Minderung kriminalitätsfördernder Gelegenheiten und die Prävention durch Repression.<sup>180</sup>

Zur Einordnung kriminalpräventiver Projekte existieren verschiedene Klassifizierungen. Nach *Brantingham* und *Faust* soll eine Kategorisierung präventiver Maßnahmen in drei Ebenen erfolgen – je nachdem, wie konkret die Risiken krimineller Gefährdung sind – in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention.<sup>181</sup> Nach dieser wohl bekanntesten Klassifikation richtet sich die primäre Prävention an die Allgemeinheit, ohne dabei Personen mit spezifischem Kriminalitätsrisiko anzusprechen. Sie zielt auf die Beseitigung der Ursachen der Kriminalität ab und zwar durch Einflussnahme auf Erziehung und Sozialisation, Ausbildung und Beruf, Wohnung, Freizeit und Erholung.<sup>182</sup> Unter sekundärer Kriminalprävention werden Maßnahmen verstanden, die an bereits erkennbare Risiken und Gefähr-

<sup>176</sup> *Göppinger*, Kriminologie, S. 554; nach *Kaiser* ist Verbrechensprävention definiert als „alle Maßnahmen, die bezwecken, das Ausmaß und die Schwere der Kriminalität zu vermindern, sei es durch Einschränkung der verbrechensfördernden Gelegenheiten, erforderlichenfalls durch Präsenz eines fähigen Beschützers („capable guardian“) oder durch Nachbarschaftskontrolle, oder sei es durch Einwirkung auf (potentielle) Rechtsbrecher und die Allgemeinheit“, vgl. *Kaiser*, Kriminologie, § 31 Rn. 4.

<sup>177</sup> Siehe auch *Lingg*, in: Schwarzenegger/Nägeli (Hrsg.), Videoüberwachung als Prävention, S. 11, 32.

<sup>178</sup> *Göppinger*, Kriminologie, S. 554.

<sup>179</sup> Leitlinien Polizeiliche Kriminalprävention (vom Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister am 15. Oktober 1998 beschlossene Fassung), abgedruckt bei Bannenberg u. a. (Hrsg.), Kommunale Kriminalprävention, S. 275–279.

<sup>180</sup> *Steffen*, in: FS Schwind, S. 1141, 1142.

<sup>181</sup> *Brantingham/Faust*, Crime and Delinquency 1976, 284, 288. Die Unterscheidung in Maßnahmen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention kann in Deutschland wohl als die üblichste Einteilung angesehen werden, siehe z. B. *Göppinger*, Kriminologie, S. 554 ff.; *Meier*, Kriminologie, § 10 Rn. 13 ff.

<sup>182</sup> Ebd., § 10 Rn. 14; siehe auch bei *Riedel*, Situationsbezogene Kriminalprävention, S. 14.

dungslagen anknüpfen.<sup>183</sup> Hierbei können sich die Präventionsprojekte an potentielle Täter oder Opfer wenden, oder eine Veränderung kriminalitätsgefährdeter Orte oder Situationen zum Ziel haben. Tertiäre Kriminalprävention betrifft die postdeliktische Kriminalprävention. Maßnahmen der tertiären Kriminalprävention richten sich damit an Personen, die bereits als Straftäter in Erscheinung getreten sind.<sup>184</sup> Inspiriert wurde diese Einordnung durch das von Forschern im Bereich öffentlicher Gesundheit angewandte klassische Modell.<sup>185</sup> Diese Form der Einordnung sagt allerdings wenig über den Inhalt präventiver Maßnahmen. Sie berücksichtigt nicht die verschiedenen politischen, ideologischen und theoretischen Wahrnehmungen von Verbrechen, die die verschiedenen Paradigmen und Programme leiten. Es bleibt unbeachtet, wer das Projekt durchführt.<sup>186</sup> *Van Dijk* und *Waard* erarbeiteten ausgehend von dieser Einordnung eine Typologie, die zusätzlich die Täter- oder Opferorientierung der Maßnahme berücksichtigt.<sup>187</sup>

Nach einem neueren Klassifikationssystem von *Tonry* und *Farrington* wird zwischen den folgenden drei Formen von Prävention unterschieden: der Gemeinschafts- oder auch sozialstrukturellen Vorbeugung (community prevention)<sup>188</sup>, der Entwicklungsvorbeugung (development prevention)<sup>189</sup> und der situativen oder auch technischen Prävention (situational prevention).<sup>190</sup> Durch den Einsatz situativer Präventionsmaßnahmen sollen die Gelegenheiten für bestimmte Deliktsarten reduziert werden, indem die mit der Tat verknüpften Risiken erhöht und die Gewinnwahrscheinlichkeiten verringert werden.<sup>191</sup> Die situative Prävention stellt damit einen Unterfall der sekundären Prävention dar.<sup>192</sup>

Die dargestellten Ansätze überschneiden sich teilweise und ergänzen sich gegenseitig. Der Einsatz von Videouberwachung knüpft an bereits erkennbare Risiken an. Zum Ausdruck kommt dies bereits durch die einschlägigen Befugnisnormen: Diese setzen voraus, dass es sich bei dem Einsatzort um einen kriminalitätsge-

<sup>183</sup> *Meier*, Kriminologie, § 10 Rn. 15.

<sup>184</sup> Ebd., § 10 Rn. 16; so auch bei *Riedel*, Situationsbezogene Kriminalprävention, S. 15.

<sup>185</sup> *Medina*, Políticas y Estrategias, S. 24.

<sup>186</sup> *Graham/Bennet*, Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika, S. 6.

<sup>187</sup> *Dijk/De Waard*, Criminal Justice Abstracts 1991, 483 ff.

<sup>188</sup> Unter diese Form der Prävention fällt z. B. die sog. „Community Policing“. Diese basiert darauf, die sichtbare Präsenz der Polizei durch dauerhafte Anwesenheit in der Gesellschaft zu verbessern und eine engere Beziehung zu den Bürger aufzubauen; siehe *Graham/Bennet*, Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika, S. 107 ff; sowie *Riedel*, Situationsbezogene Kriminalprävention, S. 17.

<sup>189</sup> Diese Präventionsform erfasst Maßnahmen, die versuchen die Entwicklung kriminellen Potentials im Individuum frühzeitig zu verhindern, siehe ausführlich *Tremblay/Craig*, Crime and Justice 1995, 151 ff.

<sup>190</sup> *Tonry/Farrington*, Crime and Justice 1995, 1, 2; daneben bestehen noch weitere Klassifikationssysteme, die hier nicht abschließend dargestellt werden können. Einen ausführlicheren Überblick gibt *Riedel*, Situationsbezogene Kriminalprävention, S. 13 ff.; *Schneider*, Kriminalpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, S. 33.

<sup>191</sup> Siehe *Clarke*, Crime and Justice 1995, 91 ff.

<sup>192</sup> So auch *Stolle/Hefendehl*, Kriminologisches Journal 2002, 257, 261.

fährdeten Platz handelt, einen sog. Kriminalitätsbrennpunkt.<sup>193</sup> Aufgrund der Anknüpfung an bereits erkennbare Gefahrenlagen ist die Videoüberwachung nach der Einordnung von *Brantingham* und *Faust* der sekundären Kriminalprävention zuzuordnen. Nach der Klassifikation von *Tonry* und *Farrington* ist die polizeiliche Videoüberwachung zumindest auch als eine potentielle, situative oder auch technische Präventionsmaßnahme einzuordnen. Das Wissen um den verstärkten Einsatz von Videokameras soll aufgrund des damit erhöhten Entdeckungsrisikos die Bereitschaft mindern, eine Straftat zu begehen.<sup>194</sup>

### 3.3 Situative Kriminalprävention

Die situative Prävention, als Unterfall der sekundären Prävention, beruht auf der Idee der Veränderung der Umgebung, um deliktisches Verhalten zu erschweren und risikoreicher und weniger befriedigend zu gestalten.<sup>195</sup> Jedes situative Präventionsprojekt durchläuft verschiedene, im Folgenden dargestellte Phasen:

- die Sammlung von Daten über Natur und Dimension des Problems,
- die Analyse der situativen Bedingungen, die die Begehung von Delikten in diesem Bereich erlauben oder erleichtern,
- die systematische Untersuchung der möglichen Maßnahmen, die die bestehen Möglichkeiten blockieren könnten,
- den Einsatz der meist versprechenden, günstigsten und einfachsten Maßnahmen,
- die Evaluation der Erfahrung, Diffusion der Ergebnisse und Veränderung des Einsatzes, sollte dieser nicht die gewünschten Ergebnisse bringen.<sup>196</sup>

*Clarke* u. a. entwickelten eine Klassifikation im Hinblick auf Ziele und Techniken der situativen Kriminalprävention, die im Laufe der Jahre immer weiter ergänzt wurde.<sup>197</sup> Die Klassifikation umfasst heute 25 situative Präventionstechni-

<sup>193</sup> Vgl. Art. 32 Abs. 2 BayPAG, der den Einsatz von Videoüberwachung nur dann für zulässig erklärt, wenn dieser zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr erforderlich ist, an besonders gefährdeten Orten i. S. d. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayPAG stattfindet oder wenn der Einsatz an Orten erfolgt, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Auch nach Art. 4 LOV ist für den Einsatz von Videoüberwachung erforderlich, dass nachgewiesen wird, dass Verstöße gegen die bürgerliche Sicherheit vorliegen und der Einsatz zur Vorbeugung von Personen- und Sachschäden notwendig ist. Weitere Einsatzvoraussetzung ist das Vorliegen einer begründeten bzw. konkreten Gefahr. Nach Art. 2 Abs. 2 D 134/1999 ist Voraussetzung für den Einsatz stationärer Kameras eine begründete Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sowie für mobile Kameras eine konkrete Gefahr für dieselbe.

<sup>194</sup> Siehe *Stolle/Hefendehl*, *Kriminologisches Journal* 2002, 257, 261.

<sup>195</sup> Siehe auch *Clarke*, *Situational Crime Prevention* 1997, S. 4.

<sup>196</sup> Siehe *Veno/Veno*, in: *Clarke* (Hrsg.), *Crime Prevention Studies*, Vol. 1, S. 157, 160; *Medina*, *Políticas y Estrategias*, S. 340.

<sup>197</sup> *Clarke*, *British Journal of Criminology* 1980, 136 ff.; *ders.*, *Situational Crime Prevention* 1992, S. 1 ff.; *ders.*, *Crime and Justice* 1995, 91 ff.; *ders.*, *Situational Crime Prevention* 1997, S. 1 ff.

ken, die in fünf verschiedene Kategorien – je nach ihrem Ziel – eingeteilt werden: Erhöhung des Aufwandes für die Begehung eines bestimmten Delikts, Erhöhung des wahrgenommenen Risikos, Verringerung des aus einer Straftat erwarteten Nutzens, Verringerung von Provokationen und Verhinderung von Ausreden des Täters.<sup>198</sup> Die Zuordnung zu den verschiedenen Kategorien ist nicht zwingend, da ein und dieselbe Maßnahme häufig auf unterschiedliche Kategorien zutrifft. Die zweite Kategorie (Maßnahmen zur Erhöhung des wahrgenommenen Risikos einer Straftat) umfasst Maßnahmen der formellen Kontrolle, die die Überwachung durch die Polizei oder private Sicherheitsunternehmen mit dem Ziel potentielle Täter abzuschrecken einschließt.<sup>199</sup> Die Videoüberwachung ist ein Beispiel für Technologie im Dienste der formellen Überwachung.<sup>200</sup> Der Einsatz von Videoüberwachung stellt nur eine von zahlreichen präventiven Maßnahmen dar, um auf Tatsituationen einzuwirken. Insbesondere kann eine Kombination verschiedener präventiver Maßnahmen die präventive Wirkung erhöhen.

Zwar nehmen situative Präventionsmaßnahmen in Deutschland im öffentlichen, medialen und politischen Diskurs einen hohen Stellenwert ein.<sup>201</sup> Von praktischer Dominanz solcher Maßnahmen kann dagegen nicht gesprochen werden.<sup>202</sup> Situativen Ansätzen wird gegenüber sozialen Präventionsansätzen, die auf die eigentlichen individuellen und sozialen Ursachen gerichtet sind, eine überzeugende Problemlösung abgesprochen.<sup>203</sup> „Dieses Verständnis – oder eher: Missverständnis – übersieht allerdings, dass die Motivation eines Täters, eine Straftat zu begehen, keineswegs nur mit seinen persönlichen Eigenschaften und Merkmalen zu tun hat, sondern dass häufig, möglicherweise sogar in erster Linie, dafür drei Bedingungen genügen: Die Gelegenheit, die Situation bzw. das Objekt und die Abwesenheit von Kontrolle.“<sup>204</sup> Dementsprechend wird Videoüberwachung oft als „Wunderwaffe“ gegen Kriminalität stilisiert. Auf der anderen Seite herrscht scharfe Kritik an der Maßnahme aufgrund des damit verbundenen Grundrechtseingriffs, so dass sich ihr Einsatz im öffentlichen Raum bisher nur punktuell durchsetzen konnte.<sup>205</sup> Die situative Präventionstechnik der polizeilichen Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Orten basiert auf verschiedenen theoretischen Ansätzen. Zwei der bedeutendsten werden im Folgenden dargestellt.<sup>206</sup>

<sup>198</sup> Siehe zu dieser Einteilung mit Beispielen *Cornish/Clarke*, in: Smith/Cornish (Hrsg.), *Theory of Situational Crime Prevention*, S. 41, 90.

<sup>199</sup> *Medina*, *Políticas y Estrategias*, S. 342.

<sup>200</sup> Ebd.

<sup>201</sup> *Schneider*, *Kriminalpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, S. 33.

<sup>202</sup> So *Lehne/Schlepper*, *Kriminologisches Journal* 9. Beiheft 2007, 119, 123; *Figula*, *Lokale Prävention von Kriminalität*, S. 22.

<sup>203</sup> Ebd.

<sup>204</sup> *Steffen*, *Gremien Kommunaler Kriminalprävention*, in: Kerner/Marks (Hrsg.), *Deutscher Präventionstag 2004*, S. 7.

<sup>205</sup> Siehe *Lehne/Schlepper*, in: *Kriminologisches Journal* 9. Beiheft 2007, 119, 123.

<sup>206</sup> Für weitere theoretische Ansätze, die Relevanz in Bezug auf (insb. situativen) Kriminalprävention besitzen, siehe *Riedel*, *Situationsbezogene Kriminalprävention*, S. 21 ff.; *Brandt*, *Wirkungen situativer Kriminalprävention*, S. 4 ff.

### 3.3.1 Die Theorien über kriminelle Gelegenheiten

Die Theorien situativer Kriminalitätsprävention als moderne Annäherung an die Erklärung von Kriminalität versuchen im Gegensatz zu den traditionellen Theorien nicht die Entwicklung eines Straftäters bzw. die Ursachen von Kriminalität zu erklären, sondern den Prozess, der zu einer Straftat führt.<sup>207</sup> Im Fokus stehen die Tatgelegenheitsstrukturen, die Suche nach Gründen für Kriminalität und primären Präventionsmaßnahmen wird dagegen obsolet.<sup>208</sup> Eine Straftat findet nicht zufällig an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit statt, sondern an besonderen Orten und in besonderen Momenten. Die Tatsache, dass sich Verbrechen in bestimmten Räumen häufen, steht im Zusammenhang mit den in diesen bestehenden Gelegenheiten zur Begehung von Straftaten.<sup>209</sup> Dagegen kann die Ursache von Kriminalität nach den traditionellen Theorien – aus einer psychologischen Sichtweise – auf eine mangelhafte familiäre Sozialisation, eine fehlerhafte kognitive Entwicklung der Täter, eine asoziale Persönlichkeitsstörung oder ähnliche Faktoren mit individuellem Charakter zurückzuführen sein. Aus traditionell soziologischer Sicht können Faktoren wie Armut, subkulturelle Werte, soziale Ungerechtigkeiten, mangelhafte Sozialisation oder ähnliche Phänomene Ursache für kriminelles Verhalten sein.<sup>210</sup> Die Befürworter situativer Präventionsansätze kritisieren den von diesen beanspruchten deterministischen Charakter und das Fehlen einer Analyse der „rationalen“ Komponente menschlichen Verhaltens.<sup>211</sup> Folge sei ein Verständnis von Verbrechensprävention, das als Mittel zur Reduzierung von Straftaten allein die Einflussnahme auf diese Faktoren, die die Individuen zur Straftatbegehung bringen, vorsieht.<sup>212</sup> Allein durch Veränderung der sozialen Umwelt von Individuen durch Sozialmaßnahmen oder durch „Rehabilitation“ dieser und ihrer Bekehrung zu psychologisch gesünderen und angepassteren Bürgern, könne das Problem wirksam in Angriff genommen werden.<sup>213</sup> Teilweise werden die Theorien, die versuchen zu erklären, warum ein Individuum Straftaten begeht, und diejenigen, die anstreben zu klären, warum es zu einer bestimmten Straftat kommt, als Konkurrenten angesehen. Dagegen scheint sinnvoll, beide als gegenseitige Ergänzung anzuwenden.<sup>214</sup>

<sup>207</sup> *Eck/Weisburd*, in: dies. (Hrsg.), *Crime and Place*, S. 1, 4.

<sup>208</sup> *Stolle/Hefendehl*, in: *Kriminologisches Journal* 2002, 257, 262; *Medina*, *Políticas y Estrategias*, S. 326.

<sup>209</sup> *Ebd.*, S. 327.

<sup>210</sup> *Ebd.*, S. 325.

<sup>211</sup> *Ebd.*, S. 326.

<sup>212</sup> *Eck/Weisburd*, in: dies. (Hrsg.), *Crime and Place*, S. 1, 4; *Medina*, *Políticas y Estrategias*, S. 326.

<sup>213</sup> *Ebd.*

<sup>214</sup> *Eck/Weisburd*, in: dies. (Hrsg.), *Crime and Place*, S. 1, 4.

### 3.3.1.1 Situative Ansätze: Der Ansatz der Routinehandlungen (Routine Activity Approach) von *Cohen* und *Felson*

Einer der bekanntesten und bedeutendsten Ansätze in diesem Sinne ist der von *Cohen* und *Felson* Ende der 70er Jahre aufgestellte viktimologische Ansatz der Routinehandlungen („Routine Activity Approach“).<sup>215</sup> Hintergrund des Ansatzes ist der gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Wandel westlicher Gesellschaften, der in den 50er Jahren einsetzte.<sup>216</sup> Dieser ist gekennzeichnet durch einen Verfall förmlicher Sozialisationsstrukturen und eine zunehmende Urbanisierung aufgrund der schnell fortschreitenden Industrialisierung.<sup>217</sup> Diese Entwicklungen, die durch eine Zunahme an Anonymität und einem Verlust an sozialer Kontrolle gekennzeichnet sind, führten nach *Cohen* und *Felson* zu wesentlichen Veränderungen der regelmäßigen Aktivitäten des täglichen Lebens, wie z. B. Arbeit, Freizeit und geschäftlichen Besorgungen.<sup>218</sup> Diese Veränderungen hatten eine Verlagerung der Aktivitäten in dem Sinne zur Folge, dass diese nicht mehr zu Hause, sondern außerhalb der Wohnung stattfinden, womit sich zum einen Kontakte mit Fremden und möglichen Straftätern erhöhten und zum anderen Wohnungen leer und ohne Schutz, den die bloße Anwesenheit bedeutet, zurückbleiben. Die derart veränderten Alltagsaktivitäten beeinflussen die Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung.<sup>219</sup> Hierbei stellen *Cohen* und *Felson* drei Bedingungen heraus, die die Gefahr einer Viktimisierung erhöhen:<sup>220</sup>

Erstens eine zur Begehung einer Straftat bereite Person, mit der Fähigkeit ihre Motive umzusetzen (*motivated offender*). Zweitens das Vorhandensein eines geeigneten Opfers (*availability of a suitable target*). *Felson* und *Clarke* nennen hierbei vier Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung erhöhen und das kriminelle Interesse eines potentiellen Täters wecken: *value*, *inertia*, *visibility*, *access*.<sup>221</sup> Die Begehung einer Tat ist für einen potentiellen Täter nur dann von Interesse, wenn das Tatobjekt für ihn einen Wert (*value*) verkörpert. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um ein materielles oder immaterielles Interesse handelt. Des Weiteren stellen die Größe und das Gewicht (*inertia*) einen wesentlichen Faktor für die Geeignetheit eines Tatziels dar. Hierbei erscheinen kleine und leichte Objekte geeigneter als schwere Gegenstände. Drittens hat die Sichtbarkeit (*visibility*) Einfluss auf die Einschätzung der Geeignetheit eines Tatziels. Und schließlich das vierte Element ist der Zugang (*access*) zu dem Opfer bzw. Tatziel. Dritte und letzte Bedingung für die Begehung einer Straftat ist das Fehlen eines ausreichenden Schutzes vor Kriminalität für das Tatziel, wie Poli-

<sup>215</sup> *Felson*, in: Cornish/Clarke (Hrsg.), *The Reasoning Criminal*, S. 119 ff.

<sup>216</sup> Vgl. *Riedel*, *Situationsbezogene Kriminalprävention*, S. 52.

<sup>217</sup> *Graham*, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 1993, 126 ff.

<sup>218</sup> Vgl. *Riedel*, *Situationsbezogene Kriminalprävention*, S. 52.

<sup>219</sup> *Cohen/Felson*, *American Sociology Review* 1979, 588 ff.

<sup>220</sup> Ebd.

<sup>221</sup> *Felson/Clarke*, *Opportunity Makes the Thief*, S. 5.

zeistreifen, Sicherheitsdienste, Sicherheitstechnik und Nachbarn (*absence of a capable guardian*).<sup>222</sup>

Entscheidend ist hierbei die zeitlich-räumliche Komponente des Zusammentreffens der drei Faktoren: *motivated offender*, *suitable target* und *absence of a capable guardian*.<sup>223</sup>

### 3.3.1.2 Ökonomische Ansätze: Die Rational Choice-Theorie (RCT)

Die ökonomischen Ansätze betonen nicht nur die Bedeutung der Gelegenheit, sondern auch die rationale Komponente menschlichen Verhaltens. Grundlage dieses Ansatzes ist die Annahme, dass der potentielle Täter „grundsätzlich von sozialen Bedingungen nicht determiniert ist – auch wenn diese seine Motivationen, Wertmaßstäbe und Ressourcen beeinflussen –, sondern, dass er „in der jeweiligen Situation Kosten, Entdeckungsrisiko, und Nutzen rational kalkuliert und sich danach zu einer Handlung oder einer Unterlassung entscheidet“.<sup>224</sup> Der ökonomische Ansatz geht von einer Theorie individueller Entscheidung aus, „nach der die Individuen bei gegebenen Alternativen, Restriktionen, Risikoneigung, Information und nach subjektiver Bewertung Kosten und Nutzen alternativer Handlungen abwägen und sich für die individuell günstigste entscheiden“.<sup>225</sup> Kriminalität ist damit Folge einer rationalen Entscheidung des Täters.<sup>226</sup> Die Rationalität wird entgegen dem Aristotelischen oder Kant'schen Verständnis, die davon ausgingen, dass vernünftig ist, was dem Allgemeinwohl dient oder allgemeinen Gesetzen folgt, allein auf das Individuum bezogen. Dieses strebt gemäß dem ökonomischen Ansatz danach seine Mittel zur Erlangung eines größtmöglichen Nutzens einzusetzen.<sup>227</sup>

Zurück geht diese Übertragung ökonomischer Prinzipien auf den amerikanischen Ökonomen *Gary S. Becker*, der erstmals ein ökonomisch begründetes Abschreckungsmodell entwarf.<sup>228</sup> Nach *Becker* sind es folgende Faktoren, die die Entscheidung des Individuums sich kriminell oder konform zu verhalten, beeinflussen: die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung, die Härte der Strafe, der aus einer Straftat zu erwartende Gewinn und die jeweilige Einstellung des Individuums

<sup>222</sup> Vgl. *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, S. 49.

<sup>223</sup> *Felson/Clarke*, Opportunity Makes the Thief, S. 4, 5; siehe auch bei *Dölling/Herrmann*, in: Wink (Hrsg.), Vererbung und Milieu, S. 153, 168; *Lüdemann/Ohlemacher*, Soziologie der Kriminalität, S. 59 f.; *Büttner/Spengler*, in: Albrecht/Entorf (Hrsg.), Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat, S. 215, 219.

<sup>224</sup> *Jahn*, Bürger- und gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit, S. 50.

<sup>225</sup> *Frank*, in: *Kriminologisches Journal* 1987, 55; siehe auch *Eide*, Economics of Crime, S. 47; *Riedel*, Situationsbezogene Kriminalprävention, S. 47.

<sup>226</sup> Siehe hierzu *Wittig*, Der rationale Verbrecher, S. 57 ff.

<sup>227</sup> So auch in *Kunz*, *Kriminologie* S. 139 f.: die ökonomische Kriminalitätstheorie geht von der Annahme aus, „der Mensch sei ein *homo oeconomicus*, der seine knappen Mittel kraft rationaler Wahl zur Erlangung des größten subjektiven Nutzens einsetzt.“

<sup>228</sup> *Becker*, *Journal of Political Economy*, 1968, 169 ff.; *Figula*, Lokale Prävention von Kriminalität, S. 23.

zum Risiko.<sup>229</sup> Daraufhin entwickelte sich eine intensive Beschäftigung mit diesem Ansatz.<sup>230</sup> Grund hierfür war wohl auch die durch die Sanktionsforschung als erfolglos bezeichnete Spezialprävention.<sup>231</sup> Gestützt auf Beckers Ansatz hat *Wittig*<sup>232</sup> auch in Deutschland eine ökonomische Interpretation vorgelegt: „Der ökonomische Denkansatz in der Kriminologie sucht die Antwort auf die Frage, warum Menschen Verbrechen begehen, nicht in besondern Persönlichkeitsmerkmalen oder Umweltbedingungen. Stattdessen wird in Anlehnung an den Homo-Oeconomicus-Idealtyp der neoklassischen Ökonomie auch Kriminalität als nutzenmaximierendes und damit rationales Entscheidungsverhalten erklärt.“ „Wir haben uns ferner daran gewöhnt, normtreues Verhalten als die Regel und kriminelles Verhalten als erklärungsbedürftige Ausnahme zu betrachten. Ganz anders die ökonomische Kriminalitätslehre: Für sie ist Verbrechen eine ökonomische Aktivität, die – wie auch konforme Verhaltensweisen – den Gesetzen von Angebot und Nachfrage unterliegt“. Ökonomische Ansätze können dem Bereich der Handlungstheorien zugeordnet werden, sie versuchen nicht nur abweichendes, sondern jegliches menschliches Verhalten zu erklären.<sup>233</sup>

Ausgangspunkt des Ansatzes der RCT<sup>234</sup> von *Cornish* und *Clarke* ist die Rationalität menschlichen Verhaltens.<sup>235</sup> Rational ist eine Handlung dann, wenn diese aus vielen Handlungsmöglichkeiten für den Akteur, unter Berücksichtigung aller zugänglichen Information, das beste Mittel zur Erreichung eines gegebenen Zieles bedeutet.<sup>236</sup> Um sich für diejenige Handlungsalternative entscheiden zu können, die am meisten Nutzen bei den geringsten Kosten mit sich bringt, werden Risiken, Aufwand, Anreiz und Kosten analysiert.<sup>237</sup> Hierbei wird von *Cornish* und *Clarke*<sup>238</sup> zwischen *involvement decisions* und *event decisions* differenziert. *Involvement decisions* sind solche Entscheidungen, die über einen längeren Zeitraum entwickelt werden und eine große Menge an Informationen in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen. Bei *event decisions* dagegen werden nur Informationen, die in einem zeitlich kurzen Abstand gesammelt wurden, einbezogen.

Es wird demnach nahegelegt, zur Bekämpfung von Kriminalität auf den beschriebenen Entscheidungsprozess Einfluss zu nehmen, indem man versucht, den Nutzen kriminellen Verhaltens zu reduzieren oder die notwendigen Aufwendungen zu erhöhen. Ziel einer präventiven Kriminalpolitik muss sein, die Kosten-

<sup>229</sup> *Becker*, Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, S. 48.

<sup>230</sup> Siehe *Riedel*, Situationsbezogene Kriminalprävention, S. 45 f.

<sup>231</sup> Siehe hierzu, *Bock*, ZStW 1990, 504, 505 ff.; vgl. auch *Göppinger*, Kriminologie, S. 168 f.

<sup>232</sup> *Wittig*, Der rationale Verbrecher, S. 176.

<sup>233</sup> *Lüdemann/Ohlemacher*, Soziologie der Kriminalität, S. 51.

<sup>234</sup> Siehe zu früheren Ansätzen der RCT und deren kritischer Würdigung *Mühlenfeld*, Kriminalität als rationale Wahlhandlung, S. 26 ff.

<sup>235</sup> *Lüdemann/Ohlemacher*, Soziologie der Kriminalität, S. 51.

<sup>236</sup> So *Merton*, Sociological Ambivalence and Other Essays, S. 147.

<sup>237</sup> *Cornish/Clarke*, in: dies. (Hrsg.), The Reasoning Criminal, S. 1 f.; *Clarke*, in: Crime and Justice 1983, 225, 232.

<sup>238</sup> *Cornish/Clarke*, in: dies. (Hrsg.), The Reasoning Criminal, S. 2.

Nutzen-Relation einer Straftat aus Sicht potentieller Täter so zu verschieben, dass die zu erwartenden Kosten den erwarteten Nutzen einer Straftat übersteigen.<sup>239</sup>

### 3.3.2 Folgerungen für den Einsatz polizeilicher Videoüberwachung

Gemeinsam ist den Theorien, dass sie eine pathologische Sicht von dem Verbrecher – wie durch einige traditionelle Theorien – vermeiden.<sup>240</sup> Abgesehen davon, dass beide Ansätze die Bedeutung der Gelegenheiten für die Begehung von Delikten als grundlegendes Element hervorheben, verbindet die Ansätze ihr entschieden pragmatischer Charakter. Diese Auffassung des Phänomens Verbrechen bringt ein anderes Verständnis von Verbrechenprävention mit sich.<sup>241</sup> Anstatt auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, des psychosozialen Wohlbefindens und der sozialen Kompetenz des Delinquenten hinzuwirken, sollte auf deliktische Situationen und Gelegenheiten Einfluss genommen werden.<sup>242</sup> Nachdem Kriminalität kein Symptom sozialer Nichtanpassung oder Folgen sozialer Gründe ist, sondern ein Produkt des menschlichen Egoismus, der den Versuchungen der Umwelt erliegt, macht es wenig Sinn, auf die soziale Nichtanpassung und andere soziale Probleme einzuwirken um Verbrechen vorzubeugen.<sup>243</sup> Ziel dieses Präventionsmodells ist schlicht das Verbrechen weniger attraktiv für potentielle Täter zu machen, indem Gelegenheiten zur Deliktsbegehung reduziert werden durch die Veränderung der Umwelt oder der Situationen.<sup>244</sup> In dem Maße, in dem Verbrecher rationale Täter sind, werden diese weniger geneigt zur Begehung von Straftaten sein, wenn diese erkennen, dass die mit einer Straftat verbundenen Kosten und Risiken an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten Moment besonders hoch sind.<sup>245</sup>

Beide Theorien geben verschiedene Anknüpfungspunkte für die Wirkung von Videoüberwachung. Nach den Annahmen des Routine Activity Approach kann eine Straftat dadurch verhindert werden, dass eine der genannten Bedingungen für die Begehung von Straftaten fehlt bzw. gehemmt wird. Hierbei kann Videoüberwachung einen Einfluss auf alle drei Faktoren ausüben. Der Einsatz von Videokameras kann dazu führen, dass potentielle Täter aufgrund des Entdeckungsrisikos ihre Motivation verlieren.<sup>246</sup> Videoüberwachung entspricht außerdem dem Konzept des Wächters (*guardian*), so dass Kameras als technisches Surrogat für

<sup>239</sup> Ebd., S. 48.

<sup>240</sup> Medina, Políticas y Estrategias, S. 333.

<sup>241</sup> Blankenburg, Präventive Sicherheitspolitik, in: Hammerschick u. a. (Hrsg.), Die sichere Stadt, S. 169, 175; Medina, Políticas y Estrategias, S. 335.

<sup>242</sup> Ebd., S. 336.

<sup>243</sup> Ebd.

<sup>244</sup> Ebd.

<sup>245</sup> Clarke, Situational Crime Prevention 1997, S. 7 ff.

<sup>246</sup> Brown, CCTV in Town Centres, S. 4; Gras, Kriminalprävention durch Videoüberwachung, S. 20.

diesen angesehen werden können.<sup>247</sup> Es kann durch Kameras ein Effekt dahingehend eintreten, dass potentielle Opfer durch die Kameras risikobewusster werden, so dass sie kein geeignetes Zielobjekt bzw. Opfer mehr darstellen.<sup>248</sup> Zudem kann Videoüberwachung dazu führen, dass die Polizei auf eine Tat aufmerksam wird und schnell eingreifen kann. Geht man von den Annahmen der RCT aus, kann durch die Installierung von Kameras an öffentlichen Plätzen das rationale Entscheidungskalkül des potentiellen Täters beeinflusst werden. Abweichendes Verhalten muss für potentielle Täter unprofitabel erscheinen. Die Kalkulation von Kosten und Nutzen kann derart verschoben werden, dass die Kosten ansteigen, indem die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und Bestrafung erhöht wird und dadurch die Straftat als weniger lohnenswert empfunden wird.<sup>249</sup> Die Beeinflussung kann bereits durch die Ankündigung der Überwachung eintreten und kann außerdem durch die eigene oder eine stellvertretende Erfahrung mit dem Einsatzinstrument geschehen. Daher ist der offene Einsatz von Videoüberwachung auch nach diesem Ansatz theoretisch dazu geeignet, potentielle Täter dazu zu bewegen, von einer Straftat Abstand zu nehmen. Allerdings gilt dies nicht für alle Straftaten. Im Hinblick auf Spontan- und Affekttaten beziehungsweise *event decisions* erscheint eine Einwirkung durch Verwendung von Videoüberwachung aufgrund einer fehlenden Nutzen-Kosten-Analyse vor Begehung solcher Taten nicht möglich.<sup>250</sup> Aber auch bei *devolvement decisions* kann das Vorhandensein von Kameras bei der Planung der Tat bereits mit einbezogen werden und versucht werden, diese, z. B. durch die Verwendung einer Maske, unschädlich zu machen.<sup>251</sup> Zudem kann Videoüberwachung überhaupt keine Restriktion für den Täter bedeuten, z. B. im Fall eines Selbstmordattentäters.

### 3.4 Kritik an situativer Kriminalprävention

#### 3.4.1 Die Wirksamkeit situativer Kriminalprävention: Das Problem der Reichweite und der Verlagerung

Situative Ansätze können kritisiert werden, weil sie allein auf geeignete Delikte angewendet werden können. In Situationen, in denen die Handlung des Täters nicht rational, sondern schlicht emotional gesteuert ist, kann dieses Modell keine Wirksamkeit zeigen, wie z. B. bei spontanen Gewalt- und Affekttaten.<sup>252</sup> Dem kann allerdings entgegengehalten werden, dass die mit Kameras überwachten Örtlichkeiten meist entweder eine hohe Belastung mit Bagatelldelikten, insbe-

<sup>247</sup> So auch *Bornewasser*, in: ders. u. a. (Hrsg.), Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze, S. 23, 41.

<sup>248</sup> *Brown*, CCTV in Town Centres, S. 4 f.; *Gras*, Kriminalprävention durch Videoüberwachung, S. 20; beide auch zum Folgenden.

<sup>249</sup> *Schwind*, Kriminologie, § 6 Rn. 19a; *Eifler/Brandt*, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2005, 157.

<sup>250</sup> Siehe zu dieser Problematik 3.4.1 Kap.

<sup>251</sup> Vgl. *Post*, Polizeiliche Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten, S. 128.

<sup>252</sup> *Medina*, Políticas y Estrategias, S. 355.

sondere mit Eigentums- und Vermögensdelikten, aufweisen. Oder aber mit sog. Szenedelikten im Bereich Alkohol- und Drogenszenen belastet sind. Im Hinblick auf diese Delikte ist ein Einbezug der Kameraüberwachung in den Entscheidungsprozess des potentiellen Täters zu erwarten. Und obwohl der Gelegenheit nicht bei allen Delikten die gleiche Bedeutung zukommt, ist dennoch sicher, dass es bei allen Delikten, auch diejenigen, die durch Verzweiflung und Zorn bestimmt sind, wichtige situative Elemente gibt, die – zumindest theoretisch – kontrolliert werden können.<sup>253</sup>

Dominant in der Diskussion über die Wirksamkeit polizeilicher Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen ist die Frage nach der Verlagerung des unerwünschten Verhaltens (*displacement*).<sup>254</sup> Nach den Kritikern beuge situative Kriminalprävention Verbrechen nicht vor, sondern führe schlicht zu dessen Verlagerung.<sup>255</sup> Es können eine zeitliche Verlagerung auf eine andere Tatzeit, eine räumliche Verlagerung in ein anderes Gebiet, eine Zielverlagerung auf ein anderes Ziel, eine taktische Verlagerung auf eine andere Methode und eine Verlagerung im Hinblick auf die Kriminalitätsform auf ein anderes Delikt unterschieden werden.<sup>256</sup> Später wurden diese fünf Kategorien um eine sechste ergänzt, die Verlagerung auf einen anderen Täter, wenn ein Täter, den vorgesehenen Täter ersetzt.<sup>257</sup>

Grundsätzlich erfolgsversprechende Maßnahmen können demnach dazu führen, dass statt oder neben einer Kriminalitätsreduzierung am Einsatzort, eine Verlagerung der Straftaten stattfindet. Durch situativ wirksame Abschreckung kann Kriminalität auf weniger geschützte Gebiete und Objekte gelenkt werden.<sup>258</sup> Die Kritiker betonen insbesondere, dass die situative Prävention und die präventive Zerschlagung von Gruppenstrukturen ihrem Wesen nach keine Verhinderung, sondern eine Verschiebung der Phänomene seien.<sup>259</sup> Es liegen verschiedene Untersuchungen zur Verlagerung vor. Nachdem erste Studien einen Verlagerungseffekt als unvermeidlich beschrieben, der insgesamt zu einer Verschlechterung der Situation geführt habe, zeigen neuere Untersuchungen, dass das situative Präventionsmodell insgesamt durchaus zu einer Deliktsreduzierung führen kann.<sup>260</sup> *Guerette* und *Bowers* veröffentlichten eine Literaturanalyse, in der sie 102 Stu-

<sup>253</sup> Siehe *Veno/Veno*, in: Clarke (Hrsg.), *Crime Prevention Studies*, Vol. 1, S. 160; weitere Beispiele bei *Medina*, *Políticas y Estrategias*, S. 357.

<sup>254</sup> Siehe *Brandt*, *Wirkungen situativer Kriminalprävention*, S. 17; *Lingg*, in: *Schwarzenegger/Nägeli* (Hrsg.), *Videoüberwachung als Prävention*, S. 11, 34.

<sup>255</sup> *Albrecht*, *KritV* 1986, 55, 66 f.

<sup>256</sup> *Repetto*, *Crime and Delinquency* 1976, 166, 168 f.

<sup>257</sup> *Barr/Pease*, *Crime and Justice* 1990, 277, 278; *Hempel*, in: *Zurawski* (Hrsg.), *Surveillance Studies*, S. 117, 136; ähnlich *Riedel*, *Situationsbezogene Kriminalprävention*, S. 62 f.

<sup>258</sup> Ebd., S. 63.

<sup>259</sup> *Albrecht*, *KritV* 1986, 55, 66 f.

<sup>260</sup> *Clarke*, *Situational Crime Prevention* 1997, S. 28. Siehe auch den Überblick bei *Medina*, *Políticas y Estrategias*, S. 360 f.

dien untersuchten, die es erlaubten Verlagerungseffekte zu evaluieren.<sup>261</sup> In 26% dieser Studien wurde eine Form von Verlagerung dokumentiert, dennoch konnte nur bei 13 eine detaillierte Analyse des Grades der Verlagerung erfolgen.<sup>262</sup> In diesen 13 Studien war der intendierte Erfolg höher als die räumliche Verlagerung.<sup>263</sup> Es erscheint durchaus einleuchtend, dass rational handelnde, potentielle Täter ihre Tat z. B. an einem anderen Ort durchführen, wenn dort die erwarteten Risiken oder der erwartete Aufwand als geringer wahrgenommen wird. Demnach scheint es plausibel, dass die Installation von Videoüberwachungskameras eine Verlagerung als Folge haben kann. Dennoch ist zu betonen, dass die Frage nach dem Ausmaß von Verlagerungseffekten schwierig zu beantworten ist, da eine Verlagerung in vielen Studien nicht berücksichtigt wird, und auch bei einer Berücksichtigung, es schwierig ist, deren Eintritt und Ausmaß zu erfassen.<sup>264</sup> Die Grenzen der Evaluationsforschung legen nahe, die Ergebnisse solcher Studien mit Vorsicht als Beweis für oder gegen die Wirkung von Videoüberwachung anzuführen. Um z. B. eine territoriale Deliktsverlagerung nachzuweisen oder auszuschließen, müssten in einer Untersuchung zahlreiche potentielle Einflussfaktoren kontrolliert werden können. Dies scheitert allerdings schon daran, dass viele dieser Faktoren gar nicht bekannt sind und viele sich in der Realität nicht kontrollieren lassen. Insbesondere aber aufgrund von Täterbefragungen ist bekannt, dass das Phänomen der Verlagerung existiert.<sup>265</sup> Der Umfang der Verlagerung ist allerdings abhängig von der Art der Delikte und dem konkreten Einsatz der situativen Präventionsmaßnahme. Nach der Metaanalyse britischer Studien zur Videoüberwachung von *Gras* existieren klare Anzeichen dafür, dass die positiven Ergebnisse der Videoüberwachung als deutlich begrenzter anzunehmen sind, weil sie von einer Verlagerung, meist einer räumlichen Verlagerung, begleitet werden.<sup>266</sup> Allerdings zeigen auch einige Studien, die das Phänomen der Verlagerung untersuchten, keine solchen Effekte.<sup>267</sup>

Die Vertreter des situativen Präventionsmodells verfolgen dagegen in der theoretischen Diskussion um eine Verlagerung drei verschiedene Linien: die Unterscheidung zwischen vorteil- und nachteilhafter Verlagerung, die Untersuchung, wie Verlagerung funktioniert, und das Phänomen der *diffusion of benefits*.<sup>268</sup> *Barr* und *Pease* stellen der Verlagerung, die nachteilig ist, eine vorteilhafte, „gu-

---

<sup>261</sup> *Guerette/Bowers*, *Criminology* 2009, 1331–1368.

<sup>262</sup> Ebd., 1331, 1341, 1346.

<sup>263</sup> Ebd., 1331, 1341 ff.

<sup>264</sup> So auch *Gras*, *Kriminalprävention durch Videoüberwachung*, S. 173; *Weisburd/Green*, in: *Eck/Weisburd* (Hrsg.), *Crime and Place*, S. 349, 358.

<sup>265</sup> *Hempel*, in: *Zurawski* (Hrsg.), *Surveillance Studies*, S. 117, 135 f.

<sup>266</sup> *Gras*, *Kriminalprävention durch Videoüberwachung*, S. 176.

<sup>267</sup> Ebd.

<sup>268</sup> *Medina*, *Políticas y Estrategias*, S. 362; ähnlich *Weisburd*, *Reorienting Crime Prevention Research and Policy*, S. 4; *Graham/Bennett*, *Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika*, S. 78.

te“ Verlagerung gegenüber.<sup>269</sup> Die Autoren sehen das Problem nicht darin, ob eine Verlagerung vorliegt, sondern wie Präventionsprojekte ausgestaltet sein müssen, damit Kriminalität in geringerem Gewicht oder Bedeutung begangen wird.<sup>270</sup> Nachteilig ist eine Verlagerung danach nur, wenn die Kriminalitätsveränderungen in einer Form erfolgen, die für die Gesellschaft nicht wünschenswert sind.<sup>271</sup> Dies wäre dann der Fall, wenn nach Einführung der Maßnahme schwerwiegendere Taten begangen werden würden.<sup>272</sup> Führt dagegen der Einsatz der Maßnahme zu einer Verlagerung hin zu weniger schwerwiegenden Kriminalitätsformen oder zu Taten mit leichteren Folgen, wird von einer vorteilhaften Verlagerung ausgegangen, die als wünschenswert angesehen werden sollte.<sup>273</sup> Ein vollkommenes Abstandnehmen von der Straftat wird eher bei Gelegenheitstätern zu erreichen sein, als bei Gewohnheitstätern wie bspw. Süchtigen, die eher einen anderen Ort aufsuchen.<sup>274</sup> Eine Verlagerung kann aber dann bereits genügen, wenn es bspw. als ausreichend erscheint, Drogenhandel von Schulen an andere Orte zu verdrängen.<sup>275</sup> Mit Blick auf die theoretischen Ansätze kann aus Sicht der Theorie der Routineaktivitäten angenommen werden, dass, wenn geeignete Tatziele reduziert werden und die Überwachung verstärkt wird, die Kriminalität sinkt, ohne dass eine ernsthafte Gefahr der Verlagerung bestünde.<sup>276</sup> Die RCT legt dagegen nahe, dass die Wahrscheinlichkeit der Verlagerung davon abhängt, ob andere Situationen ähnliche Gewinne bieten, ohne dass diese einen unverhältnismäßigen Anstieg des Risikos und Aufwandes mit sich bringen.<sup>277</sup>

Des Weiteren wurde in verschiedenen Untersuchungen versucht, diejenigen Bedingungen zu identifizieren, unter denen es zu einer Verlagerung kommt. Nach *Cornish* und *Clarke* sind die Eigenschaften, die die Wahl strukturieren, maßgebend.<sup>278</sup> Bestimmte Delikte werden aus bestimmten Gründen begangen und die Entscheidung ein bestimmtes Delikt zu begehen, ist durch die Eigenheiten der Delikte und Täter und deren Wechselwirkung bestimmt. Die Eigenheiten, die die Wahl strukturieren, sind die Eigenschaften des Delikts (Art und Ausmaß des Gewinns, das wahrgenommene Risiko, Fähigkeiten, um dieses auszuführen), die von den Tätern als besonders bedeutend im Hinblick auf ihre Ziele, Motive, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse wahrgenommen werden. Diese Eigen-

<sup>269</sup> *Barr/Pease*, *Crime and Justice* 1990, 277, 284; ähnlich *Weisburd*, *Reorienting Crime Prevention Research and Policy*, S. 3 ff.; *Graham/Bennett*, *Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika*, S. 78.

<sup>270</sup> *Barr/Pease*, *Crime and Justice* 1990, 277, 284.

<sup>271</sup> Ebd., 277, 285, 289; siehe auch *Graham/Bennett*, *Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika*, S. 79.

<sup>272</sup> *Barr/Pease*, *Crime and Justice* 1990, 277, 285, 289; ähnlich auch *Graham/Bennett*, *Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika*, S. 79.

<sup>273</sup> *Barr/Pease*, *Crime and Justice* 1990, 277, 285.

<sup>274</sup> *Müller*, *Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2002, 33, 35, 36.

<sup>275</sup> Ebd.

<sup>276</sup> So auch *Medina*, *Políticas y Estrategias*, S. 359.

<sup>277</sup> Ebd.

<sup>278</sup> Siehe zu folgender Darstellung *Cornish/Clarke*, *Criminology*, 1987, 933 ff.

schaften bilden die Basis, um zwischen verschiedenen Abläufen zu wählen und strukturieren damit die Wahl des Täters. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Täter eine Straftat durch eine andere ersetzt, soll davon abhängen, dass diese letzte, die Eigenschaften teilt, die der Täter als relevant im Hinblick auf seine Ziele und Fähigkeiten ansieht. Danach soll die Wahrscheinlichkeit einer Verlagerung z. B. dann höher sein, wenn die den Täter motivierenden Faktoren sehr stark sind und nahe der geschützten Tatziele sich sehr gefährdete andere Ziele befinden.<sup>279</sup>

Schließlich geht es in der Diskussion um die Verlagerung um die sog. *diffusion of benefits*. Als positiver Nebeneffekt von Videoüberwachung konnte festgestellt werden, dass sie zu einer Reduktion von Straftaten führen kann, gegen die sich die Maßnahmen nicht gerichtet hatten. Es wird eine breitere als die beabsichtigte Wirkung erzielt. Dieser Effekt wird üblicherweise als *diffusion of benefits* bezeichnet.<sup>280</sup> *Diffussion* wird nach *Clarke* und *Weisburd* folgendermaßen definiert: „the spread of the beneficial influence of an intervention beyond the places which are directly targeted, the individuals who are the subject of control, the crimes which are the focus of intervention or the time periods in which the intervention is brought“.<sup>281</sup>

Eine *diffusion of benefits* kann in verschiedenen Formen eintreten. Die präventiven Wirkungen einer Maßnahme können sich geographisch auf andere Gebiete erstrecken, in denen die Maßnahme nicht zum Einsatz kam. Dies kann v. a. beobachtet werden, wenn das Präventionsprojekt öffentlich bekannt gemacht wurde, aber über die örtlichen Grenzen der Maßnahme nicht informiert wurde und potentielle Täter damit die Reichweite und das Ausmaß der Risikoerhöhung nicht abschätzen können.<sup>282</sup> So tritt der Effekt insbesondere bei der Überwachung von Stadtzentren ein, da in diesen Fällen potentielle Täter das genaue Blickfeld der Kameras nicht kennen und daher das gesamte Zentrum meiden.<sup>283</sup> Gleiches dürfte bei der Verwendung von Dome-Kameras zu beobachten sein, da für potentielle Täter nicht erkennbar ist, in welche Richtung die Kamera gerichtet ist.<sup>284</sup> Eine solche Wirkung ist auch zeitlich möglich; insbesondere, wenn eine Maßnahme befristet erfolgt. Funktionell ist eine *diffusion of benefits*, wenn die präventive Wirkung auch im Hinblick auf Straftaten wirkt, gegen die die Präventionsmaßnahme nicht gerichtet wurde.<sup>285</sup>

<sup>279</sup> Siehe ausführlich hierzu und weitere Studien bei *Medina*, *Políticas y Estrategias*, S. 364.

<sup>280</sup> *Clarke*, *Situational Crime Prevention* 1997, S. 32.

<sup>281</sup> *Clarke/Weisburd*, in: *Clarke* (Hrsg.), *Crime Prevention Studies*, Vol. 2, S. 165, 169.

<sup>282</sup> *Riedel*, *Situationsbezogene Kriminalprävention*, S. 67; *Medina*, *Políticas y Estrategias*, S. 366 f.

<sup>283</sup> *Müller*, *Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2002, 33, 38.

<sup>284</sup> Siehe auch *Lingg*, in: *Schwarzenegger/Nägeli* (Hrsg.), *Videoüberwachung als Prävention*, S. 11, 36.

<sup>285</sup> *Riedel*, *Situationsbezogene Kriminalprävention*, S. 67.

### 3.4.2 Die Überwachung von gesellschaftlichen Randgruppen

Präventionsmaßnahmen, wie die offene Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen, haben die Aufgabe, eine Umwelt zu schaffen, die Sicherheit und Lebensqualität bietet. Aus kontrolltheoretischer Perspektive sind diese Maßnahmen teilweise auch deshalb Kritik ausgesetzt, da tragendes Motiv nicht selten, die Verdrängung von Personen ist, „die durch ihren Lebensstil und Habitus für einen bürgerlichen Ordnungssinn als öffentliche Belästigung empfunden werden können“.<sup>286</sup> Angestrebt wird das optische Verschwinden von unerwünschten Verhaltensweisen und von „störenden“ Personen aus dem öffentlichen Raum sowie, in Bezug auf offene Drogenszenen, eine Verlagerung.<sup>287</sup> Hintergrund sind zum einen die stark zunehmende Ökonomisierung und Privatisierung öffentlicher Räume und zum anderen diffuse Unsicherheitsgefühle und irrationale Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung. Diese beruhen allerdings meist nicht auf Kriminalität, sondern auf chronischen Missständen und personenbezogenen Konflikten im öffentlichen Raum.<sup>288</sup> Damit werden subjektive Ordnungsbedürfnisse der Bürger in das Blickfeld staatlicher Sicherheitspolitik gerückt, womit eine Verschiebung des Präventionsbedarfs von der Kriminalität zur Ordnung stattfindet.<sup>289</sup> Es erscheint höchst problematisch, wenn Unsicherheiten mit Kriminalitätsfurcht gleichsetzt werden. Dass dies oftmals der Fall ist, zeigt die Studie von *Czerwinski*.<sup>290</sup> Von ihm Befragte deuteten u. a. Erscheinungsformen sozialer Unordnung auf Straftatenniveau um.

Unter dem Deckmantel von Präventionsprojekten, wie offener polizeilicher Videoüberwachung, werden als störend empfundene Randgruppen ausgegrenzt. Armut, Drogen- und Alkoholabhängigkeit sollen unmittelbar verdrängt werden, weil sie an ökonomisch oder politisch wichtigen Orten stören.<sup>291</sup> Damit werden Personengruppen, die ohnehin am Rande der Gesellschaft stehen, noch in höherem Maße ausgegrenzt.<sup>292</sup> *Boers* weist richtigerweise darauf hin, dass dieses Ziel „häufig nicht offen genannt wird (werden), weil eine alleinige räumliche Verdrängung natürlich keine akzeptable Lösung der sozialen und medizinischen Probleme der betreffenden Bevölkerungsgruppen“ darstelle.<sup>293</sup>

<sup>286</sup> *Boers*, Polizeiliche Videoüberwachung in Bielefeld, S. 36. Siehe auch *Feltes*, in: FS Schwind, S. 825, 835; *Walter*, forum kriminalprävention 2002, 6 f. In Großbritannien ist das „displacement of disorderly people“ teilweise sogar tragende Intention für Videoüberwachung (*Coleman/Norris*, *Introducing Criminology*, S. 172 ff.).

<sup>287</sup> *Wehrheim*, Die überwachte Stadt, S. 106.

<sup>288</sup> *Frehsee*, in: FS Kaiser, S. 739, 751.

<sup>289</sup> Ebd., S. 739, 749; *Figula*, Lokale Prävention von Kriminalität, S. 14.

<sup>290</sup> *Czerwinski*, in: Zurawski (Hrsg.), Sicherheitsdiskurse, S. 73 ff.

<sup>291</sup> *Kreutzträger/Osterholz*, in: Zurawski (Hrsg.), Sicherheitsdiskurse, S. 89, 101; *Born*, Kommunale Kriminalprävention in einer Großstadt, S. 39.

<sup>292</sup> *Schreiber*, in: Glasze u. a. (Hrsg.), Diskurs – Stadt – Kriminalität, S. 59, 81.

<sup>293</sup> *Boers*, Polizeiliche Videoüberwachung in Bielefeld, S. 36; *Schreiber*, in: Glasze u. a. (Hrsg.), Diskurs – Stadt – Kriminalität, S. 59, 81.

Anfang 2002 veröffentlichte das *Europäische Zentrum für Kriminalprävention e.V.* (EZK) eine Studie zur Akzeptanz von Videoüberwachung in öffentlichen Räumen.<sup>294</sup> Eines der Ergebnisse der Studie war, dass von den Gemeinden und der Polizei als Motiv für die Anschaffung von Videoüberwachung meist kein konkretes Kriminalitätsproblem genannt wurde, sondern die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürger angegeben wurde.<sup>295</sup> Hier spielt offensichtlich die Tatsache, mit Hilfe der Videoüberwachung die überwachten Plätze (wieder) attraktiver zu machen, eine wichtige Rolle. Videoüberwachung kann in diesem Fall auch als Teil eines Stadtmarketingkonzepts begriffen werden, das die Innenstadt für die Einheimischen, aber auch für Durchreisende und Touristen wieder zu einem attraktiven Treffpunkt ohne Angst vor Kriminalität werden lassen soll.<sup>296</sup> Als Beispiel können in diesem Zusammenhang auch die Erfahrungen aus Leipzig dienen. Dort gingen in dem durch die Polizei videoüberwachten Bereich die Fallzahlen von Straßekriminalität deutlich zurück.<sup>297</sup> Anlass für die Videoüberwachung gab allerdings die sich am Bahnhofsvorplatz aufhaltende Rauschgiftszene, die durch die Maßnahme aufgelöst werden sollte. Nach *Frerichs*<sup>298</sup> bedarf die Auflösung einer Rauschgiftszene anderer Maßnahmen; durch die Videoüberwachung wurde die Szene lediglich in andere Stadtbereiche verdrängt und konnte in keiner Weise beeinflusst werden.<sup>299</sup> Nach *Frerichs* gilt: „Wenn es in einer Stadt einen Brennpunkt gibt, der nicht nur Kriminalität beinhaltet, sondern auch sonstige gesamtgesellschaftliche Probleme, Trinker, Obdachlose etc., wo man diese Technik ggf. einsetzen könnte, bringt man diese Leute trotzdem nicht aus dem Stadtbild. Man bringt sie vielleicht vom überwachten Bereich weg, aber ich muss auch durch begleitende Maßnahmen wie Hilfseinrichtungen oder Unterbringungseinrichtungen für Obdachlose gegensteuern. Deswegen wird für meine Begriffe auch deutlich, dass dieses Instrument allein nicht das Allheilmittel ist, man muss es dann schon einbetten in andere Maßnahmen, dann hilft es sicherlich ein Stück weiter“.<sup>300</sup>

<sup>294</sup> Kohl, Die Akzeptanz von Videoüberwachung in öffentlichen Räumen, S. 67.

<sup>295</sup> Ebd. Siehe auch *Wehrheim*, Die überwachte Stadt, S. 101 sowie die Ergebnisse der Studie von *Reeve* (*Reeve*, in: Norris u. a. (Hrsg.), *Surveillance*, S. 69 ff.

<sup>296</sup> Kohl, Die Akzeptanz von Videoüberwachung in öffentlichen Räumen, S. 67.

<sup>297</sup> *Frerichs*, in: Möller/von Zezschwitz (Hrsg.), *Videoüberwachung – Wohltat oder Plage?*, S. 78, 84.

<sup>298</sup> *Peter Frerichs*, ehemaliger Polizeipräsident Wiesbaden.

<sup>299</sup> *Frerichs*, in: Möller/von Zezschwitz (Hrsg.), *Videoüberwachung – Wohltat oder Plage?*, S. 78, 85.

<sup>300</sup> Ebd.

## **4. Kapitel: Der Einsatz polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in der katalanischen Hauptstadt Barcelona**

Gegenstand dieses Kapitels ist der Einsatz von Videoüberwachungskameras an öffentlich zugänglichen Plätzen durch die *Guardia Urbana de Barcelona* (GUB) in der katalanischen Hauptstadt Barcelona.<sup>301</sup> Es wird zunächst ein Überblick über die Entwicklung und Situation polizeilicher Videoüberwachung in Spanien bzw. Katalonien gegeben. Zum besseren Verständnis wird in diesem Kontext auf die Zuständigkeit der GUB eingegangen und ein Überblick über das spanische Polizeisystem vermittelt. Darauf folgt eine Darstellung des rechtlichen Rahmens der Videoüberwachung in Barcelona und des tatsächlichen Einsatzes der Maßnahme.

### **4.1 Überblick über den polizeilichen Einsatz von Videoüberwachung in Spanien mit besonderem Blick auf die autonome Gemeinschaft Katalonien sowie deren Hauptstadt Barcelona**

#### **4.1.1 Allgemeines**

##### **4.1.1.1 Zuständigkeit der GUB**

###### **4.1.1.1.1 Das spanische Polizeisystem im Rahmen der spanischen Verfassung**

Die spanische Verfassung bestimmt in ihrem Art. 104 Abs. 1 CE, dass es Aufgabe der *fuerzas y cuerpos de seguridad*<sup>302</sup> (Sicherheitskräfte) ist, „die freie Ausübung der Rechte und Freiheiten zu schützen und die Sicherheit der Bürger zu garantieren“. Nach Art. 104 Abs. 2 CE bestimmt ein Organgesetz die Funktionen, Einsatzprinzipien und die Statute der Sicherheitskräfte und -einheiten. Daneben wird durch Art. 126 CE die Strafverfolgung als polizeiliche Aufgabe qualifiziert. Die FCS setzen sich aus jeweils eigenständigen Polizeibehörden mit eigenem Behördenaufbau, die einer der drei territorialen Ebenen – Zentralregierung, autonome Gemeinschaften oder Kommunen – zuzuordnen sind, zusammen.<sup>303</sup> Auf zentralstaatlicher Ebene existieren zwei Polizeibehörden, der *Cuerpo Nacional de Policía*<sup>304</sup> (spanische Nationalpolizei) und die sog. *Guardia Civil*. Daneben haben drei Regionen (Baskenland, Katalonien, Navarra) ihre Kompetenz wahrgenommen, eigene Polizeieinheiten zu bilden (Art. 149 Abs. 1 Nr. 29 CE).

<sup>301</sup> In Bezug auf die Wiedergabe der spanischen Rechtslage und Situation sowie ggf. geänderte Vorschriften zeichnet sich die Autorin in der Arbeit von etwaigen Fehlern frei. Zur Informationsgewinnung wurden sämtliche Medien ausgeschöpft und Möglichkeiten gesucht, Erklärungen bzw. (rechtliche) Auskünfte zu erhalten.

<sup>302</sup> Im Folgenden FCS genannt.

<sup>303</sup> *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 29.

<sup>304</sup> Im Folgenden CNP genannt.

#### 4.1.1.1.1 Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen nach der spanischen Verfassung

In Spanien sind die Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Zentralstaat und den 17 autonomen Gemeinschaften Spaniens verteilt. Es kann zwischen drei verschiedenen Kompetenzarten unterschieden werden:<sup>305</sup>

Art. 148 Abs. 1 CE (22 Gebiete<sup>306</sup>): Art. 148 Abs. 1 CE enthält einen Katalog derjenigen Kompetenzmaterien, die die autonomen Gemeinschaften schon bei ihrer erstmaligen Konstituierung durch den Erlass eines Autonomiestatuts (*estatuto de autonomía*) übernehmen können. Diese Beschränkung gilt dagegen nicht für autonome Regionen des sog. „schnellen Wegs“.<sup>307</sup> Für diese gilt schon bei ihrer Konstituierung nur der Rahmen, der durch Art. 149 CE vorgegeben wird. Für die restlichen autonomen Gemeinschaften gilt, dass andere als die in Art. 148 Abs. 1 CE genannten Kompetenzen erst nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Gründung durch Reform ihres Autonomiestatuts erlangt werden können. Durch den Erlass eines Autonomiestatuts wird damit die Autonomie der jeweiligen autonomen Region konstituiert und deren individueller Kompetenzrahmen bestimmt, der je nach Region unterschiedlich ausfällt. Kompetenzen, die nicht übernommen werden, stehen dem Staat zu (Art. 149 Abs. 3 CE). Die Zuständigkeiten können gem. Art. 150 Abs. 2 CE erweitert werden, indem der Staat den autonomen Gemeinschaften durch den Erlass

---

<sup>305</sup> Siehe ausführlich *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 10 ff.

<sup>306</sup> Maßgeblich ist im vorliegenden Zusammenhang die Kompetenz Nr. 22: Die Bewachung und der Schutz von Gebäuden und Einrichtungen; die Koordinierung und sonstigen Befugnisse bezüglich der örtlichen Polizei nach Maßgabe eines Organgesetzes.

<sup>307</sup> Unter autonomen Gemeinschaften des „schnellen Wegs“ werden solche Regionen verstanden, bei denen die Initiative für den Autonomieprozess innerhalb einer Frist von sechs Monaten, außer von den Provinzialräten oder den entsprechenden für die Inseln zuständigen Organen, von drei Vierteln der Gemeinden der betroffenen Provinzen beschlossen wird, die mindestens die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder einzelnen Provinz umfassen. Zudem muss diese Initiative gemäß einem Organgesetz durch ein Referendum von der absoluten Mehrheit der Wähler in jeder Provinz ratifiziert werden (Art. 151 Abs. 1 i. V. m. Art. 143 Abs. 2 CE).

eines Organgesetzes Befugnisse aus der Zuständigkeit des Staates überträgt, die ihrer Natur nach für die Übertragung geeignet sind.

Art. 149 Abs. 1 CE (32 Gebiete): Art. 149 Abs. 1 CE beinhaltet diejenigen Materien, bezüglich derer sich der Staat die ausschließliche Kompetenz vorbehält. Die autonomen Gemeinschaften können aber die Kompetenz für Bereiche einzelner Gebiete bei Erlass eines Autonomiestatuts übernehmen.

Sachgebiete, die weder in Art. 148 Abs. 1 noch 149 Abs. 1 CE berücksichtigt werden: Diese Sachgebiete fallen in den Kompetenzbereich des Zentralstaates, es sei denn die autonomen Gemeinschaften haben die Zuständigkeit übernommen.

In Spanien sind die Kompetenzen damit grundsätzlich – entgegengesetzt zum deutschen Recht – beim Staat angesiedelt und fallen nur dann den autonomen Gemeinschaften zu, wenn diese die Kompetenzen ausdrücklich übernehmen.<sup>308</sup> Es gilt eine Kompetenzvermutung für die spanische Zentralgewalt.<sup>309</sup>

Für das Polizei- und Sicherheitsrecht ist festzustellen, dass nach Art. 149 Abs. 1 Nr. 29 CE der Bereich der *seguridad pública* (öffentliche Sicherheit) in die ausschließliche Kompetenz des Staates fällt. Nach dem Verfassungsgericht fällt unter diesen Begriff „die Gesamtheit der Tätigkeiten, die auf den Schutz von Personen und Gütern sowie auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und der staatsbürgerlichen Ordnung“ gerichtet sind.<sup>310</sup> Insgesamt soll das materielle Tätigkeitsfeld der Polizei vollumfänglich umfasst sein.<sup>311</sup> Nach Art. 149 Abs. 1 Nr. 29 CE können die autonomen Gemeinschaften allerdings eigene Polizeibehörden schaffen, wobei sich die Kompetenz primär auf organisatorische Gesichtspunkte bezieht.<sup>312</sup> Die so gebildete Polizeibehörde unterliegt grundsätzlich dem staatlichen Recht.<sup>313</sup> Nach Art. 148 Abs. 1 Nr. 22 CE haben die autonomen Gemeinschaften allerdings neben rein organisatorischen Kompetenzen zudem die Zuständigkeit, ihre Gebäude und Einrichtungen selbst zu bewachen und zu schützen; sie sind verantwortlich für die Koordinierung und sonstigen Befugnissen der kommunalen Polizei. In den genannten Gebieten können die autonomen Gemeinschaften

<sup>308</sup> Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 11.

<sup>309</sup> Ibler, in: Glagow (Hrsg.), Spanien und Europa, S. 29, 34.

<sup>310</sup> STC 33/1982 v. 08.06.82; STC 117/1984 v. 05.12.84; STC 59/1985 v. 06.05.85; siehe auch Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 12.

<sup>311</sup> STC 117/1984 v. 05.12.84.

<sup>312</sup> Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 13.

<sup>313</sup> Ebd.

eigene Gesetze verabschieden und ausführen, hierbei sind sie allerdings an staatliche Vorgaben gebunden.<sup>314</sup> In Katalonien kommt gem. Art. 164 des Autonomiestatuts von Katalonien<sup>315</sup> der autonomen Gemeinschaft die Kompetenz im Bereich der öffentlichen Sicherheit zu. Diese umfasst nach Art. 164 Abs. 1 a)-c) die Planung und Regelung des Systems der öffentlichen Sicherheit in Katalonien sowie die Einrichtung der lokalen Polizeibehörden, die Schaffung und Organisation der Polizei der Generalidad „Policía de la Generalitat – Mossos d’Esquadra“<sup>316</sup> und die Kontrolle und Überwachung des Straßenverkehrs. Nach Art. 164 Abs. 5 ist der Handlungsbereich der *Mossos* das gesamte Hoheitsgebiet Kataloniens. In diesem nehmen sie alle Aufgaben einer Polizeibehörde in folgenden Bereichen wahr: öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungspolizei, einschließlich der von der staatlichen Gesetzgebung abgeleiteten Aufgaben. Sie ist Gerichtspolizei und strafrechtliches Untersuchungsorgan gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Art. 173 wird der Generalidad die Kompetenz zur Nutzung von Videoüberwachung und die Kontrolle von Aufnahmen und anderen analogen Medien im öffentlichen Bereich, die von der katalanischen Polizei oder privaten Unternehmen oder Einrichtungen durchgeführt werden, eingeräumt.

#### 4.1.1.1.2 Das LOFCS und weitere einfachgesetzliche Grundlagen mit polizeirechtlicher Relevanz

Der Aufgabe aus Art. 104 Abs. 2 CE kam der Gesetzgeber mit dem Erlass des *Ley Orgánica 2/1986, de 13 de marzo, de Fuerzas y Cuerpos de Seguridad*<sup>317</sup> (Gesetz über die Sicherheitskräfte) nach. Dieses regelt u. a. die Aufgaben und die Grundprinzipien polizeilichen Handelns sowie die Statute der FCS, enthält allerdings selbst keine Befugnisnormen. Zentral ist Art. 5 Abs. 2 c) LOFCS, der die leitenden polizeilichen Handlungsgrundsätze enthält. Demnach ist das Handeln der Polizei den Grundätzen der Zweckmäßigkeit (*congruencia*), Erforderlichkeit (*oportunidad*) und Verhältnismäßigkeit (*proporcionalidad*) unterworfen. Zu nennen ist weiterhin das *Ley Orgánica 1/1992, de 21 de febrero, sobre Protección de la Seguridad Ciudadana* (Gesetz zum Schutz der staatsbürgerlichen Sicherheit; gültig bis 11. Juli 2013), das polizeiliche Aufgaben und Befugnisse enthält. Die strafprozessualen Vorschriften beinhaltet das *Real Decreto de 14 de septiembre de 1882, aprobatorio de la Ley de Enjuiciamiento Criminal*<sup>318</sup> (Strafprozessordnung). Daneben enthält das *Real Decreto 769/1987, de 19 de junio, sobre regulación de la Policía Judicial*<sup>319</sup> (Regelwerk zur *policía judicial*) Vorschriften zur Behördenorganisation und den Aufgaben der Polizei im Bereich der Strafverfol-

<sup>314</sup> Ebd.

<sup>315</sup> *Ley Orgánica 6/2006, de 19 de julio, de reforma del Estatuto de Autonomía de Cataluña* (Organgesetz zur Novellierung des Autonomiestatuts von Katalonien).

<sup>316</sup> So in der katalanischen Sprache. Im Spanischen: Policía de la Generalidad – Mossos de Escuadra. Im Folgenden: *Mossos* genannt.

<sup>317</sup> Im Folgenden LOFCS genannt.

<sup>318</sup> Im Folgenden LeCrim genannt.

<sup>319</sup> Im Folgenden RDPJ genannt.

gung. Das RDPJ knüpft neben der LOFCS und der LeCrim v. a. an das spanische Gerichtsverfassungsgesetz (LOPJ<sup>320</sup>) an, das u. a. die Aufgaben und das Verhältnis der Vollzugspolizei zu den Gerichten und der Staatsanwaltschaft betrifft.<sup>321</sup>

#### **4.1.1.1.3 Gesetzgebungskompetenz für den Bereich polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen**

Die autonomen Gemeinschaften können eigene Polizeigesetze erlassen, wobei sich deren materieller Gehalt im Rahmen des von Art. 148 Abs. 1 Nr. 22 CE Vorgegebenen halten muss.<sup>322</sup> Bisher haben alle Regionen Gesetze zur Koordinierung der Kommunalpolizeien erlassen; die Möglichkeit des Art. 129 Abs. 1 Nr. 29 CE zur Bildung eigener Polizeieinheiten haben dagegen allein Katalonien<sup>323</sup>, Navarra<sup>324</sup> und das Baskenland<sup>325</sup> wahrgenommen.<sup>326</sup> Im Verhältnis staatlicher und autonomer Gesetze gilt das Trennungs- oder Kompetenzprinzip.<sup>327</sup> Demnach besteht zwischen Normen der autonomen Gemeinschaften und des Staates kein Unterordnungsverhältnis, vielmehr besitzen sie gleichen Wert und existieren selbständig nebeneinander.<sup>328</sup>

#### **4.1.1.1.2 Die spanischen Polizeibehörden**

In Spanien existieren verschiedene Polizeibehörden unabhängig nebeneinander und zwar auf Ebene der Zentralregierung, der autonomen Gemeinschaften und der Kommunalebene (Art. 2 LOFCS).

##### **4.1.1.1.2.1 Die staatlichen Sicherheitskräfte: *Cuerpo Nacional de Policía* und *Guardia Civil***

Auf staatlicher Ebene existieren in Spanien zwei voneinander unabhängige Polizeieinheiten, der CNP<sup>329</sup> und die *Guardia Civil*<sup>330</sup>, die zum Teil über dieselben Kompetenzen verfügen (wie etwa der Schutz der Rechtsordnung, der Bürger und ihrer Güter sowie öffentlicher Gebäude und die Verhinderung und Verfolgung

<sup>320</sup> *Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial.*

<sup>321</sup> Siehe auch *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 25.

<sup>322</sup> Ebd., S. 26.

<sup>323</sup> Wesentlich sind das Gesetz zur Bildung der autonomen Polizei der Generalidad Kataloniens (*Ley 19/1983, de 14 de julio, por el que se crea la policía autonómica de la Generalidad de Cataluña*) und das Gesetz der Polizei der Generalidad von Katalonien `Mossos d'Esquadra` (*Ley 10/1994, de 11 de julio, de la Policía de la Generalidad de Cataluña «Mossos d'Esquadra»*); im Folgenden Kat. PolG genannt.

<sup>324</sup> Gesetz über die Polizeieinheiten von Navarra (*Ley Foral 8/2007, de 23 de marzo, de las Policías de Navarra*).

<sup>325</sup> Baskisches Polizeigesetz (*Ley 4/1992, de 17 de julio, de Policía del País Vasco*); im Folgenden Bask. PolG genannt.

<sup>326</sup> Siehe *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 26.

<sup>327</sup> *Blanke*, Föderalismus und Integrationsgewalt, S. 89.

<sup>328</sup> Ebd.; *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 26 f.

<sup>329</sup> Siehe ausführlich zum CNP ebd., S. 30 ff.

<sup>330</sup> Siehe ausführlich zur *Guardia Civil* ebd., S. 32 ff.

von Delikten, Art. 11 LOFCS).<sup>331</sup> Daneben üben beide Behörden aber auch jeweils eigene ausschließliche Aufgaben aus. So obliegen dem CNP u. a. die Bereiche des Pass- und Ausweisrechts (a), der Kontrolle der Ein- und Ausreise von Spaniern und Ausländern (b), des Vollzugs der Ausländergesetze (u. a. Asyl, Auslieferung, Ausweisung, Immigration, Auswanderung) (c), der Kontrolle von Glücksspiel (d), der Bekämpfung von Drogenkriminalität (e) sowie der Kontrolle privater Sicherheitsdienste (g), Art. 12 Abs. 1 A) LOFCS. Nach Art. 12 Abs. 1 B) LOFCS übt die *Guardia Civil* dagegen u. a. Aufgaben in folgenden Bereichen aus: Waffen- und Sprengstoffrecht (a), Verkehrsüberwachung (c), Überwachung terrestrischer Kommunikationseinrichtungen, der Küsten, Grenzen, Häfen und Flughäfen (d), Umweltschutz (e), Strafvollzug (f). Sie wird als Steuer- und Zollpolizei tätig (Art. 12 Abs. 1 B) b) LOFCS).<sup>332</sup> Der CNP und die *Guardia Civil* sind bewaffnete Einheiten, wobei der CNP nicht-militärischer Natur ist und dem Innenminister untersteht, Art. 9 Abs. 1 a), 10 Abs. 1 LOFCS. Die *Guardia Civil* ist dagegen zwar militärischer Natur, dennoch bildet sie seit 1978 nicht mehr Teil der Streitkräfte (*Fuerzas Armadas*).<sup>333</sup> Die *Guardia Civil* untersteht gleichermaßen dem Verteidigungs- und Innenministerium.

#### 4.1.1.1.2 Die Polizeieinheiten der autonomen Gemeinschaften – *Policía de la Generalitat – Mossos d'Esquadra*

Wie bereits dargestellt haben drei Regionen – das Baskenland<sup>334</sup>, Katalonien und Navarra<sup>335</sup> – die Kompetenz gem. Art. 149 Abs. 1 Nr. 29 CE wahrgenommen und eigene Polizeieinheiten gebildet. Die autonomen Polizeieinheiten werden im Verhältnis zu den staatlichen Einheiten vorrangig tätig. Eine Aufgabenerfüllung durch die staatlichen Polizeien erfolgt nur dann, wenn diese es für erforderlich halten oder auf Ersuchen der autonomen Gemeinschaften.<sup>336</sup> Die Bildung der katalanischen autonomen Polizei, der *Mossos*, erfolgte im Anschluss an das Gesetz von 1983, obwohl die Bildung einer eigenen Polizeieinheit bereits im Autonomiestatut von 1979<sup>337</sup> vorgesehen war. Die für die *Mossos* maßgeblichen Vorschriften befinden sich im Kat. PolG. Die *Mossos* definieren sich nach Art. 10 Kat. PolG als eine uniformierte, bewaffnete, in sich hierarchisch aufgebaute Po-

<sup>331</sup> Ebd., S. 30.

<sup>332</sup> Siehe näher zur Kompetenzverteilung ebd., S. 34 f.

<sup>333</sup> Diese bestehen nach Art. 8 Abs. 1 CE aus Heer, Flotte und Luftwaffe.

<sup>334</sup> Die baskische Polizei trägt die Bezeichnung *Ertzaintza* und ist eine nicht-militärische, bewaffnete Einheit, die auf dem gesamten Gebiet des Baskenlandes tätig wird (Art. 25 Bask. PolG). Siehe ausführlich zur *Ertzaintza* Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 39 ff.

<sup>335</sup> Die Polizeieinheit Navarras, die über weniger Aufgaben als die *Ertzaintza* und die *Mossos* verfügt, wird als *Policía Foral* bezeichnet. Siehe ausführlich zur *Policía Foral* ebd., S. 43 f.

<sup>336</sup> Ebd., S. 37.

<sup>337</sup> *Ley Orgánica 4/1979, de 18 de diciembre, de Estatuto de Autonomía de Cataluña*. Das Autonomiestatut von 1979 wurde durch das Organgesetz zur Novellierung des Autonomiestatuts von Katalonien im Jahr 2006 aufgehoben.

lizeinheit nicht-militärischer Natur. Mit dem Kat. PolG und einem Abkommen Kataloniens mit dem Staat vom 17.10.1994<sup>338</sup> wurde die territoriale Zuständigkeit der katalanischen Polizei erheblich erweitert<sup>339</sup> und sie erwarb die Stellung einer im Verhältnis zu den staatlichen Einheiten gleichwertigen Polizeieinheit.<sup>340</sup> Damit ersetzen seither die *Mossos* die staatlichen Polizeieinheiten in Katalonien und erfüllen somit die präventiven und repressiven Aufgaben, die sonst von den staatlichen Einheiten erfüllt werden (Art. 3 Kat. PolG, Art. 12 Abs. 1 tercero (drittens) Kat. PolG i. V. m. Art. 126 CE und Art. 443 und 445 LOPJ).<sup>341</sup> Das Handeln staatlicher Polizeieinheiten ist nach dem Abkommen bei einem Tätigwerden der *Mossos* grundsätzlich ausgeschlossen.

#### 4.1.1.1.2.3 Die spanischen Kommunalpolizeien (*Policía Local*) – die *Guardia Urbana de Barcelona*

Für die Polizeieinheiten auf kommunaler Ebene sind das LOFCS, das spanische Kommunalverfassungsgesetz, die Gesetze der jeweiligen autonomen Gemeinschaft<sup>342</sup> und die Verordnungen der jeweiligen Gemeinde<sup>343</sup> maßgebend. Nach Art. 52 Abs. 1 LOFCS definieren sich die lokalen Polizeibehörden als bewaffnete Einheiten ziviler Natur mit hierarchischer Ordnung und Organisation. Eine kommunale Polizei kann grundsätzlich allein in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern gebildet werden.<sup>344</sup> Gemeinden mit weniger Einwohnern können im Ausnahmefall eine Genehmigung des hierfür zuständigen Ministeriums (*Ministerio de Administración Territorial*) zur Schaffung einer eigenen Polizeibehörde erhalten.<sup>345</sup> In Katalonien kann dagegen eine lokale Polizei grundsätzlich nur in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern bestehen (Art. 3 Abs. 1 *Ley 16/1991, de 10 de julio, de las Policías Locales* (Gesetz über die kommunalen Polizeieinheiten)). Die Organisation der Kommunalpolizei obliegt der jeweiligen

<sup>338</sup> *Acuerdo de la Junta de Seguridad de Cataluña de 17 de octubre de 1994.*

<sup>339</sup> Siehe zu dieser territorialen Ausweitung ausführlich *Gómez Herrero*, RCSP 2006, 129, 130 ff.

<sup>340</sup> Siehe ausführlich *Generalitat de Catalunya*, *Policia de la Generalitat*, S. 31 ff.

<sup>341</sup> Siehe *Hinrichs*, *Das Recht der spanischen Vollzugspolizei*, S. 42.

<sup>342</sup> Wie dargestellt gibt Art. 148 Abs. 1 Nr. 22 CE den autonomen Gemeinschaften die Kompetenz, Regelwerke zur Koordinierung der Kommunalpolizeien zu erlassen.

<sup>343</sup> Das Verordnungsrecht der Gemeinden wurzelt in Art. 25 *Ley 7/1985, de 2 de abril, reguladora de las Bases del Régimen Local* (LBRL) (Kommunalverfassungsgesetz) (siehe *Hinrichs*, *Das Recht der spanischen Vollzugspolizei*, S. 47 f.). Derselbe Artikel legt in seinem Abs. 2 diejenigen Materien fest, für die die Kompetenz bei der Gemeinde liegt. Hierzu zählen u. a. die Sicherheit auf öffentlichen Plätzen (a), die Ordnung des Straßenverkehrs (b) und Kompetenzen im Bereich des besonderen Gefahrenabwehrrechts.

<sup>344</sup> Siehe 4. Übergangsbestimmung Abs. 1 *Real Decreto Legislativo 781/1986, de 18 de abril, por el que se aprueba el Texto Refundido de las disposiciones legales vigentes en materia de Régimen Local* (Neufassung der geltenden Rechtsvorschriften bzgl. des kommunalen Rechts).

<sup>345</sup> Siehe 4. Übergangsbestimmung Abs. 1 *Real Decreto Legislativo 781/1986, de 18 de abril, por el que se aprueba el texto Refundido de las disposiciones legales vigentes en materia de Régimen Local.*

Gemeinde selbst, wobei die hierarchisch organisierten Einheiten dem jeweils höchsten Polizeibeamten der Einheit und dieser dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde untergeordnet ist, der somit die Befehlsgewalt über die Kommunalpolizei ausübt, Art. 21 Abs. 1 i) LBRL.<sup>346</sup> Wird die kommunale Polizeibehörde allerdings im Bereich der Strafverfolgung tätig, untersteht sie funktionell der Judikative und der Staatsanwaltschaft (Art. 31 Abs. 1 LOFCS).<sup>347</sup> Nach Art. 1 Abs. 3 LOFCS nehmen die kommunalen Behörden an der Aufrechterhaltung der Sicherheit teil und erfüllen nach Art. 53 Abs. 1 LOFCS insbesondere Aufgaben, die die Sicherheit in der Gemeinde betreffen (so u. a. der Schutz örtlicher Autoritäten, gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen (a), die Ordnung und Leitung des Straßenverkehrs (b), die Beteiligung an der Strafverfolgung (e) sowie die Durchführung von Präventionsmaßnahmen (g) und die Überwachung öffentlicher Räume (h)). Nach Art. 11 d. Gesetz über die kommunalen Polizeieinheiten stellt die *Policía Local* als Ordnungspolizei (*policía administrativa*) sicher, dass die Satzungen und Verordnungen eingehalten werden.<sup>348</sup> Nach Buchstabe f) wird ihnen zudem die Aufgabe gegeben, Präventionsmaßnahmen und andere Maßnahmen zu ergreifen, die die Begehung von Straftaten verhindern, worunter der Einsatz offener Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen zu fassen ist. Die Begehung einer Straftat teilt die *Policía Local* den zuständigen FCS mit. Nicht dagegen in den Zuständigkeitsbereich der GUB fällt die Nutzung der Bild- und Audiodaten, die durch die Videoüberwachung im öffentlichen Nahverkehr anfallen. Zugang hierzu haben nur die *Mossos*, die häufig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.<sup>349</sup>

Die finanziellen Mittel für die Installation und Instandhaltung der Kameras stammen dagegen vom Rathaus Barcelona.<sup>350</sup>

Zu beachten ist, dass ein Großteil der Gemeinden in Spanien und auch in Katalonien über keine eigene *Policía Local* verfügt. In diesen Fällen übernehmen gem. Art. 51 Abs. 2 LOFCS Personen, die kommunale Sicherheitsaufgaben ausführen, die polizeilichen Aufgaben. Bezeichnet werden diese als „guardas“ (Wächter),

<sup>346</sup> Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 49; siehe ausführlich zur Organisation der lokalen Polizei López-Nieto y Mallo, La Policía Municipal, S. 94 ff.

<sup>347</sup> Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 49.

<sup>348</sup> Ebd., S. 50. Die im vorliegenden Zusammenhang bedeutendste Verordnung (*Ordenanza*) ist die vom Rathaus von Barcelona Ende des Jahres 2005 erlassene *Ordenanza de medidas para fomentar y garantizar la convivencia ciudadana en el espacio público de Barcelona* (Verordnung über die Maßnahmen zur Förderung und Gewährleistung des bürgerlichen Zusammenlebens im öffentlichen Raum von Barcelona). Ziel ist gegen Erscheinungen unzivilisierten Verhaltens in den Straßen von Barcelona vorzugehen. Hierzu können bestimmte Verhaltensweisen, wie z. B. das Graffiti-Sprayen, der Einsatz von Minderjährigen oder behinderten Personen zum Betteln oder das Erhalten von Mitteln für nicht erbetene Leistungen wie das Waschen von Autos, die an einer roten Ampel stehen, rassistische oder fremdenfeindliche Verhaltensweisen oder Vandalismus, mit Bußgeldern belegt werden (siehe: Venteo, convivencia i Barcelona, 1, 3 ff.).

<sup>349</sup> Polizeibeamter der GUB, Interview v. 27.11.12.

<sup>350</sup> Ebd.

„vigilantes“ (Aufseher), „agentes“ (Agenten), „alguaciles“ (Gerichts- oder Amtsdienner) oder tragen ähnliche Bezeichnungen (Art. 51 Abs. 2 LOFCS). Dieser Weg für Gemeinden, ihre Kompetenz im Bereich Sicherheit auszuüben, wird vielfach kritisiert, nicht zuletzt aufgrund der fehlenden spezifischen Ausbildung der Behörden.<sup>351</sup> In Katalonien, wo diese Beamten als „vigilantes“ (Präambel des Gesetzes über die kommunalen Polizeieinheiten) bezeichnet werden, ist ihnen das Tragen von Schusswaffen untersagt (Art. 8 Abs. 3 Gesetz über die kommunalen Polizeieinheiten) und auch ihre allgemeinen Befugnisse sind gegenüber denjenigen der *Policía Local* beschränkt (Art. 13 Gesetz über die kommunalen Polizeieinheiten). Daneben besteht in Katalonien die Möglichkeit die autonome Polizei kraft Kooperationsvertrag in den Kommunen zur Erfüllung der gemeindlichen Sicherheitsaufgaben einzusetzen.<sup>352</sup>

#### 4.1.1.2 Allgemeine Information zum Einsatz polizeilicher Videoüberwachung in Katalonien und ihrer Hauptstadt Barcelona

Barcelona, die Hauptstadt der autonomen Gemeinschaft Katalonien, mit 1,62 Mio. Einwohnern,<sup>353</sup> gehört zu den 88 Städten und Gemeinden von 900 in Katalonien, in denen polizeiliche Videoüberwachung eingesetzt wird.<sup>354</sup> Es wird zwischen drei Formen polizeilicher Kameras unterschieden: Kameras, mit denen Straßen und Plätze zur Gewährleistung der *seguridad ciudadana* (Bürgersicherheit / staatsbürgerliche Sicherheit) überwacht werden, Kameras zur Überwachung von Gebäuden und Kameras zur Kontrolle, Regulierung, Überwachung und Disziplinierung des Verkehrs<sup>355</sup>. Insgesamt sind derzeit in Katalonien 2.535 polizeiliche Kameras im Einsatz (ohne Verkehrskameras). Der Großteil dieser Kameras ist in Polizeidienststellen (1.293 Kameras) installiert, weitere befinden sich z. B. im Camp Nou (215 Kameras) und dem Campo Español (106 Kameras).

Die Überwachung von öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen in Innenstädten mittels Kameras hat zum Ziel die *seguridad ciudadana* zu erhöhen. Eingesetzt werden diese vor allem an Orten, an denen sich große Menschenmengen konzentrieren und die nach den Berichten der Polizei eine hohe Kriminalitätsrate aufweisen. In Barcelona befinden sich derzeit 22 Videokameras mit dem Ziel, die *seguridad ciudadana* zu gewährleisten. Hiervon sind 20 Kameras im Zent-

<sup>351</sup> Siehe *Barcelona Llop*, *Civitas Revista Española de Derecho Administrativo* 1997, 365 ff.

<sup>352</sup> Vom Verfassungsgerichtshof wurde diese Möglichkeit als rechtmäßig bestätigt: STC 85/1993 v. 08.03.93.

<sup>353</sup> *Ajuntament de Barcelona*, Stand 2012, abrufbar unter: [www.bcn.cat/castella/laciutat/barcelona/situacio.htm](http://www.bcn.cat/castella/laciutat/barcelona/situacio.htm), zuletzt abgerufen am 26.06.13.

<sup>354</sup> Die folgenden Daten stammen aus der Präsentation des Genehmigungs- und Kontrollverfahrens für die Aufstellung polizeilicher Videokameras durch den Generaldirektor der *Administración de Seguridad* v. 24.10.12. Im Jahr 2011 veröffentlichte *Galdon* eine Studie zum Einsatz von Videoüberwachung auf der lokalen Ebene in Katalonien, in der u. a. die geographische Verteilung von Videoüberwachung in Katalonien dargestellt wird *Galdon*, *Information Polity* 2011, 319 ff.

<sup>355</sup> Im Folgenden Verkehrskameras genannt.

rum der Stadt installiert. Lediglich zwei Kameras sind außerhalb des Zentrums in dem Stadtviertel Sant Andreu im Einsatz.

Bei der Überwachung öffentlicher Gebäude zeigt sich häufig das Problem, dass die Kameras auf den Gebäuden installiert sind und so unzulässiger Weise auch angrenzende Straßen erfassen. In diesen Fällen lehnt die Kommission meist eine Genehmigung ab oder fordert weitergehende Begründungen für einen solchen Einsatz.

Verkehrskameras sind derzeit 900 in Katalonien installiert, 300 davon in Barcelona. Ziel des Einsatzes der Verkehrskameras ist die Vermeidung von Verkehrsproblemen wie z. B. Verkehrsstauungen oder Unfällen sowie die Ahndung von Verkehrsverstößen. Die Verkehrskameras dürfen eine Identifikation von einzelnen Personen nicht ermöglichen und zeichnen die erfassten Bilder grundsätzlich nicht auf. Bei besonderen Ereignissen, wie z. B. einem Verkehrsunfall, wird allerdings die Aufzeichnung der Daten veranlasst.

Daneben erfolgt in Katalonien ein nicht-polizeilicher Einsatz von Videokameras u. a. im öffentlichen Nahverkehr. So ist z. B. die U-Bahn von Barcelona mit Videoüberwachungsanlagen ausgestattet.<sup>356</sup> 4.000 U-Bahnhöfe und 3.000 U-Bahnzüge werden derzeit mit Videoüberwachungstechnik überwacht.<sup>357</sup> Zur Gewährleistung der Sicherheit im Bereich der U-Bahn werden weitere Maßnahmen aus dem Sektor der privaten Sicherheit, wie der Einsatz von Suchhunden zur Erkennung von explosiven Stoffen, U-Bahnwächtern und Sicherheitshunden, ergriffen.<sup>358</sup>

Der Hafen von Barcelona wird durch die *Policia Portuaria* (Hafenpolizei) mittels Videokameras überwacht.<sup>359</sup>

### **Exkurs: Videoüberwachung bei Sportveranstaltungen – Einsatz von Videotechnik im Camp Nou**

Unmittelbarer Vorgänger der spezialgesetzlichen Regelungen zur Videoüberwachung ist das *Ley 10/1990 de 15 de octubre, del Deporte* (Gesetz über den Sport), das in seinen Art. 60 ff. verschiedene Aspekte im Hinblick auf die Ge-

---

<sup>356</sup> In dem Kontrollraum, in dem die im Bereich der U-Bahn erfassten Bilder auf Monitoren visualisiert werden, werden die aufgenommenen Bilddaten durch ein privates Sicherheitsunternehmen ausgewertet. Stellen die Mitarbeiter bei der Beobachtung der Bilder die Begehung einer Straftat fest, informieren diese die Polizei. Die erfassten Bilder werden teilweise 30 Tage gespeichert. Aufgrund nicht ausreichend vorhandener Kapazitäten ist dies nicht immer möglich. An U-Bahnstationen, an denen viele Kameras (mehr als 40; so z. B. am Plaça Catalunya) installiert sind, werden die Bilder tatsächlich nur etwa zehn bis 15 Tage lang gespeichert. Im zentralen Kontrollraum befindet sich ein Raum, der für die Polizei bestimmt ist, in dem diese auf die gespeicherten Daten zugreifen kann. Des Weiteren kann die Polizei verlangen live auf Kameras an bestimmten U-Bahnstationen aufgeschaltet zu werden.

<sup>357</sup> Präsentation der Videoüberwachungssysteme in der U-Bahn von Barcelona am 24.10.12.

<sup>358</sup> Ebd.

<sup>359</sup> Präsentation der Videoüberwachungssysteme im Hafen von Barcelona am 25.10.12.

waltprävention bei Sportveranstaltungen regelte.<sup>360</sup> Diese Artikel wurden durch das *Ley 19/2007, de 11 de julio, contra la violencia, el racismo, la xenofobia y la intolerancia en el deporte* (Gesetz gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz im Sport) abgeschafft. Nach Art. 8 Abs. 1 Ley 19/2007 haben die Organisatoren von sportlichen Wettkämpfen oder Veranstaltungen, die die *Comisión Estatal contra la Violencia, el Racismo, la Xenofobia y la Intolerancia en el Deporte* (Staatliche Kommission gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz im Sport) bestimmt, Überwachungskameras zu installieren, um den Zugang und das gesamte Sportgelände, einschließlich anliegender Bereiche zu filmen. Gemäß der siebten Zusatzbestimmung des Ley 19/2007 wird der Einsatz von Videokameras sowie die weitere Verarbeitung der Daten den Regelungen des LOV unterworfen. Zugang zu den durch die Kameras aufgenommenen Bildern hat allein der Sicherheitsbeauftragte<sup>361</sup>, der diese an die FCS oder die zuständigen Behörden ausschließlich in dem Fall übermittelt, dass diese eine der in Art. 2 Abs. 1 und 2 Ley 19/2007 genannten Verhaltensweisen zeigen.

Im Jahr 2010 wurde die Ausführungsvorschrift *Real Decreto 203/2010, de 26 de febrero, por el que se aprueba el Reglamento de prevención de la violencia, el racismo, la xenofobia y la intolerancia en el deporte*<sup>362</sup> beschlossen. In dieser wird den Organisatoren von Sportwettkämpfen die Pflicht auferlegt, ein Sicherheitsprotokoll auszuarbeiten, das u. a. den Einsatz von Videoüberwachungssystemen vorsehen muss. In Art. 66 des Ausführungsgesetzes werden die näheren Voraussetzungen für die Installation von Videokameras geregelt. Danach hat das Überwachungssystem über stationäre und mobile Kameras zu verfügen. Mit stationären Kameras soll innerhalb und außerhalb des Geländes gefilmt werden, einschließlich der Zugänge und Zuschauerblöcke. Die mobilen Kameras werden an Standorten eingesetzt, an denen nach Meinung des Sicherheitsbeauftragten eine Kontrolle besonders notwendig ist. Gleichzeitig werden Aufzeichnungsgeräte zur Speicherung der Bilder eingesetzt. Die Bilddaten werden einen Monat lang ab Beendigung der Veranstaltung gespeichert. Eine Löschung nach einem Monat erfolgt nur dann nicht, wenn die Bilder von den zuständigen Behörden zu Ermittlungszwecken angefordert werden. An den Zugängen zu Sportgeländen, die mit Videoüberwachungsgeräten ausgestattet sind, sind Hinweisschilder aufzustellen, die den Richtlinien der AEDP entsprechen.

<sup>360</sup> Ausgeführt wurde das Gesetz durch das *Real Decreto 769/1993, de 21 de mayo, por el que se aprueba el Reglamento para la prevención de la violencia en los espectáculos deportivos* (Ausführungsgesetz zu den Regelungen der Gewaltprävention bei Sportveranstaltungen).

<sup>361</sup> Die Figur des Sicherheitsbeauftragten bei sportlichen Ereignissen wird mit Art. 14 Abs. 1 Ley 19/2007 geschaffen. Dieser ist Teil der polizeilichen Organisation und übernimmt die Aufgaben der Leitung, Koordination und Organisation der Sicherheitsdienste bei sportlichen Veranstaltungen.

<sup>362</sup> RD 203/2010 vom 26. Februar, durch den die Regelung zur Prävention von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz im Sport ausgeführt wird.

Das Stadion Camp Nou, das 1957 eingeweiht wurde, hat ein Fassungsvermögen von 99.354 Zuschauern, damit handelt es sich um das Stadion mit dem größten Fassungsvermögen in Europa. Verantwortlich für die Sicherheit im Stadion Camp Nou ist der Fußballclub selbst, der zur Erfüllung dieser Aufgabe private Sicherheitsunternehmen einsetzt. Daneben werden innerhalb und außerhalb des Stadions auch die *Mossos* tätig. Insgesamt ist das Stadion mit 200 Kameras ausgestattet, die alle erfassten Bilder aufzeichnen.<sup>363</sup> Verwendet werden Dome-Kameras, Fixkameras, wie z. B. am Eingang für die *Boixos Nois*, und mobile Kameras.<sup>364</sup> Alle Geräte verfügen über eine Zoomfunktion, mit der das Gesicht einer Person bis ins Detail aufgenommen werden kann.<sup>365</sup> Diese Funktion wird insbesondere eingesetzt, um bereits bekannte Störer zu identifizieren und diese mittels der Kameras zu beobachten.<sup>366</sup> Damit kann im Störfall unverzüglich ein dementsprechender Polizeieinsatz initiiert werden. Die Kameras stehen im Eigentum der LFP<sup>367</sup> und werden von dieser der Polizei zum Einsatz zur Verfügung gestellt.

#### 4.1.2 Historische Entwicklung

Über die polizeiliche Videoüberwachung in Spanien ist gegenüber derer anderer europäischer Länder bisher wenig bekannt. In Spanien fehlt es fast gänzlich an empirischer Forschung zu den Wirkungen polizeilicher Videoüberwachung. Insgesamt wurde bisher lediglich nur eine wissenschaftlichen Anforderungen genügende Evaluationsstudie in ganz Spanien durchgeführt.<sup>368</sup>

Öffentlich diskutiert wurde der Einsatz von Videoüberwachung in Spanien erstmals als man im Baskenland vor dem Problem maßloser Straßengewalt und insbesondere der *kale borroka* stand, die sich größtenteils gegen staatliche Einrichtungen richtete.<sup>369</sup> Unter *kale borroka* werden die gewalttätigen Akte auf den Straßen im Baskenland durch – meist jugendliche – Aktivisten oder Sympathisanten aus dem Umfeld der *izquierda abertzale*<sup>370</sup> und der Organisation ETA<sup>371</sup> verstanden. In diesem Zusammenhang hatte der „Lynchmord“ an dem Beamten der Ertzaintza *Ander Susaeta* am 23.08.1993 besondere Bedeutung, auch wenn

<sup>363</sup> Präsentation des Videoüberwachungssystems im Camp Nou am 23.10.12.

<sup>364</sup> Die *Boixos Nois* sind eine Ultragruppierung, die den FC Barcelona unterstützen. In der Vergangenheit haben sie viele Störfälle, Schlägereien und Angriffe auf gegnerische Fans verursacht.

<sup>365</sup> Präsentation des Videoüberwachungssystems im Camp Nou am 23.10.12.

<sup>366</sup> Ebd.

<sup>367</sup> Liga Nacional de Fútbol Profesional.

<sup>368</sup> Siehe zu dieser Studie *Miller*, Boletín Criminológico 2007, 1 ff.; *Díez Ripollés / Cerezo Domínguez*, Política Criminal 2009, 171, 178; *dies.*, Boletín Criminológico 2010, 1 ff.

<sup>369</sup> *Calonge Crespo*, in: Etxeberria Guridi/Ordeñana Gezuraga (Koordinatoren), Videovigilancia, S. 81, 90.

<sup>370</sup> Unter *izquierda abertzale* werden die Parteien und Organisationen verstanden, deren Ideologie durch Nationalismus und baskischer Unabhängigkeit gekennzeichnet ist, und die links orientiert sind.

<sup>371</sup> Euskadi Ta Askatasuna (Baskenland und Freiheit).

dieser kein Einzelfall war.<sup>372</sup> Jedes Jahr kam es während den Feierlichkeiten der *Semana Grande* in den Straßen von Bilbao<sup>373</sup> zu Tumulten und Schlägereien.<sup>374</sup> Im Jahr 1993 stellte die Baskische Autonome Polizei erstmals Kameras im Rathaus und dem Arenal<sup>375</sup> in der Erwartung neuer gewalttätiger Vorfälle auf. Mit diesen Kameras wurde der genannte „Lynchmord“ aufgezeichnet; die Bilddaten wurden von der *Audiencia Provincial de Bilbao* (Landgericht Bilbao) als Beweismittel zugelassen.<sup>376</sup> Dieser Umstand führte zu einer höheren Akzeptanz der Videoüberwachung in Spanien.<sup>377</sup> Als Reaktion darauf brachte das Innenministerium der baskischen Regierung einen Plan zur Anwendung von Videoüberwachung im Baskenland zur Prävention von Straßengewalt und insbesondere der „*kale borroka*“ hervor.<sup>378</sup> Der Plan des Innenministeriums setzte die Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen voraus, damit die erfassten Bilder auch vor Gericht verwendet werden konnten. Einige Monate später wurde ein erster Gesetzesentwurf präsentiert und der Vorschlag des baskischen Innenministeriums ging im spanischen *Ley Orgánica 4/1997, de 4 de agosto, por la que se regula la utilización de videocámaras por las Fuerzas y Cuerpos de Seguridad en lugares públicos* (Gesetz über den Einsatz von Videokameras durch die FCS in öffentlichen Räumen)<sup>379</sup> auf. Vervollständigt wurde dieses zwei Jahre später mit dem *Real Decreto 596/1999, de 16 de abril, por el que se aprobó el Reglamento de desarrollo y ejecución de la Ley Orgánica 4/1997, de 4 de agosto, por la que se regula la utilización de videocámaras por las fuerzas y cuerpos de seguridad en lugares públicos* (Ausführungsgesetz des LOV),<sup>380</sup> welches die Grundsätze und den Gehalt des LOV ausgestaltet. Daneben haben die autonomen Gemeinschaften, die eigene regionale Polizeibehörden gebildet haben, die Kompetenz zur Regelung der Maßnahmen ihrer autonomen sowie lokalen Polizeibehörden, soweit diese im Einklang mit der staatlichen Regelung stehen.<sup>381</sup> Im Rahmen dieser Kompetenz wurde in Katalonien das *Decreto 134/1999, de 18 de mayo, de regu-*

---

<sup>372</sup> *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 23 f.

<sup>373</sup> Bilbao ist die Hauptstadt der Provinz Bizkaia und die größte Stadt der autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes. Mit Umland beträgt die Einwohnerzahl ca. 1 Mio. (abrufbar unter: [http://www.scholars-on-bilbao.info/fichas/Haarich\\_Plaza\\_Guggenheim\\_Bilbao.pdf](http://www.scholars-on-bilbao.info/fichas/Haarich_Plaza_Guggenheim_Bilbao.pdf), zuletzt abgerufen am 17.08.13).

<sup>374</sup> *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 23.

<sup>375</sup> El Arenal war der frühere Stadtstrand von Bilbao und ist heute eine Promenade, die in die Altstadt Bilbaos führt.

<sup>376</sup> Siehe das Urteil der *Audiencia Provincial de Bilbao* vom 10. Januar 1997.

<sup>377</sup> *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 24.

<sup>378</sup> Der baskische Begriff „*kale borroka*“ kann in das Deutsche als „Straßenkampf“ übersetzt werden; vgl. *Galdon u. a.*, *Information Polity* 2012, 57, 59.

<sup>379</sup> Im Folgenden LOV genannt.

<sup>380</sup> Im Folgenden RDV genannt.

<sup>381</sup> Siehe ausführlich zur Kompetenzverteilung zwischen Staat und autonomen Gemeinschaften im Bereich des spanischen Polizeirechts *Hinrichs*, *Das Recht der spanischen Vollzugs-polizei*, S. 12 f.

*lación de la videovigilancia por parte de la policía de la Generalidad y las policías locales de Cataluña*<sup>382</sup> erlassen.

Die öffentliche Diskussion in Spanien um die Einführung gesetzlicher Regelungen für den Einsatz von Videoüberwachung durch die Polizei zeichnete sich durch Zurückhaltung und Betonung der Grundrechte aus.<sup>383</sup> Zunächst äußerten fast alle politischen Parteien Bedenken, mit Ausnahme der *Partido Popular* (Volkspartei) und der *Eusko Alderdi Jeltzalea-Partido Nacionalista Vasco* (Baskische Nationalistische Partei).<sup>384</sup> Die auf die Betonung der Grundrechte der Bürger gerichtete Diskussion erreichte bedeutende Änderungen des ersten Entwurfs des LOV.<sup>385</sup> Darunter die Einführung von Kommissionen (*comisión*), die für den Einsatz von Videoüberwachung gegründet werden und jeden Antrag der Polizei bzw. des Rathauses auf Installation von Videoüberwachungskameras bewerten und absichern, dass die durch das LOV aufgestellten Voraussetzungen, wie der Schutz der Rechte der Bürger auf Datenzugang und -löschung, sowie die Pflicht die Bilddaten dreißig Tage nach ihrer Aufnahme zu löschen, eingehalten werden.<sup>386</sup>

Nach den Erfolgen, die mit dem Einsatz von Videoüberwachung erreicht werden konnten, wie der Fall des Erzaintza *Ander Susaeta* zeigte, wurde eine Polizeipolitik ergriffen, die darauf abzielte die Vorteile, die die neuen Technologien im Kampf gegen das Verbrechen bieten, zu nutzen.<sup>387</sup> Auch die Regierung sah in ihr ein effektives Instrument zur Verbesserung der Prävention und Strafverfolgung, sowie zur Aufrechterhaltung der *seguridad ciudadana*.<sup>388</sup> Der Einsatz von Videokameras im Bereich der *seguridad ciudadana* wandelte sich zu einer der bedeutendsten Neuheiten im polizeilichen Bereich.<sup>389</sup>

In Barcelona wurde die erste Kamera zur Gewährleistung der *seguridad ciudadana* im Jahr 2001 installiert. Entschieden wurde dies vom sozialistisch regierten Stadtrat. Dabei handelte es sich um ein Zwei-Kamerasystem entlang der Carrer Escudellers. Die Installation der Kameras wurden von der Partido Popular mit dem Argument kritisiert, dass die lokale Regierung Videoüberwachung allein deshalb einsetze, um an Polizeieinheiten sparen zu können.<sup>390</sup> Die Partido Popular hinterfragte zu diesem Zeitpunkt die Zulässigkeit und die Wirkung von Videoüberwachung auf Kriminalität.<sup>391</sup> Erstmals im Jahr 2006 erfuhr der Einsatz von Videoüberwachung von den Konservativen (Partido Popular und

<sup>382</sup> Verordnung über die Videoüberwachung durch die Polizei der Generalidad und die lokalen Polizeieinheiten von Katalonien; im Folgenden D 134/1999 genannt.

<sup>383</sup> *Galdon* u. a., *Information Polity* 2012, 57, 59.

<sup>384</sup> Ebd.

<sup>385</sup> Ebd.

<sup>386</sup> Ebd.

<sup>387</sup> *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 26.

<sup>388</sup> Ebd., S. 325.

<sup>389</sup> Ebd., S. 26.

<sup>390</sup> *Galdon*, *Information Polity* 2011, 319, 333.

<sup>391</sup> Ebd.

Convergència i Unió<sup>392</sup>) Zuspruch. In diesem Jahr nahmen beide konservativen Parteien Videoüberwachung als effektive Ergänzung zur Verbesserung der Sicherheit, zusammen mit einer Erhöhung der Polizeieinheiten in den Straßen, in ihr Parteienprogramm auf und drängten den Stadtrat dazu, nicht mehr länger die Forderung der Bürger nach Videoüberwachung zu ignorieren.<sup>393</sup> In den Jahren 2003 bis 2010 wurden weitere Überwachungssysteme zur Gewährleistung der *seguridad ciudadana* installiert. Mittlerweile befinden sich in Barcelona 22 Kameras zur Erreichung dieses Ziel. Weitere sind nach Angaben der GUB in Planung.<sup>394</sup>

## 4.2 Der rechtliche Rahmen der polizeilichen Videoüberwachung in Barcelona

### 4.2.1 Überblick

Der Einsatz von Videoüberwachung durch die Polizei hängt nicht nur von der individuellen Entscheidung derjenigen ab, die Videokameras einsetzen, sondern auch von den konkreten rechtlichen Regelungen in diesem Bereich. Die Videoüberwachung in Spanien zeichnet sich zum einen durch eine zunehmende Ausbreitung des praktischen Einsatzes und zum anderen durch ein Minimum an gesetzlichen Regelungen bzw. in manchen Fällen durch eine schlichte Nicht-Regelung aus.<sup>395</sup> Demgegenüber existiert für den Bereich der Videoüberwachung durch die FCS eine Fülle an Verfahrensvorschriften. Besonders relevant für den Einsatz polizeilicher Videoüberwachung in Barcelona sind folgende Regelwerke:

<b>Staatsebene:</b>
Ley Orgánica 15/1999, de 13 de diciembre de Protección de Datos de Carácter Personal <sup>396</sup> (Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten) und dessen Ausführungsgesetz (RDLOPD), verabschiedet durch das Real Decreto 1720/2007 vom 21. Dezember <sup>397</sup> .
Ley Orgánica 1/1992, de 21 de febrero, de Protección de Seguridad Ciudadana (Gesetz zum Schutz der <i>Seguridad Ciudadana</i> ).

<sup>392</sup> Im Folgenden CiU genannt.

<sup>393</sup> *Galdon*, Information Polity 2011, 319, 333.

<sup>394</sup> *Polizeibeamter der GUB*, Interview v. 27.11.2012.

<sup>395</sup> So auch *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 14.

<sup>396</sup> Im Folgenden LOPD genannt.

<sup>397</sup> *Real Decreto 1720/2007, de 21 de diciembre, por el que se aprueba el Reglamento de desarrollo de la Ley Orgánica 15/1999, de 13 de diciembre, de protección de datos de carácter personal.*

Ley 23/1992 de Seguridad Privada <sup>398</sup> (Gesetz über die private Sicherheit).
Real Decreto 2364/1994, de 9 de diciembre, que aprueba el Reglamento de Seguridad Privada <sup>399</sup> (Ausführungsgesetz zum LSP).
Ley Orgánica 4/1997, de 4 de agosto, por la que se regula la utilización de videocámaras por las Fuerzas y Cuerpos de Seguridad en lugares públicos <sup>400</sup> (Gesetz über den Einsatz von Videokameras durch die FCS in öffentlichen Räumen).
Real Decreto 596/1999, de 16 de abril, por el que se aprueba el reglamento de desarrollo y ejecución de la Ley 4/1997, de 4 de agosto, que regula la utilización de videocámaras por las Fuerzas y Cuerpos de Seguridad en lugares públicos <sup>401</sup> (Ausführungsgesetz zum LOV).
Instrucción 1/2006, de 8 de noviembre, de la Agencia Española de Protección de Datos (AEPD), sobre el tratamiento de datos personales con fines de vigilancia a través de sistemas de cámaras o videocámaras <sup>402</sup> (Richtlinie der Spanischen Agentur für den Datenschutz (AEPD) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Videoüberwachung).

<b>Ebene der autonomen Gemeinschaft Katalonien:</b>
Ley 16/1991, de 10 de julio, de las Policías Locales (Gesetz über die lokalen Polizeieinheiten)
Decreto 134/1999, de 18 de mayo, de regulación de la videovigilancia por parte de la policía de la Generalidad y de las policías locales de Cataluña (Verordnung über die Videoüberwachung durch die Polizei der Generalidad und der lokalen Polizeieinheiten von Katalonien).

Die autonomen Ausführungsvorschriften existieren nach der „Ergänzungsklausel“<sup>403</sup> neben dem staatlichen RDV, das unbeschadet der Bestimmungen im Baskenland und in Katalonien Anwendung findet (erste Zusatzbestimmung des RDV). Ergänzend finden für die Bereiche, die nicht im RDV geregelt sind, die allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften Anwendung (vierte Zusatzbestimmung RDV).

<sup>398</sup> Im Folgenden LSP genannt.

<sup>399</sup> Im Folgenden RDSP genannt.

<sup>400</sup> Im Folgenden LOV genannt.

<sup>401</sup> Im Folgenden RDV genannt.

<sup>402</sup> Im Folgenden I 1/1006 genannt.

<sup>403</sup> Unter der „Ergänzungsklausel“ wird Art. 149 Abs. 3 CE a. E. verstanden, der bestimmt, dass das staatliche Recht in jedem Fall das Recht der autonomen Gemeinschaften ergänzt. Siehe hierzu ausführlich *Elizalde Jalil*, AFDUDC 2009, 115 ff.

In Spanien existieren nicht für jeden Fall des Einsatzes von Videoüberwachung anwendbare gesetzliche Regelungen. Ganz im Gegenteil, das LOV, das den Einsatz von Videokameras durch die FCS an öffentlich zugänglichen Plätzen reguliert, stellt das einzige Gesetz dar, das die Videoüberwachung detailliert regelt.<sup>404</sup> Für den Bereich der privaten Sicherheit verweist das LOV in seiner neunten Zusatzbestimmung auf Durchführungsbestimmungen, die innerhalb eines Jahres erlassen werden sollen. Auf diese Vorschriften wird heute noch gewartet.<sup>405</sup> In den Zusatzbestimmungen der LOV und des RDV wird weiterhin auf Regelungen im Bereich der Kontrolle und Regulierung des Verkehrs und der Strafverfolgung verwiesen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese Vorschriften eine umfangreiche Regelung der Videoüberwachung enthalten. Die Kasuistik des Einsatzes von Videoüberwachung ist derart komplex, dass nicht für alle Fälle von Bildaufnahmen, die in Realität stattfinden, gesetzliche Regelungen existieren.<sup>406</sup> Der Rückgriff auf allgemeine Rechtsprinzipien ist damit unausweichlich, um die gesetzlichen Lücken zu schließen.<sup>407</sup>

#### 4.2.1.1 Der nicht-polizeiliche Einsatz von Videoüberwachung

##### 4.2.1.1.1 Abgrenzung

Zu unterscheiden ist der polizeiliche Einsatz von Videoüberwachung vom nicht-polizeilichen Einsatz.<sup>408</sup> Das Konzept der polizeilichen Videoüberwachung ist als sehr weit zu verstehen und umfasst nicht nur diejenigen Systeme, die durch die Polizeibehörden direkt eingesetzt werden, sondern auch diejenigen Systeme, die von der Polizei lediglich kontrolliert werden bzw. bei denen die letzte Entscheidung bei der Polizei liegt.<sup>409</sup> Zur polizeilichen Videoüberwachung zählt weiterhin der Einsatz von Kameras durch sog. *vigilantes* (siehe oben) in kleinen Dörfern Kataloniens.<sup>410</sup> Im Fall Kataloniens ist für eine polizeiliche Videoüberwachung nicht Voraussetzung, dass der überwachte Bereich im Staatseigentum steht.<sup>411</sup> Zwar ist dies in 90% des Einsatzes durch die Polizei der Fall, allerdings existieren Einsatzkonstellationen bei denen die Polizei die Kameras kontrolliert, diese aber in privaten Räumen installiert sind (so z. B. die Kameras im Camp Nou).<sup>412</sup>

<sup>404</sup> So auch *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 34.

<sup>405</sup> Ebd.

<sup>406</sup> Ebd.

<sup>407</sup> Ebd.

<sup>408</sup> Des Öfteren wird der nicht-polizeiliche Einsatz von Videoüberwachung auch als „private Videoüberwachung“ bezeichnet. Dieser Begriff ist missverständlich. Auch eine Videoüberwachung durch Private bzw. private Sicherheitsunternehmen kann unter die polizeiliche Videoüberwachung fallen, wenn die letzte Entscheidung bei der Polizei liegt.

<sup>409</sup> Präsentation „La Vidéosurveillance dans les espaces publics à Catalunya“ der Generalitat de Catalunya, Departament d’Interior v. 25.10.12.

<sup>410</sup> Ebd.

<sup>411</sup> Ebd.

<sup>412</sup> Präsentation des Videoüberwachungssystems im Camp Nou am 23.10.12.

#### 4.2.1.1.2 Die (Nicht-)Regelung des nicht-polizeilichen Einsatzes von Videokameras zu Überwachungszwecken

Nicht nur die Polizei nutzt Videokameras zur Prävention von Verbrechen und Identifikation von Tätern, sondern auch Bank- und private Unternehmen. Art. 1 Abs. 1 LSP nennt als Gegenstand des Gesetzes „die Leistung von Überwachungs- und Sicherheitsdiensten für Personen oder Güter durch natürliche oder juristische Privatpersonen, die im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit als ergänzend und untergeordnet gelten“. Die private Sicherheit versteht sich somit niemals als ersetzend im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, sondern als untergeordnet.<sup>413</sup> Nach Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der *Seguridad Ciudadana* kann das Innenministerium gegenüber Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen den Einsatz von notwendigen Sicherheitsvorkehrungen anordnen, u. a. auch den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen. Dagegen wird nicht bestimmt, nach welchen Vorschriften sich die Bildaufnahme richten muss, denn die Norm, die eine Verpflichtung durch die Verwaltung zulässt, ermangelt jeglichen Bezugs zu anwendbaren Vorschriften. Daneben wird ausdrücklich die Verpflichtung von Kreditinstituten, die Wertpapiere und Fonds aufbewahren, zur Installation von Videokameras geregelt (Art. 120 RSP).<sup>414</sup>

Es stellt sich die Frage, welchen Bestimmungen die Bildaufnahme durch Unternehmen, die Videokameras freiwillig einsetzen, zu unterwerfen ist. Unstreitig anwendbar sind die allgemeinen Vorschriften des LOPD und des *Ley Orgánica 1/1982 de 5 de mayo, de protección civil del derecho al honor, a la intimidad personal y familiar y a la propia imagen* (Gesetz über den Schutz des Rechts auf

<sup>413</sup> So auch *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 36.

<sup>414</sup> Zu beachten ist, dass hier allein die Möglichkeit des Einsatzes von Videoüberwachungskameras genannt wird, ohne dass auf das Verfahren sowie die Garantien zum Schutz des Rechts auf Ehre, persönliche und familiäre Intimsphäre und das eigene Bild eingegangen wird. In Art. 112 Abs. 1 RSP werden enumerativ vier verschiedene Dienste aufgezählt, zu deren Durchführung bestimmte private Unternehmen verpflichtet werden können. Unter Buchstabe c) wird die Installation von Sicherheits- und Schutzgeräten und -systemen aufgeführt. Richtigerweise ist unter diese Systeme auch die Videoüberwachung zu fassen (ebd., S. 42). Damit kann im Bereich der privaten Sicherheit in Spanien zwischen Unternehmen unterschieden werden, die verpflichtet sind (Kreditinstitute) oder verpflichtet werden können, Videoüberwachungsanlagen einzusetzen, und solchen, die entsprechende Systeme freiwillig einsetzen. Verpflichtet sind Unternehmen, die Münzen und Geldscheine, Wertpapiere und wertvolle ungefährliche Gegenstände (mit Ausnahme von Sprengstoff) lagern, aufbewahren und verarbeiten (siehe Art. 7 Abs. 1a) *Orden INT/314/2011, de 1 de febrero, sobre empresas de seguridad privada*). Nach Art. 120 Abs. 1 RSP haben Kreditinstitute, die Wertpapiere und Fonds aufbewahren, in dem Maße, in dem es notwendig ist, – zu primär Beweiszecken – Bildaufnahmegeräte zu installieren (die genauen Voraussetzungen, unter denen Kreditinstitute zur Installation von Videokameras verpflichtet sind, sind strittig. Siehe hierzu ausführlich ebd., S. 43 ff.). Des Weiteren können Tankstellen und Vertriebseinheiten für Kraft- und Treibstoffe sowie Apotheken, Lottereiannahmestellen, Büros für Glücks- oder Geldspiele und Spielbanken von den *Delegados del Gobierno* zur Installation von Videoüberwachungssystemen verpflichtet werden (Art. 130 Abs. 5 und 132 Abs. 4 i. V. m. Art. 112 c) RSP). Gleiches gilt für Juweliergeschäfte, Silberschmiede, Kunstgalerien und Antiquitätenläden.

Ehre, auf persönliche und familiäre Privatsphäre und auf das eigene Bild). Die Verpflichtung eines privaten Unternehmens zur Installation von Videokameras kann, aufgrund der damit verbundenen Gefahr für verfassungsrechtlich geschützte Rechte, nur mit Gründen des Allgemeininteresses (Sicherheit des Geldverkehrs) gerechtfertigt werden.<sup>415</sup> Damit stellt sich die Frage, ob ein nicht verpflichtetes, privates Unternehmen freiwillig Gebrauch von dieser Maßnahme machen kann. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen diese Möglichkeit nicht ausdrücklich vor. Dennoch ist ein derartiger Einsatz weit verbreitet.<sup>416</sup>

Seit mehr als einem Jahrzehnt wird in der spanischen Lehre auf das Fehlen einer Regelung der nicht-polizeilichen Videoüberwachung hingewiesen. In der neunten Zusatzbestimmung des LOV beauftragt der Gesetzgeber die Regierung innerhalb eines Jahres entsprechende Regelungen zu erarbeiten, um die Prinzipien des LOV auf den Bereich der privaten Sicherheit abzustimmen. Die Regierung unternahm diesbezüglich bis heute nichts.<sup>417</sup> Mehr als wünschenswert wäre es gewesen, wenn der Anwendungsbereich des Gesetzes auf den privaten Bereich ausgedehnt worden wäre. Einzig die Richtlinien der Agenturen für den Datenschutz stellen Garantien für diesen Bereich auf.<sup>418</sup> So muss bei einer Videoüberwachung durch Private eine Information der Bürger erfolgen und Betroffene müssen Rechte auf Zugang und Löschung ausüben können.<sup>419</sup> Des Weiteren muss die Erstellung von Videoüberwachungs-Dateien der AEPD mitgeteilt werden, damit eine Registrierung derselben erfolgen kann (dies betrifft nur Fälle, in denen Daten gespeichert werden). Diejenigen, die Videoüberwachung einsetzen, haben die Sicherheit und Geheimhaltung der Daten zu garantieren.<sup>420</sup> Dennoch hat die AEPD selbst anerkannt, dass sie nicht die Kompetenz zur Genehmigung bzw. Verweigerung der Installation nicht-polizeilicher Überwachungsanlagen besitzt,<sup>421</sup> weshalb es sich als schwierig darstellt, die Einhaltung der Prinzipien der Qualität, Verhältnismäßigkeit und Zweckbestimmung der Verarbeitung zu kontrollieren (Art. 4 I 1/1006).<sup>422</sup> Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass sich die Ausbreitung von nicht-polizeilicher Videoüberwachung in Spanien gegenüber derjenigen im öffentlichen Bereich rasanter vollzieht. Ein weiteres Problem im Bereich der nicht-polizeilichen Videoüberwachung liegt

---

<sup>415</sup> Ebd., S. 52.

<sup>416</sup> Ebd.

<sup>417</sup> So auch *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 328; *Bauzá Martorell*, *Régimen Jurídico de la Videovigilancia*, S. 34.

<sup>418</sup> Siehe *Arzoz Santisteban*, *Videovigilancia*, S. 260. Zentral ist hierbei die Richtlinie 1/2006 der AEPD. In Katalonien wurde von der *Agencia Catalana de Protecció de Dats* (ACPD) die *Instrucció 1/2009, de 10 de febrero, sobre el tractament de dats de caràcter personal mitjançant càmeres amb fines de videovigilancià*, erlassen. Auf die von den FCS erhobenen Daten findet diese gem. Art. 4 Abs. 2 der Instrucció nur Anwendung, soweit die für diesen Bereich speziellen Vorschriften keine Regelung vorsehen.

<sup>419</sup> *Varona Martínez*, *Estudio Exploratorio*, S. 15.

<sup>420</sup> Ebd.

<sup>421</sup> *AEPD*, Informe 00246/2008.

<sup>422</sup> *Varona Martínez*, *Estudio Exploratorio*, S. 15.

darin, dass in vielen Fällen Räume mit öffentlichem Zugang betroffen sind, wie Arbeitsplätze, Kirchen, private Sportstätten, der Eingang zu oder die Wege in einer Wohnsiedlung etc., und es so möglich ist, dass öffentliche Räume gefilmt werden.<sup>423</sup> Hierbei handelt es sich um öffentliche Plätze, so dass die Sicherheit an diesen Orten – von Ausnahmefällen abgesehen<sup>424</sup> – außerhalb des Tätigkeitsbereichs der privaten Sicherheit liegt.<sup>425</sup> Das LSP und RSP entwerfen die privaten Sicherheitsdienste als ergänzend und untergeordnet im Hinblick zur öffentlichen Sicherheit.<sup>426</sup> Folglich sind die Regelungen der privaten Sicherheit dann nicht anzuwenden, wenn Ziel der Installation von Videokameras im öffentlichen Bereich die unterschiedslose Kontrolle von Personen und Fahrzeugen ist.<sup>427</sup> Nach der AEPD können zwar nicht-polizeiliche Kameras teilweise Bilder von öffentlichen Räumen erfassen, allerdings muss es sich hierbei um Ausnahmefälle handeln, in denen keine andere Überwachungsmöglichkeit besteht (Art. 4 Abs. 3 I 1/2006).<sup>428</sup>

Nach der *Guía de Videovigilancia*<sup>429</sup> (Leitfaden für Videoüberwachung) der AEPD müssen Videoüberwachungssysteme die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Existenz von Bilddaten-Dateien muss der AEPD mitgeteilt werden, wobei die Registrierung der Überwachung im Generalregister der AEPD zwingend ist, wenn Daten gespeichert werden.<sup>430</sup>
2. Es muss zumindest ein Informationsschild mit dem Hinweis auf die Videoüberwachung aufgestellt werden, damit das Recht auf Information ausreichend beachtet wird.<sup>431</sup>
3. Wird für die Installation und Durchführung der Videoüberwachung ein externes Unternehmen beauftragt, ist es zwingend, dass ein Vertrag über den Verantwortlichen für die Verarbeitung (Art. 12 Abs. 2 LOPD) unterzeichnet wird, in dem die Zusammenarbeit konkretisiert wird und die Zuständigkeiten der Parteien festgelegt werden.<sup>432</sup>

In Katalonien wurde gemäß der vierten Zusatzbestimmung des LSP und der Zusatzbestimmung des Gesetzes über den Schutz der *Seguridad Ciudadana* das Regelwerk 272/1995 vom 28. September über die Regelung der Ausübung der Kompetenzen im Bereich der privaten Sicherheit<sup>433</sup> erlassen. In diesem werden Genehmigung, Inspektion und Kontrolle sowie die Sanktionierung von Sicher-

<sup>423</sup> *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 69.

<sup>424</sup> Ein solcher Ausnahmefall wird z. B. beim Einsatz von Personenschutz angenommen; ebd.

<sup>425</sup> Ebd.

<sup>426</sup> Ebd., S. 70.

<sup>427</sup> Ebd.

<sup>428</sup> *Varona Martínez*, Estudio Exploratorio, S. 16.

<sup>429</sup> *AEPD*, Guía de Videovigilancia.

<sup>430</sup> Ebd., S. 10 f.

<sup>431</sup> Ebd., S. 11 f.

<sup>432</sup> Ebd., S. 12 ff.

<sup>433</sup> *Decreto 272/1995, de 28 de septiembre, de regulación del ejercicio de competencias en material de seguridad privada.*

heitsunternehmen, die ihren Sitz in Katalonien haben und deren Tätigkeitsbereich auf dieses Gebiet beschränkt ist, geregelt. Dateien, die personenbezogene Daten enthalten und durch öffentliche Stellen in Katalonien erstellt und verwaltet werden, sind der ACPD unterworfen.

#### 4.2.1.1.3 Bewertung

Der Erlass des RDV hätte die Möglichkeit geboten, dem Auftrag der neunten Zusatzbestimmung des LOV nachzukommen.<sup>434</sup> Die Chance wurde aber nicht genutzt. Daher existieren nur im Bereich des Einsatzes von Videoüberwachung durch die FCS ausreichende Regelungen. Das LSP und dessen Ausführungsgesetz RSP regeln allein für bestimmte Unternehmen, die zu Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet werden können, und für Kreditinstitute die Installation von Bildaufnahmesystemen. In den restlichen Fällen, in denen Videokameras freiwillig eingesetzt werden, fehlt es gänzlich an gesetzlichen Regelungen.<sup>435</sup> Die Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG<sup>436</sup> bot eine weitere mögliche Lösung für die Probleme, die durch das Fehlen von gesetzlichen Regelungen für den Einsatz von Videoüberwachung im Bereich der privaten Sicherheit erzeugt wurden.<sup>437</sup> Die Richtlinie erlaubt es, das Bild unter den Begriff der „personenbezogenen Daten“ zu fassen. So heißt es in Grund Nr. 14 der Richtlinie:

„In Anbetracht der Bedeutung der gegenwärtigen Entwicklung im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft bezüglich Techniken der Erfassung, Übermittlung, Veränderung, Speicherung, Aufbewahrung oder Weitergabe von personenbezogenen Ton- und Bilddaten muß diese Richtlinie auch auf die Verarbeitung dieser Daten Anwendung finden.“<sup>438</sup> Dagegen wird nach Grund Nr. 16 die Anwendung der Richtlinie auf die Verarbeitung von Daten bestehend in Ton- und Bilddaten, wie sie bei der Überwachung mit Videokameras anfallen, ausgeschlossen: „Die Verarbeitung von Ton- und Bilddaten, wie bei der Videoüberwa-

<sup>434</sup> So auch *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 330 f.

<sup>435</sup> *Bauzá Martorell*, *Régimen Jurídico de la Videovigilancia*, S. 35 f.

<sup>436</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Amtsblatt Nr. L 281 vom 23/11/1995 S. 0031 – 0050.

<sup>437</sup> So *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 334.

<sup>438</sup> Die Richtlinie enthält in ihrem Art. 2 folgende Definitionen:

a) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

b) „Verarbeitung personenbezogener Daten“ jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten.

chung, fällt nicht unter diese Richtlinie, wenn sie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Staates oder der Tätigkeiten des Staates im Bereich des Strafrechts oder anderen Tätigkeiten erfolgt, die nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen.“ Daher stellt sich die Frage, ob sich die private Sicherheit in das Konzept der öffentlichen Sicherheit im Sinne der Richtlinie eingliedert oder, ob es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, die in Dienstleistungen besteht, und daher unter den privaten Bereich fällt.<sup>439</sup> Der spanische Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, eine besondere Regelung für die Videoüberwachung durch die FCS zu schaffen und einen zentralen Aspekt offen für eine Regelung durch die Regierung zu lassen. Und dies obwohl offensichtlich ist, dass die Ausbreitung des Einsatzes von Videokameras zu Überwachungszwecken im privaten Bereich um ein Vielfaches über die im öffentlichen Bereich hinausgeht.<sup>440</sup>

#### **4.2.1.2 Exkurs: Verkehrskameras, Kameras zum Schutz von Gebäuden sowie zur Strafverfolgung**

##### **4.2.1.2.1 Verkehrskameras**

###### **4.2.1.2.1.1 Anzuwendende Vorschriften**

Nach der achten Zusatzbestimmung des LOV wird der Einsatz von Verkehrskameras von derjenigen Behörde durchgeführt, die gemäß des Gesetzes über Verkehr, Kraftfahrzeuge und Verkehrssicherheit<sup>441</sup> mit der Regelung des Straßenverkehrs betraut ist.<sup>442</sup> Gleichzeitig bestimmt die Zusatzbestimmung, dass Verkehrskameras den Bestimmungen der LORTAD<sup>443</sup> und dem Gesetz über den Schutz des Rechts auf Ehre, auf persönliche und familiäre Privatsphäre und auf das eigene Bild unterliegen. Nach der Zusatzbestimmung des RDV werden Verkehrskameras den Anforderungen des LOV unterworfen, so dass die Prinzipien zum Einsatz von Videokameras nach der LOV beachtet werden müssen. Diese Prinzipien werden durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seiner doppelten Ausprägung der Geeignetheit und des mildesten Eingriffs bestimmt. Diejenigen autonomen Gemeinschaften, die über die Kompetenz im Bereich der *seguridad*

<sup>439</sup> Siehe *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 333.

<sup>440</sup> So ebd., S. 336. *Martínez* verweist zudem auf die Anwendbarkeit der Richtlinie auf die nicht-polizeiliche Videoüberwachung in Italien, siehe ebd., S. 335 f.

<sup>441</sup> *Real Decreto Legislativo 339/1990, de 2 de marzo, por el que se aprueba el Texto Articulado de la Ley sobre Tráfico, Circulación de Vehículos a Motor y Seguridad Vial.*

<sup>442</sup> Über diese Materie wird lediglich ein kurzer Überblick gegeben, da sie nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.

<sup>443</sup> *Ley Orgánica 5/1992, de 29 de octubre, de regulación del tratamiento automatizado de los datos de carácter personal* (Gesetz zur Regelung der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten). Dieses trat am 14. Januar 2000 mit der Verabschiedung der LOPD außer Kraft.

*ciudadana* verfügen, regeln ebenfalls die Installation von Verkehrskameras. Dies geschieht nach der zweiten Zusatzbestimmung des D 134/1999 für Katalonien.<sup>444</sup>

#### 4.2.1.2.1.2 Zuständige Behörde

Die Kompetenz zur Verkehrsregelung liegt entweder bei der lokalen oder staatlichen Verwaltung, je nach geographischer Lage der Straße. Zuständig für die Genehmigung von Verkehrskameras innerhalb von Städten und Gemeinden Kataloniens ist der jeweilige Bürgermeister.<sup>445</sup> Verkehrskameras, die sich außerhalb von Gemeinden befinden, werden grundsätzlich von der *Dirección General de Tráfico* (DGT)<sup>446</sup> genehmigt. Anders stellt sich dies im Baskenland und Katalonien aufgrund deren autonomen Verwaltung dar. Im Baskenland ist für die Genehmigung von Verkehrskameras außerhalb der Städte der *Director de Tráfico y Parque Móvil del Gobierno* zuständig.<sup>447</sup> In Katalonien liegt diese Kompetenz bei der *Dirección General de Servicio Catalán de Tráfico*.<sup>448</sup> Zu beachten ist, dass Verkehrskameras in Katalonien keine Töne erfassen dürfen.<sup>449</sup> Im Rahmen der Genehmigung von Verkehrskameras erfolgt in Spanien grundsätzlich keine Benachrichtigung oder Beurteilung durch die Kommissionen. Eine Ausnahme hiervon stellen wiederum das Baskenland und Katalonien dar, in denen die Kommissionen für Videoüberwachung von dem Genehmigungsbeschluss in Kenntnis gesetzt werden.<sup>450</sup> Das Verfahren bei der Aufstellung von Verkehrskameras in Katalonien kann verglichen werden mit dem bei mobilen Kameras.<sup>451</sup> Die CCDVC wird im Nachhinein über die Aufstellung von Verkehrskameras inner- und außerhalb von Gemeinden informiert. Sie nimmt von dem Genehmigungsbeschluss Kenntnis und kann bei einem festgestellten Verstoß eingreifen.

#### 4.2.1.2.1.3 Erfahrungen der CCDVC

Praktische Schwierigkeiten ergeben sich nach Angaben der CCDVC im Zusammenhang mit den Zielen des Einsatzes von Verkehrskameras. Diese sind die Vermeidung von Verkehrsproblemen wie Verkehrsstauungen oder -unfällen sowie die Ahndung von Verkehrsverstößen.<sup>452</sup> Hierbei dürfen die aufgenommenen Bilder nicht die Identifikation von Personen zulassen und die Kameras dürfen den an die öffentlichen Straßen und Fahrbahnen angrenzenden Bereich nicht erfassen.<sup>453</sup> Lokale Behörden folgen scheinbar der Auffassung, dass es einfacher

<sup>444</sup> Im Baskenland dagegen nach der dritten Zusatzbestimmung des D 168/1998.

<sup>445</sup> Siehe Art. 2 Abs. 2 D 134/1999.

<sup>446</sup> Generaldirektion für Verkehr.

<sup>447</sup> Siehe Punkt 2 der dritten Zusatzbestimmung des D 168/1998.

<sup>448</sup> Generaldirektion für die katalanischen Verkehrsdienste.

<sup>449</sup> Anders dagegen im Baskenland, siehe hierzu ausführlich *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 85 f.

<sup>450</sup> Siehe ebd., S. 87 f.

<sup>451</sup> Siehe zu diesem Verfahren unten 4.2.2.4.4 Kap.

<sup>452</sup> Präsentation „La Vidéosurveillance dans les espaces publics à Catalunya“ der Generalitat de Catalunya, Departament d'Interior v. 25.10.12.

<sup>453</sup> Ebd.

sei, Verkehrskameras zu beantragen und zu installieren als Kameras zur Gewährleistung der *seguridad ciudadana*. Kameras, die als Verkehrskameras beantragt werden, werden daher teilweise nicht zur Kontrolle des Straßenverkehrs, sondern zur Gewährleistung der allgemeinen öffentlichen Sicherheit genutzt.<sup>454</sup> In der Praxis ist es kaum möglich, zwischen Kameras, die den Verkehr zur Verkehrssicherheit filmen, und solchen, mit denen die Überwachung großer öffentlicher Bereiche oder die Kontrolle der Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen an bestimmten Orten bezweckt wird, zu unterscheiden. Dies erschwert es die tatsächliche Ausbreitung von Videoüberwachung zu diesem Zweck zu erfassen.<sup>455</sup> Die CCDVC versucht in jedem Einzelfall den wahren Zweck des Einsatzes von Videokameras zu klären. Wird die Installation von Verkehrskameras genehmigt, bemüht sich die CCDVC um eine Beschränkung der Zoomfunktion der Kameras.<sup>456</sup>

#### 4.2.1.2.2 Kameras zum Schutz von Gebäuden

Die Installation von Kameras durch die *Fuerzas Armadas* (Streitkräfte) und FCS in ihren Liegenschaften wird aus dem Anwendungsbereich des LOV ausgenommen, wenn die Kameras allein dazu dienen, die innere und äußere Sicherheit und den Schutz derselben zu gewährleisten (Art. 2 RDV).<sup>457</sup> Die fünfte Zusatzbestimmung der RDV legt fest, dass der *Delgado de Gobierno* über die Installation solcher Kameras außerhalb polizeilicher Dienststellen zu benachrichtigen ist. Damit wird allein das Verfahren für die Installation von Kameras im Außenbereich von Gebäuden, die unter dem Schutz der FCS stehen, geregelt. Das Verfahren für die Installation von Kameras im Innern der Gebäude wird dagegen nicht mitgeregelt. Dies steht im Einklang mit den diesbezüglich einschlägigen Bestimmungen des Art. 113 LSP.<sup>458</sup> Damit wird der Einsatz von Videokameras im Innern von öffentlichen Einrichtungen durch private Sicherheitsdienste oder die FCS nicht von dem Anwendungsbereich des LOV und des RDV erfasst, um diese unter die Vorschriften der privaten Sicherheit fallen zu lassen.<sup>459</sup>

Anders stellt sich die Situation in Katalonien dar. Auf Initiative der CCDVC wurde das *Decreto 78/2010, de 22 de junio, sobre la instalación de dispositivos de videovigilancia en las dependencias policiales de la Generalidad* (Regelwerk zu Videoüberwachungsgeräten in Polizeidienststellen der Generalidad) erlassen. Nach dessen Art. 3 Abs. 1 setzt die Installation von Videokameras im Innern von Gebäuden, Dienststellen oder Einrichtungen der Polizei der Generalidad (*Mossos*) einen Genehmigungsbeschluss der *Administración* der Generalidad von

<sup>454</sup> Ebd.

<sup>455</sup> *Galdon*, Information Polity 2012, 57 63.

<sup>456</sup> Ebd.

<sup>457</sup> Über diese Materie wird ebenfalls lediglich ein kurzer Überblick gegeben, da sie nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.

<sup>458</sup> Siehe *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 126.

<sup>459</sup> So auch ebd.

Katalonien voraus sowie einen begünstigenden Bericht der CCDVC. Nach den staatlichen Regelungen ist der Erlass dieser Regelung durchaus zulässig. Dies betrifft allerdings allein Kameras, die nicht dem inneren und äußeren Schutz des Gebäudes selbst dienen, sondern dem primären Ziel des D 78/2010, der Gewährleistung von Sicherheit und des Schutzes von Personen und Gütern (Art. 1 Abs. 1). Im Bereich der *seguridad ciudadana* zählt zu diesen Zielen die Verbrechensprävention in polizeilichen Gebäuden (insbesondere den Bereichen Haft und Untersuchungshaft), um so die dort eingesetzten Beamten und alle anderen Personen, die diese Bereiche betreten, zu schützen. Im Bereich der Strafverfolgung soll die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die in diesen Bereichen begangen werden, erleichtert werden (siehe Art. 1 Abs. 2 D 78/2010).

Es besteht die Möglichkeit, dass Kameras, die im Außenbereich von Gebäuden zu deren Schutz installiert sind, die Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat in der Umgebung des Gebäudes filmen. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob die Bilder als Grundlage für eine Anklage oder Verurteilung dienen können bzw., ob der Verwertung der Bilddaten ein Beweisverwertungsverbot nach der Theorie der Früchte des verbotenen Baumes entgegensteht.<sup>460</sup> Die Installation von Überwachungskameras an öffentlichen Plätzen durch die FCS setzt ein Genehmigungsverfahren voraus, im Rahmen dessen eine Abwägung der Garantien der Freiheit und Sicherheit erfolgt. Ein solches Verfahren existiert bei Kameras zum Schutz von Gebäuden nicht.<sup>461</sup> Auch in Katalonien erfolgt ein solches Verfahren nur bei der Installation von Kameras im Innern polizeilicher Liegenschaften. In der Rechtsprechung wird von der Gültigkeit belastender Bilder, die durch ein Videoüberwachungssystem, installiert im Außenbereich von Dienststellen der GUB, aufgezeichnet wurden, ausgegangen.<sup>462</sup>

#### 4.2.1.2.3 Der Einsatz von Videokameras zur Strafverfolgung

Der Einsatz von Videokameras durch die Strafverfolgungsbehörden zu Erfüllung ihrer Aufgaben im engeren Sinne, richtet sich nach der Strafprozessordnung (LeCrim) und ihren speziellen Vorschriften (Art. 2 Abs. 3 RDV). Die *Policía Judicial* wird in der Verfassung Spaniens (Art. 126 CE) als von den Richtern, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft abhängige Einheit beschrieben, die die Aufgaben der Feststellung strafbarer Handlungen, des Auffindens und der Festnahme von Tätern wahrnimmt.<sup>463</sup> Das RDV nimmt ausdrücklich Bezug auf die Einheiten der *Policía Judicial* im engeren Sinne, um diese von anderen Behör-

<sup>460</sup> Siehe zu dieser Theorie, *Beulke*, Strafprozessrecht, S. 299 Rn. 482; so *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 127.

<sup>461</sup> Ebd.

<sup>462</sup> Ebd.; in der Entscheidung der *Audiencia Provincial de Lleida* 621/2001 v. 24.10.01 stellt diese fest, dass die Polizeibeamten mittels des Videoüberwachungssystems, das Teile öffentlicher Wege visualisiert, aber nicht speichert, dasselbe gesehen haben, wie sie auch direkt ohne Kameras hätten sehen können: die Begehung des Deliktes.

<sup>463</sup> Siehe zur *Policía Judicial* Art. 282 ff. LeCrim und Art. 29–36 LOFCS.

den abzugrenzen, die ebenfalls Aufgaben der *Policía Judicial* wahrnehmen.<sup>464</sup> Unter der *Policía Judicial* sind die Einheiten des CNP und der *Guardia Civil* in ihren entsprechenden Einsatzgebieten zu verstehen, deren Aufgabe in der Unterstützung der Rechtspflege bei der Feststellung von Straftaten und der Täterermittlung liegt.<sup>465</sup> In der spanischen Strafprozessordnung werden Grenzen und Reichweite des Einsatzes von Videoüberwachung als Ermittlungsmaßnahme nicht besonders bestimmt. Nach der bisherigen Rechtsprechung wird es als zulässig erachtet, mutmaßlich strafbare Sachverhalte zu filmen, die an öffentlichen Wegen oder Räumen stattfinden.<sup>466</sup> Allerdings ist für die verdeckte Bild- und Tonaufnahme in Wohnungen und privaten Räumen eine richterliche Genehmigung erforderlich.<sup>467</sup> Für die Verwertbarkeit der Bilddaten als belastendes Beweismittel müssen bestimmte Verfahrensvoraussetzungen beachtet werden.<sup>468</sup>

#### 4.2.1.3 Überblick über betroffene Grundrechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz

Der Einsatz von Videokameras betrifft unmittelbar die Grundrechte der Bürger. Ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sieht die spanische Verfassung – wie auch das deutsche Grundgesetz – ausdrücklich nicht vor. Ein Recht auf *autodeterminación informativa* bzw. *libertad informática*<sup>469</sup> (informationelle Selbstbestimmung) entwickelte sich aus der spanischen Rechtsprechung. Über die Reichweite dieser verfassungsrechtlichen Garantie äußerte sich das spanische Verfassungsgericht erstmals in seinem Urteil vom 20.07.1993.<sup>470</sup> Grundlage für die Entwicklung dieses Grundrechts bilden die Art. 18 Abs. 1 und 4 CE. Art. 18 Abs. 1 CE verbürgt das Recht auf persönliche und familiäre Intimsphäre sowie das Recht am eigenen Bild.<sup>471</sup> Nach Absatz 4 darf zum Schutz dieser Rechte eine Datenverarbeitung nur aufgrund eines formellen Gesetzes erfol-

<sup>464</sup> *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 128.

<sup>465</sup> Ebd., S. 130.

<sup>466</sup> *Varona Martínez*, Estudio Exploratorio, S. 20.

<sup>467</sup> Ebd.

<sup>468</sup> Siehe Ebd.

<sup>469</sup> Siehe auch die Urteile des spanischen Verfassungsgerichts SSTC 290/2000 und 292/2000 v. 30.11.00.

<sup>470</sup> STC 254/1993 v. 20.07.93.

<sup>471</sup> Der Schutzbereich des sog. Grundrechts auf Intimsphäre ist aufgrund seiner Abhängigkeit von der sozialen Umwelt schwer zu fassen. In Anlehnung an die deutsche Lehre unterscheidet *Pérez* drei Sphären: die Intimsphäre, die dem Bereich des Verborgenen entspricht, die Privatsphäre, die den Bereich des persönlichen und familiären Lebens schützt, sowie die Individualsphäre, bezogen auf die Eigenheit, die Individualität der Person, wie der Name und das Bild (*Pérez Luño*, Derechos Humanos, S. 328; *Martínez*, Tecnologías de la Información, S. 52). Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts STC 98/2000 v. 10.04.00 (f. j. 5) setzt das Recht auf Intimsphäre im Hinblick auf seinen Charakter als Ableitung der Menschenwürde (Art. 10 CE) die Existenz eines eigenen und gegenüber der Tätigkeit und dem Wissen anderer verschlossenen Bereichs voraus, der nach unserer Kultur notwendig ist, um eine Mindestqualität menschlichen Lebens aufrecht zu halten. (SSTC 209/1988 v. 28.10.88; 231/1988 v. 01.12.88; 197/1991 v. 17.10.91; 99/1994 v. 11.04.94; 143/1994 v. 09.05.94 und 207/1996 v. 16.12.96 u. a.).

gen.<sup>472</sup> Überwiegend wird heute in dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein eigenes Grundrecht gesehen.<sup>473</sup> Das Schutzgut des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung soll notwendigerweise ein anderes sein, als das des Rechts auf Intimsphäre gem. Art. 18 Abs. 1 CE. So wird in Art. 18 Abs. 1 CE ein negatives Abwehrrecht gegen jegliche Eingriffe in das Privat- und Familienleben, das eine Person dem Wissen Dritter entziehen will, gesehen.<sup>474</sup> Dagegen soll das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dem Bürger ein positives „Grundrecht auf Datenschutz bieten, um diesem eine Kontrollmacht über seine personenbezogenen Daten, ihren Gebrauch und Verbleib zu geben, mit dem Ziel einen unrechtmäßigen und die Würde und Rechte des Betroffenen beeinträchtigenden Datenverkehr zu verhindern“.<sup>475</sup> Teilweise wird dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aber seine Selbstständigkeit abgesprochen und auf Art. 18 Abs. 1 CE als eigentliche Grundrechte verwiesen, die allein durch den Gesetzesvorbehalt zu schützen sind.<sup>476</sup>

## 4.2.2 Verfahrensvorschriften zur Installation von Videoüberwachungskameras durch die FCS zur Gewährleistung der *seguridad ciudadana*

### 4.2.2.1 Zielsetzung des LOV

Eine der Funktionen der FCS ist die Prüfung, Planung und Durchführung von Methoden und Techniken zur Verbrechensprävention, Art. 11 Abs. 1 h) LOFCS. Das LOV regelt den Einsatz von Videokameras zur Aufzeichnung von Bild- und Tondaten an öffentlichen, offenen oder begrenzten Orten, sowie ihre spätere Verarbeitung durch die FCS. Ziel der Maßnahme ist es einen Beitrag zur Gewährleistung des friedlichen Zusammenlebens der Bürger, der Beseitigung von Gewalt und der friedlichen Nutzung öffentlicher Wege und Räume, sowie der Prävention von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit stehen, zu leisten (so Art. 1 Abs. 1 LOV, der den Gegenstand des Gesetzes regelt). Damit wird der Einsatz polizeilicher Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen primär dem Gefahrenabwehrrecht zugeordnet.<sup>477</sup> Gespeicherte Bilddaten können trotz dieser präventiven Orientierung für repressive Zwecke eingesetzt werden (siehe Art. 7 Abs. 2 LOV).<sup>478</sup> Das Gesetz

<sup>472</sup> *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 154.

<sup>473</sup> So grundsätzlich auch das spanische Verfassungsgericht (SSTC 254/1993 v. 20.07.93, f. j. 6; 11/1998 v. 13.01.98; 94/1998 und 202/1999 v. 08.11.98 und 99; 292/2000 v. 30.11.00), mit Ausnahme des Urteils 143/1994 v. 09.05.94, in dem es den Datenschutz direkt mit dem Grundrecht nach Art. 18 Abs. 1 CE verbindet.

<sup>474</sup> *Garriga Domínguez*, Tratamiento de Datos Personales, S. 35.

<sup>475</sup> STC 292/2000 v. 30.11.00, f. j. 6.

<sup>476</sup> Siehe *Herrán Ortiz*, El Derecho a la Intimidación, S. 81 ff.

<sup>477</sup> So auch *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 159.

<sup>478</sup> In diesem Zusammenhang wird in Deutschland die Diskussion um die Einordnung der polizeilichen Videoüberwachung in die Kategorien Gefahrenabwehr und Strafverfolgung und die damit verbundene Frage der Gesetzgebungskompetenz von Bund oder Länder geführt. Eine solche Diskussion findet in Spanien nicht statt. Zur Diskussion in Deutschland siehe

beinhaltet neben speziellen Vorschriften zur Erhebung von Bild- und Tonaufnahmen eine Reihe spezieller Vorschriften zur sonstigen Datenbehandlung, Verfahrensvorschriften und Bestimmungen zur Gewährleistung des Schutzes der Bürger. Die Bestimmungen zum Datenschutz im LOPD kommen gegenüber dem LOV nur subsidiär zur Anwendung, Art. 2 Abs. 3e) LOPD, Art. 2 Abs. 2 LOV.

#### 4.2.2.2 Begriffserklärungen

##### 4.2.2.2.1 Videokameras nach dem Verständnis des LOV

Das LOV hat für den Schutz der *seguridad ciudadana* von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ein sehr weites Verständnis. So wird nach Art. 1 Abs. 2 LOV bestimmt, dass unter „Videokameras“, „stationäre Kameras“ und „mobile Kameras“ im Sinne dieses Gesetzes nicht nur alle analogen Filmkameras gefasst werden, sondern jedes technische Mittel, wie z. B. ein Mobiltelefon, das es ermöglicht, Bilder und Töne mit dem Ziel der Gewährleistung der *seguridad ciudadana* zu erfassen.<sup>479</sup>

##### 4.2.2.2.2 Öffentliche Plätze

Eine Voraussetzung für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des LOV ist, dass es sich bei der zu überwachenden Örtlichkeit um einen öffentlichen Platz handelt, der offen oder begrenzt sein kann. Das Gesetz bestimmt allerdings nicht die Reichweite dieses Begriffs. Unter einem begrenzten Platz, ist ein Platz zu verstehen, der eine physische Begrenzung aufweist, wie z. B. ein Gebäude wie das Rathaus, eine Sporthalle, ein Gerichtsgebäude etc.<sup>480</sup> Offenen Plätzen fehlt es dagegen an einer solchen physischen Beschränkung. Unter offene Plätze fallen Parks, Straßen, Plätze, etc.<sup>481</sup> Einigkeit besteht über die Tatsache, dass der betreffende Raum allgemein zugänglich bzw. unbeschränkt zugänglich sein muss.<sup>482</sup> Teilweise wird zudem gefordert, dass es sich hierbei um ein staatseigenes Gemeingut handeln muss.<sup>483</sup> Andere Autoren argumentieren dagegen mit der Verwendung sehr weiter Begriffe durch den Gesetzgeber („für die Öffentlichkeit

---

*Bartsch*, Rechtsvergleichende Betrachtung präventiv-polizeilicher Videoüberwachungen, S. 159 ff.; *Bausch*, Videoüberwachung in Deutschland und Frankreich, S. 15 ff.; *Classen*, in: Bornewasser u. a. (Hrsg.), Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze, S. 209, 223 ff.; *Büllesfeld*, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 81 ff.; *Büllesfeld*, in: Bücking (Hrsg.), Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume, S. 63, 66 f. sowie jüngst BVerwG, Urt. v. 25.01.12 – 6 C 9.11.

<sup>479</sup> Siehe *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 90.

<sup>480</sup> *Etxeberria Guridi*, in: ders./Ordeñana Gezuraga (Koordinatoren), Videovigilancia, S. 107, 127.

<sup>481</sup> Ebd.; *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 91.

<sup>482</sup> *Etxeberria Guridi*, in: ders./Ordeñana Gezuraga (Koordinatoren), Videovigilancia, S. 107, 127; *Iglesia Chamorro*, Revista de Derecho Político 2007, 213, 240; *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 91.

<sup>483</sup> Ebd.; *Iglesia Chamorro*, Revista de Derecho Político 2007, 213, 240; *Etxeberria Guridi*, in: ders./Ordeñana Gezuraga (Koordinatoren), Videovigilancia, S. 107, 127.

geöffnete Räume“<sup>484</sup>, „öffentliche Plätze, offen oder begrenzt“<sup>485</sup>) und sehen als entscheidendes Kriterium das Offenstehen für die Öffentlichkeit sowie die allgemeine Zugänglichkeit an, dagegen nicht die Berechtigung am Raum.<sup>486</sup> Die Diskussion in der Lehre hat aber keinen Einfluss auf eine einheitliche Interpretation des Begriffs in der Praxis. Tatsächlich bestimmen die verschiedenen Kommissionen in den autonomen Gemeinschaften, wie der Begriff ausgefüllt wird. Hierbei haben die Kommissionen einen Spielraum, der es ihnen erlaubt, ihren Tätigkeitsbereich selbst festzulegen.<sup>487</sup> So ist aus Sicht der CCDVC – im Gegensatz zur Ansicht der baskischen Kommission – nicht Voraussetzung, dass es sich um Staatseigentum handelt. Dies zeigt, dass zwischen den verschiedenen autonomen Gemeinschaften erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Arbeitsweise der Kommission bestehen.

#### 4.2.2.2.3 *seguridad ciudadana*

Nach Art. 104 Abs. 1 CE haben die FCS die Aufgabe, die freie Ausübung der Rechte und Freiheiten zu schützen und die *seguridad ciudadana* (Sicherheit der Bürger) zu gewährleisten. Die *seguridad ciudadana* ist das eigentliche Schutzgut im Sinne des polizeilichen Gefahrenabwehrrechts.<sup>488</sup> Dies zeigt auch die Bezeichnung des heute maßgebenden *Ley Orgánica 1/1992, de 21 de febrero, sobre Protección de la Seguridad Ciudadana* (Gesetz zum Schutz der *Seguridad Ciudadana*). Der Begriff wird in den spanischen Gesetzestexten sowie der Literatur unbestimmt und uneinheitlich verwendet.<sup>489</sup> Einigkeit besteht weitestgehend darüber, dass grundlegendes Element der *seguridad ciudadana* die Aufrechterhaltung der äußeren öffentlichen Ordnung ist.<sup>490</sup> *Freixes Sanjuán* und *Remotti Carbonell* sehen in der *seguridad ciudadana* einen Zustand in dem die Bürger als Teil einer Gemeinde ihre Aktivitäten mit Garantien und in Freiheit ausüben können.<sup>491</sup> Nach *Izu* geht es bei dem Konzept der *seguridad ciudadana* um den Schutz von Personen und Gütern gegen gewalttätige Angriffe durch Personen, Naturgewalten oder Unfälle, wobei Präventionsmaßnahmen ebenso erfasst sind

<sup>484</sup> Im Spanischen: „*espacios abiertos al público*“.

<sup>485</sup> Im Spanischen: „*lugares públicos, abiertos o cerrados*“.

<sup>486</sup> So auch *Arzoz Santisteban*, *Videovigilancia*, S. 52 f.

<sup>487</sup> Ebenfalls ein Spielraum ergibt sich für die Kommissionen bei der Interpretation der Handlungen, die unter das LOV fallen. So liegt es bei dieser zu entscheiden, ob allein die Installation von Kameras, die Bilder speichern, den Weg über die Kommission gehen, oder auch diejenigen, die keine Bilder aufzeichnen. In Katalonien ist eine Beteiligung der Kommission auch bei solchen Kameras erforderlich, die nur Bilder aufnehmen. Im Gegensatz hierzu entschied sich die Kommission im Baskenland – nicht einstimmig – dazu, eine Genehmigung allein für Geräte, die die aufgenommenen Bilder auch aufzeichnen, zu fordern (*Mitglied der CVL*, Gespräch v. 09.11.12).

<sup>488</sup> *Hinrichs*, *Das Recht der spanischen Vollzugspolizei*, S. 94.

<sup>489</sup> *Izu Belloso*, *Civitas Revista Española de Derecho Administrativo* 1988, 233, 246.

<sup>490</sup> Ebd., 233, 250.

<sup>491</sup> *Freixes Sanjuán/Remotti Carbonell*, *Revistas de Estudios Políticas (Nueva Época)* 1995, 141, 159.

wie Maßnahmen zur Verringerung und zum Ersatz von Schäden.<sup>492</sup> Nach *Medina* bezieht sich der Begriff der *seguridad ciudadana* auf die Verhinderung von Straßen- und Alltagskriminalität.<sup>493</sup> Eine einheitliche Definition des Begriffs konnte bisher nicht erreicht werden. Selbst der TC füllt den Begriff nicht einheitlich aus und gebraucht die Begriffe *seguridad pública*<sup>494</sup> (öffentliche Sicherheit), *seguridad ciudadana* und sogar *orden público*<sup>495</sup> (öffentliche Ordnung) teilweise unterschiedslos.<sup>496</sup>

### 4.2.2.3 Die Kommissionen zur Kontrolle des Einsatzes von Videoüberwachung

#### 4.2.2.3.1 Überblick

Der polizeiliche Einsatz von Videoüberwachung zur Verbrechensprävention stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Bürger dar. In der Präambel des LOV wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Einsatz von Videoüberwachung sowie die erforderlichen Garantien gesetzlich zu regeln, um eine soweit wie möglich ungestörte und effektive Ausübung der durch die Verfassung anerkannten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten und diese nicht durch unverhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zu beeinträchtigen. *Bauzá* betont in diesem Sinne, dass die Regelungen des LOV spezifische Garantien für die Grundrechte und -freiheiten der Bürger enthalten, die zwingend in den sukzessiven Phasen der Genehmigung der Kamerainstallation, der Aufzeichnung und Nutzung der Bilder und Töne beachtet werden müssen.<sup>497</sup> Eine dieser Garantien ist die Pflicht zur Einrichtung von Kommissionen zur Kontrolle des Einsatzes von Videoüberwachung in jeder autonomen Gemeinschaft. Tatsächlich findet das Genehmigungsverfahren unter Einschaltung der Kommissionen allerdings nur in den wenigsten autonomen Gemeinschaften wie vorgesehen statt.<sup>498</sup>

Das LOV selbst enthält nur wenige Bestimmungen zu den Kommissionen und verweist für ihre Zusammensetzung und Funktionsweise sowie der Beteiligung der Gemeinden an dieser auf die entsprechenden Ausführungsgesetze auf staatlicher und autonomer Ebene. Bei der Ausgestaltung kommt den autonomen Gemeinschaften ein Spielraum zu, so dass nicht nur die jeweilige Bezeichnung der

<sup>492</sup> *Izu Belloso*, *Civitas Revista Española de Derecho Administrativo* 1988, 233, 250.

<sup>493</sup> *Medina*, *Políticas y Estrategias*, S. 22.

<sup>494</sup> Der Begriff der *seguridad pública* dient der Funktion der Kompetenzabgrenzung zwischen Staat und autonomen Gemeinschaften, siehe *Hinrichs*, *Das Recht der spanischen Vollzugs-polizei*, S. 98.

<sup>495</sup> Der Begriff der *orden público* betrifft nicht wie in Deutschland ungeschriebene Regeln und Moralvorstellungen, sondern entspricht dem Begriff der *seguridad ciudadana*, so ebd., S. 96. Weitestgehend wird der Begriff mit den Missständen während der Diktatur Francos in Verbindung gebracht, weshalb der Begriff seit der Verabschiedung der Verfassung im Jahr 1978 kaum Verwendung findet.

<sup>496</sup> So *Recasens i Brunet*, *La Seguridad y Sus Políticas*, S. 133.

<sup>497</sup> *Bauzá Martorell*, *Régimen Jurídico de la Videovigilancia*, S. 88.

<sup>498</sup> *Mitglied der CCDVC*, Gespräch v. 29.11.12.

Kommissionen, sondern auch ihre Zusammensetzung und Kompetenzen in den verschiedenen autonomen Gemeinschaften nicht einheitlich geregelt sind.<sup>499</sup>

#### 4.2.2.3.2 Zusammensetzung

Auch hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommissionen enthält das LOV nur Ansätze. Schon in der Präambel wird darauf hingewiesen, dass den Vorsitz der Kommission der Präsident des TSJ der jeweiligen autonomen Gemeinschaft innehat und dass in der Zusammensetzung der Kommission die von der genehmigenden Verwaltung abhängigen Mitglieder nicht die Mehrheit darstellen dürfen (so auch Art. 3 Abs. 1 und 2 LOV). Art. 3 Abs. 2 LOV verweist im Hinblick auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommissionen auf die hierfür erlassenen Ausführungsvorschriften. Das RDV sowie die autonomen Regelwerke sehen jeweils eine unterschiedliche Zusammensetzung vor. Die *Comisión de Control de Dispositivos de Videovigilancia de Cataluña* (CCDVC) wird gebildet aus dem Präsidenten des TSJ de Cataluña<sup>500</sup>, dem der Vorsitz gebührt, sowie aus den folgenden Mitgliedern: dem leitenden Staatsanwalt des TSJ von Cataluña, zwei Mitgliedern auf Vorschlag des *Consejero de Gobernación* (Regierungsberater), zwei Mitgliedern vorgeschlagen von den Gemeindeverbänden und zwei Mitgliedern, ernannt durch die *Administración General del Estado* (Staatliche Generalverwaltung).<sup>501</sup> Als Sekretär der Kommission handelt, mit beratender

<sup>499</sup> Auf Staatsebene trägt das Kollegium den Titel „Comisión de Garantías de la Videovigilancia“ (Garantiekommission für Videoüberwachung, im Folgenden CGV genannt), dem die offizielle Bezeichnung der jeweiligen autonomen Gemeinschaft folgen muss (Art. 12 RDV). Im Baskenland führt die Kommission die Bezeichnung „Comisión de Videovigilancia y Libertades“ (Kommission für Videoüberwachung und Freiheiten, im Folgenden CVL genannt, Art. 3 D 168/1999), in Katalonien „Comisión de Control de los Dispositivos de Videovigilancia de Cataluña“ (Kommission für die Kontrolle der Geräte zur Videoüberwachung, im Folgenden CCDVC genannt, D 134/1999). Auch wenn die verschiedenen Ausführungsvorschriften den Kommissionen unterschiedliche Namen geben, haben doch alle Bezeichnungen gemeinsam, dass sie die Eigenschaft der Kommissionen als auf den Schutz der Rechte der Bürger orientiertes Organ widerspiegeln (darauf weisen die Begriffe „garantías“ (Garantien), „libertades“ (Freiheiten) und „control“ (Kontrolle) hin. Siehe auch *Etxeberria Guridi*, in: ders./Ordeñana Gezuraga (Koordinatoren), *Videovigilancia*, S. 107, 114). Dass dies eine wesentliche Frage darstellt, zeigt schon, dass der CGPJ in seinem Bericht zum Entwurf des RDV zum Ausdruck gebracht hat, dass die Bezeichnung „Comisiones de Videovigilancia“ nicht angemessen sei, um mit ihr die beratende Aufgabe und die Aufgabe der Garantie der Rechte und Freiheiten der Bürger, die der Kommission zukommt, zum Ausdruck zu bringen.

<sup>500</sup> Obergericht von Katalonien.

<sup>501</sup> Dagegen besteht die CVL aus sechs Mitgliedern: dem Präsidenten des TSJ des Baskenlandes, dem der Vorsitz gebührt, einem Stellvertreter der Staatsanwalt, der durch den leitenden Staatsanwalt des TSJ des Baskenlandes bestimmt wird, einem von der Verwaltung unabhängigen, anerkannten Angehörigen der Rechtsberufe, der von dem Direktor der Universität des Baskenlandes gewählt wird, und drei Mitgliedern, die von dem Innenminister ernannt werden. Als Sekretär mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, wird ein Experte, der dem Departement des Innern untersteht und durch den Innenminister ernannt wird, tätig (Art. 3 Abs. 2 D 168/1998). Die Gründung und Zusammensetzung der CVL wird besonders durch den *Orden del Departamento de Interior del Gobierno Vasco de 9 de no-*

Stimme, aber ohne Stimmrecht, ein Beamter der Verwaltung, ernannt durch seinen Minister (Art. 3 Abs. 3 D 134/1999).<sup>502</sup> Die CCDVC ist mit acht Mitgliedern die mitgliederreichste Kommission. Die CGV verfügt dagegen über fünf, die CVL über sechs Mitglieder.

### **Garantie der Unabhängigkeit der Kommissionen**

Es stellt sich die Frage, ob die dargestellte Zusammensetzung die Unabhängigkeit der Kommissionen gewährleistet. Zunächst kann festgestellt werden, dass alle drei Ausführungsvorschriften den Forderungen des LOV nach richterlichem Vorsitz und dem Verbot der Mehrheit der genehmigenden Behörde gerecht werden. Hinsichtlich seiner Funktion als Garant der Gesetzlichkeit, der Rechte der Bürger und des vom Gesetz geschützten Allgemeinwohls (Art. 124 Abs. 1 CE) erscheint die Anwesenheit eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft in der Kommission als zweckmäßig.<sup>503</sup> Nach der staatlichen sowie der katalanischen Regelung sind die Mitglieder, die der Verwaltung angehören, in ihren verschiedenen Tätigkeitsformen – staatlich, autonom oder lokal – gegenüber der Beteiligung des Präsidenten und des leitenden Staatsanwalts des entsprechenden TSJ in der Mehrzahl. Zwar sind damit die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten. Dennoch kann auch die mehrheitliche Vertretung der Verwaltung eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Kommissionen in Fällen darstellen, in denen eine Interessenkollision zwischen der Verwaltung, die einen Genehmigungsantrag stellt, und derjenigen, die die Genehmigung erteilt, vorliegt.<sup>504</sup> Ähnliche Einwände bringt der CGPJ in seinem Bericht zum Gesetzentwurf<sup>505</sup> hervor: Dieser sieht die Beteiligung einer Vertretung der rechtsprechenden Gewalt, auch wenn diese durch die Teilnahme eines Mitgliedes der Staatsanwaltschaft ergänzt wird, als nicht ausreichend an, um der Kommission eine effektive Unabhängigkeit zu gewähren, wenn in dieser Vertreter der verantwortlichen Behörden der öffentlichen Ordnung in

---

*viembre de 1998* geregelt. Eine ausreichende Einbeziehung der Gemeinden wurde im Baskenland schlichtweg beim Eifer um den schnellsten Gesetzentwurf vergessen.

<sup>502</sup> Nach Art. 13 RDV besteht die CGV aus einem Präsidenten, dem Präsidenten des TSJ der entsprechenden autonomen Gemeinschaft, einem Sekretär, dem Generalsekretär der Delegation der Regierung, und vier stimmberechtigten Mitgliedern (der leitende Staatsanwalt des TSJ der jeweiligen autonomen Gemeinschaft, ein *Abogado del Estado* von dem Standort, an dem das jeweilige TSJ seinen Sitz hat, ein Vertreter der *Administración General del Estado* sowie ein Bürgermeister, der von dem Gemeindeverband der entsprechenden autonomen Region ernannt wird). Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht teil. An den Sitzungen der Kommission können weiterhin Fachberater in *seguridad ciudadana*, die durch den Regierungsvertreter ernannt werden, teilnehmen (siehe Art. 13 Abs. 2 RDV).

<sup>503</sup> So auch *Etxeberria Guridi*, in: ders./Ordeñana Gezuraga (Koordinatoren), *Videovigilancia*, S. 107, 117.

<sup>504</sup> *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 349; *Etxeberria Guridi*, in: ders./Ordeñana Gezuraga, *Videovigilancia*, S. 107, 119.

<sup>505</sup> *CGPJ*, Informe al Proyecto de Real Decreto por el que se aprueba el Reglamento de Ejecución y Desarrollo de la Ley Orgánica 4/1997, por la que se regula la utilización de videocámaras por las Fuerzas y Cuerpos de Seguridad en lugares públicos, S. 21 f.

der Mehrheit sind (drei Vertreter und der Sekretär der Kommission, der beratend tätig wird, aber kein Stimmrecht besitzt).

Der CGPJ gibt in demselben Bericht Vorschläge und Empfehlungen, um die Kommission mit einer effektiven Unabhängigkeit auszustatten. Empfohlen wurde z. B. die Ernennung von Personen, die mit einem Unabhängigkeitsstatut ausgezeichnet sind, wie anerkannte Juristen im Bereich des Anwaltsberufes oder akademischen Bereich. Er empfiehlt die Aufnahme von Vertretern der FCS, allerdings in einer rein beratenden Funktion, ohne Stimmrecht.<sup>506</sup>

In dem baskischen D 168/1998 wird die Herkunft der Mitglieder nicht weiter bestimmt, außer, dass sie alle ernannt werden von dem *Consejero de Interior*, der hierbei deren Zuständigkeiten oder Fachkenntnisse berücksichtigen soll (Art. 3 Abs. 2 d) D 168/1998).<sup>507</sup> Der Forderung nach Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder wird die baskische Regelung am ehesten gerecht, nach der nur die Hälfte ihrer Mitglieder der Verwaltung angehören. Auch wenn diese vom *Consejero de Interior* ernannt werden, bedeutet dies, dass höchstens die Hälfte der Mitglieder durch ihn gewählt wird. Die Unabhängigkeit wird in diesem Fall garantiert, indem die Stimme des Präsidenten bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt (Art. 3 Abs. 3 D 168/1998). Positiv zu beurteilen ist die Aufnahme eines anerkannten, von der Verwaltung unabhängigen Rechtsexperten, der von dem Direktor der Universität des Baskenlandes gewählt wird. In keinem anderen Regelwerk wird von dieser Möglichkeit zur Garantie der Unabhängigkeit der Kommission Gebrauch gemacht.

#### 4.2.2.3.3 Die Arbeitsweise der Kommissionen

Als Kollegialorgane richten sich die Kommissionen nach ihren besonderen Vorschriften.<sup>508</sup> Für die dort nicht geregelten Materien finden die Regelungen des Kapitels II, Titel II des LRJPAC<sup>509</sup> (Verwaltungsverfahrensgesetz) Anwendung. Beschlussfassungen der CCDVC sind in Katalonien dann gültig, wenn sie in

<sup>506</sup> Im Baskenland werden bereits zuständige Beamte der *Ertzaintza* zu den Kommissionssitzungen eingeladen, damit diese für die Polizei eine Stellungnahme abgeben können, *Mitglied der CVL*, Gespräch v. 09.11.12. Dies stärkt den Eindruck, dass die Arbeitsweise der baskischen Polizei und der CVL auf Kooperation ausgelegt ist, die ein effektives Vorgehen im Bereich Videoüberwachung möglich macht.

<sup>507</sup> Gem. dem *Orden de 27 de noviembre de 2009, de Consejero de Interior, por la que se modifica y publica la composición de la Comisión de Videovigilancia y Libertades creada por el Decreto 168/1998, de 21 de julio, por el que se desarrolla el régimen de autorización y utilización de videocámaras por la Policía del País Vasco en lugares públicos* besteht die CVL neben dem Präsidenten des TSJ des Baskenlandes und einem Vertreter der Staatsanwaltschaft aus folgenden Mitgliedern: dem Direktor der Universität des Baskenlandes, dem/der Direktor/in der *Ertzaintza* des Departements des Innern, dem/der Direktor/in des Kabinetts des *Viceconsejero de Seguridad del Departamento de Interior* und dem/der Direktor/in für Regelungen und Dienste des Departements des Innern.

<sup>508</sup> *Bauzá Martorell*, Regimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 98.

<sup>509</sup> Ley 30/1992, de 26 de noviembre, de Régimen Jurídico de las Administraciones Públicas y el Procedimiento Administrativo Común.

Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder oder deren Stellvertreter erfolgen, vorausgesetzt, dass die Mitglieder nicht mehrheitlich der genehmigenden Verwaltung angehören (Art. 6 Abs. 1 D 134/1999). Die Beschlussfassungen erfolgen durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag (Art. 6 Abs. 2 D 134/1999).

#### 4.2.2.3.4 Aufgaben

Nach allen Ausführungsvorschriften handelt es sich bei der Kommission um ein *órgano consultivo* (beratendes Organ). Das katalanische D 134/1999 fügt hinzu: „und Kontrollorgan, um über die Gewährleistung der Rechte auf Privatsphäre, Intimsphäre und das eigene Bild der Bürger zu wachen“.<sup>510</sup> In ihrer Beratungsfunktion gibt die Kommission im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens ein Bericht über den Einsatz von Videokameras ab. Ob der Bericht vor dem Einsatz oder nachträglich erstellt wird, hängt von der Natur der jeweiligen Kamera ab. Im Fall der Installation stationärer Kameras gibt die Kommission einen vorherigen Bericht ab (Art. 4 Abs. 1 a) D 134/1999). Stellt diese eine Verletzung der in Art. 4 LOV bzw. Art. 2 Abs. 1 D 134/1999 aufgestellten Kriterien fest,<sup>511</sup> gibt sie einen negativen Bericht ab, der bindenden Charakter hat. In diesem Fall kann der Antrag nicht genehmigt werden (Art. 7 Abs. 2 D 134/1999). Handelt es sich dagegen um den Einsatz mobiler Kameras wird die Kommission erst nachträglich informiert. Ihr Bericht bezüglich dieser Kameras hat ebenfalls bindenden Charakter in dem Sinne, dass, sollte der Bericht negativ ausfallen, unverzüglich die Vernichtung der entsprechenden Aufzeichnungen veranlasst werden muss (Art. 16 Abs. 5 D 134/1999 i. V. m. Art. 5 Abs. 2 LOV). Daneben hat die Kommission Kontrollfunktion (Art. 3 Abs. 1 D 134/1999) sowie Entscheidungs- und Mahnfunktion.<sup>512</sup> Unter die Kontrollfunktion fällt z. B. die Befugnis die Originalaufzeichnungen sowie ergänzende Information einzufordern (Art. 4 Abs. 1 e) und Abs. 2 D 134/1999). Eine Entscheidungsfunktion kommt der Kommission hinsichtlich der Vernichtung derjenigen Aufnahmen zu, die nicht den im LOV aufgestellten Kriterien entsprechen. Mahnen kann die Kommission durch den Ausspruch von Empfehlungen.<sup>513</sup> Die Aufgaben, die der Kommission durch das RDV und den autonomen Ausführungsvorschriften enumerativ übertragen werden, stimmen praktisch überein.

<sup>510</sup> Ähnlich auch das baskische D 168/1998 in seinem Art. 3 Abs. 1.

<sup>511</sup> Siehe zu diesen Kriterien unten 4.2.2.6 Kap.

<sup>512</sup> So auch *Calonge Crespo*, in: Etxeberria/Ordeñana Gezuraga (Koordinatoren), *Videovigilancia*, S. 81, 99; *Iglesia Chamorro*, *Revista de Derecho Político* 2007, 213, 236 f.; *Etxeberria Guridi*, in: ders./Ordeñana Gezuraga (Koordinatoren), *Videovigilancia*, S. 107, 122.

<sup>513</sup> *Iglesia Chamorro*, *Revista de Derecho Político* 2007, 213, 237.

Nach dem Katalog des D 134/1999 kommen der CCDVC folgende Aufgaben und Funktionen zu (Art. 4 Abs. 1):

- a) Die Kommission gibt einen vorherigen verbindlichen Bericht über die Genehmigung von stationären Kameras ab, die die Polizei der Generalidad, die lokalen Polizeibehörden Kataloniens oder ggf. die staatlichen Sicherheitskräfte, die im Gebiet der autonomen Region tätig sind, beantragen.
- b) Sie erstellt einen Bericht über den Einsatz mobiler Kameras durch die Polizei der Generalidad, die lokalen Polizeibehörden Kataloniens, auf Ersuchen des Abteilungsleiters der inneren Sicherheit und der Bürgermeister, bzw. auf eigene Initiative, wenn dies von der absoluten Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird und die aufgenommenen Bilder und Töne bereits begutachtet wurden.
- c) Sie erstellt ggf. einen Bericht über den Einsatz mobiler Kameras durch die staatlichen Sicherheitskräfte.
- d) Sie wird 14-tägig über den Einsatz und ggf. über Aufzeichnungen, die mit mobilen Kameras erlangt werden, informiert.
- e) Sie fordert von den Verwaltungsbehörden und den verantwortlichen Polizeibehörden die Dokumentation und Information, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erachtet.
- f) Sie erhält in Ausnahmefällen von höchster Dringlichkeit oder, in denen die rechtzeitige Einholung der erforderlichen Genehmigung unmöglich ist, einen begründeten Bericht über den Einsatz mobiler Videokameras.
- g) Sie erhält den begründeten Genehmigungsbeschluss über den Einsatz mobiler Videokameras an Orten, an denen keine stationären Kameras aufgestellt sind.
- h) Die weiteren Aufgaben, die ihr die geltenden Vorschriften zusprechen.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 D 134/1999 kann die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit die Originalaufzeichnungen, die mittels stationärer oder mobiler Kameras erfolgten, einfordern.

### **Verhältnis zur den Datenschutzagenturen**

Die Kommissionen haben keine generelle Kompetenz zur Kontrolle des Einsatzes von Videoüberwachung. Betrachtet man die Kompetenzen der Kommissionen auf der einen und diejenigen der Datenschutzbehörde auf der anderen Seite, zeigt sich ein geringeres Kompetenzniveau seitens der Kommissionen.<sup>514</sup> Zunächst kommt ihnen keine Kompetenz im Hinblick auf den Schutz der Rechte der Bürger zu, der den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltungsrechtsbehelfe unterworfen ist.<sup>515</sup> Auch wird ihnen nicht die Möglichkeit gewährt im Allgemeinen über die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in diesem Bereich zu

<sup>514</sup> Siehe auch *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 354.

<sup>515</sup> Ebd.

„wachen“.<sup>516</sup> Allerdings kann die Möglichkeit, Aufzeichnungen einzufordern, mit der Kontrollfunktion, die der APD zukommt, verglichen werden. Es mangelt den Kommissionen jedoch an der Sanktionsbefugnis, die der APD zukommt.<sup>517</sup> Auch verfügen sie nicht über die Möglichkeit, Richtlinien in der Materie zu erlassen, sondern sie sind auf Empfehlungen beschränkt. Obwohl die Kommissionen eine gewisse Kontrolle über den Einsatz von Videoüberwachung durch die FCS ausüben können, bleibt diese hinter derjenigen der Datenschutzbehörde zurück.<sup>518</sup>

#### 4.2.2.4 Das Genehmigungsverfahren

Die FCS, die an öffentlichen Plätzen Bilder mittels stationärer Geräte aufzeichnen möchten, oder die öffentlichen oder privaten Körperschaften, die diese Tätigkeit unter der Überwachung und Kontrolle der FCS ausführen wollen, sind bei der Entscheidung zur Aufstellung von Videokameras nicht frei. Vielmehr ist die Installation von Videokameras einem allgemeinen Genehmigungsverfahren unterworfen. In der Notwendigkeit einer Genehmigung für jede Kamerainstallation liegt eine weitere Garantie des LOV.<sup>519</sup> Bevor der Generaldirektor der *seguridad ciudadana*<sup>520</sup> die Entscheidung über die Genehmigung der Kamerainstallation fällt, erfolgt durch die Kommission eine umfassende Abwägung der gegenüberstehenden Belange, die in einem Bericht festgehalten wird und im Falle eines negativen Ergebnisses bindend für die Entscheidung des Generaldirektors ist. Im Falle mobiler Kameras unterscheidet sich das Verfahren (siehe unten).

##### 4.2.2.4.1 Erneuerung

Liegen nach Ablauf des für die Videoüberwachung genehmigten Zeitraums dieselben Umstände vor, die die Aufstellung der Kameras begründeten, kann eine Erneuerung im Sinne einer zeitlichen Verlängerung der Installation beantragt werden (Art. 9 Abs. 2 D 134/1999).<sup>521</sup> Voraussetzung für eine Verlängerung der Genehmigung ist, dass die Umstände, die die Erstgenehmigung begründeten, fortbestehen oder sich verstärkt haben. Im Hinblick auf das Verfahren werden die Anträge auf Erneuerung der Genehmigung stationärer oder mobiler Kameras identisch mit den Anträgen auf Erstgenehmigung bearbeitet und beschlossen, wengleich sich die Begründung auf diejenigen Motive beschränkt, die eine Erneuerung empfehlen (siehe auch Art. 10 Abs. 1 RDV).<sup>522</sup> Die Anträge auf Erneuerung von Genehmigungen, die für die maximale Laufzeit von einem Jahr erteilt

<sup>516</sup> Ebd.

<sup>517</sup> Ebd.

<sup>518</sup> Ebd.

<sup>519</sup> *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de Videovigilancia, S. 100.

<sup>520</sup> Nach dem RDV erteilt dagegen der *Delegado* oder *Subdelegado der Gobierno* die Genehmigung (Art. 7). Im Baskenland wird diese vom *Viceconsejero de Seguridad* gegeben (Art. 6 D 168/1998).

<sup>521</sup> So auch Art. 10 RDV.

<sup>522</sup> Siehe *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 101; *Martínez*, Tecnologías de la Información, S. 362.

wurden, müssen zwei Monate vor Ablauf gestellt werden, während in den restlichen Fällen eine Beantragung bis mindestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt ausreicht. Sollte die Genehmigung mit einer Laufzeit von einem Monat oder kürzer gegeben worden sein, ist der Erneuerungsantrag nach der Hälfte der Laufzeit zu stellen (Art. 10 Abs. 2 RDV).<sup>523</sup> Sollte der Antrag auf Erneuerung nicht innerhalb dieser Fristen gestellt werden, ist er als neuer Genehmigungsantrag zu behandeln.<sup>524</sup>

#### 4.2.2.4.2 Register

Um die Informationen über installierte Videoüberwachungskameras zusammenzuführen, ist vorgesehen, dass Register über die Genehmigungen geführt werden (Art. 13 D 134/1999).<sup>525</sup> Einzutragen sind zwingend die Daten des Antragstellers, das Datum der Genehmigung, die Laufzeit der Genehmigung, die allgemeine Bezeichnung des Bereichs, der gefilmt werden kann, sowie das für die Aufbewahrung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung der Aufzeichnungen verantwortliche Organ (Absatz 2). In Katalonien wird das Register über die Genehmigungen stationärer sowie mobiler Kameras im *Departamento de Gobernación* errichtet. Gleichzeitig werden durch denselben Artikel auch die Rathäuser verpflichtet, ein Register über die in ihrem Gebiet genehmigten stationären Kameras zu führen (Absatz 4).<sup>526</sup>

#### 4.2.2.4.3 Stationäre Videoüberwachungskameras

##### 4.2.2.4.3.1 Antrag und Antragsberechtigte

Es besteht ein *numerus clausus* hinsichtlich der Personen, die einen Antrag auf Installation stationärer Kameras an öffentlichen Plätzen stellen können. In Katalonien wird der Genehmigungsantrag bei einem Einsatz der Kameras durch die *Mossos* vom *Responsable de la Policia* der Generalidad (Verantwortlichen der Polizei der Generalidad), der vom *Director General de Seguridad Ciudadana* (Generaldirektor für *Seguridad Ciudadana*) bestimmt wird, gestellt. Antragsberechtigt ist weiterhin der *alcalde* (Bürgermeister) hinsichtlich der Installationen der Lokalen Polizei in seiner Gemeinde (Art. 8 Abs. 1 D 134/1999). In der Stadt Barcelona erfolgt der Einsatz von Videokameras durch die Lokale Polizei, die *Guardia Urbana de Barcelona* (GUB). Die Anträge zur Aufstellung von Video-

<sup>523</sup> Vgl. zu diesen Fristen *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 101.

<sup>524</sup> Ebd.; siehe auch *Martínez*, Tecnologías de la Información, S. 363.

<sup>525</sup> Vgl. auch Art. 11 Abs. 1 RDV.

<sup>526</sup> Auf Staatsebene wird das Register in der *Administración General de Estado* durch den *Delegado del Gobierno* von Amts wegen angelegt. In diesem sind alle Genehmigungen stationärer Videokameras und ggf. ihre entsprechenden Verlängerungen sowie der Einsatz mobiler Kameras aufgeführt (Art. 11 RDV, der die zweite Zusatzbestimmung des LOV ausführt). Im Baskenland wird gem. Art. 7 Abs. 1 D 168/1998 dem *Viceconsejería de Seguridad del Departamento del Interior* (stellvertretenden Ministerium für Sicherheit des Departaments des Innern) ein Register über die Genehmigungen, allerdings ausschließlich stationärer Kameras, unterstellt.

überwachungskameras in Barcelona werden dementsprechend vom Bürgermeister von Barcelona gestellt.<sup>527</sup>

#### 4.2.2.4.3.2 Antragsinhalt und Heilung etwaiger Mängel

Die katalanischen Regelungen verpflichten den Antragsteller, den Antrag zu begründen sowie Dokumentationen, wie z. B. Kriminalitätsstatistiken, beizufügen, um die Ziele und die Erforderlichkeit der Installation darzulegen. Der Antrag muss zudem die Identifikation des Antragstellers, die Bestimmung des Bereichs, der gefilmt werden kann, die technischen Eigenschaften der Videogeräte, die Qualifikation, der mit dem Betrieb des Verarbeitungssystems betrauten Personen, den Zeitraum, in dem die Aufzeichnungen durchgeführt werden sollen, sowie jeden weiteren Umstand, über den sich der Beschluss äußern sollte, enthalten (Art. 8 Abs. 2 D 134/1999).<sup>528</sup> Im Gegensatz zum RDV regelt das katalanische *Decreto* ausdrücklich die Möglichkeit der Heilung etwaiger Mängel, indem der Generaldirektor für *Seguridad Ciudadana* von Katalonien von dem Antragsteller die Mängelbehebung bzw. das Nachreichen von Dokumenten verlangt (Art. 8 Abs. 3 D 134/1999).<sup>529</sup> Hierzu verweist die Bestimmung auf Art. 71 LRJPAC. Im Jahr 2002 wurde in Katalonien durch die CCDVC ein Fragebogen für Erstgenehmigungen sowie ein weiterer für zeitliche Verlängerungen von Kameraeinsätzen eingeführt, der bei jedem Antrag einzureichen ist.

<sup>527</sup> Nach dem Art. 3 Abs. 1 RDV sind folgende Personen berechtigt gegenüber dem *Delegado del Gobierno* der entsprechenden Autonomen Gemeinschaft einen Antrag zu formulieren: der *Subdelegado del Gobierno* (der Regierungsbeauftragte) in der Provinz, in der die *Delegación del Gobierno* (Delegation der Regierung) keinen Sitz hat; in den Provinzen mit Sitz der Delegation der Regierung und in autonomen Gemeinschaften, die nur aus einer Provinz bestehen, kann das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden; der *Jefe de la Comisaría Provincial de Policía* (Leiter der Provinzdienststelle der Polizei) und der *Jefe de Comandancia de la Guardia Civil* (Leiter des Kommandos der *Guardia Civil*) in ihrem entsprechenden Zuständigkeitsbereich über den *Subdelegado del Gobierno*; in Provinzen, in denen die genannten Verantwortlichen der Polizei nicht existieren oder in denen diese Mitglieder der CGV sind, wird der Antrag durch die unmittelbar Untergeordneten gestellt; der *Alcalde* (Bürgermeister) oder ggf. das für Sicherheit zuständige Gemeinderatsmitglied im Hinblick auf die Lokale Polizei in ihrer Gemeinde. Im Baskenland kann gem. Art. 5 Abs. 1 und 2 D 168/1998 im Falle des Einsatzes von Kameras durch die *Ertzaintza* der *Viceconsejero de Seguridad* (Vizeberater für Sicherheit) aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des *Director de Seguridad Ciudadana del Gobierno Vasco* (Direktors der *Ertzaintza*) einen entsprechenden Antrag stellen. Bei Einsatz durch die lokale Polizei kommt diese Befugnis dem Bürgermeister der entsprechenden Gemeinde und dem zuständigen Organ des *Territorio Histórico* zu.

<sup>528</sup> Das RDV zählt in seinem Art. 3 Abs. 2 den Mindestinhalt des Antrags – der dem nach Art. 8 Abs. 2 D 134/1998 ähnelt – enumerativ auf. Sollte eine dieser Daten fehlen, tritt eine Heilung dieses Mangels nach Art. 71 des Ley 30/1992 ein, das ergänzend Anwendung findet, wenn das RDV selbst keine diesbezügliche Vorschrift vorsieht (siehe *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 104). Die baskische Regelung entspricht weitestgehend den katalanischen Bestimmungen (siehe Art. 5 Abs. 3 D 168/1998).

<sup>529</sup> Entsprechendes gilt auch im Baskenland, wo diese Aufgabe durch den Vizeberater für Sicherheit wahrgenommen wird (Art. 5 Abs. 4 D 168/1998).

Der Fragebogen ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- Angaben zur antragstellenden Behörde
- Angaben zum Gegenstand und Ziel der beantragten Installation
- Angaben zum räumlichen Bereich, der überwacht werden soll (Fläche, Durchgangsverkehr, übliche Nutzung, Beschreibung der Umgebung, Standorte der Kameras und Hinweisschilder)
- Angaben zu den technischen Daten der eingesetzten Kameras und Monitore sowie deren technischen Möglichkeiten
- Angaben zu den Personen, die mit dem Betrieb des Systems betraut sind
- Angaben zum Zeitraum der Aufnahmen und Aufzeichnungen
- Angaben zur Rechtfertigung der beantragten Installation (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit)

Der für eine Verlängerung eines Systems erstellte Fragebogen enthält zusätzlich Fragen zur:

- Nutzung des Systems im vorherigen Jahr (Stunden/Tage, in denen die Kameras in Betrieb waren und/oder Bilder aufgezeichnet wurden, Bezeichnung der Vorfälle, die von dem System erfasst wurden, polizeiliche, Verwaltungs- und gerichtliche Tätigkeit als Konsequenz der aufgezeichneten Vorfälle)
- Ausübung der Rechte auf Zugang und Löschung der Aufzeichnungen (Anzahl, Folgen bzw. eingeleitete Verfahren)
- Erfüllung der durch die CCDVC aufgestellten Bedingungen

Auffällig ist, dass bei der Antwort auf die Frage nach aufgezeichneten Vorfällen und ggf. daran anschließende Verfahren in allen Akten der Verweis zu finden ist, dass der GUB diese Daten nicht zur Verfügung stehen. Nach den Fragebögen wurde bisher noch kein Antrag auf Zugang oder Löschung gestellt.

#### **4.2.2.4.3.3 Der Bericht der Kommission**

Unmittelbar nach Zugang des Antrages ist dieser an die Kommission zur Kontrolle von Videoüberwachung weiterzuleiten. Diese gibt innerhalb eines Monats ab Zugang einen Bericht ab, der im Fall eines ablehnenden Bescheids, bindend ist und folglich die beantragte Kamera nicht installiert werden darf. Ein solcher Fall tritt dann ein, wenn nach Ansicht der Kommission die Installation die in Art. 10 Abs. 1 D 134/1999 (entspricht weitestgehend Art. 4 LOV) anerkannten Ziele (der Schutz öffentlicher Gebäude und Einrichtungen sowie deren Zugänge, die Überwachung von Einrichtungen, die der nationalen Verteidigung dienen, die Feststellung von Verletzungen der staatsbürgerlichen Sicherheit sowie die Prä-

vention von Schäden für Personen und Gegenstände) nicht erfüllt. Dasselbe gilt, wenn es im Falle stationärer Kameras an dem Vorliegen einer begründeten Gefahr (*riesgo razonable*) für die staatsbürgerliche Sicherheit mangelt. Bindend ist der Bericht auch dann, wenn er zwar begünstigend ist, allerdings zur Erfüllung der Kriterien des Art. 10 Abs. 1 D 134/1999 Bedingungen enthält, denen die beantragte Installation unterworfen wird.

Der Bericht der Kommission muss gemäß dem Verhältnismäßigkeitsprinzip die Ziele, die der Antragsteller zur Begründung der Installation anführt, und die konkreten Umstände und Bedingungen gegen die möglichen Eingriffe in die Rechte der Bürger abwägen. Die zulässigen Ziele entsprechen den in Art. 10 Abs. 1 D 134/1999 genannten Kriterien. Der Fall, dass die Kommission innerhalb eines Monats keinen Bericht abgibt, ist allein in Katalonien geregelt. Nach Art. 8 Abs. 6 D 134/1999 hindert dies nicht die weitere Bearbeitung des Antrages. In einem solchen Fall hat das Entscheidungsorgan zu berücksichtigen, dass kein Bericht durch die CCDVC abgegeben wurde, und eine Entscheidung zu fällen. In der Praxis kam ein solcher Fall bisher noch nicht vor.<sup>530</sup> Vielfach wird diese Möglichkeit kritisiert. Die Kommission und der verbindliche Charakter ihres Berichts werden als Kern der Garantien angesehen, die die Regelungen zur polizeilichen Videoüberwachung durchziehen.<sup>531</sup> Art. 8 Abs. 6 D 134/1999 wird daher teilweise als unvereinbar mit der Zielsetzung dieser Regelung bewertet.<sup>532</sup>

#### 4.2.2.4.3.4 Die Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidung ist gem. Art. 9 Abs. 1 D 134/1999 zu begründen und hat die konkreten Beschränkungen und Bedingungen des Einsatzes zu beinhalten. Anzugeben ist zudem der Bereich, der gefilmt werden kann, der Kameratyp und seine technischen Eigenschaften sowie der Zeitraum, für den die Genehmigung gilt. Dieser Zeitraum kann maximal ein Jahr betragen; vor dessen Ablauf ist ein Antrag auf Erneuerung zu stellen (Art. 9 Abs. 2 D 134/1999).<sup>533</sup> Die Frist für die Beschlussfassung beträgt in Katalonien nach Art. 8 Abs. 7 D 134/1999 drei Monate.<sup>534</sup> Sollte innerhalb der jeweiligen Frist kein Beschluss ergehen, gilt dies als Ablehnung des Antrages (Art. 8 Abs. 7 D 134/1999).<sup>535</sup> Im Hinblick auf bereits installierte Kameras stellen die Übergangsvorschriften der Ausführungsgesetze die Pflicht auf, dass auch für diese eine Genehmigung beantragt werden muss.

<sup>530</sup> *Mitglied der CCDVC*, Gespräch v. 29.11.12.

<sup>531</sup> Siehe *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 105.

<sup>532</sup> Ebd.

<sup>533</sup> Siehe auch Art. 3 Abs. 4 LOV, Art. 5 Abs. 1 RDV und Art. 6 D 168/1999.

<sup>534</sup> Nach dem RDV beträgt diese zwei Monate (Art. 5 Abs. 1 RDV), im Baskenland dagegen nach Art. 5 Abs. 7 D 168/1998 fünf Monate.

<sup>535</sup> Entsprechendes gilt nach Art. 5 Abs. 2 RDV, Art. 8 Abs. 7 D 134/1999 und Art. 5 Abs. 7 D 168/1998.

Die autonomen Regelwerke sehen hierfür bestimmte Fristen vor. In Katalonien beträgt diese drei Monate ab Gründung der Kommission.<sup>536</sup>

#### 4.2.2.4.4 Mobile Videokameras

Bei dem Einsatz mobiler Kameras kann unterschieden werden zwischen solchen, die an Orten installiert sind, an denen sich bereits stationäre Kameras befinden, und solchen, die an Örtlichkeiten eingesetzt werden, an denen keine Überwachung mittels stationärer Kameras erfolgt. Allgemein ist der Einsatz von mobilen Überwachungskameras abhängig von der Genehmigung des zuständigen Organs, die Mitwirkung der Kommission ist dagegen auf deren reine Benachrichtigung *ex post* relativiert. Damit stellt sich das Genehmigungsverfahren für die Installation mobiler Kameras als weniger streng dar. Von dem allgemeinen Genehmigungsverfahren wird ausschließlich in Fällen höchster Dringlichkeit (*urgència màxima*) abgesehen.<sup>537</sup> In diesen Fällen ist der oberste Verantwortliche der FCS der Provinz sowie die Kommission innerhalb von 72 Stunden über den Kameraeinsatz zu informieren (Art. 12 Abs. 2 D 134/1999).<sup>538</sup> Die Kommission kann, wenn sie es als angemessen erachtet, die Übergabe von Originalaufzeichnungen verlangen und einen entsprechenden Bericht abgeben. Im Falle eines nicht begünstigenden Berichts ist das für die Aufbewahrung zuständige Organ verpflichtet, die Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten (Art. 12 Abs. 7 und Art. 16 Abs. 5 D 134/1999).<sup>539</sup> Gleiches gilt für mobile Kameras, die an Orten eingesetzt werden, an denen bereits stationäre Geräte installiert sind (Art. 12 Abs. 2 D 134/1999).<sup>540</sup> Nach dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 LOV kann dagegen eine Überwachung von öffentlichen Plätzen, an denen der Einsatz stationärer Kameras bereits genehmigt wurde, durch mobile Kameras ohne weitere Genehmigung erfolgen, soweit eine konkrete Gefahr gegeben ist und die Prinzipien für den Einsatz von Videokameras berücksichtigt werden. Demnach könnte eine Genehmigung für eine stationäre Kamera, mit der ein bestimmter Bereich überwacht werden soll, beantragt werden und in der Praxis weitere mobile Kameras in diesem Bereich ohne Genehmigung eingesetzt werden.<sup>541</sup> Ausreichend hierfür wäre,

<sup>536</sup> Im Baskenland beträgt diese dagegen einen Monat. Dort begann die Frist am 9. November 1998, an dem der *Orden de 9 de noviembre de 1998, del Consejero de Interior, por la que se hace publica la constitución de la Comisión de Videovigilancia y Libertades creada por el Decreto 168/1998, de 21 de julio, por el que desarrolla el régimen de autorización y utilización de videocámaras por la Policía del País Vasco en lugares públicos*, verabschiedet wurde. In Katalonien begann die Frist am 15. Juli 1999, an dem die *Resolución de 15 de julio de 1999, por la que se constituye la Comisión de Control de los Dispositivos de Videovigilancia de Cataluña* verabschiedet wurde.

<sup>537</sup> Zwar ist dieser Fall nach dem Gesetz als Ausnahmefall konzipiert, in der Praxis stellt dieser Weg wohl den Regelfall dar (*Padrós Reig*, RAP 2000, 465, 470).

<sup>538</sup> Siehe Art. 5 Abs. 2 LOV, Art. 9 RDV, Art. 9 Abs. 3 D 168/1999.

<sup>539</sup> Art. 16d) und 20 RDV, Art. 12 Abs. 7 und 16 Abs. 5 D 134/1999, Art. 3 Abs. 1d) und 13 Abs. 1a) D 168/1999.

<sup>540</sup> Siehe für das Baskenland Art. 9 Abs. 3 D 168/1998 i. V. m. Art. 5 Abs. 2 und 3 LOV.

<sup>541</sup> *Martínez*, Tecnologías de la Información, S. 360.

dass es sich um denselben Ort handelt, eine konkrete Gefahr vorliegt und die Maßnahme selbst geeignet und verhältnismäßig ist.<sup>542</sup> Nach *Bauzá* ist dagegen auch in einem solchen Fall eine Genehmigung erforderlich.<sup>543</sup>

#### 4.2.2.4.4.1 Antrag und antragsberechtigte Personen

In Katalonien ist nach Art. 12 Abs. 1 D 134/1999 der Einsatzleiter der jeweiligen Polizeieinheit, der Einsatzleiter des jeweiligen Einsatzgebiets der *Mossos* bzw. der jeweilige Bürgermeister bei einem Einsatz der Kameras durch die Lokale Polizei antragsberechtigt. In Barcelona erfolgt der Einsatz mobiler Kameras grundsätzlich durch die GUB, so dass der Bürgermeister von Barcelona diesbezüglich antragsberechtigt ist.<sup>544</sup> Der primäre Unterschied zwischen der staatlichen und den autonomen Regelungen liegt darin, dass nach dem RDV das für die Genehmigung zuständige Organ zwingend einen Antrag der antragsberechtigten Personen erhalten muss, um den Einsatz einer mobilen Kamera genehmigen zu können. Dagegen wird im Baskenland und Katalonien dem Genehmigungsorgan eingeräumt, eine solche Genehmigung aus eigener Initiative auszusprechen.<sup>545</sup>

#### 4.2.2.4.4.2 Die Entscheidung über den Antrag auf Einsatz mobiler Videokameras

Genehmigt wird der Antrag gem. Art. 12 Abs. 1 D 134/1999 von dem Generaldirektor für *Seguridad Ciudadana*. In Katalonien werden die antragsberechtigten Personen gem. Art. 12 Abs. 2 D 134/1999 dazu ermächtigt, in Fällen besonderer Dringlichkeit den Einsatz von mobilen Kameras anzuordnen. In diesem Fall hat der Einsatzleiter bzw. der Bürgermeister, der den Einsatz angeordnet hat, innerhalb von 72 Stunden den Generaldirektor für *Seguridad Ciudadana* und die CCDVC zu informieren.<sup>546</sup> In Katalonien ist der Genehmigungs- oder Ablehnungsbeschluss innerhalb einer Frist von höchstens 15 Tagen zu erteilen (Art. 12 Abs. 4 D 134/1999).<sup>547</sup> Verstreicht die Frist, ohne dass ein entsprechender Be-

<sup>542</sup> Ebd.

<sup>543</sup> *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de Videovigilancia, S. 112.

<sup>544</sup> Nach Art. 6 Abs. 1 RDV sind die Einsatzleiter der FCS des Staates und der Bürgermeister oder der für die *seguridad ciudadana* zuständige Gemeinderat für den Einsatz durch die lokale Polizei ihrer Gemeinde berechtigt, einen Antrag auf Einsatz mobiler Kameras zu stellen. Im Baskenland gilt Art. 9 Abs. 2 D 168/1998.

<sup>545</sup> Siehe auch *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de Videovigilancia, S. 107.

<sup>546</sup> Nach dem RDV ist bezüglich des Verfahrens zu beachten, dass gem. Art. 9 RDV die FCS des Staates, die die Aufnahmen durchführen, innerhalb von 24 Stunden das für die Genehmigung mobiler Kameras zuständige Organ benachrichtigen und in den darauf folgenden 24 Stunden einen entsprechenden begründeten Bericht nachsenden müssen. Dieses Organ hat die Kommission innerhalb von 72 Stunden ab der Aufzeichnung der Daten in Kenntnis zu setzen (siehe *Martínez*, Tecnologías de la Información, S. 362).

<sup>547</sup> Nach dem Art. 8 Abs. 1 RDV wird eine Frist von einem Monat ab dem Tag nach Zugang des Antrages bestimmt, um den Beschluss zuzustellen. Problematisch stellt sich im Baskenland dar, dass keine diesbezügliche Frist geregelt wird. Zurückzuführen ist dies möglicherweise wiederum auf den kurzfristigen Erlass des D 168/1998. Es stellt sich die Frage, ob Art. 12 Abs. 4 D 134/1999 analog heranzuziehen, oder ob das Ley 30/1992 ergänzend an-

schluss über den Antrag erteilt wurde, gilt der Antrag als abgelehnt (Art. 12 Abs. 4 D 134/1999).<sup>548</sup> Art. 12 Abs. 3 D 134/1999 weist darauf hin, dass der Beschluss zu begründen ist und die Bedingungen und Beschränkungen, mit dem der Einsatz erlaubt wird, enthalten muss.<sup>549</sup> Die Begründung muss sich dabei auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die *seguridad ciudadana* stützen (Art. 2 Abs. 2 D 134/1999).<sup>550</sup> Nach Art. 12 Abs. 5 D 134/1999 muss die Kommission innerhalb einer Frist von 72 Stunden ab Beschlussfassung über den Genehmigungsbeschluss in Kenntnis gesetzt werden.<sup>551</sup> Sie hat die Befugnis, jederzeit die erhobenen Daten einzufordern. Der Kommission wird demnach bei mobilen Kameras zunächst eine bloße Kommunikationsfunktion zugewiesen. In dem Fall, dass ihr Bericht aber negativ ausfällt, sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten (Art. 16 Abs. 5 D 134/1999 i. V. m. Art. 5 Abs. 2 LOV).<sup>552</sup> Die Kommission ist 14-tägig über den Einsatz mobiler Kameras zu informieren, wobei sie stets Bänder mit entsprechenden Aufzeichnungen einfordern und einen entsprechenden Bericht abgeben kann (Art. 4 Abs. 1d) D 134/1999).<sup>553</sup>

#### 4.2.2.5 Verantwortlichkeit für die Aufzeichnungen

In Katalonien wird gem. Art. 14 Abs. 2 D 134/1999 die Person, die für die Aufzeichnungen, die mittels stationärer Kameras erlangt werden, verantwortlich ist, im Genehmigungsbeschluss bestimmt. Im Falle mobiler Kameras ist der Leiter des jeweiligen Polizeieinsatzgebiets der *Mossos* bzw. jeweils der Abteilungsleiter oder oberste Einsatzleiter der lokalen Polizei zuständig.<sup>554</sup> Ein wichtiges Element der Regelungen der Nutzungen von Aufzeichnungen besteht in der Pflicht zur

---

zuwenden ist und so die Frist drei Monate beträgt. Eine weitere Möglichkeit wäre auf das Baskenland die Frist des RDV von einem Monat zu übertragen (*Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 109). Richtigerweise ist der letztgenannten Möglichkeit zu folgen (so auch ebd.). Zu bedenken ist, dass die erste Zusatzbestimmung des RDV die Anwendung der staatlichen Durchführungsvorschrift unbeschadet der Bestimmungen der autonomen Gemeinschaften, die die Kompetenz im Bereich des Schutzes von Personen und Gütern und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung innehaben, erlaubt.

<sup>548</sup> Entsprechend Art. 8 Abs. 2 RDV. Auch diesbezüglich schweigt das baskische Dekret. Die diesbezüglichen Bestimmungen des RDV sind daher auf das Baskenland anwendbar (Siehe ebd.).

<sup>549</sup> Das RDV enthält keine Bestimmungen zum Inhalt des Beschlusses. Richtigerweise hat sich der Inhalt an dem von Beschlüssen im Hinblick auf stationäre Kameras nach Art. 3 Abs. 4 LOV zu orientieren.

<sup>550</sup> Entsprechend Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 4 LOV.

<sup>551</sup> Art. 8 Abs. 1 RDV, Art. 10 Abs. 3 D 168/1998.

<sup>552</sup> Art. 20 RDV i. V. m. Art. 5 Abs. 2 LOV, Art. 13 Abs. 1a) D 168/1998 i. V. m. Art. 5 Abs. 2 LOV.

<sup>553</sup> Art. 16c) RDV, Art. 3 Abs. 1d) D 168/1998.

<sup>554</sup> Art. 17 RDV bestimmt, dass diejenigen Organe, die berechtigt sind, einen Antrag auf Einsatz einer stationären oder mobilen Kamera zu stellen, für die Aufbewahrung der Daten sowie deren weitere Verwendung, einschließlich ihre Unbrauchbarmachung und Vernichtung, verantwortlich sind. Im Baskenland überlässt es Art. 12 Abs. 1 D 168/1998 – entsprechend dem katalanischen Fall – dem behördlichen Genehmigungsbeschluss die verantwortlichen Polizeibeamten zu bestimmen, die die Verantwortlichkeit für die Aufbewahrung übernehmen.

Geheimhaltung und Vertraulichkeit, die jede Person übernimmt, die auf Grund ihrer Funktion Zugang zu denselben hat (Art. 14 Abs. 2 D 134/1999).<sup>555</sup>

#### 4.2.2.6 Die Nutzung der Bilddaten – Prinzipien der Nutzung

Das spanische Verfassungsgericht hat festgestellt, dass eine Beschränkung von Grundrechten mit dem Ziel der Sicherung der öffentlichen Sicherheit mittels des Einsatzes von Videokameras dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen muss.<sup>556</sup> Dementsprechend wird der Einsatz und die Installation von Videoüberwachungssystemen durch die gesetzlichen Regelungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in seiner doppelten Ausprägung der Geeignetheit und Erforderlichkeit unterworfen (Art. 2 Abs. 1 D 134/1999).<sup>557</sup> Hinter den „*principios generales de actuación*“ (allgemeine Durchführungsprinzipien, Art. 2 D 134/1999) bzw. „*principios de utilización de las videocámaras*“ (Prinzipien für die Nutzung von Videokameras, Art. 6 LOV) verbergen sich allerdings Aussagen unterschiedlicher Natur. Zunächst wird der Einsatz von Videoüberwachung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterworfen, danach wird eine teilweise Definition für den Ermächtigungstatbestand gegeben und letztlich eine negative Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes vorgenommen.<sup>558</sup>

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beinhaltet danach zwei Unterprinzipien: das Prinzip der Geeignetheit und der Erforderlichkeit. Das Prinzip der Geeignetheit verlangt, dass die Verwendung von Videokameras in einer konkreten Situation geeignet sein muss, die mit dem Gesetz verfolgten Ziele, also die Gewährleistung der *seguridad ciudadana*, zu erreichen (Art. 2 Abs. 1 D 134/1999).<sup>559</sup> Art. 2 Abs. 1 D 134/1999 führt im Hinblick auf die Erforderlichkeit aus, dass kein gleich geeignetes, aber milderes Mittel zur Verfügung stehen darf, um diese Ziele zu erreichen.<sup>560</sup> Mit dieser Definition hält sich das katalanische Gesetz an die verfassungsrechtliche Bestimmung dieser Begriffe. Das zweite Prinzip setzt die Existenz einer Gefahr für die *seguridad ciudadana* voraus, um den Einsatz von

<sup>555</sup> Ebenfalls Art. 8 Abs. 2 LOV und 12 Abs. 3 168/1998.

<sup>556</sup> SSTC 66/1995 v. 08.05.95, f. j. 5; 55/1996 v. 28.03.96, f. j. 6 ff.; 207/1996 v. 16.12.96, f. j. 4e.

<sup>557</sup> Siehe entsprechend Art. 6 LOV und Art. 11 Abs. 1 D 168/1999.

<sup>558</sup> Siehe *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 114.

<sup>559</sup> Art. 6 Abs. 2 LOV und Art. 11 D 168/1998 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 LOV.

<sup>560</sup> Das Prinzip des geringst möglichen Eingriffs erfordert nach Art. 6 Abs. 3 LOV sowie Art. 11 D 168/1998, der auf ersteren verweist, in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem verfolgten Zweck und den möglichen Folgen des Einsatzes von Videoüberwachung für das Recht auf Ehre, das Recht am eigenen Bild und das Recht auf Intimsphäre. Die Benennung des Prinzips ist richtig gesehen – im Hinblick auf die Begrifflichkeiten des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – nicht korrekt, da der Inhalt demjenigen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne entspricht; so auch *Díez Ripollés / Cerezo Domínguez*, Política Criminal 2009, 171, 178. Im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 LOV, nach dem der Einsatz von Videokameras gemäß dem Gesetz keine Beeinträchtigung der Rechte auf Ehre, Intimsphäre und auf das eigene Bild darstellt, erscheint die Bestimmung des Art. 6 Abs. 3 LOV als unpassend; ebd.

Videüberwachung zu rechtfertigen, und definiert so den Ermächtigungstatbestand für den Einsatz einer Videüberwachungsmaßnahme.<sup>561</sup> Hierbei unterscheiden sich die Anforderungen, je nachdem, ob es sich um den Einsatz stationärer oder mobiler Kameras handelt. Der Einsatz mobiler Kameras setzt das Vorliegen einer konkreten Gefahr (*peligro cierto y concreto*) voraus; für stationäre reicht eine begründete Gefahr (*riesgo razonable*) (Art. 2 Abs. 2 D 134/1999).<sup>562</sup> Schließlich werden bestimmte Nutzungsformen der Videokameras von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Demnach können Videokameras nicht zur Bild- und Tonaufnahme von Wohnungsinnenbereichen oder deren Eingangshallen eingesetzt werden. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Zustimmung des Berechtigten oder eine gerichtliche Genehmigung vorliegt, Art. 2 Abs. 3 D 134/1999.<sup>563</sup> Dagegen kann nach Art. 2 Abs. 3 D 134/1999 ein Einsatz von mobilen Kameras zur Aufnahme von Bildern von Hauseingängen erlaubt sein, wenn dies zur Prävention von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit stehen, notwendig ist, und zwar mit dem Ziel, das Zusammenleben der Bürger zu sichern, Gewalt zu bekämpfen und die friedliche Nutzung der öffentlichen Wege und Räume zu gewährleisten. Des Weiteren sind Aufnahmen und Aufzeichnungen auch an grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Örtlichkeiten dann ausgeschlossen, wenn diese unmittelbar und schwerwiegend in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen würden. Die Überwachungsgeräte dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, um rein private Konversationen zu erfassen. Werden in den genannten Fällen dennoch Bilder und Töne aufgenommen, sind diese unverzüglich von dem für die Aufbewahrung Verantwortlichen zu vernichten (Art. 2 Abs. 4 D 134/1999).<sup>564</sup>

#### 4.2.2.7 Behandlung gewonnener Daten

##### 4.2.2.7.1 Erstellung von Kopien

Art. 14 Abs. 3 D 134/1999 stellt das Verbot jeglicher Art von Manipulation der Originalaufnahmen auf. Allein auf Anordnung des für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen Verantwortlichen ist das Erstellen von Kopien unter Beachtung der folgenden Bedingungen zulässig (Art. 14 Abs. 3 134/1999):

- a) Dass die Kopie von der Originalaufzeichnung durchgeführt wird, ohne Unterbrechungen, Schnitte und Einfügen von Bildern und Tönen.
- b) Dass an dem Anfangs- und Endpunkt der Kopie der Moment festgehalten wird, dem er in der Originalaufzeichnung entspricht.
- c) Dass die Kopie immer von Bild und Ton gemacht wird.

<sup>561</sup> Siehe *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 114.

<sup>562</sup> Siehe Art. 6 Abs. 4 LOV und Art. 11 D 168/1998 i. V. m. Art. 6 Abs. 4 LOV.

<sup>563</sup> Art. 6 Abs. 5 LOV und Art. 11 D 168/1998 i. V. m. Art. 6 Abs. 5 LOV.

<sup>564</sup> Art. 6 Abs. 5 LOV und Art. 11 D 168/1998 i. V. m. Art. 6 Abs. 5 LOV.

d) Dass jede Kopie einzeln gezählt und die Originalaufzeichnung angegeben wird.

Dieselbe Vorschrift verpflichtet den für die Aufbewahrung Zuständigen dazu, jede Kopie der Originalaufzeichnungen zu registrieren, und zwar mit Angabe der Originalaufzeichnung, der Anzahl der Kopien sowie ihrem Zweck.

#### 4.2.2.7.2 Vernichtung und Aufbewahrung der Bilddaten

Grundsätzlich kann zwischen rechtswidrig und rechtmäßig erlangten Bildern unterschieden werden. Rechtmäßig erlangte Aufzeichnungen sind gem. Art. 16 Abs. 1 D 134/1999 spätestens einen Monat nach dem Tag ihrer Aufnahme durch den für die Aufbewahrung Zuständigen zu vernichten. Hiervon gelten bestimmte Ausnahmen. Im Einklang mit Art. 16 Abs. 5 D 134/1999<sup>565</sup> sind in folgenden Fällen die (rechtswidrig gewonnenen) Bilddaten unverzüglich zu löschen: Aufzeichnungen, die mit mobilen Kameras erlangt wurden und bezüglich derer die Kommission einen negativen Bericht abgegeben hat, Aufnahmen aus dem Inneren von Wohnungen und deren Eingangsbereichen sowie Aufnahmen von öffentlichen Orten, die eine unmittelbare und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Intimsphäre darstellen.

Eine Vernichtung der Aufzeichnungen erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn diese Umstände erfassen, die strafrechtlich verfolgt werden oder von Relevanz für ein laufendes Strafverfahren sein könnten (Art. 16 Abs. 2 D 134/1999). Nach Art. 16 Abs. 3 D 134/1999 werden Originalaufzeichnungen, die Bilder enthalten, die im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten von sehr erheblichem oder erheblichem Gewicht im Bereich der öffentlichen Sicherheit, mit einer laufenden polizeilichen Untersuchungen oder einem offenen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren stehen, unverzüglich, jedoch spätestens nach 72 Stunden an die Justizbehörden übermittelt (Art. 16 Abs. 2 D 134/1999).<sup>566</sup> Damit werden nach einem Monat auch solche Aufzeichnungen vernichtet, die im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten von geringem Gewicht stehen, sowie auch solche, die unabhängig von ihrem Gewicht keinen Bezug zur öffentlichen Sicherheit aufweisen. Richtigerweise sollte das Erfordernis des Bezugs zur öffentlichen Sicherheit abgeschafft werden. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit erlaubt je nach politischem Interesse eine Interpretation auf verschiedenartigste Weise.<sup>567</sup> Damit kann eine Vernichtung von Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten von erheblichem oder sehr erheblichem Gewicht stehen, die keinen Bezug zur öffentlichen Sicherheit aufweisen, nur dann verhindert werden, wenn vor Verstreichen eines Monats seit der Aufnahme der Bilder zumindest polizeiliche Ermittlungen zur Verfolgung der Verstöße aufgenommen wurden.

<sup>565</sup> Art. 20 RDV und 13 Abs. 1a) und b) D 168/1998.

<sup>566</sup> Art. 18 Abs. 1, 19 Abs. 2 RDV und Art. 13 Abs. 2 D 168/1998.

<sup>567</sup> So auch *Díez Ripollés / Cerezo Domínguez*, *Política Criminal* 2009, 171, 182.

#### 4.2.2.8 Die Rechte der Bürger

Die Regelungen stellen die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit auf und geben den Betroffenen ein Recht auf Zugang und ggf. Löschung der Bilddaten (Art. 15 D 134/1999). Ein bedeutender Schutz für die Bürger wird durch die Regelungen im Bereich des Datenschutzes erreicht. Diese verpflichten diejenigen Personen, die zu den Bild- und Tondaten Zugang haben, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung.<sup>568</sup> Eine Weiterleitung, Vervielfältigung, Manipulation oder Zweckverfremdung ist verboten. Verstöße werden disziplinarrechtlich bzw. strafrechtlich verfolgt.<sup>569</sup>

##### 4.2.2.8.1 Information der Öffentlichkeit

###### 4.2.2.8.1.1 Inhalt

Die Existenz von stationären Kameras ist durch diejenige Behörde allgemein bekannt zu machen, die die Genehmigung erteilt, Art. 11 Abs. 1 D 134/1999.<sup>570</sup> Zwar wird damit kein Recht auf Information im eigentlichen Sinne gegeben, allerdings werden die objektiven Voraussetzungen dafür geregelt, dass der Bürger von der Überwachung Kenntnis nehmen kann.<sup>571</sup> Die Information muss klar erfolgen, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme wirksam sein, unabhängig von dem Zeitraum, der zwischen Genehmigung und dem tatsächlichen Einsatz liegt, und permanent aktuell aufrecht gehalten werden (Art. 11 Abs. 1 D 134/1999).<sup>572</sup> In Übereinstimmung mit Art. 9 Art. 1 LOV wiederholt Art. 11 Art. 1 D 134/1999, dass die Bestimmung des konkreten Standorts der stationären Kameras – aus offensichtlichen Wirksamkeitsgründen – nicht Teil der Informationspflicht ist. Dagegen sind eine allgemeine Beschreibung des überwachten Bereichs und die für die Genehmigung und Aufbewahrung verantwortliche Behörde anzugeben.<sup>573</sup> Dies ist Grundvoraussetzung für eine effektive Ausübung der Rechte auf Zugang und Löschung.<sup>574</sup>

###### 4.2.2.8.1.2 Verfahren für die Information der Öffentlichkeit

In Katalonien wird für die Gestaltung, das Format und den Standort der Hinweisschilder zur Information der Öffentlichkeit durch das D 134/1999 auf den *Orden de 29 de junio de 2001, de regulación de los medios por los que se informa de la existencia de videocámaras fijas instaladas por la policía de la Generalidad y*

<sup>568</sup> *Hinrichs*, das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 164.

<sup>569</sup> Ebd.

<sup>570</sup> Art. 21 Abs. 1 RDV und 8 Abs. 1 D 168/1998.

<sup>571</sup> So *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 380.

<sup>572</sup> Entsprechend Art. 21 Abs. 1 RDV und Art. 8 Abs. 1 D 168/1998. Siehe auch *Bauzá Martorell*, *Régimen Jurídico de la Videovigilancia*, S. 118.

<sup>573</sup> So auch Art. 21 Abs. 2 RDV und Art. 8 Abs. 1 D 168/1998; ebd.

<sup>574</sup> So auch *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 380 f.

*las policías locales de Cataluña en lugares públicos*<sup>575</sup> verwiesen (Art. 11 Abs. 3 D 134/1999).<sup>576</sup> In dem Beschluss wird zwischen zwei Hinweisschildern unterschieden, deren Einsatz davon abhängig ist, ob die Videoüberwachungsmaßnahme von den *Mossos* oder der GUB durchgeführt wird (Art. 3 Abs. 1). Die Gestaltung und das Format beider Schilder sind weitestgehend identisch und unterscheiden sich allein in der Darstellung der verantwortlichen Stelle. Bei einem Einsatz durch die *Mossos* muss das Zeichen der Generalidad von Katalonien sowie der Generaldirektion für *Seguridad Ciudadana* des Departements des Innern der Generalidad von Katalonien erscheinen (Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Annex 1 des Beschlusses vom 29. Juni). Dagegen ist bei Durchführung durch die GUB der Name des Rathauses oder fakultativ das Gemeindegchild oder -emblem darzustellen (Art. 3 Abs. 3 i. V. m. Annex 2 des Beschlusses vom 29. Juni). Diesem Hinweis folgt folgender Informationstext: „Zona vigilada en un radio de 500 m“ (Bereich in einem Radius von 500 m videoüberwacht), das Piktogramm, das eine Videokamera in einem weißen Quadrat zeigt und schließlich der Name des überwachten Bereichs (Annex 1 und 2 des Beschlusses vom 29. Juni).



Abb. 1: Hinweisschilder auf den Einsatz von Videoüberwachung durch die *Mossos* (links) und die lokale Polizei von Katalonien (rechts).<sup>577</sup>

<sup>575</sup> Beschl. v. 29.06.01, der die Informationsmedien für die Existenz von stationären Kameras der Polizei der Generalidad und der lokalen Polizei von Katalonien an öffentlichen Plätzen regelt.

<sup>576</sup> Entsprechend Art. 22 Abs. 1, Annex A) und Annex B) des RDV.

<sup>577</sup> *Orden de 29 de junio de 2001, de regulación de los medios por los que se informa de la existencia de videocámaras fijas instaladas por la policía de la Generalidad y las policías*

In der Stadt Barcelona erfolgt der Einsatz wie dargestellt durch die GUB. Die Hinweisschilder in Barcelona entsprechen folglich dem oben rechts dargestellten Informationsschild.

#### 4.2.2.8.1.3 Öffentlichkeit im Ausnahmefall

In Katalonien kann aus Gründen der Dringlichkeit oder wenn sich dies aufgrund öffentlicher Interessen gebietet, eine Ausnahme von den ordentlichen Informationsmitteln gemacht werden.<sup>578</sup> In diesem Fall kann jedes andere Informationsmedium, einschließlich der Veröffentlichung in Gesetzesblättern, genutzt werden, wenn hierbei die Prinzipien des Art. 9 Abs. 1 LOV beachtet werden (Art. 11 Abs. 2 D 134/1999). Diese bestehen in der klaren und permanenten Information über die Existenz stationärer Kameras und die Angabe der verantwortlichen Behörde, allerdings nicht in der Angabe des konkreten Standorts.

#### 4.2.2.8.2 Zugang zu den Aufzeichnungen

In Ausführung des Art. 9 Abs. 2 LOV regelt Art. 15 D 134/1999<sup>579</sup> den Zugang zu den Aufzeichnungen als Recht der Betroffenen. In Katalonien hat „jedermann das Recht, Zugang zu den Aufzeichnungen zu beantragen, bezüglich derer er vernünftigerweise davon ausgehen kann, darin abgebildet zu sein“.<sup>580</sup> Der Antrag muss neben der Angabe des Tages, der ungefähren Zeit und des Ortes, die Stadt enthalten, in der die Bilder aufgenommen wurden, sowie alle weiteren Umstände, die die Identifikation der Sequenz und des Subjekts der Aufzeichnung ermöglichen (Art. 15 Abs. 3 D 134/1999).<sup>581</sup> Der Antrag muss die klare Forderung nach Zugang zu den Aufzeichnungen enthalten und an das für die Aufbewahrung zuständige Organ in Katalonien gerichtet sein.<sup>582</sup> Nach Art. 15 Abs. 2 D 134/1999 kann die Ausübung des Rechts auf Zugang dann abgelehnt werden, wenn

---

*locales de Cataluña en lugares públicos*; abrufbar unter: [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/CCAA/ca-o290601-int.html](http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/ca-o290601-int.html) (zuletzt abgerufen am 07.09.12).

<sup>578</sup> Das RDV sieht in seinem Art. 22 Abs. 3 den Fall vor, dass das Recht auf Information der Öffentlichkeit aufgrund gerechtfertigter Gründe nicht mittels eines Hinweisschildes und der entsprechenden Tafel wirksam gemacht werden kann. In diesem Fall besteht die Pflicht, irgendein anderes Instrument zu nutzen, um die Rechte der Bürger zu schützen. Diese Bestimmung enthält einen großen Ermessensspielraum hinsichtlich der Nichtaufstellung von Hinweisschildern und der Verwirklichung durch ein anderes Medium (so auch *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 12). Im Baskenland lässt Art 8 Abs. 2 D 168/1998 zu, dass aus Gründen des öffentlichen Interesses, ein Auszug des Genehmigungsbeschluss in dem *Boletín Oficial de País Vasco* (Amtsblatt des Baskenlandes) veröffentlicht wird. Nach *Bauzá* läuft die Veröffentlichung allein eines Auszuges dem allgemeinen Rechtsprinzip entgegen, nach dem jede Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes den gesamten Text der Entscheidung beinhalten muss (ebd., S. 121).

<sup>579</sup> Art. 23 RDV, Art. 15 D 168/1998.

<sup>580</sup> Siehe hierzu Art. 23 Abs. 1 RDV und Art. 15 Abs. 1 D 168/1998.

<sup>581</sup> So auch Art. 15 Abs. 3 D 168/1998; ähnlich Art. 23 Abs. 1 RDV, der die Identifikation des Betroffenen durch ein Foto, auf dem zumindest das Gesicht, möglichst aber der ganze Körper erkennbar ist, voraussetzt.

<sup>582</sup> Ebd., S. 122.

dadurch eine Gefahr für die Verteidigung des Staates oder die öffentliche Sicherheit, den Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter oder Bedürfnisse laufender Ermittlungen entstehen könnte.<sup>583</sup> Folge einer begünstigenden Entscheidung ist der Zugang zu der Aufzeichnung. Dieser wird üblicherweise mittels Darstellung dieser auf einem Bildschirm gewährt.<sup>584</sup>

Die für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen zuständige Behörde hat über den Antrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen zu entscheiden (Art. 15 Abs. 3 D 134/999).<sup>585</sup> Ergeht innerhalb dieses Zeitraumes keine Entscheidung durch die Verwaltung, gilt der Antrag in Katalonien als abgelehnt (Art. 15 Abs. 3 D 134/1999).<sup>586</sup>

#### 4.2.2.8.3 Löschung der Aufzeichnungen

Ergänzend zum Recht auf Zugang kann der Betroffene, wenn dieser nach Ausübung des Rechts auf Zugang der Ansicht ist, dass die Bilder und Töne nicht den Garantien und Prinzipien der Vorschriften zur polizeilichen Videoüberwachung entsprechen, bei der für die Aufbewahrung zuständigen Stelle die Löschung derselben beantragen. Eine Löschung kann auch von dem Verantwortlichen von Amts wegen beschlossen werden, Art. 15 Abs. 1 D 134/1999.<sup>587</sup> In Katalonien (wie auch im Baskenland) wird im Gegensatz zum Verständnis des RDV von einem Recht auf Zugang und Löschung ausgegangen.<sup>588</sup> In der Praxis hat dieser Unterschied Auswirkungen auf die Beschlussfrist.<sup>589</sup> Nach dem Dekret der *Administración General del Estado* beträgt die Frist zum Beschluss über die Löschung sieben Tage, nach den autonomen Dekreten existiert dagegen nur eine Frist für den Beschluss über ein Recht, die 15 Tage beträgt.<sup>590</sup> In den Fällen, in denen eine komplette Zerstörung des Materials sich aus technischen Gründen oder in Anbetracht des angestregten Verfahrens als unmöglich oder unangemessen erweist, wird das Aufzeichnungsmaterial verzerrt bzw. die Bild- und Tonspur

<sup>583</sup> Diese unbestimmte Formulierung, insbesondere der Ausdruck „de las necesidades de las investigaciones que se estén realizando“ (Bedürfnisse laufender Ermittlungen), scheint im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit sehr bedenklich und erschwert die Ausübung der Rechte auf Zugang und Löschung; so auch *Diez Ripollés / Cerezo Domínguez*, *Política Criminal* 2009, 171, 184; *Martínez*, *Tecnologías de la Información*, S. 369 f. Siehe Art. 9 Abs. 2 LOV und 15 Abs. 2 D 168/1998.

<sup>584</sup> Nach *Martínez* sollten weitere Möglichkeiten zur Realisierung des Zugangs geregelt werden, die die Situation des Antragsstellers, Wohnort etc. berücksichtigen, siehe ausführlich ebd., S. 379 f.

<sup>585</sup> Dagegen beträgt die Frist nach Art. 23 Abs. 2 RDV zehn Tage, nach Art. 15 Abs. 3 D 168/1998 einen Monat.

<sup>586</sup> Ein Schweigen seitens der Verwaltung hat dagegen nach dem staatlichen Dekret stattgebenden Charakter (Art. 23 Abs. 2 RDV), nach der baskischen Regelung – wie in Katalonien – ablehnende Funktion (Art. 15 Abs. 3 D 168/1998).

<sup>587</sup> Art. 9 Abs. 2 LO 4/1997 und Art. 24 RDV und Art. 15 Abs. 1 D 168/1998.

<sup>588</sup> So *Bauzá Martorell*, *Régimen Jurídico de la Videovigilancia*, S. 124.

<sup>589</sup> Ebd.

<sup>590</sup> Ebd.

blockiert. So werden die Daten unbrauchbar gemacht, ohne dass eine Beseitigung oder Löschung der restlichen Daten erforderlich wäre.

#### 4.2.3 Exkurs: Gerichtliche Verwertung des durch Videokameras erhaltenen Bildmaterials

Bilder und Töne, die mittels Videokameras aufgenommen wurden, stellen in Spanien eine *prueba documental* (Urkundsbeweis) dar. Nach Art. 726 LeCrim untersucht das Gericht selbst die Bücher, Dokumente, Papiere sowie alle weiteren Beweisstücke, die zur Tatsachenaufklärung oder zur Wahrheitsfindung beitragen können.<sup>591</sup> Gleichzeitig haftet Videoaufnahmen auch der Charakter des Sachverständigenbeweises in dem Maße an, in dem die Aufnahme einem Sachverständigengutachten unterzogen werden muss, das die technischen Voraussetzungen und die Authentizität der Aufnahme überprüft.<sup>592</sup> Bei der Frage nach der Gültigkeit von Bilddaten als Beweismittel sind neben technischen Fragen und Fragen der Authentizität, die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sowie die Achtung der Intimsphäre entscheidend.<sup>593</sup> Der Authentizität der Aufnahmen ist aufgrund der Veränderbarkeit und Manipulierbarkeit der Magnetbänder besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Grundsatz der Erforderlichkeit setzt voraus, dass die Tatsache nicht durch ein anderes Beweismittel bestätigt werden kann.<sup>594</sup> Daneben muss der Einsatz von Videokameras – im Hinblick auf Dauer, Reichweite und Intensität – verhältnismäßig zum verfolgten Ziel sein.<sup>595</sup> Zu berücksichtigen sind das Sichtfeld der Kameras im Hinblick auf die verfolgten Ziele, das eingesetzte System, ob Bilder nur visualisiert oder auch gespeichert werden, die Verbindung mit einer Zentrale zur Übertragung von Alarmsignalen, die Möglichkeit der Einfrierung von Bilder etc.<sup>596</sup>

Eine weitere Voraussetzung dafür, dass eine Videoaufzeichnung Beweiskraft entfaltet, liegt in der Qualität der Bilder.<sup>597</sup> Der Inhalt der Bilder muss eine Qualität besitzen, die es dem Gericht erlaubt, eine Tatsache als bewiesen anzusehen.

---

<sup>591</sup> Aufnahmen werden zudem durch Art. 80 LRJPAC im Verwaltungsprozess, durch Art. 382 *Ley 1/2000, de 7 de enero, de Enjuiciamiento Civil* (Zivilprozessordnung; im Folgenden LeCiv genannt) im Zivilprozess und gem. Art. 90 Abs. 1 *Real Decreto Legislativo 2/1995, de 7 de abril, por el que se aprueba el Texto Refundido de la Ley de Procedimiento Laboral* (Neufassung der geltenden Rechtsvorschriften zum Arbeitsprozess) in Arbeitsprozessen als Urkundsbeweis anerkannt, siehe ausführlicher bei ebd., S. 22.

<sup>592</sup> Urteil des Strafgerichts Nr. 3 von Barcelona vom 9. Dezember 2000.

<sup>593</sup> *Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, S. 24.

<sup>594</sup> Ebd., S. 26.

<sup>595</sup> Ebd.

<sup>596</sup> Ebd.

<sup>597</sup> Ebd., S. 25.

### 4.3 Die Praxis polizeilicher Videoüberwachung in Barcelona und der Einfluss der CCDVC

In der katalanischen Hauptstadt Barcelona sind derzeit 22 polizeiliche Videoüberwachungskameras mit dem Ziel der Gewährleistung der *seguridad ciudadana* installiert. Die Mehrzahl der Kameras befindet sich im Zentrum der Stadt, das das ganze Jahr über von Millionen von nationalen und internationalen Touristen besucht wird und sich durch einen hohen Durchgangsverkehr auszeichnet. Lediglich zwei der 22 Kameras befinden sich in einem vom Tourismus entfernten Bereich, dem Arbeiterviertel Sant Andreu. Bei den eingesetzten Kameras handelt es sich größtenteils um Dome-Kameras, vereinzelt auch um Fixkameras.<sup>598</sup> Die CCDVC gab zu jeder dieser Kameras einen positiven Bericht ab. Zum Teil wurde der Einsatz von ihr unter bestimmte Bedingungen gestellt. Lediglich in zwei Fällen wurden Kameras aufgrund eines negativen Berichts der CCDVC nicht installiert, eine Kamera, die für den Plaça Reial im Jahr 2003 vorgesehen war, und eine Kamera, die für den Plaça Trinitat im Jahr 2009 beantragt wurde. Bevor es zum Einsatz von Videokameras kam, wurde versucht, der Kriminalitätsproblematik mit einer Erhöhung der Polizeipräsenz entgegen zu treten. Nach Aussagen der GUB führte dies lediglich zu einer Verlagerung der Probleme. Dennoch setzt sie Videoüberwachung nur als letztes Mittel ein. Die GUB betont, dass hinsichtlich aller Kameras eine Forderung seitens der Bürger und Gewerbetreibenden nach Überwachung bestand und sie selbst stets die Meinung der Bevölkerung zu diesem Thema einbezieht. Die im Folgenden genannten Tatsachen stammen aus der Auswertung der Anträge des Rathauses, den Berichten der CCDVC und Entscheidungen des Generaldirektors der Polizei, die im Rahmen der Dokumentenanalyse im Departement des Innern der Generalidad eingesehen wurden.<sup>599</sup>

#### 4.3.1 Einsatzorte

In Barcelona wurde das erste polizeiliche Videoüberwachungssystem im Jahr 2001 installiert. Es handelt sich um ein Zwei-Kamerasystem entlang der Carrer Escudellers (eine Kameras an der Ecke zur La Rambla und die andere an der Ecke mit Plaça George Orwell), das noch heute in Betrieb ist. Der überwachte Bereich von 1.400 m<sup>2</sup> zeichnet sich durch seine Beliebtheit bei in- und ausländischen Touristen aus und bietet verschiedene Vergnügungs- und Warengeschäfte. Das zweite System, ebenfalls mit zwei Kameras, folgte im Jahr 2003. Die Kameras befinden sich an den Kreuzungen Carrer Princesa / Via Laietana und Carrer Princesa / Carrer Montcada. Auch diese beiden Punkte befinden sich mitten im Touristenviertel und zeichnen sich durch einen hohen Durchgangsverkehr aus. Zu den zuvor bereits überwachten 1.400 m<sup>2</sup> kommen durch die Kameras in der Carrer Princesa 2.400 m<sup>2</sup> hinzu. Das dritte System (neun Kameras) wurde im

<sup>598</sup> Die folgenden Angaben basieren auf einem Interview mit einem Polizeibeamten der GUB v. 27.11.12.

<sup>599</sup> Siehe hierzu oben 2. Kap.

Jahr 2009 in den Vierteln „El Raval“ und „Gòtic“ installiert. El Raval wurde mit drei Kameras an der Kreuzung Carrer Robador / Carrer Hospital ausgestattet. Im Barri Gòtic wurden vier Kameras an der Ecke Carrer Rauric / Carrer Ferran und zwei Kameras an der Kreuzung Carrer Comtessa de Sobradia / Carrer Escudellers / Carrer Avinyó aufgestellt. Die Kameras können insgesamt eine Fläche von 3.500 m<sup>2</sup> erfassen. Die Videoüberwachung der Zonen der Rambla wurde im Jahr 2010 eingeführt. Es handelt sich um sieben Kameras, die wie folgt verteilt sind: eine Kamera an dem Punkt, an dem die Rambla de Canaletes mit der Carrer Pelai und dem Plaça de Catalunya zusammentrifft, zwei Kameras am Pla de la Boqueria, drei am Plaça del Teatre sowie eine Kamera am Plaça Portal de la Pau. Es handelt sich insgesamt um eine Fläche von 5.400 m<sup>2</sup>, die überwacht wird. Alle bisher genannten Örtlichkeiten sind touristische Anziehungspunkte. Sie verfügen allesamt über verschiedene Freizeit- und Vergnügungstätten, Ladengeschäfte, Restaurants, Bars, Cafés sowie Kultur- und Tourismuszentren. Im Bereich der Rambla, die das Meer und den Hafen mit dem Zentrum der Stadt verbindet, befinden sich zudem verschiedene öffentliche Einrichtungen der lokalen, autonomen und staatlichen Verwaltung. Am Pla de la Boqueria stellt sich seit Jahren das Problem der Prostitution. Am oberen Abschnitt der Rambla finden außerdem jährlich zahlreiche sportliche Feierlichkeiten statt, die in der Vergangenheit erhebliche Beeinträchtigungen der *seguridad ciudadana* verursacht haben.

Im Jahr 2010 stellte das Rathaus von Barcelona einen Antrag auf Installation eines Videoüberwachungssystems in dem Viertel Sant Andreu. Mit Hilfe von drei Kameras sollten die folgenden drei Punkte im Viertel kontrolliert werden: der Plaça Trinitat (zu überwachender Bereich: 5.300 m<sup>2</sup>), die Via Barcino (zu überwachender Bereich: 5.000 m<sup>2</sup>) und die Carrer Pare Perez de Pulgar (zu überwachender Bereich: 3.875 m<sup>2</sup>). Das Viertel Sant Andreu ist ein Wohnviertel, das über Geschäfte des allgemeinen Handels und Vergnügungstätten verfügt. Die Zone des Plaça Trinitat bietet neben Ladengeschäften, Restaurants, Bars, Cafés, Kinderspielplätze, Hotels, Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen sowie Kirchen- und Kulturzentren. In der Via Barcino befinden sich öffentliche Parkplätze, Ladengeschäfte, Restaurants, Bars, Cafés und Parks. In der Carrer del Pare Perez Pulgar liegen die Jugendstrafvollzugsanstalt, ein Park sowie Privatwohnungen. Damit handelt es sich bei diesem Bereich, um den bisher ersten, der nicht zum touristischen Zentrum der Stadt zählt. Grund für den Antrag auf Videoüberwachung im Viertel Sant Andreu war insbesondere die Forderung der in diesem Viertel wohnhaften Bürger.<sup>600</sup> Alle Systeme sollten nach Aussagen des Rathauses eine präventive und permanente Überwachung ermöglichen, die die Sicherheit aller Bürger und Besucher steigern sollte.

---

<sup>600</sup> Polizeibeamter der GUB, Interview v. 27.11.12.

<b>Kreuzung/Platz</b>	<b>Anzahl der Kameras (Jahr)</b>	<b>Überwachte Fläche in m<sup>2</sup></b>
Carrer Escudellers / La Rambla und Carrer Escudellers / Plaça George Orwell	2 (2001)	1.400 m <sup>2</sup>
Carrer Princesa / Via Laietana und Carrer Princesa / Carrer Montcada	2 (2003)	2.400 m <sup>2</sup>
El Raval: drei Kameras Kreuzung Carrer Robador / Carrer Hospital Barri Gòtic: vier Kameras Ecke Carrer Rauric / Carrer Ferran, zwei Kameras Ecke Carrer Comtessa de Sobradiel / Carrer Escudellers / Carrer Avinyó	9 (2009)	3.500 m <sup>2</sup>
La Rambla: eine Kamera Kreuzung Rambla de Canaletes / Carrer Pelai / Plaça de Catalunya, zwei Kameras am Pla de la Boqueria, drei Kameras am Plaça del Teatre, eine Kamera am Plaça Portal de la Pau	7 (2010)	5.400 m <sup>2</sup>
Sant Andreu: Kreuzung Via Barcino / Carrer Pare Perez de Pulgar	2 (2010)	8.875 m <sup>2</sup>
<b>Total</b>	<b>22 Kameras</b>	<b>21.575 m<sup>2</sup><sup>601</sup></b>

Tab. 1: Standorte der in Barcelona installierten polizeilichen Videokameras zur Gewährleistung der *seguridad ciudadana* mit Anzahl der Kameras, Jahr der Installation und Fläche des überwachten Bereichs.

<sup>601</sup> Gesamtfläche der Stadt Barcelona: 101 km<sup>2</sup> (Information abrufbar unter: [www.info-barcelona.com/barcelona/zahlen-einwohner-politik-wirtschaft.php](http://www.info-barcelona.com/barcelona/zahlen-einwohner-politik-wirtschaft.php); zuletzt abgerufen am 12.08.13).

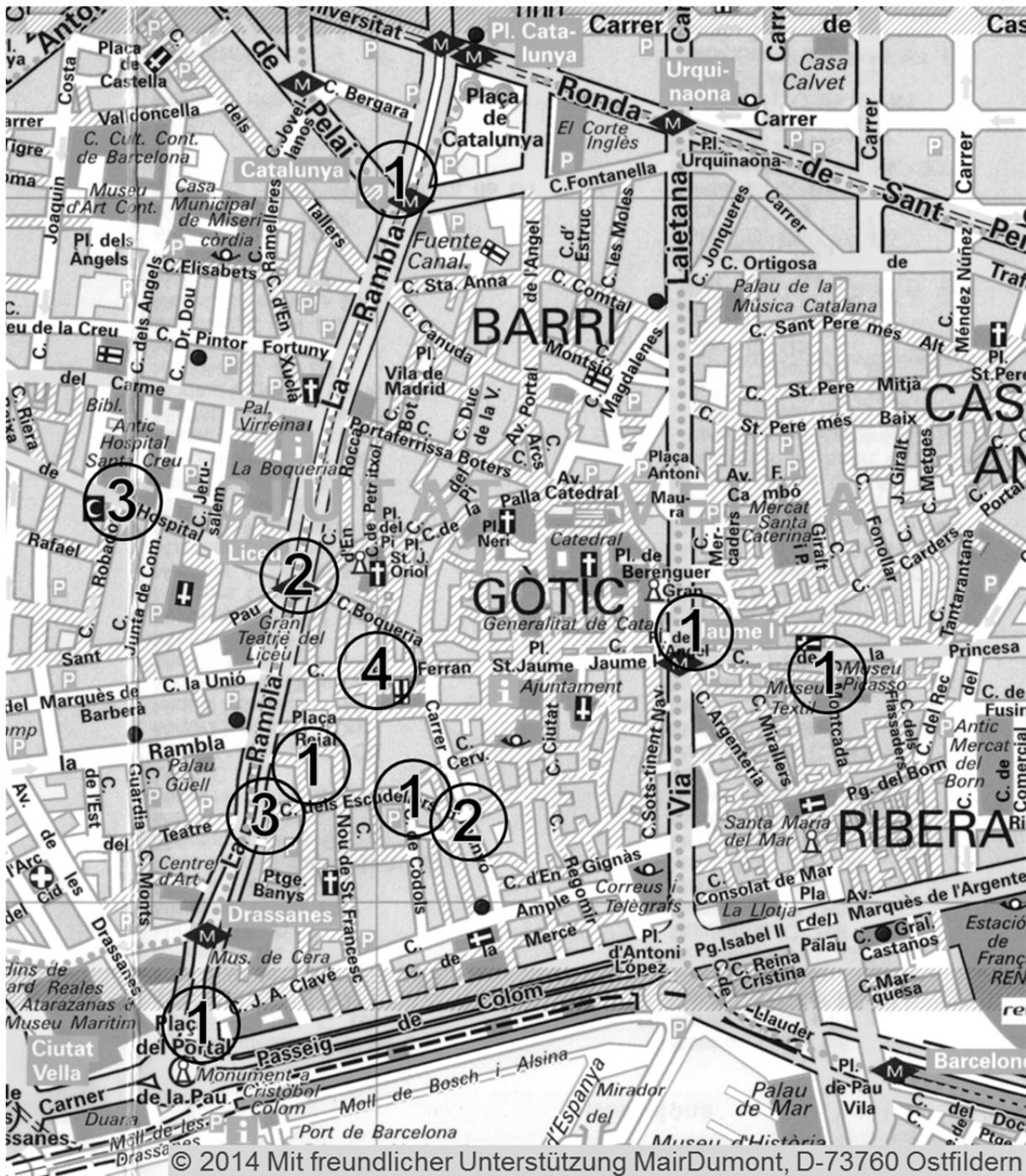


Abb. 2: Standorte und Anzahl der 20 polizeilichen Videokameras zur Gewährleistung der *seguridad ciudadana* im Zentrum von Barcelona.

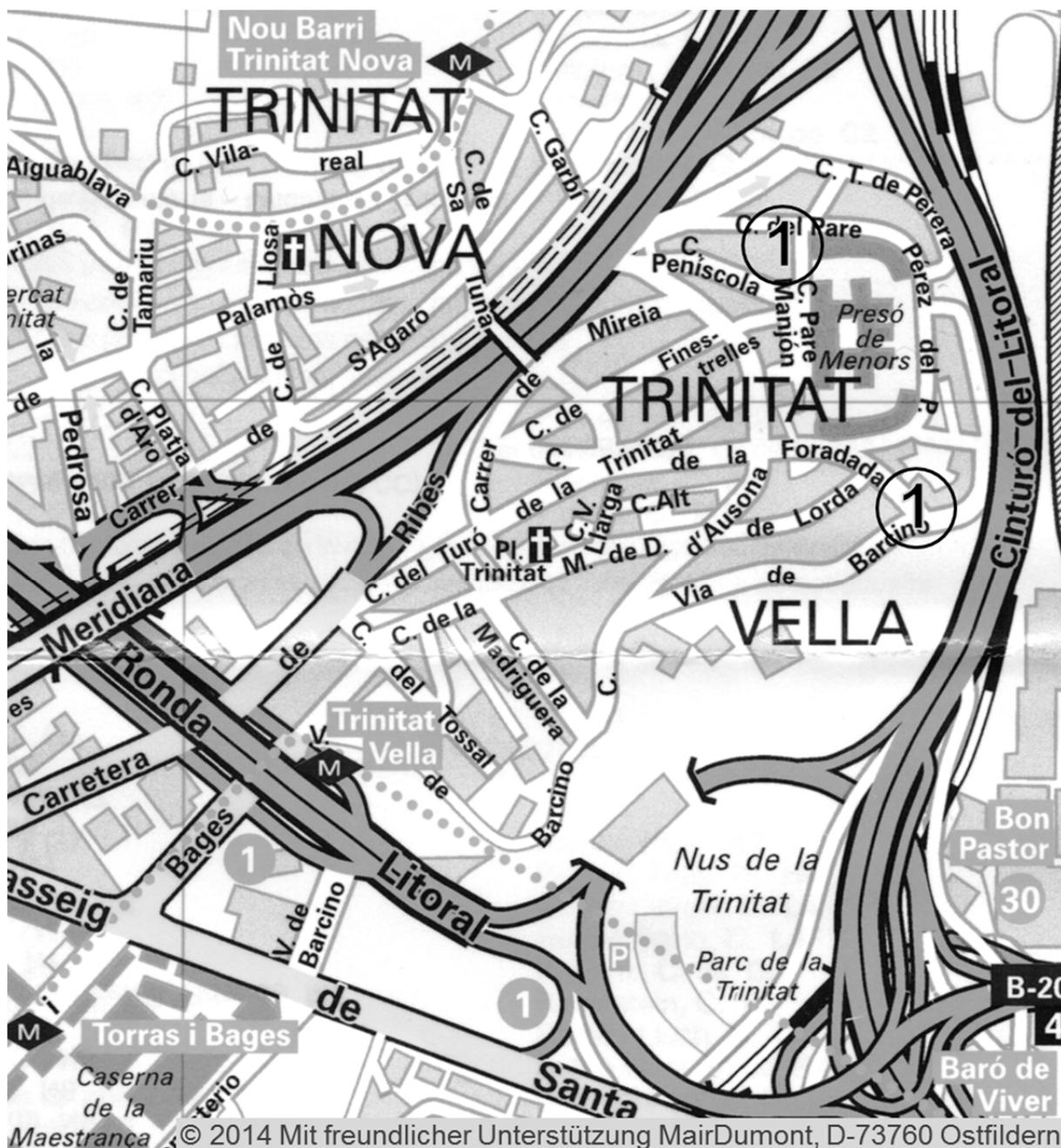


Abb. 3: Standorte und Anzahl der zwei polizeilichen Videokameras zur Gewährleistung der *seguridad ciudadana* im Viertel Sant Andreu (Barcelona).

#### 4.3.2 Durchführung und technische Daten

In Barcelona sind, wie beschrieben, Fixkameras als auch Dome-Kameras im Einsatz. Dome-Kameras, die in einem halbkugelförmigen Gehäuse liegen, erscheinen unauffällig und verfügen über einen weiten Schwenkbereich. In das Programm können für bestimmte Beobachtungsbereiche konstante Sichtblenden einprogrammiert werden. Zum Schutz der Intimsphäre werden so private Bereiche automatisch von dem verwendeten System verzerrt (Kreuzungen Carrer Princesa / Via Laietana und Carrer Princesa / Carrer Montcada, Viertel Raval, Gòtic und Sant Andreu sowie an der Rambla). Bei Fixkameras handelt es sich

um herkömmliche Kameras, die aufgrund ihrer größeren, länglich-rechteckigen Gehäuse auffälliger sind. Die Kameras verfügen über eine Zoom- sowie teilweise über eine Neige- und Schwenkfunktion (so die Kameras an den Kreuzungen Carrer Princesa / Via Laietana und Carrer Princesa / Carrer Montcada, im Viertel Sant Andreu sowie an der Rambla).

Im Zentrum Barcelonas existieren zwei polizeiliche Kontrollräume. Ein Kontrollraum befindet sich in der Rambla. Von dort aus werden die durch die im Zentrum installierten Kameras aufgenommenen Bilder 24 Stunden am Tag von zwei Beamten der GUB am Monitor in Echtzeit beobachtet. Bei dem zweiten Kontrollraum handelt es sich um die *Sala Conjunta de Comandament*. In dieser gemeinsamen Kontrollstelle der GUB, der *Mossos* und der Feuerwehr werden polizeiliche Vor- und Notfälle auf koordinierter Weise bearbeitet.<sup>602</sup> Die Bilder aus dem Viertel Sant Andreu werden in die dortige Dienststelle übertragen.

In den Kontrollräumen der GUB befindet sich ein Bedienungspanel von dem aus die Kameras geschwenkt und gezoomt werden können.<sup>603</sup> Die aufgenommenen Bilder werden auf zwei Monitoren in der Zentrale der GUB visualisiert. Auf den Monitoren können bis zu 16 Bilder gleichzeitig dargestellt werden, wobei auch die Bilder einer Kamera auf dem ganzen Bildschirm betrachtet werden können. Hierbei besteht die Möglichkeit von Übersichtsbildern zu einer Beobachtung im Detail beim Vorliegen besonderer Umstände zu wechseln. Die Bilder aller Kameras werden in der Zentrale der GUB bzw. der Dienststelle im Viertel Sant Andreu gespeichert. Alle eingehenden Bilder werden temporär aufbewahrt, so dass im Fall des Verdachts einer Straftat Ereignissequenzen zur Verfügung stehen. Nach 72 Stunden werden die Bilder aus dem Zentrum Barcelonas automatisch gelöscht, es sei denn, dass strafrechtlich verfolgbare Umstände erfasst wurden oder solche, die relevant für ein offenes Strafverfahren sein könnten. In einem solchen Fall werden die Aufzeichnungen innerhalb einer Frist von max. 72 Stunden an das Gericht bzw. die zuständige Behörde übermittelt. Die Bilddaten, die in dem Viertel Sant Andreu anfallen, werden dagegen 30 Tage lang aufbewahrt. Grund dafür, dass die Bilder aus dem Stadtzentrum bereits nach 72 Stunden gelöscht werden und nicht – wie zulässig – 30 Tage gespeichert werden, ist der zu geringe Speicherplatz. Die Kapazitäten in der zentralen Dienststelle der GUB sind nicht ausreichend, um die Daten 30 Tage lang zu speichern. Daher werden, sobald der Speicher ausgefüllt ist, die jeweils ältesten mit den neuen Daten überschrieben.<sup>604</sup>

Sollen Aufzeichnungen wiedergegeben oder Kopien derselben hergestellt werden, muss ein speziell hierfür vorgesehenes Formular ausgefüllt werden, in dem Daten des Antragstellers, Daten zum Antrag sowie die Motive des Antrags fest-

<sup>602</sup> Siehe hierzu Revista GUB 2006, 26, 27.

<sup>603</sup> Folgende Darstellungen basieren auf dem Besuch des Videoüberwachungssystems der GUB v. 24.10.12.

<sup>604</sup> *Polizeibeamter der GUB*, Interview v. 27.11.12.

gehalten werden. Verantwortlich für das Verfahren ist der oberste Polizeibeamte der *Sala Conjunta de Comandament*. Der Zugang zu dem Visualisierungs- und Speicherungssystem ist durch ein Passwort gesichert, von dem insgesamt nur drei Personen Kenntnis haben, u. a. der oberste Polizeibeamte der *Sala Conjunta de Comandament*. Die Aufzeichnungen verfügen über ein Wasserzeichen, das das Erkennen von Manipulationen an Originalaufnahmen ermöglicht.

Die Öffentlichkeit wird in Barcelona gemäß den gesetzlichen Vorschriften mittels Hinweisschilder auf eine polizeiliche Videoüberwachung hingewiesen. Auf die Überwachung der Carrer Princesa, des Plaça del Teatre und Plaça George Orwell wird die Öffentlichkeit mittels neun Hinweisschilder informiert. Für die vier installierten Kameras an der Ecke Carrer Ferran / Carrer Rauric wurden vier Hinweisschilder aufgestellt, zwei in der Carrer Ferran und zwei in der Carrer Rauric. Diese sind jeweils auf jeder Seite einige Meter von der Kreuzung entfernt zu finden. Für die Kamera in der Mitte der Carrer Robador und die zwei Kameras an der Kreuzung Carrer Hospital / Carrer Robador wurden drei Hinweisschilder installiert. Eines vor der Kamera in der Carrer Robador und zwei in der Carrer Hospital, jeweils eine links und rechts von der Carrer Robador. Im Bereich der Rambla weisen neun und im Viertel Sant Andreu sechs Hinweisschilder die Bürger und Besucher auf die Überwachung mittels Videokameras hin.



Abb. 4: Beispiel einer polizeilichen Fixkamera (Carrer Ferran / Carrer Rauric, links) und einer polizeilichen Dome-Kamera in Barcelona (Plaça Portal de la Pau, rechts).

### 4.3.3 Begründung des Einsatzes von Videoüberwachung durch die GUB in Barcelona

Gemäß Art. 6 LOV bzw. Art. 2 Abs. 1 D 134/1999 verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Geeignetheit des eingesetzten Mittels zur Erreichung der angestrebten Ziele sowie die Erforderlichkeit der Aufzeichnung der Bilder und Töne für diese Zwecke. In diesem Sinne verlangt der Einsatz stationärer Kameras die Existenz eines *riesgo razonable* (begründete Gefahr) für die öffentliche Sicherheit. Jeder Antrag des Rathauses auf Installation stationärer Kameras in der Stadt Barcelona wurde vorschriftsgemäß begründet. Aufgrund des von der CCDVC eingesetzten Fragebogens ist systematisierte Information über die Begründung des Einsatzes jeder Kamera vorhanden. Hierbei wurden jeweils die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Systeme angegeben. Auffällig sind in diesem Zusammenhang die überwiegend wortlautgleichen Begründungen im Hinblick auf unterschiedliche Einsatzorte.

Zur Begründung der Geeignetheit wird angeführt, dass „das beantragte System die optimale technische Lösung sei. Es ermögliche eine Überwachung der weiten Zone, die aufgrund bestehenden Personalmangels sonst nicht zu wirklichen wäre,<sup>605</sup> und ver helfe dazu, die vorhandenen Humanressourcen effizienter zu nutzen“. <sup>606</sup> Es „erlaube eine präventive und permanente Überwachung weiter Zonen in einer diskreten Form, die abschreckend und so proaktiv in die mögliche Begehung von Straftaten eingreife“. <sup>607</sup> „Es erzeuge ein Gefühl der Sicherheit der Nachbarn, Bürger und Benutzer dieser Wege und der anliegenden Gebiete. Momentan verfügen diese Orte über kein ähnliches oder alternatives Videoüberwachungssystem“. <sup>608</sup>

---

<sup>605</sup> So die Begründung des Neuantrags für die Überwachung des Plaça de Teatre, der Carrer Escudellers und des Plaça George Orwell sowie der Kreuzungen Carrer Princesa / Via Laietana und Carrer Princesa / Carrer Montcada.

<sup>606</sup> Begründung für die Videoüberwachung des Plaça de Teatre, der Carrer Escudellers und des Plaça George Orwell.

<sup>607</sup> Im Rahmen des Neuantrags für die Überwachung des Plaça de Teatre, der Carrer Escudellers und des Plaça George Orwell sowie der Kreuzungen Carrer Princesa / Via Laietana und Carrer Princesa / Carrer Montcada wird darauf verwiesen, dass auf diesem Wege die Zahl der eingesetzten Polizeibeamten reduziert werden könne. Für den Bereich der Rambla wird zudem auf die durch Anhänger des FC Barcelona entstandenen Schäden in der Zone der Rambla, dem Plaça Catalunya und der Umgebung verwiesen. Allein im Mai 2009 entstand in diesem Bereich hierdurch ein Schaden im sechsstelligen Bereich.

<sup>608</sup> Dieser Abschnitt wird teilweise mit identischem Wortlaut in den verschiedenen Anträgen wiedergegeben. Im Erstantrag für die Videoüberwachung in den Vierteln Gòtic, Raval sowie der Rambla wurde zudem angegeben, dass eine Überwachung von 24 Stunden am Tag notwendig sei, da es einerseits in den Stunden mit hohem Besucherfluss zu Vorfällen komme, die sich überschneiden mit den Zeiten, in denen die gewerblichen Tätigkeiten in der Zone ausgeübt werden. Andererseits komme es auch besonders in der Nacht zu Vorfällen. Auch an Feiertagen und Wochenenden sei eine Überwachung notwendig, da in diesen Zeiträumen mehr Besucher passieren würden.

Die Erforderlichkeit der Videoüberwachung wird insbesondere durch die Präsentation der Daten zu den von der GUB bearbeiteten Vorfällen dargelegt. Für die Kamerainstallation am Plaça de Teatre, der Carrer Escudellers und des Plaça George Orwell wurde zusätzlich ein Bericht der Abteilung für Tourismus in Barcelona vorgelegt, nach dem sich der Tourismus von 1990 bis 2001 in der Stadt verdoppelte. Für die Viertel Raval, Gòtic und den Bereich der Rambla wird auf das Fehlen eines ähnlichen oder alternativen Systems zur Videoüberwachung verwiesen und auf die Funktion der Kameras als „ergänzende Maßnahme zur polizeilichen Präsenz, durch die die polizeilichen Aufgaben wirksamer und effizienter erfüllt werden können. Sie sollen eine schnellere operative Antwort durch die Erkennung von Vorfällen auf den Bildern ermöglichen und sekundär ein Mittel der Strafverfolgung darstellen“. Den Anträgen für die Viertel Raval, Gòtic und Sant Andreu wurde ein Bericht der GUB beigelegt, der neben relevanten Daten zum Kriminalitätsaufkommen, Anzeigen und Festnahmen, die Einschätzung der GUB enthält, dass Videokameras eine „ergänzende Maßnahme zur polizeilichen Präsenz darstellen, die der GUB helfen, ihre Aufgaben zu erfüllen, genauso wie den restlichen Polizeikörpern, die in Barcelona eingesetzt sind“. Betont wird durch die GUB, dass es primär darum gehe, eine „schnellere operative Antwort mittels der Erkennung von Bildern geben zu können, und nur sekundär darum, eine neue Maßnahme polizeilicher Ermittlung zu erhalten“. Aus Sicht der Prävention stellen die Kameras nach der GUB eine gute Abschreckungsmaßnahme im Hinblick auf strafrechtliche Verstöße und unzivilisiertes Verhalten dar.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit wird angeführt, dass mit den Kameras „primär eine Abschreckung potentieller Täter erreicht werden und das Sicherheitsgefühl von Passanten gestärkt werden soll“. Eine Identifikation von Personen mittels der Kameras erfolge dann, wenn Umstände abgebildet werden, die eine Straftat begründen. Auch wenn die Kameras Bilder von vielen Personen erfassen, würden diese nur punktuell identifiziert. Nach Aussage des Rathauses können die Gewohnheits- und Rückfalltäter, die in dieser Zone tätig sind, durch die Videoüberwachung in Situationen, in denen sie ein Delikt vorbereiten oder verwirklichen, identifiziert werden. Bei dem Großteil der Täter in dieser Zone handele es sich um Mehrfachrückfällige.

### **Verlängerungsanträge**

Bisher wurden alle Anträge auf Verlängerung des Betriebes von Videoüberwachungssystemen von der CCDVC positiv bewertet und genehmigt. Für die Kameras an den Kreuzungen Carrer Escudellers / Plaça de Teatre / Plaça George Orwell, sowie an den Kreuzungen Carrer Princesa / Via Laietana und Carrer Princesa / Carrer Montcada wurde bis zum Jahr 2007 keine offizielle Verlängerung erteilt. Dennoch waren die Kameras in dieser Zeit in Betrieb. Grund war wohl ein Kommunikationsproblem zwischen dem Rathaus und der Generaldirektion der Polizei.

Auffallend ist, dass in den Fragebögen zur Verlängerung des Betriebes der Systeme die Fragen nach Vorfällen, die durch die Videokameras erfasst wurden, und darauf folgende Tätigkeiten von Polizei-, Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden nicht beantwortet wurden bzw. darauf hingewiesen wurde, dass die Information nicht vorhanden sei. Auch wurde bisher kein Antrag auf Zugang oder Löschung der Aufzeichnungen gestellt. Die Anträge auf Verlängerung enthalten u. a. die Anzahl und die Standorte der erforderlichen Hinweisschilder. Zur Begründung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Fortführung der Videoüberwachung wird auf die Daten zum Kriminalitätsaufkommen in den überwachten Straßen verwiesen sowie betont, dass Videoüberwachung eine „Maßnahme grundlegender Unterstützung des Einsatzes von Polizeibeamten ist und sie eine Kontrolle von Bereichen ermöglicht, obwohl gerade keine Polizeibeamten direkt vor Ort sind“. Es wird hervorgehoben, dass es „widersprüchlich wäre, die Maßnahme abzuschaffen in einem Moment, in dem ein spezifischer Sicherheitsplan, an dem das gesamte System der Öffentlichen Sicherheit beteiligt ist, geschaffen wird“.

Sehr auffällig ist, dass sich die Ausführungen des Rathauses und der Polizei in allen Anträgen auf Verlängerung im Wortlaut gleichen.

#### 4.3.4 Die CCDVC – Einfluss und Sichtweise

##### 4.3.4.1 Der Einfluss der CCDVC auf die polizeiliche Videoüberwachung in Barcelona

Die CCDVC wägt bei der Beratung der beantragten Kamerainstallation im Rahmen ihrer Sitzungen<sup>609</sup> die Sicherheitsbedürfnisse der Stadt im Hinblick auf ihre Bürger und Besucher und deren Bedürfnis nach Schutz ihrer Rechte und Freiheiten gegeneinander ab.<sup>610</sup> Sie bestimmt für jeden Einzelfall, ob ein begründetes Risiko für die *seguridad ciudadana* besteht. Bedeutung wird insbesondere den von der Polizei übermittelten Statistiken über Deliktsaufkommen, Anzeigen sowie Festnahmen in den zu überwachenden Bereich beigemessen sowie dem Umstand, dass die Anwohner selbst eine Videoüberwachung bestimmter

<sup>609</sup> Es ist vorgesehen, dass die CCDVC monatlich in einer Sitzung zusammentritt, um über aktuelle Anträge zu befinden. In der Praxis erfolgen die Sitzungen alle eineinhalb Monate.

<sup>610</sup> Aus Sicht der GUB ist das Verfahren zur Genehmigung bzw. Verlängerung von Überwachungsanlagen zu starr. Sie fordert eine flexiblere Ausgestaltung desgleichen. Der Erstantrag fordert aufgrund der hohen Anzahl geforderter Daten einen hohen Arbeitsaufwand seitens des Rathauses und der Polizei. Die GUB sieht das Verfahren in einem zu hohen Maße geprägt durch Grundrechtsschutz, welcher für einen grundrechtsschonenden Einsatz von Videoüberwachung nicht erforderlich wäre. Insbesondere der im Jahr 2002 durch die CCDVC eingeführte Fragebogen zur Genehmigung der Installation und Verlängerung von Videoüberwachungssystemen erscheint der GUB zu umfang- und detailreich. Viele Daten, die gefordert werden, erfasst die GUB nicht. Die GUB fordert, dass der Fragebogen in Abstimmung mit der CCDVC erstellt wird. Damit entweder nur Daten gefordert werden, die sie bereits erhebt, oder Vorkehrungen getroffen werden, damit die geforderten Daten erhoben werden.

Straßen und Plätze fordern.<sup>611</sup> In verschiedenen Fällen sah die CCDVC eine Kameralinstallation nur im Falle der Erfüllung bestimmter Bedingungen als verhältnismäßig an. So stellte die CCDVC für die Kamera am Plaça de Teatre die Bedingung auf, dass die Kamera über eine Begrenzung der lateralen Beweglichkeit verfügen muss. Grund hierfür war, dass die Kamera, die über eine Drehfunktion von 360° verfügt, sollte sie auf die Carrer Escudellers gerichtet werden, zwei Inseln der Rambla hätte filmen können. Diese stellen Zonen dar, die nicht von der Genehmigung umfasst sind. Die Kommission nimmt daher an, dass der im Antrag angegebene Bereich, der visualisiert werden kann, überschritten wird.

Im Fall des Antrages auf Überwachung der Kreuzung Carrer Princesa / Carrer Montcada, der Kreuzung Carrer Princesa / Via Laietana sowie des Plaça Reial betonte die CCDVC die Unterschiedlichkeit der einzelnen Örtlichkeiten sowie die Erforderlichkeit für jede dieser die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gesondert festzustellen. Zwar zeichnen sie sich gemeinsam durch einen hohen Durchgangsverkehr an Passanten, einem hohen Maß an Tourismus und einer hohen Rate deliktischer Ereignisse aus. Dennoch unterscheiden sich die drei Orte in ihrem Nutzen. Bei der Kreuzung der Carrer Princesa / Carrer Montcada handelt es sich um einen eher verwahten Ort, der insbesondere als Durchgangsweg genutzt wird. An der Kreuzung Carrer Princesa / Via Laietana finden des Öfteren Demonstrationen statt. Der Plaça Reial ist ein symbolischer Ort für Freizeit, an dem (tagsüber und nachts) viele Bürger Verhaltensweisen nachgehen, mittels derer sie ihre verschiedenen Vorlieben oder Zuneigungen kultureller, politischer und religiöser Art ausdrücken und -leben. Nur aufgrund der Tatsache, dass diese im öffentlichen Raum stattfinden, bedeutet dies nach der CCDVC nicht, dass der Schutz der Grundrechte auf Versammlungsfreiheit, Ehre, Intimität und das eigene Bild, die durch die Videoüberwachung und die Aufzeichnung beschränkt werden, nicht effektiv gewährleistet werden muss. Nach Abwägung der Interessen, also der Notwendigkeit der Kameras für die Verbesserung der polizeilichen Humanressourcen, die Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bürger und Besucher einerseits und der Sicherung der Grundrechte andererseits, beschloss die CCDVC, dass die Kamera an der Kreuzung Carrer Princesa / Carrer Montcada genehmigt wird. Die Kamera an der Kreuzung Carrer Princesa / Via Laietana wurde ebenfalls genehmigt, allerdings an die Bedingung geknüpft, dass die Kameras nicht während Demonstrationen, die ordnungsgemäß bei der zuständigen staatlichen Stelle angemeldet wurden, benutzt werden. Die Kamera am Plaça Reial wurde dagegen nicht genehmigt. Im Jahr 2011 modifizierte die CCDVC im Rahmen eines Verlängerungsantrages die Bedingung bzw. Beschränkung des Gebrauchs der Kamera, die auch auf die Via Laietana gerichtet ist. Während Versammlungen und Demonstrationen darf mit dieser nun gefilmt werden, wenn ein begründetes Risiko für die öffentliche Sicherheit besteht.

---

<sup>611</sup> So wurden über 1.000 Unterschriften von Anwohnern der Ciutat Vella beim Rathaus eingereicht, die die Installation von Kameras in verschiedenen Straßen der Ciutat Vella fordern.

Für die Kameras in den Vierteln Raval und Gòtic stellte die CCDVC zwei Bedingungen auf. Zum einen ist ein Programm zu verwenden, das die Abbildungen von Gebäuden ab zwei Metern über dem Boden maskiert (verpixelte Darstellung), damit private Zonen nicht eingesehen, gefilmt und aufgezeichnet werden können. Dies kann auf zwei unterschiedlichen Wegen erreicht werden. Der Standort der Kamera kann so gewählt werden, dass ein Erfassen dieses Bereichs unmöglich ist. Sollte die Kamera dagegen so aufgestellt werden, dass die genannten Bereiche visualisiert werden können, müssen diese unkenntlich gemacht werden durch Schwärzung oder eine verpixelte Darstellung.

Des Weiteren forderte die CCDVC, dass das Rathaus über die Betriebsweise der zuständigen Dienststelle der GUB, von der aus die Kameras gesteuert und in der die Bilder visualisiert werden, informiert. Dies betraf insbesondere die Möglichkeit der gleichzeitigen Visualisierung auf verschiedenen Monitoren oder durch verschiedene Verantwortliche sowie die Tätigkeitsprotokolle im Hinblick auf Speicherung, spätere Visualisierung und Kopien der Bilder, um zu garantieren, dass die Vorschriften der Art. 7, 8 und 9 LOV eingehalten werden.

Im Hinblick auf die Kameras im Bereich der Rambla wurde die Bedingung aufgestellt, dass die Beweglichkeit der Kameras derart beschränkt werden muss, dass private Zonen nur verzerrt erscheinen sowie Gebäude ab einer Höhe von zwei Metern über dem Boden nicht gefilmt werden können bzw. ebenfalls verzerrt erscheinen.

Für die Kamera am Plaça Trinitat im Viertel Sant Andreu gab die CCDVC einen negativen Bericht ab. Die CCDVC begründete dies mit dem Ortcharakter sowie des eher geringen Straftatenaufkommens an diesem Platz. Die CCDVC sah die Überwachung weder als geeignet noch als erforderlich an. Die Kameras in der Via Barcino und der Carrer Pare Perez de Pulgar wurden der Bedingung unterworfen, dass das verwendete Programm Bilder von Privathäusern ab einer Höhe von 2.5 Metern über dem Boden nicht sichtbar machen darf.

Die CCDVC sieht die Verhältnismäßigkeit gewahrt insbesondere aufgrund der Beschränkung der Beweglichkeit der Kameras sowie der Schwärzung/Verzerrung privater Zonen durch eine Vorprogrammierung im Kamerasystem.

#### **4.3.4.2 Die Sichtweise der CCDVC**

Die CCDVC<sup>612</sup> beurteilt den Spielraum, den das LOV den autonomen Gemeinschaften bietet, als positiv, um auf veränderte gesellschaftliche Situationen reagieren zu können. Nach der Meinung des befragten Mitgliedes sollte die Genehmigung jedoch für zwei oder drei Jahre gelten und nicht wie derzeit für ein Jahr. Begründet wurde dies mit dem hohen Arbeitsaufwand durch die jährlichen erforderlichen Verlängerungsanträge. Allerdings soll diese Frist bei einer wesentli-

---

<sup>612</sup> Die folgenden Aussagen stammen aus einem Gespräch mit einem Mitglied der CCDVC am 29.11.12.

chen Veränderung der Umstände nicht gelten. Insgesamt wird die Kooperation mit dem Rathaus und der Polizei als kritisch angesehen. Dies äußert sich u. a. in Skepsis bezüglich der Vollständigkeit übermittelter Daten.

#### 4.3.5 Entwicklung des Kriminalitätsaufkommens in den überwachten Straßen

Durch die Polizei der Generalidad, die *Mossos*, wurden speziell für die Untersuchung Statistiken zu dem Kriminalitätsaufkommen in den überwachten Straßen in Barcelona erstellt. Erbeten wurden die Daten für alle videoüberwachten Bereiche jeweils zwei Jahre vor der Kamerainstallation bis heute. Nicht in allen Fällen wurden diese vollständig übermittelt. Es handelt sich hierbei um die Daten über *fets coneguts per fet principal per delictes i faltas penals a carrers concrets de Barcelona*.<sup>613</sup> Die Statistiken sind aufgeteilt in *delictes* (katalanisch für *delitos*) und *faltas*<sup>614</sup> (katalanisch für *faltas*).

Für die Örtlichkeiten Plaça de Teatre, Carrer Escudellers und Plaça George Orwell wurden die Daten von 2000 bis 2012 zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2000, dem Jahr vor der Kamerainstallation, wurde allein ein Diebstahl (*falta*) registriert.<sup>615</sup> Die Entwicklung der Situation im Hinblick auf verwirklichte *delitos* und *faltas* in den Jahren nach der Kamerainstallation im Jahr 2001 kann folgendermaßen beschrieben werden:

- Bis einschließlich 2003 ist ein leichter Anstieg der Gesamtkriminalität zu verzeichnen, insbesondere der Taten gegen das Eigentum und Vermögen sowie der Betäubungsmittelkriminalität.

<sup>613</sup> Die Statistik enthält die Daten zu den in den überwachten Straßen begangenen *delitos* und *faltas*. Aufgenommen wird bei mehreren gleichzeitig verwirklichten Delikten allein die Haupttat (*fet principal*), die meist dem am schwersten wiegenden Delikt entspricht. Siehe die Statistiken in Anlage 2.

<sup>614</sup> Diese Kategorien können verglichen werden mit der in Deutschland existierenden Unterscheidung zwischen *Verbrechen* und *Vergehen*. Nach Art. 10 Código Penal (CP) sind *delitos* und *faltas* vorsätzliche und fahrlässige Handlungen und Unterlassungen, die durch das Gesetz unter Strafe gestellt werden. In Art. 13 CP wird zwischen *delitos graves* (schwere *delitos*), *delitos menos graves* (weniger schweren *delitos*) und *faltas* unterschieden. Das Gesetz versteht unter ersteren solche Verstöße, die das Gesetz unter schwere Strafe stellt, unter zweiteren solche Verstöße, die mit weniger schwerer Strafe bedroht sind, und unter letzteren Verstöße, die nur mit leichter Strafe bedroht sind. In Art. 33 CP werden die verschiedenen Kategorien der schweren, weniger schweren und leichten Strafe ausgefüllt. Danach fallen unter schwere Strafen z. B. Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren, das absolute Berufsverbot und das Verbot der Annäherung an das Opfer oder seiner Angehörigen für länger als fünf Jahre. Unter den Begriff der weniger schweren Strafe fallen u. a. Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, Berufsverbot bis zu 5 Jahren und Geldstrafe von mehr als zwei Monaten. Als leichte Strafen werden z. B. die Geldstrafe von zehn Tagen bis zu zwei Monaten und die Aberkennung des Rechts zur Führung von Kraftzeugen von drei Monaten bis zu einem Jahr genannt.

<sup>615</sup> Es scheint, dass die Statistik hier nicht den Daten entspricht, die dem Rathaus und der Polizei vor der Kamerainstallation vorlagen. Die Aufstellung der Kameras im Jahr 2001 wurde mit dem erhöhten Kriminalitätsaufkommen in diesen Zonen begründet.

- Von 2003 bis 2006 kann ein Anstieg der Körperverletzungsdelikte<sup>616</sup> sowie eine rapide Zunahme der Vermögens- und Eigentumsdelikte (einschließlich *faltas*)<sup>617</sup> und Betäubungsmitteldelikte<sup>618</sup> beobachtet werden, die sich fortsetzte bis zum Jahr 2007 (Betäubungsmitteldelikte), 2012 (*delitos* gegen das Vermögen/Eigentum), 2009 (*faltas* gegen das Vermögen).
- Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität kann nach dem Höhepunkt im Jahr 2007 bis zum Jahr 2012 ein stetiger Rückgang verzeichnet werden. Dagegen im Bereich der *faltas* gegen das Vermögen/Eigentum stieg die Anzahl der Taten nach einem Rückgang bis 2011 im Jahr 2012 wieder an.
- *Faltas* gegen Personen<sup>619</sup> wurden seit 2003 registriert (in diesem Jahr ein Fall). Im Jahr 2006 stiegen diese rapide an (2004: 8; 2005: 3; 2006: 31), danach hielt sich die Anzahl etwas unter dieser Grenze, wobei im Jahr 2008 und 2012 eine niedrigere Rate beobachtet werden kann (2008: 11; 2012: 13).

Für die Straßen Carrer Princesa und Carrer Montcada, die seit dem Jahr 2003 videoüberwacht sind, wurden Daten für die Zeiträume 2005 bis 2012 gegeben. Daher kann allein die Entwicklung der Hellfelddaten ab zwei Jahre nach der Aufstellung der Kameras gesehen werden. Auffällig ist die Anzahl der *delitos* und *faltas* gegen das Vermögen/Eigentum.<sup>620</sup> Nach einem relativ geringen Stand im Jahr 2005 (*delitos*: 82; *faltas*: 84), stieg die Anzahl bis zum Jahr 2011 (*delitos*: 466) und 2009 (*faltas*: 377, gleicher Stand wie im Jahr 2006). Danach ist ein Rückgang bis zum Jahr 2012 zu beobachten. Im Gegensatz zu der Entwicklung am Plaça de Teatre, der Carrer Escudellers und am Plaça George Orwell ist die registrierte Betäubungsmittelkriminalität<sup>621</sup> vergleichsweise gering (insgesamt 4 Fälle; 2 im Jahr 2006 und 2 im Jahr 2011). Die Taten gegen die körperliche Unversehrtheit<sup>622</sup> machen dagegen in diesem Bereich nur einen geringen Teil der

<sup>616</sup> *Delictes de les lesions* (umfasst KV im Zusammenhang mit einer Schlägerei, KV, häusliche Misshandlung).

<sup>617</sup> *Delictes del. con. el patrimoni* (umfasst: Diebstahl, Raub, Erpressung, Gebrauchsanmaßung von Fahrzeugen, Besetzung von Gebäuden, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Beschädigung von DV-Geräten und elektronischen Dokumenten, Delikte gegen das intellektuelle und industrielle Eigentum, Hehlerei) und *faltas contra el patrimoni* (umfasst *falta* des Diebstahls, der Sachbeschädigung, des Betrugs, der Unterschlagung, der Beschädigung von Immobilien und Mobilien, gegen das Allgemeingut).

<sup>618</sup> *Delictes del. contra la seguretat colectiva* (umfasst Delikte gegen die öffentliche Gesundheit (Drogenhandel und -konsum)).

<sup>619</sup> *Faltas contra les persones* (umfasst: *falta* der Bedrohung, der Beleidigung, der KV, der fahrlässigen KV, der Misshandlung ohne Verletzung, der Belästigung).

<sup>620</sup> *Delictes del. con. el patrimoni* (umfasst Diebstahl, Raub, Besetzung von Gebäuden, Erpressung, Betrug, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Hehlerei, Delikte gegen das intellektuelle und industrielle Eigentum) und *faltas contra el patrimoni* (umfasst *falta* des Diebstahls, der Sachbeschädigung, des Betrugs, der Unterschlagung, der Beschädigung von Immobilien, gegen das industrielle Eigentum).

<sup>621</sup> *Delictes del. contra la seguretat colectiva* (umfasst Delikte gegen die öffentliche Gesundheit (Drogenhandel)).

<sup>622</sup> *Delictes de les lesions* (umfasst KV und häusliche Misshandlung).

Hellfeld-Kriminalität aus. Auch die *faltas* gegen Personen<sup>623</sup> halten sich gegenüber den Zahlen zu den Taten gegen das Vermögen/Eigentum sehr gering; insgesamt kann hier seit 2008 ein leichter Rückgang festgestellt werden.

Für die Straßen Carrer Rauric und Ferran, Carrer Comtessa Sobradíel, Carrer Avinyó und Carrer Escudellers, die seit dem Jahr 2009 videoüberwacht sind, wurden die Jahre 2008 bis 2012 in die Statistik aufgenommen. Die Entwicklung in diesen Straßen zeigt sich folgendermaßen:

- Im Bereich der *delitos* gegen das Vermögen/Eigentum<sup>624</sup> zeigt sich bis zum Jahr 2011 ein starker Zuwachs, wobei sich der erreichte Höchststand im Jahr 2011 (688 Fälle; 2008: 149 Fälle) nur um 4 Fälle im Jahr 2012 verringerte.
- Die Betäubungsmittelkriminalität<sup>625</sup> stieg von 2008 (35 Fälle) bis 2009 (126 Fälle) erheblich an. Sank dann allerdings stetig bis zum Jahr 2012 auf 44 Fälle.
- Körperverletzungsdelikte<sup>626</sup> stiegen ebenfalls von 2008 bis 2009 (von 3 auf 13 Fälle) an, hielten sich dann auf diesem Niveau (2010: 12 Fälle; 2011: 15 Fälle) und sanken 2012 auf 10 Fälle.
- Die *faltas* gegen Personen<sup>627</sup> stiegen ebenfalls von 2008 bis 2009 (von 3 Fällen auf 30), hielten sich nach der Kamerainstallation allerdings relativ konstant auf diesem Niveau.
- Die *faltas* gegen das Vermögen<sup>628</sup> stiegen auch in dem Zeitraum 2008 bis 2009 (von 227 auf 957 Fälle). Nach dem Höchststand 2009 sanken die Fälle bis 2012 auf 615 Fälle.

Für die Straßen Carrer Hospital und Carrer Robador, die ebenfalls seit dem Jahr 2009 videoüberwacht sind, stehen die Daten von 2008 bis 2012 zur Verfügung. Diese geben folgendes Bild:

- Es ist bei allen Deliktsgruppen ein deutlicher Anstieg von 2008 zu 2009 zu beobachten.

---

<sup>623</sup> *Faltes contra les persones* (umfasst *falta* der Bedrohung, der Beleidigung, der KV, der fahrlässigen KV, der Belästigung).

<sup>624</sup> *Delictes del. con. el patrimoni* (umfasst Diebstahl, Raub, Gebrauchsanmaßung, Besetzung von Gebäuden, Erpressung, Betrug, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Delikte gegen das intellektuelle und industrielle Eigentum).

<sup>625</sup> *Delictes del. contra la seguretat colectiva* (umfasst Delikte gegen die öffentliche Gesundheit (Drogenhandel und -konsum)).

<sup>626</sup> *Delictes de les lesions* (umfasst KV im Zusammenhang mit einer Schlägerei, KV, häusliche Misshandlung).

<sup>627</sup> *Faltes contra les persones* (umfasst *falta* der Bedrohung, der KV, der fahrlässigen KV, der Belästigung, der Misshandlung ohne Verletzung, der Nichterfüllung familiärer Verpflichtungen).

<sup>628</sup> *Faltes contra el patrimoni* (umfasst *falta* des Diebstahls, der Sachbeschädigung, des Betrugs, der Unterschlagung, der Beschädigung von Mobilien und Immobilien, gegen das industrielle Eigentum).

- Die Körperverletzungsdelikte<sup>629</sup> sinken zunächst im Jahr 2010 (von 15 Fällen 2009 auf 11 Fälle), steigen dann im Jahr 2011 auf den Höchststand von 22 Fällen und sinken im Jahr 2012 auf 17 Fälle ab.
- Überrepräsentiert sind auch in diesem räumlichen Bereich die Delikte gegen das Vermögen/Eigentum<sup>630</sup>. Nach einem Anstieg von 60 auf 282 Fälle in den Jahren 2008–2009, ist bis zum Jahr 2011 (427 Fälle) weiterhin ein Anstieg zu beobachten, der zum Jahr 2012 abflacht (Rückgang auf 414 Fälle).
- Die Betäubungsmittelkriminalität<sup>631</sup> erreichte 2009 ihren Höchststand (2008: 40 Fälle; 2009: 82 Fälle) und zeichnete sich bis 2012 durch einen Rückgang aus (2012: 25 Fälle).
- Auch die *faltas* gegen das Vermögen/Eigentum<sup>632</sup> kamen im Jahr 2009 auf ihren Höchststand mit 616 Fällen (2008: 136). Danach gingen diese bis 2011 (352 Fälle) zurück und stiegen im Jahr 2012 wieder leicht an (378 Fälle).
- Die *faltas* gegen Personen<sup>633</sup> stiegen von 10 Fällen 2008 auf 67 Fälle 2009 und erreichten damit ihren Höchststand. Bis 2011 sanken die Zahlen auf 51 bevor sie im Jahr 2012 wieder auf 60 Fälle anstiegen.

Für denselben Zeitraum wurden Daten für die Carrer la Rambla, den Plaça de Catalunya, den Pla de la Boqueria, den Plaça del Teatre und den Plaça Portal de la Pau übermittelt, die seit dem Jahr 2010 videoüberwacht werden. Auch hier fällt der rapide Anstieg aller Deliktszahlen von 2008 zu 2009 auf.

- Die Körperverletzungsdelikte<sup>634</sup> erreichten 2009 ihren Höchststand (2008: 10 Fälle; 2009: 60 Fälle) und fielen dann im Jahr 2010 ab auf 36 Fälle. Daraufhin folgte 2011 ein Anstieg auf 57 Fälle und wiederum eine Reduktion im Jahr 2012 auf 44 Vorkommnisse.
- Die Bereiche zeichnen sich durch eine sehr hohe Rate an Delikten gegen das Vermögen/Eigentum<sup>635</sup> aus. Von 2008 auf 2009 erfolgte ein Anstieg von 864 auf 4.743 Fälle. Nach einem Rückgang im Jahr 2010 erreichten die Vermö-

---

<sup>629</sup> *Delictes de les lesions* (umfasst KV, fahrlässige KV, häusliche Misshandlung).

<sup>630</sup> *Delictes del. con. el patrimoni* (umfasst Diebstahl, Raub, Gebrauchsanmaßung, Besetzung von Gebäuden, Erpressung, Betrug, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Delikte gegen das intellektuelle und industrielle Eigentum, Hehlerei).

<sup>631</sup> *Delictes del. contra la seguretat colectiva* (umfasst Delikte gegen die öffentliche Gesundheit (Drogenhandel)).

<sup>632</sup> *Faltas contra el patrimoni* (umfasst *falta* des Diebstahls, der Sachbeschädigung, des Betrugs, der Unterschlagung, gegen das industrielle Eigentum, gegen das Allgemeineigentum).

<sup>633</sup> *Faltas contra les persones* (umfasst *falta* der Bedrohung, der Nötigung, der Beleidigung, der KV, der Belästigung, der Misshandlung ohne Verletzung).

<sup>634</sup> *Delictes de les lesions* (umfasst KV im Zusammenhang mit einer Schlägerei, KV, fahrlässige KV, häusliche Misshandlung).

<sup>635</sup> *Delictes del. con. el patrimoni* (umfasst Diebstahl, Raub, Gebrauchsanmaßung, Besetzung von Gebäuden, Erpressung, Betrug, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Delikte gegen das intellektuelle und industrielle Eigentum, Hehlerei).

gens- und Eigentumsdelikte ihren Höchststand im Jahr 2011 mit 5.031 Fällen. 2012 wurden 4.739 Fälle registriert.

- Die Betäubungsmitteldelikte<sup>636</sup> stiegen bis zum Jahr 2011 an (2008: 34 Fälle; 2009: 140 Fälle; 2010: 153 Fälle; 2011: 164 Fälle) und sanken im Jahr 2012 auf 135 Fälle.
- Die *faltas* gegen das Vermögen/Eigentum<sup>637</sup> lagen mit 11.710 Fällen im Jahr 2009 auf ihrem höchsten Niveau (2008: 2.273 Fälle) und fielen dann stetig bis 2012 ab (2010: 10.141 Fälle; 2011: 8.948 Fälle; 2012: 7.242 Fälle).
- Auch in diesem Bereich stiegen die *faltas* gegen Personen<sup>638</sup> von 2008 auf 2009 erheblich an (47 auf 214 Fälle). Der Höchststand wurde 2010 mit 239 Fällen erreicht. Danach sanken die Zahlen bis 2012 auf 186 Fälle.

Die für das Viertel Sant Andreu (Carrer del Pare Pérez del Pulgar, del Pare Manjón, Via Barcino und Carrer Foradada) übermittelten Daten, in dem die Kameras im Jahr 2010 in Betrieb genommen wurden, umfassen die Jahre 2009 bis 2012. Insgesamt sind auch in diesem Viertel die *delitos* und *faltas* gegen das Vermögen/Eigentum überrepräsentiert.

- Die Körperverletzungsdelikte<sup>639</sup> sanken im Jahr der Installation der Kameras von 5 Fällen 2009 auf 3 Fälle, stiegen aber im Jahr 2011 auf 10 Fälle (2011: 9 Fälle).
- Die Vermögens-/Eigentumsdelikte<sup>640</sup> lagen im Jahr 2011 mit 152 Fällen auf ihrem höchsten Niveau (2009: 69; 2010: 130) und sanken im Jahr 2012 auf 127 Fälle.
- Die registrierten Betäubungsmitteldelikte<sup>641</sup> halten sich mit einem Fall im Jahr 2009 und jeweils drei Fällen in den Jahren 2010 und 2011 vergleichsweise gering.

---

<sup>636</sup> *Delictes del. contra la seguretat colectiva* (umfasst Delikte gegen die öffentliche Gesundheit (Drogenhandel und -konsum); im Fall der Rambla wurden in diese Kategorie zwei Brandstiftungsdelikte aufgenommen, jeweils ein Fall im Jahr 2009 und 2012).

<sup>637</sup> *Faltas contra el patrimoni* (umfasst *falta* des Diebstahls, der Sachbeschädigung, des Betrugs, der Unterschlagung, gegen das industrielle Eigentum, gegen das Allgemeineigentum, der Beschädigung von Mobilien und Immobilien).

<sup>638</sup> *Faltas contra les persones* (umfasst *falta* der Bedrohung, der Nötigung, der Beleidigung, der KV, der fahrlässigen KV, der Belästigung, der Misshandlung ohne Verletzung, der Nichterfüllung familiärer Verpflichtungen).

<sup>639</sup> *Delictes de les lesions* (umfasst KV im Zusammenhang mit einer Schlägerei, KV, häusliche Misshandlung).

<sup>640</sup> *Delictes del. con. el patrimoni* (umfasst Diebstahl, Raub, Gebrauchsanmaßung, Besetzung von Gebäuden, Erpressung, Betrug, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Delikte gegen das intellektuelle und industrielle Eigentum, Hehlerei).

<sup>641</sup> *Delictes del. contra la seguretat colectiva* (umfasst Delikte gegen die öffentliche Gesundheit (Drogenhandel), im Fall des Viertels Sant Andreu wurde in diese Kategorie ein Fall von Vandalismus im Jahr 2010 aufgenommen).

- Die *faltas* gegen das Vermögen/Eigentum<sup>642</sup> stiegen im Zeitraum 2008–2009 von 62 auf 100 Fälle und reduzierten sich dann stetig bis 2012 auf 83 Fälle (2011: 93 Fälle).
- Die *faltas* gegen Personen<sup>643</sup> lagen im Jahr 2009 bei 16 Fällen. Diese stiegen im Jahr 2010 auf 29 Fälle, fielen dann im Jahr 2011 auf 20 und stiegen wiederum im Jahr 2012 auf 30 Fälle.

Die Statistiken zeigen deutlich die Problematik der Verbreitung von Vermögens- und Eigentumsdelikten in den überwachten Bereichen, insbesondere aber im Bereich der Rambla. Auffällig ist, dass insbesondere im Bereich der *delitos* gegen das Vermögen/Eigentum in den Jahren nach der Kamerainstallation kein Rückgang, sondern sogar ein Anstieg der Taten zu beobachten ist. Anders stellt sich dies teilweise bei den *faltas* gegen das Vermögen/Eigentum dar. So sanken z. B. im Bereich der Rambla die registrierten *faltas* gegen das Vermögen/Eigentum von 11.710 Fällen im Jahr 2009 (Jahr der Inbetriebnahme der Kameras) auf 7.242 Fälle im Jahr 2012. Die Tabellen lassen die Betäubungsmittelproblematik, insbesondere im Bereich der Rambla, erkennen. In Bezug auf diesen Bereich kann im Jahr 2012 eine Entspannung der Situation beobachtet werden. Auch in anderen Zonen, wie der Carrer Rauric / Carrer Ferran, Carrer Comtessa de Sobradíel / Carrer Avinyó / Carrer Escudellers und der Zone Carrer Robador / Carrer Hospital, kann ein erheblicher Rückgang der Delikte in diesem Bereich beobachtet werden.

#### 4.3.6 Bewertung der Wirksamkeit von Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen durch die GUB

Im Folgenden wird die Effektivität der in Barcelona installierten polizeilichen Videokameras an öffentlich zugänglichen Plätzen aus Sicht der GUB dargestellt.<sup>644</sup> Eine wissenschaftlichen Anforderungen genügende Evaluationsstudie zur Wirksamkeit der Videoüberwachung besteht für Barcelona nicht. Die genannten Annahmen besitzen keine Aussagekraft für die tatsächliche Wirksamkeit der Videoüberwachung, stellen allerdings die subjektive Wahrnehmung der GUB dar. Die GUB betont, dass sie eine nur relative Erwartung an die Wirksamkeit von Videoüberwachung im Hinblick auf die Reduktion von Straftaten und eine effektivere Aufklärung von Straftaten habe. Als effektiv werde die Maßnahme der Videoüberwachung allerdings bezüglich der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürger empfunden. Die GUB betont, dass überwiegend durch die Bürger und Gewerbetreibende Videoüberwachung gefordert werde. Nach den Aussagen der

<sup>642</sup> *Faltas contra el patrimoni* (umfasst *falta* des Diebstahls, der Sachbeschädigung, des Betrugs, der Unterschlagung, gegen das industrielle Eigentum, der Beschädigung von Mobilien und Immobilien).

<sup>643</sup> *Faltas contra les persones* (umfasst *falta* der Bedrohung, der Nötigung, der Beleidigung, der KV, der Misshandlung ohne Verletzung, der Nichterfüllung familiärer Verpflichtungen).

<sup>644</sup> Die gesamten Aussagen stammen aus dem Interview mit einem Polizeibeamten der GUB v. 27.11.12.

GUB sei es direkt nach der Installation der Kameras zu Verlagerungseffekten gekommen. Es sei beobachtet worden, dass die Mehrzahl der Delikte nicht in anliegende Zonen, sondern vielmehr an weit entfernte Orte verlagert wurde. Nach ca. drei Monaten sei allerdings wiederum ein Anstieg in den überwachten Zonen festgestellt worden.<sup>645</sup> Die GUB führt dies vor allem darauf zurück, dass die Täter im Falle sog. Fixkameras den genauen Standort der Kameras und deren Sichtfeld kennen. Zudem wird bei vielen Kameras veraltete Technik verwendet. Dies führt zu einer geringen Qualität der aufgenommenen Bilder. Folge ist, dass die Aufzeichnungen vor Gericht meist nicht als Beweismittel zugelassen werden. Die GUB nimmt an, dass auch diese Tatsache den Tätern mittlerweile bekannt sei und die Wirksamkeit der Kameras stark abschwäche. Sie weist darauf hin, dass der Effekt der Kameras mit der Zeit abnehme. Nach Aufstellung der Kameras haben positive Effekte auch in an den überwachten Bereich anliegenden Zonen beobachtet werden können. Nach den Aussagen der GUB wird die polizeiliche Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in Barcelona künftig dennoch ausgebaut werden.

---

<sup>645</sup> Ein solcher Anfangseffekt, der in eine Gewöhnung übergeht, konnte auch in England beobachtet werden, siehe den Beitrag von *Kalk* zu *Friedrichs*, in: Möller/von Zezschwitz (Hrsg.), *Videoüberwachung – Wohltat oder Plage?*, S. 78, 85.

## 5. Kapitel: Polizeiliche Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in der bayerischen Landeshauptstadt München

### 5.1 Überblick

#### 5.1.1 Historische Entwicklung der Videoüberwachung in Deutschland

In Deutschland wurden erstmals im Jahre 1958 Videoüberwachungssysteme im öffentlichen Raum durch die Polizei zur Kontrolle der Verkehrsbelastung und Verkehrslenkung eingesetzt.<sup>646</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurden in München stationäre Kameras an über 17 Verkehrsschwerpunkten verwendet, die Informationen über die aktuelle Verkehrsbelastung lieferten und deren Bilder an eine Verkehrszentrale übermittelt wurden.<sup>647</sup> In den darauf folgenden Jahren wurden zu demselben Zweck in verschiedenen Großstädten Deutschlands stationäre Kameras installiert.<sup>648</sup> Ab 1964 verfügte die Münchner Stadtpolizei über erste mobile Fernsicht-Anlagen.<sup>649</sup> Hierdurch sollten die Lücken der stationären Verkehrsüberwachung geschlossen und die Überwachung von größeren Menschenansammlungen, wie sie etwa bei Aufmärschen oder Versammlungen unter freiem Himmel auftreten, ermöglicht werden.<sup>650</sup> Auch heute werden mobile Videokameras häufig zur Überwachung von Menschenansammlungen, wie etwa bei Großdemonstrationen oder Großveranstaltungen, wie Fußballbundesligaspielen, eingesetzt. Zu der damaligen Zeit wurde die verfügbare Videotechnik von der Polizei noch als wenig ausgereift für den Einsatz zur Kriminalitätsbekämpfung betrachtet.<sup>651</sup> Mit der Entwicklung der Videotechnik wurde diese Auffassung allerdings aufgegeben. Zur Kriminalitätsbekämpfung wurde erstmals im Jahr 1996 im Rahmen des Pilotprojekts „Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten“ in Leipzig durch die Leipziger Polizeidirektion stationäre Videoüberwachung zur Verhinderung von Kfz-Aufbrüchen, Taschendiebstählen und Drogenhandel am Leipziger Bahnhof eingesetzt.<sup>652</sup> Diesem Beispiel folgten viele weitere deutsche Städte.<sup>653</sup> Inzwischen kommt Videoüberwachung nahezu in jeder größeren deutschen Stadt zum Einsatz.<sup>654</sup> Videotechnik wird in Deutschland zu-

<sup>646</sup> Weichert, Bürgerrechte und Polizei/CILIP 1998, 12 ff.; Geiger, Verfassungsfragen zur polizeilichen Anwendung der Video-Überwachungstechnologie bei der Straftatbekämpfung, S. 59.

<sup>647</sup> Ebd.

<sup>648</sup> Ebd.

<sup>649</sup> Weichert, Bürgerrechte und Polizei/CILIP 1998, 12.

<sup>650</sup> Geiger, Verfassungsfragen zur polizeilichen Anwendung der Video-Überwachungstechnologie bei der Straftatbekämpfung, S. 59 f.

<sup>651</sup> Gössner/Herzog, Im Schatten des Rechts, S. 197 f.; Geiger, Verfassungsfragen zur polizeilichen Anwendung der Video-Überwachungstechnologie bei der Straftatbekämpfung, S. 60; beide auch zum Folgenden.

<sup>652</sup> Siehe hierzu ausführlich Büllersfeld, Polizeiliche Videoüberwachung, S. 44, 46 ff.

<sup>653</sup> Ebd., S. 43 ff.

<sup>654</sup> Reuband, Neue Kriminalpolitik 2001, 5 f.; Schneider/Daub, in: Die Polizei 2000, 322 f.

nehmend auch im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs, in Bussen, Straßenbahnen, U- und S-Bahnen sowie an den Bahnhöfen eingesetzt.

### 5.1.2 Videoüberwachung in Bayern und München

Im Jahr 2000 wurde in der Stadt Regensburg ein Pilotprojekt zur polizeilichen Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen begonnen, um eine Ausdehnung auf andere bayerische Städte und eine Erweiterung der Rechtsvorschriften des BayPAG zu prüfen.<sup>655</sup> Im Rahmen des Projektes wurden an sieben Plätzen die Bilddaten von dort bereits vorhandenen, erkennbar angebrachten Videokameras der öffentlichen Verkehrsbetriebe in die polizeiliche Einsatzzentrale überspielt.<sup>656</sup> Nach Angaben des Innenministeriums handelte es sich bei den überwachten Örtlichkeiten um sog. „Angsträume“, an denen sich die Bürgerinnen und Bürger besonders unsicher fühlen.<sup>657</sup> In Bayern werden derzeit von der Bayerischen Polizei Videoüberwachungskameras an öffentlich zugänglichen Plätzen in den Städten München, Nürnberg, Regensburg und Schweinfurt betrieben.<sup>658</sup> Neben diesen fest installierten Anlagen für den längerfristigen Einsatz werden Videoüberwachungskameras auch anlassbezogen, z. B. auf dem Münchner Oktoberfest, auf Christkindlesmärkten oder in Fußballstadien eingesetzt.<sup>659</sup>

In der Stadt München, die sich seit Jahren durch ein niedriges Kriminalitätsniveau auszeichnet, existiert ein komplexes System der Checks & Balances zwischen der Stadt, die für das Sozial- und Wohlfahrtssystem auf kommunaler Ebene zuständig ist, und dem Staat Bayern bzw. der Staatsregierung, die für das Kriminaljustizsystem verantwortlich ist.<sup>660</sup> Konsequenz dieser Aufteilung ist, dass lokale Konflikte im Hinblick auf den Umgang mit Kriminalität nur selten die Ebene der Staatsregierung erreichen.<sup>661</sup> Die Grundsätze der bayerischen Sicherheitsstrategie aus dem Jahr 2006 lauten:

„Wir gehen gegen Kriminalität aller Art konsequent vor. Es gibt für uns kein opportunistisches Zurückweichen vor Gewalt. Für uns gilt der Grundsatz 'Deeskalation durch Stärke'.

Wir dulden keine rechtsfreien Räume und keine offenen Drogenszenen.

---

<sup>655</sup> *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 19. Tätigkeitsbericht 2000, S. 171 f.; siehe zum Pilotprojekt in Regensburg Greiner, in: *Die Polizei* 2000, 120.

<sup>656</sup> *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 19. Tätigkeitsbericht 2000, S. 172.

<sup>657</sup> Ebd.; der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz problematisierte, dass es sich bei den in Regensburg überwachten Örtlichkeiten möglicherweise um solche handelt, an denen sich die Bevölkerung unsicher fühle, aber keine objektiven Anhaltspunkte für die künftige Begehung von Straftaten bestehen (siehe ausführlich ebd., S. 171 f.).

<sup>658</sup> *Bayerische Polizei*, Videoüberwachung im öffentlichen Raum.

<sup>659</sup> Ebd.

<sup>660</sup> *Kreissl/Ostermeier*, *Kriminologisches Journal*, 9. Beiheft 2007, 137, 142 f.

<sup>661</sup> Ebd., 137, 143.

Wir wollen durch umfassende Kriminalprävention dafür sorgen, dass Straftaten erst gar nicht begangen werden. Hierbei setzen wir auf umfassende und gesamtgesellschaftliche Sicherheitspartnerschaften.

Wir greifen alle sicherheitspolitischen Themen auf, reagieren sofort auf neue Kriminalitätsentwicklungen, schützen die Allgemeinheit wirkungsvoll vor gefährlichen Gewaltverbrechern und gewähren dem Opferschutz Vorrang“.<sup>662</sup>

Nach *Kreissl/Ostermeier* ist dieser Anspruch, „Kriminalität regieren und nicht kontrollieren“ zu wollen, ein tief in den politisch-institutionellen Kontext politischer Steuerung in München eingeschriebener Glaube an eine Utopie eines Staates mit Gewaltmonopol.<sup>663</sup> Sie bezeichnen die in München angewandte Kultur der Kontrollierens als „repressive Toleranz“, durch die ein eng definierter Raum geschaffen werde, „in dem sich bestimmte Lebensformen entfalten können, gleichzeitig werde (wird) aber jede als unbotmäßig wahrgenommene Form sofort polizeilich und mit allen Mitteln der kommunalen Ordnungspolitik bekämpft“.<sup>664</sup>

Derzeit werden in der bayerischen Landeshauptstadt München vom PP München kontinuierlich an drei Kriminalitätsbrennpunkten, am Sendlinger-Tor-Platz, am Bahnhofplatz sowie am Karlsplatz (Stachus) und temporär zur jeweiligen Veranstaltungszeit auf dem Oktoberfest sowie am Marienplatz während des Christkindlmarktes polizeieigene Videoüberwachungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich durchgeführt.<sup>665</sup> In der Vergangenheit (2007 bis 2010) wurde der Orleansplatz von der Polizei videoüberwacht.<sup>666</sup> Im Jahr 2010 wurde die Videoüberwachung dieses Platzes eingestellt. Die dort installierten Kameras wurden abgebaut und an den Sendlinger-Tor-Platz verlegt.<sup>667</sup> Das PP München und das Kreisverwaltungsreferat (KVR) gingen von einer derartigen Stabilisierung der Situation aus, dass ein Abbau der Videoüberwachungsanlage vertretbar schien.<sup>668</sup>

Vor der Installation einer Videoüberwachungskamera durch das PP München befindet das KVR in jedem Einzelfall über die Erforderlichkeit der Videoüberwachung.<sup>669</sup> Das KVR wägt hierbei die Sicherheitsinteressen mit den individuellen Freiheitsrechten ab, um so eine sachgerechte Balance zu erreichen.<sup>670</sup> Es handelt sich hierbei um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung, die von dieser in eigener Zuständigkeit getroffen wird.<sup>671</sup> Im Rahmen der Entscheidung wird zu-

---

<sup>662</sup> Bayerisches Staatsministerium des Innern, das Bayerische Sicherheitskonzept, 2006, abgedruckt bei ebd., 137, 143 f.

<sup>663</sup> Ebd., 137, 144.

<sup>664</sup> Ebd., 137, 148.

<sup>665</sup> *PP München*, Schreiben v. 07.11.12, S. 1.

<sup>666</sup> Ebd., S. 2.

<sup>667</sup> Ebd.

<sup>668</sup> Ebd.

<sup>669</sup> *LHM/KVR*, v. 21.11.06, S. 3.

<sup>670</sup> Ebd., S. 2.

<sup>671</sup> Ebd. S. 3.

dem im Einzelfall über die Kosten befunden.<sup>672</sup> Diese liegen grundsätzlich bei der Stelle, die die Videoüberwachung veranlasst hat.<sup>673</sup> In Ausnahmefällen können allerdings hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, z. B. in einem Fall, in dem die Stadt München und das PP München ein unbedingtes gemeinsames Interesse an der Installation von Videokameras haben (so z. B. bei den Videokameras, die auf dem Oktoberfest und während des Münchner Christkindlmarktes eingesetzt werden).<sup>674</sup> Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz überprüft jede geplante polizeiliche Videoüberwachung daraufhin, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>675</sup> Nach Art. 30 Abs. 1 BayDSG ist es Aufgabe des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften des BayDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu kontrollieren.

In München wird Videoüberwachung nicht nur mittels polizeieigener Kameras durchgeführt. Die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) setzt vermehrt im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs Videokameras ein.<sup>676</sup> Im Oktober 2012 wurden bereits alle Münchner U-Bahnhöfe mit Videokameras (insgesamt 1.200 stationäre Kameras) überwacht.<sup>677</sup> Die in den U-Bahnhöfen aufgenommenen Bilder werden zentral aufgezeichnet und 286 Stunden lang gespeichert.<sup>678</sup> In Bussen waren im Oktober 2012 941 Kameras, in Tram-Fahrzeugen 308 und in U-Bahnen 400 Kameras, insbesondere zur Verhinderung von Vandalismusschäden, installiert.<sup>679</sup> Nennenswert ist die Besonderheit der automatischen Verhaltensmustererkennung. Durch diese werden Personen mit ungewöhnlichem Verhalten im Bereich der U-Bahnhöfe erkannt.<sup>680</sup> Z. B. kann das System aufgrund der typischen Bewegung einen Graffiti-Sprayer erkennen.<sup>681</sup>

Das PP München verfügt über einen externen Videozugriff auf die Aufnahmen der MVG und hat vollen Zugriff auf die Bilder der letzten sieben Tage.<sup>682</sup> Die Voraussetzungen für eine Weiterleitung der Bilder der Bahnhofsüberwachung an die Einsatzzentrale des PP München wurden im Jahre 1999 auf Vorschlag des damaligen Oberbürgermeisters geschaffen.<sup>683</sup> Eingesetzt wurde das System erstmals anlässlich der Feierlichkeiten zum Jahrtausendwechsel.<sup>684</sup> Im Jahr 2007

---

<sup>672</sup> Ebd.

<sup>673</sup> Ebd.

<sup>674</sup> Ebd.

<sup>675</sup> *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 21. Tätigkeitsbericht 2004, S. 49.

<sup>676</sup> Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung durch die MVG ist § 6b BDSG.

<sup>677</sup> *Stern*, Videodaten speichern – nur eine technische Frage?, S. 5.

<sup>678</sup> Ebd., S. 6

<sup>679</sup> Ebd., S. 5; in den folgenden Jahren sollen die Kameras in Bussen auf 1.800, in Tram-Fahrzeugen auf 500 und in U-Bahnen auf 2.400 aufgestockt werden, vgl. ebd.

<sup>680</sup> Ebd., S. 26 ff.

<sup>681</sup> Ebd., S. 27.

<sup>682</sup> Ebd., S. 22.

<sup>683</sup> *LHM/KVR*, v. 11.12.01, S. 3.

<sup>684</sup> Ebd.

fanden fünf Gewalttaten im Münchner U-Bahnbereich statt.<sup>685</sup> In vier der fünf Fälle konnten alle Tatverdächtigen sehr schnell u. a. aufgrund der installierten Videoüberwachungskameras festgenommen werden.<sup>686</sup> Hierbei stellte sich insbesondere der direkte Zugriff der Polizei auf die gespeicherten Bilddaten als effektiv heraus.<sup>687</sup> Auch im Jahr 2008 verhalfen Bilddaten, die durch die am U-Bahnhof Giselastraße installierten Kameras aufgezeichnet wurden und mit denen öffentlich gefahndet wurde, dazu, zwei Täter eines brutalen Überfalls in der U-Bahn festzunehmen.<sup>688</sup> Auch in den folgenden Jahren stellte sich der direkte Zugriff auf die gespeicherten Videobilddaten aus dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als hilfreich heraus.<sup>689</sup>

Daneben werden durch die Deutsche Bahn AG an S-Bahnhöfen Videokameras betrieben.<sup>690</sup> Bilder im S-Bahnbereich erhält das PP München über die Bundespolizei.<sup>691</sup> Des Weiteren wird von der Deutschen Bahn AG im Hauptbahnhof die „3-S-Zentrale“ betrieben.<sup>692</sup> Im Jahr 2007 erfolgte hier bereits eine Überwachung des Bahnhofsbereichs mit 55 Kameras. Die Polizeiinspektion (PI) 41 sowie die Bundespolizei haben in den Räumen der 3-S-Zentrale Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Daten, die anlassabhängig zur Strafverfolgung genutzt werden. Rechtsgrundlage für den Betrieb durch die Bahn AG ist § 6b BDSG, die Nutzung im Einzelfall durch die Polizei richtet sich nach der StPO oder dem BayPAG.

In der Verkehrszentrale München wird die Verkehrsüberwachung durchgeführt. Die Anlage wurde 1958 von der Landeshauptstadt München für die damalige Stadtpolizei eingerichtet und wird heute vom Baureferat und dem Polizeipräsidium München zum Erkennen von Verkehrsstörungen und zur Verkehrslenkung genutzt. Im Jahr 2007 übertrugen etwa 180 Kameras das Verkehrsgeschehen an neuralgischen Punkten, ein Großteil davon aus den Großtunnelanlagen Petuelring und Brudermühltunnel. Die Bilder erlauben keine Identifizierung von Personen.

Im Olympiastadion wurden auf Initiative des PP München Kameras installiert, die ausschließlich von diesem benutzt werden.<sup>693</sup>

---

<sup>685</sup> Siehe ausführlich *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2007, S. 22 f.

<sup>686</sup> Ebd., S. 9.

<sup>687</sup> Ebd.

<sup>688</sup> Siehe ausführlich *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2008, S. 22 f.

<sup>689</sup> Siehe z. B. *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2011, S. 16 f; *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2012, S. 45.

<sup>690</sup> In Bayern wurden bereits im Jahr 2010 23 S-Bahnstationen videoüberwacht (Bay. LT-Drs. 16/2821, S. 1). Zudem waren bereits die neuesten 105 S-Bahnfahrzeuge mit Videoüberwachung ausgestattet, die Ausstattung der verbleibenden 133 Fahrzeuge wurde geprüft (ebd.).

<sup>691</sup> Bay. LT-Drs. 16/2644, S. 3.

<sup>692</sup> Die folgenden Darstellungen basieren auf *LHM/KVR*, v. 17.07.07, S. 11.

<sup>693</sup> *LHM/KVR*, v. 28.01.23, S. 7.

### 5.1.3 Der bayerische Weg zu einer Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen

Gesetzlich geregelt wurde der Einsatz von Videoüberwachungskameras an öffentlich zugänglichen Plätzen durch die Bayerische Polizei erst im Jahr 2001. Damit wurde u. a. der Ansicht der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK) vom 05.05.2000 Rechnung getragen. Diese sieht

*„in dem offenen Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum ein geeignetes Mittel [ist], um die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wirksam zu unterstützen. Durch den offenen Einsatz von Videotechnik an Kriminalitätsbrennpunkten im Rahmen eines des jeweils spezifischen Gegebenheiten Rechnung tragenden Konzeptes können die Prävention verstärkt, die Kriminalitätshäufigkeit reduziert, die Aufklärung von Straftaten gesteigert und das Sicherheitsgefühl verbessert werden.“*<sup>694</sup>

Nach dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz konnten vor Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Polizei zum Einsatz von Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen einzelne Videokameras (Übersichtsaufnahmen) an Straßen und Plätzen, bei denen nach der polizeilichen Erfahrung und Lageeinschätzung tatsächliche Anhaltspunkte für die zukünftige Begehung von Straftaten vorlagen (sog. Kriminalitätsschwerpunkte), datenschutzrechtlich hingenommen werden.<sup>695</sup> Dennoch forderte dieser bereits im Jahr 2000 in seinem 19. Tätigkeitsbericht – als Folge des verstärkten Rufes nach Videoüberwachung – ein Gesetz, durch das die Voraussetzungen der Videobeobachtung öffentlicher Räume durch die Polizei sowie die Einzelheiten der weiteren Datenverarbeitung geregelt werden.<sup>696</sup> In diesem Jahr brachte die CSU-Fraktion einen dementsprechenden Gesetzesentwurf ein. Zur Begründung brachte die Fraktion hervor, dass der Einsatz von Videoüberwachung erforderlich sei, um den Bürgern und Bürgerinnen Kriminalitätsfurcht zu nehmen und um Gefahren wirksam abzuwehren.<sup>697</sup> Videoüberwachung entfalte v. a. präventive Wirkung durch ihren abschreckenden Effekt auf potentielle Straftäter, leiste aber daneben auch einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung von Straftaten und zur Identifizierung von Tatverdächtigen.<sup>698</sup> Als Begründung wurde insbesondere auf die Erfolge des im Jahr 2000 begonnenen Pilotprojekts in Regensburg verwiesen.<sup>699</sup> Der Einsatz führte dort zu einem Rückgang der Kriminalität sowie einer Verbes-

<sup>694</sup> Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder (2000), S. 27.

<sup>695</sup> *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 19. Tätigkeitsbericht 2000, S. 173.

<sup>696</sup> Ebd., S. 15 f., 173; nach Art. 30 Abs. 5 S. 1 BayDSG erstattet der Landesbeauftragte für den Datenschutz dem Landtag und der Staatsregierung alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit.

<sup>697</sup> Bay. LT-Drs. 14/6505, S. 1.

<sup>698</sup> Ebd.

<sup>699</sup> Ebd., S. 1 f.; Bay. LT, Plenarprotokoll 14/64 v. 08.05.01, S. 4605.

serung der polizeilichen Aufklärung unterschiedlicher Vorkommnisse.<sup>700</sup> Das Pilotprojekt legte aus Sicht der CSU-Fraktion nicht nur eine Beobachtung, sondern auch eine Aufzeichnung der Bilddaten nahe, damit bei später eintreffenden Anzeigen der Bürger die entsprechenden Bilder noch vorhanden wären.<sup>701</sup> In ihrem Gesetzentwurf sah die CSU-Fraktion eine zweimonatige Speicherung der Bilddaten vor.<sup>702</sup> Diese sehr großzügig vorgesehene Speicherzeit wurde von dem bayrischen Datenschutzbeauftragten kritisiert. Dieser schlug dagegen eine Aufbewahrungszeit von zwei Wochen vor.<sup>703</sup> Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Gesetzesentwurf der CSU seitens der SPD u. a. mit den Argumenten kritisiert, dass eine solche gesetzliche Ausgestaltung zu einem gläsernen Bürger führe, die vorgeschlagene Rechtsgrundlage unverhältnismäßig sei und eine Überwachung einzelner Plätze und Straßen allein zu einer Verlagerung der Problematik führe.<sup>704</sup> Die SPD sieht die Videoüberwachung als ein wichtiges Instrument der Sicherheitspolitik an, allerdings müsse diese auch effektiv ausgestaltet sein.<sup>705</sup> Ihr Gesetzentwurf sah daher einen Einsatz allein an Orten vor, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und von denen angenommen werden muss, dass dort weiterhin Straftaten begangen werden.<sup>706</sup> Nach ihr können die Begehung von Ordnungswidrigkeiten und das subjektive Unbehagen keinen Anlass darstellen.<sup>707</sup> Zudem forderte die SPD eine Aufzeichnung der Daten nur bei Anlass.<sup>708</sup>

Das Bündnis 90/DIE GRÜNEN griff vor allem die Begründung der CSU an, die in einem Verweis auf das Pilotprojekt bestand. Dieser sei insbesondere deshalb ungeeignet, den Nutzen von Videoüberwachung zu belegen, da das Pilotprojekt nicht wissenschaftlich begleitet worden sei.<sup>709</sup> Neben der zu langen Aufbewahrungszeit von zwei Monaten kritisierte das Bündnis die niedrigen Einsatzvoraussetzungen. So soll ausreichen, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Damit sei in ihren Augen eine Überwachung an jedem beliebigen Platz möglich.<sup>710</sup> Ebenfalls von dem Bündnis angesprochen wurde die Problematik der Vertreibung bestimmter Personengruppen: „Sie vermitteln vielleicht den Eindruck einer sauberen Stadt, weil Sie bestimmte Personengruppen von einem Platz vertreiben, aber Sie vertreiben z. B. auch die Jugendlichen, denen sowieso Treffpunkte fehlen. Sie treffen sich dann halt nicht mehr in der Stadtmitte, weil

---

<sup>700</sup> Ebd., S. 4606.

<sup>701</sup> Bay. LT-Drs. 14/6505, S. 2; Bay. LT, Plenarprotokoll 14/64 v. 08.05.2001, S. 4606.

<sup>702</sup> Ebd.

<sup>703</sup> Ebd.

<sup>704</sup> Ebd., S. 4606 f.

<sup>705</sup> Bay. LT, Plenarprotokoll 14/68 v. 10.07.01, S. 4970.

<sup>706</sup> Bay. LT-Drs. 14/6498.

<sup>707</sup> Bay. LT, Plenarprotokoll 14/68 v. 10.07.01, S. 4970.

<sup>708</sup> Bay. LT-Drs. 14/6498.

<sup>709</sup> Bay. LT, Plenarprotokoll 14/64 v. 08.05.01, S. 4607.

<sup>710</sup> Ebd., S. 4608.

dort Videoüberwachung stattfindet“.<sup>711</sup> Nach der Meinung des bayerischen Innenministeriums ist Videoüberwachung ein essentieller Bestandteil der Kriminalitätsbekämpfung.<sup>712</sup> Es betonte die Bedeutung der Aufzeichnungsmöglichkeit für die bayerische Polizei, da eine 24 Stunden-Beobachtung am Tag nicht möglich erscheine und nur so die polizeiliche Effizienz erhöht werden könne.<sup>713</sup> Das Innenministerium stellte heraus, dass keineswegs ein flächendeckender Einsatz gewollt sei, sondern ein sparsamer und sehr zurückhaltender Umgang unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit dem Videoüberwachungsinstrument.<sup>714</sup>

Der von der CSU eingebrachte Gesetzesentwurf wurde letztlich am 10.07.2001 beschlossen. Der in das BayPAG neu eingefügte Absatz 2 des Art. 32 lautete folgendermaßen:

„(2) Die Polizei kann

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr

2. an den in § 13 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orten, wenn sie öffentlich zugänglich sind, oder

3. an Orten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden, wenn diese Orte öffentlich zugänglich sind, offen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen anfertigen. In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 soll in geeigneter Weise auf die Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen hingewiesen werden“.

Kritik erfuhr die neue Regelung u. a. im Hinblick auf die Orte, an denen eine Videoüberwachung durchgeführt werden kann. So auch durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Nach diesem hätte das Staatsministerium des Innern zumindest in die Vollzugsbekanntmachung einen Hinweis darauf aufnehmen müssen, dass eine Videoüberwachung zu Zwecken der Kriminalitätsbekämpfung nur an Örtlichkeiten zulässig ist, die eine besonders hohe Kriminalitätsbelastung aufweisen.<sup>715</sup> Ohne einen solchen Hinweis werde der Schwere des mit der Videoüberwachung verbundenen Grundrechtseingriffs nicht Rechnung getragen und einer Ausweitung der Videoüberwachung in Innenstadtgebieten stünde nichts entgegen.<sup>716</sup>

Die so erlangten Daten konnten wie von der CSU gefordert nach Abs. 4 zwei Monate lang gespeichert werden. Diese Speicherfrist von maximal zwei Monaten wurde vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz ebenso kriti-

---

<sup>711</sup> Ebd.

<sup>712</sup> Bay. LT, Plenarprotokoll 14/68 v. 10.07.01, S. 4974.

<sup>713</sup> Ebd., S. 4975.

<sup>714</sup> Ebd., S. 4976, 4978.

<sup>715</sup> *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 21. Tätigkeitsbericht 2004, S. 48 f.

<sup>716</sup> Ebd.

siert wie die Möglichkeit von Tonaufnahmen.<sup>717</sup> Im Jahr 2009 wurde von Seiten der FDP und Teilen der CSU eine Verkürzung der Speicherfrist auf drei Wochen gefordert,<sup>718</sup> die noch in demselben Jahr in das BayPAG aufgenommen wurde.<sup>719</sup>

#### 5.1.4 Abgrenzung von anderen Einsatzformen

Der Einsatz von Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen durch die Polizei ist abzugrenzen von Videoaufnahmen im Zusammenhang mit Versammlungen. Im Jahr 1989 wurden durch den Bundesgesetzgeber die Art. 12a, 19a Bundesversammlungsgesetz<sup>720</sup> erlassen, die die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen bei öffentlichen Versammlungen regeln. Diese bundesrechtlichen Regelungen sind gem. Art. 125a GG gegenüber dem Landesrecht solange anwendbar, bis der infolge der Föderalismusreform zuständige Landesgesetzgeber eigene versammlungsrechtliche Bestimmungen erlassen hat.<sup>721</sup> Dies war Reaktion auf die zu dieser Zeit häufig vorkommenden gewalttätigen Demonstrationen.<sup>722</sup> Die Maßnahme sollte der Abschreckung von Gewalttätigkeiten und der Erleichterung der Strafverfolgung dienen.<sup>723</sup> Voraussetzung für die Anfertigung und Speicherung von Bildaufnahmen der Teilnehmer ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von diesen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Handelt es sich bei der Veranstaltung oder Ansammlung um eine solche, die nicht in den Schutzbereich des Art. 8 GG fällt, verfügen mittlerweile alle Gefahrenabwehr- bzw. Polizeigesetze der Länder über Befugnisgrundlagen zur Anfertigung von offenen Bild- und Tonaufzeichnungen.<sup>724</sup>

<sup>717</sup> *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 20. Tätigkeitsbericht 2002, S. 19.

<sup>718</sup> Bay-LT-Drs. 16/1271, S. 2.

<sup>719</sup> GVBl. v. 31.07.2009, S. 380; auch die Polizei- und Gefahrenabwehrgesetze der anderen Länder verfügen über Ermächtigungsnormen zur optisch-elektronischen Beobachtung an öffentlichen Plätzen: § 21 Abs. 3 BWPoIG, Art. 32 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BayPAG, § 24b Abs. 1 ASOG Bln. (für öffentlich zugängliche Räume des Personennahverkehrs), § 31 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 PoIG Bbg., § 29 Abs. 3 S. 1 BremPoIG, § 8 Abs. 3 S. 1 Hmb. PoIDVG, § 14 Abs. 3 S. 1 HSOG und § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 HSOG, § 32 Abs. 3 S. 1 und 2 SOG-MV, § 32 Abs. 3 S. 1 und S. 2 Nr. 1 Nds. SOG, § 15a Abs. 1 S. 1 PoIG NRW, § 27 Abs. 1 S. 1, 2 POG RP, § 27 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SaarPoIG und § 27 Abs. 2, S. 1 Nr. 1, S. 2 SaarPoIG, § 37 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 SächsPOIG, § 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA, § 184 Abs. 2 S. 1 und 2 LVwG SH, § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ThürPAG.

<sup>720</sup> Im Folgenden VersG genannt.

<sup>721</sup> *Kugelmann*, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 193 f. Der Freistaat Bayern hat als erstes Bundesland von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und 2008 das Bayerische Versammlungsgesetz erlassen.

<sup>722</sup> *Waechter*, Nds.VBl. 2001, 77.

<sup>723</sup> Ebd.

<sup>724</sup> § 21 Abs. 1 BWPoIG, Art. 32 Abs. 1 S. 1 BayPAG, § 24 Abs. 1 S. 1 ASOG Bln., § 31 Abs. 1 S. 1 PoIG Bbg., § 29 Abs. 1 S. 1 BremPoIG, § 8 Abs. 1 S. 1 Hmb. PoIDVG, § 14 Abs. 1 S. 1 HSOG, § 32 Abs. 1 S. 1 SOG M-V, § 32 Abs. 1 S. 1 Nds. SOG, § 15 Abs. 1 S. 1 PoIG NRW, § 27 Abs. 2 S. 1 POG RP, § 27 Abs. 1 S. 1 SaarPoIG, § 37 Abs. 1 S. 1 Sächs-PoIG, § 16 Abs. 1 S. 1 SOG LSA, § 184 Abs. 1 S. 1 LVwG S-H, § 33 Abs. 1 ThürPAG.

Klassische Einsatzbereiche sind Großveranstaltungen, wie Musikfestivals, Volksfeste, wie das Münchner Oktoberfest, und Sportwettkämpfe, wie Fußballbundesligaspiele.<sup>725</sup> So nennt auch die Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (Nr. 32.2 VollzBek BayPAG) Fankurven der Sportstadien oder deren Zugänge als typisch für den Gebrauch dieser Ermächtigungsgrundlage.<sup>726</sup>

Bild- und Tonaufzeichnungen sind nicht nur während der Veranstaltung oder Ansammlung zulässig, sondern auch vor deren Beginn und/oder nach deren Beendigung, soweit ein Zusammenhang zu ihr besteht, wie etwa der Weg von Fußballfans auf dem Weg vom Bahnhof zum Stadion und zurück. Die einzelnen materiellen Voraussetzungen für den Einsatz der Maßnahme variieren zwischen den verschiedenen Bundesländern.

In den meisten Polizei- und Gefahrenabwehrgesetzen der Länder ist zudem die Videoüberwachung von besonders gefährdeten Objekten geregelt.<sup>727</sup> Diese Befugnisnormen sollen die Überwachung von z. B. Bahnhöfen, U-Bahnstationen, Flughäfen, Versorgungsanlagen und Amtsgebäuden mittels Videokameras ermöglichen.<sup>728</sup> Voraussetzung ist nach Art. 32 Abs. 3 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 BayPAG, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind.

Zudem enthalten die Datenschutzgesetze der Länder, mit Ausnahme des Landes Hessen, Ermächtigungsnormen zur optisch-elektronischen Beobachtung (Videobeobachtung) und zum Teil auch zur Speicherung erhaltener personenbezogener Daten (Videoaufzeichnung) (Videoüberwachung) von öffentlich zugänglichen Räumen durch öffentliche Stellen.<sup>729</sup> Die Regelungen gelten für die Landeseinrichtungen vorrangig vor den Regelungen des BDSG.<sup>730</sup> Ein Einsatz von Video-

<sup>725</sup> Dieckert, Security Minds 2011, 16, 17.

<sup>726</sup> VollzBek zu Art. 32 BayPAG Ziff. 32.2. abrufbar unter: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVBY-VVBY000021193&doc.part=X&st=vv> (zuletzt abgerufen am 22.7.13).

<sup>727</sup> § 21 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 3 BWPoIG, § 24a Abs. 1 ASOL Bln., § 31 Abs. 2 Alt. 2 i. V. m. 12 Abs. 1 Nr. 3 PoIG Bbg., § 29 Abs. 2 i. V. m. 11 Abs. 1 Nr. 4 BremPoIG, § 8 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Hmb. PoIDVG, § 14 Abs. 4 Nr. 2 HSOG, § 32 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 SOG-MV, § 32 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Nds. SOG, §§ 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und § 27 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 POG RP, § 27 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 SaarPOG, § 37 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 SächsPoIG, §§ 16 Abs. 2 S. 1 i. V. m. 20 Abs. 2 Nr. 3 und 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. 20 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA, § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 3 ThürPAG.

<sup>728</sup> Keller, Kriminalistik 2000, 187, 189; Nr. 32.4 VollzBek BayPAG.

<sup>729</sup> Eine Videobeobachtung (und Videoaufzeichnung) zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erlauben § 20 a Abs. 1, 2 LDSG BW, Art. 21a Abs. 1 S. 1 BayDSG, § 31b Abs. 1 BlnDSG, § 34 Abs. 1 S. 1, 2 LDSG RP (eine Speicherung der Daten ist nach S. 2 nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen und Einrichtungen zulässig), § 33 Abs. 1, 2 SächsDSG und § 20 Abs. 1 LDSG SH.

<sup>730</sup> Gola/Schomerus, BDSG, § 6b Rn. 6.

überwachung ist möglich zur Wahrnehmung des Hausrechts,<sup>731</sup> zur Aufgabenerfüllung sowie zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigten.<sup>732</sup> In dem Fall, dass in einem Land spezifische gefahrenabwehrrechtliche Befugnisnormen hinsichtlich Videoüberwachung öffentlicher Räume existieren, tritt die datenschutzrechtliche Ermächtigungsnorm zurück. Von der datenschutzrechtlichen Ermächtigungsnorm können Polizei und Ordnungsbehörde dann nur zur Wahrung ihres Hausrechts Gebrauch machen.<sup>733</sup>

Im Übrigen wird die Bundespolizei durch § 27 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG zum Einsatz selbsttätiger Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte ermächtigt, um unerlaubte Grenzübertritte oder Gefahren für die Sicherheit an der Grenze zu erkennen, des Weiteren zur Überwachung von Luftverkehrs- und Eisenbahneinrichtungen, Amtssitzen von Verfassungsorganen und Bundesministerien. In den Fällen des § 27 S. 1 Nr. 2 BPolG muss der Einsatz gem. § 27 S. 2 BPolG erkennbar sein. Werden personenbezogene Daten aufgezeichnet, sind diese im Falle des § 27 S. 1 Nr. 1 BPolG spätestens nach zwei Tagen und in Fällen der Nr. 2 spätestens nach 30 Tagen zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden (§ 27 S. 3 BPolG).<sup>734</sup>

Daneben gibt § 100h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO den Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit außerhalb von Wohnungen auch ohne Wissen des Betroffenen Bildaufnahmen herzustellen.

Die Videoüberwachung im privaten Bereich ist in Deutschland erst seit dem Jahr 2001 im § 6b BDSG geregelt. Damit wurde einer seit langem in der Literatur und von den Datenschutzbehörden vorgetragenen Forderung Rechnung getragen.<sup>735</sup> Zuvor waren nur einzelne Aspekte gesetzlichen Regelungen unterworfen, so z. B. den § 22 f. KUG.<sup>736</sup> Abwehrrechte folgten aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB. Nach § 6b Abs. 1 BDSG ist die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für

<sup>731</sup> So § 30 Abs. 1, 2 S. 1 Hmb. DSG (für die Speicherung der Daten stellt Abs. 2 S. 1 weitere Voraussetzungen auf), § 37 Abs. 1, 2 S. 1 DSG M-V (die Speicherung der Daten setzt nach Abs. 2 S. 1 das Vorliegen einer konkreten Gefahr bzw. die Benötigung zu Beweis Zwecken voraus), § 29b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 DSG NRW (die Speicherung der Daten ist nach Abs. 2 S. 1 nur bei einer konkrete Gefahr zu Beweis Zwecken zulässig) und § 25a Abs. 1 ThürDSG.

<sup>732</sup> So § 33c Abs. 1 Bbg DSG, § 20b Abs. 1 S. 1 BremDSG, § 34 Abs. 1 S. 1 SDSG, der zudem den Zweck des Personenschutzes nennt, § 30 Abs. 1 DSG LSA; nach § 25a Abs. 1 NDSG ist eine Beobachtung durch Bildübertragung zum Schutz von Personen, die der beobachteten Stelle angehören oder diese aufsuchen oder zum Schutz von Sachen, die zur beobachteten Stelle oder zu den eben genannten Personen gehören, zulässig.

<sup>733</sup> *Bartsch*, Rechtsvergleichende Betrachtung präventiv-polizeilicher Videoüberwachungen, S. 28.

<sup>734</sup> *Söllner*, in: *Pewestorf u. a. (Hrsg.), POR*, Kap. 2 Rn. 230 ff.

<sup>735</sup> *Gola/Schomerus*, BDSG, § 6b Rn. 1.

<sup>736</sup> Siehe *Weichert*, *Detektiv-Kurier* 2001.

konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die verantwortliche Stelle muss die Videoüberwachung durch geeignete Maßnahmen erkennbar machen (§ 6b Abs. 2 BDSG). Eine Verarbeitung oder Nutzung der Bilddaten ist unter bestimmten Voraussetzungen nach § 6b Abs. 3 BDSG zulässig. Die Bestimmungen enthalten eine Benachrichtigungspflicht (§ 6b Abs. 4 BDSG) und die Pflicht, die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.<sup>737</sup>

## 5.2 Rechtlicher Rahmen der polizeilichen Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen in München

In Bayern wurde mit dem im Juli 2001 eingefügten Art. 32 Abs. 2 BayPAG eine spezielle Rechtsgrundlage für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen<sup>738</sup> oder -aufzeichnungen durch die Polizei an öffentlich zugänglichen Orten geschaffen.<sup>739</sup> Diese durch den neu in das BayPAG eingefügten Absatz geschaffene Möglichkeit soll „als Bestandteil eines polizeilichen Gesamtkonzepts zur Gefahrenabwehr und zur Verhütung und Bekämpfung von Störungen und Straftaten im öffentlichen Bereich“<sup>740</sup> wesentlich dazu beitragen, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger an kriminalitätsbelasteten Orten (sog. Angsträumen) zu erhöhen.<sup>741</sup> Der Schwerpunkt der Wirkungen der Maßnahme wird im präventiven Bereich gesehen. Potentielle Täter sollen durch ein erhöhtes Entdeckungsrisiko abgeschreckt werden.<sup>742</sup> Dagegen soll die mögliche Verbesserung der Beweislage im Strafverfahren nur ein (positiver) Nebeneffekt sein.<sup>743</sup> Damit schuf der bayerische Landesgesetzgeber eine formal-gesetzliche Grundlage für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>744</sup>

<sup>737</sup> Siehe hierzu *Gola/Schomerus*, BDSG, § 6b; *Franzen*, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, § 6b BDSG.

<sup>738</sup> Da die Tonaufnahme bei der polizeilichen Videoüberwachung keine Rolle spielt, werden in der Arbeit die diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen nicht erwähnt.

<sup>739</sup> Art. 32 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 BayPAG (Abs. 2 eingefügt durch Gesetz vom 24.7.01, GVBl. 2001, S. 348).

<sup>740</sup> So die VollzBek BayPAG in Nr. 32.2.

<sup>741</sup> Siehe Bay. LT-Drs. 14/6505, S. 1 f.

<sup>742</sup> Siehe *Berner/Köhler*, PAG, Art. 32 Rn. 9.

<sup>743</sup> Siehe auch ebd.

<sup>744</sup> Im Hinblick auf das aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird diskutiert, ob bereits allein die Beobachtung im öffentlichen Raum, die ohne Identifizierung einzelner Personen und ohne Speichervorgang durchgeführt wird, einen Eingriff in dieses Recht darstellt. Zum Teil wird dies abgelehnt (vgl. VG Halle, LKV 2000, 164 ff.; VG Karlsruhe, NVwZ 2002, 117 ff.; *Maske*, NVwZ 2001, 1248 f.). Teilweise wird darin aber auch ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gesehen (siehe VGH Mannheim, Urt. v. 21. 7. 2003 – 1 S 377/02; auch *Roggan*, NVwZ 2001, 134 ff.). Siehe hierzu auch *Schmidt-Glaeser*, BayVBl. 2002, 584 ff. Der Eingriff wird allerdings dann als verfassungsgemäß angesehen, sofern sich die Videoüberwachung auf die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung in einem örtlich begrenzten Bereich beschränkt (VG Hannover, NVwZ-RR 2011, 943 ff.; *Anderheiden*, in:

### 5.2.1 Einsatzort

Bezüglich des Einsatzortes bestimmt Art. 32 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 BayPAG, dass es sich um öffentlich zugängliche Orte i. S. d. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayPAG oder solche, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden, handeln muss. Mit öffentlich zugänglichen Orten sind solche Örtlichkeiten gemeint, die von jedermann betreten werden können.<sup>745</sup> Öffentlich zugängliche Orte i. S. d. Abs. 2 Nrn. 2 und 3 können z. B. Bahnhöfe, Fußgängerzonen, Parkanlagen, Einkaufspassagen, Fußgängerunterführungen und bestimmte Straßen und Plätze sein.<sup>746</sup>

Es ist erforderlich, dass es sich bei dem zu überwachenden Ort um einen sog. „Kriminalitätsschwerpunkt“ handelt bzw. dass dieser ein gewisses Gefahrenpotential aufweist. In Bayern hat sich der Gesetzgeber für die Definition eines solchen Ortes u. a. der Verweisungstechnik auf die Regelungen der Identitätsfeststellung an gefahrenträchtigen Orten bedient. Taugliche Einsatzorte sind danach Orte, von denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, oder an dem Personen der Prostitution nachgehen (Art. 32 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayPAG). Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist dagegen nicht notwendige Voraussetzung für den Einsatz von Videoüberwachung. Der gewünschte Abschreckungseffekt der Maßnahme würde sich sonst nicht erreichen lassen.<sup>747</sup> Sofern das Gebot der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs beachtet wird, erscheint dies verfassungsrechtlich unbedenklich.<sup>748</sup> Für den Einsatz von Videoüberwachung an Orten i. S. v. Nr. 3 hat die Polizei dagegen eine Prognose zu erstellen, dass nach ihrer Erfahrung aufgrund der Indizwirkung bestimmter Tatsachen,<sup>749</sup> die Orte einen Charakter angenommen haben, der die Begehung von Ordnungs-

---

JuS 2003, 438 f.). Im Jahr 2007 hat das *BVerfG* (BVerfG, Beschl. v. 23.2.07 – 1 BvR 2368/06) offen gelassen, ob in der bloßen Beobachtung bereits ein Eingriff zu sehen ist, dagegen aber festgestellt, dass Aufzeichnungsvorgängen eine hohe Eingriffsintensität zukomme (BVerfG, NVwZ 2007, 688 ff.; *Fetzer/Zöller*, in: NVwZ 2007, 775, 776). In diesem Zusammenhang ist das Urteil des BVerwG v. 25. 01. 2012 zu nennen (BVerwG, Urteil v. 25.01.12 – 6 C 9. 11). Dieses entschied, dass die offene Videoüberwachung von Straßens-kriminalitätsbrennpunkten zum Zweck der Verhinderung solcher Delikte mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar sei (BVerwG, NVwZ 2012, 757, 762).

<sup>745</sup> Siehe *Berner/Köhler*, PAG, Art. 32 Rn. 11.

<sup>746</sup> VollzBek zu Art. 32 BayPAG Ziff. 32.3.

<sup>747</sup> *Berner/Köhler*, PAG, Art. 32 Rn. 11.

<sup>748</sup> VGH Mannheim, NVwZ 2004, 498, 501 f. für die baden-württembergische Parallelregelung.

<sup>749</sup> Hierzu *Söllner*, in: *Pewestorf* (Hrsg.), *POR*, Kap. 2 Rn. 235. Für die Prognose können z. B. bisher notwendig gewordene häufige Polizeieinsätze bedeutend sein, vgl. *Berner/Köhler*, PAG, Art. 32 Rn. 12.

widrigkeiten von erheblicher Bedeutung bei verständiger Würdigung als wahrscheinlich erscheinen lässt.<sup>750</sup>

Nach der VollzBek ist unter einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung eine solche Ordnungswidrigkeit zu verstehen, die das Sicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit sowie sonstige bedeutsame Interessen der Allgemeinheit in besonderer Weise beeinträchtigen oder die mit einem hohen Bußgeld geahndet werden.<sup>751</sup>

### 5.2.2 Durchführung

Nach Art. 32 Abs. 2 S. 1 BayPAG können durch die Polizei Bildaufnahmen und -aufzeichnungen angefertigt werden. Damit differenziert schon der Wortlaut des Gesetzes zwischen der bloßen Beobachtung mittels Bildübertragung bzw. der Anfertigung von Bildaufnahmen und der Aufzeichnung der Bilder. In Bayern ist damit die bloße Bildübertragung und die Aufzeichnung der Bilddaten unter denselben Voraussetzungen möglich. Es soll gerade eine permanente anlassunabhängige Bildaufzeichnung neben der Bildübertragung erfolgen, damit die Voraussetzungen für einen effektiven Einsatz gegeben sind.<sup>752</sup> In Bayern können Bildaufnahmen mittlerweile gem. Art. 32 Abs. 4 BayPAG maximal drei Wochen gespeichert werden. Eine über diese Bestimmungen hinausgehende Aufbewahrung ist nur dann möglich, soweit die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten bzw. von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind (Art. 32 Abs. 4 BayPAG).

Art. 32 BayPAG enthält keine Bestimmung zu einer etwaigen Benachrichtigungspflicht für den Fall, dass die Daten einer Person zugeordnet oder verarbeitet werden. Für eine solche Pflicht für den Fall, dass die Daten einer Person zugeordnet und verarbeitet werden, soll auch keine Notwendigkeit bestehen.<sup>753</sup> Als Begründung wird angeführt, dass die Ermächtigungsnormen der anderen Länder ebenfalls keine Benachrichtigungspflicht vorsehen und auf Art. 48 BayPAG verwiesen, der ein Auskunftsrecht Betroffener regelt.<sup>754</sup>

Nach Art. 32 Abs. 2 S. 1 BayPAG ist die Videoüberwachungsmaßnahme „offen“ durchzuführen. Dies ist für den Präventivcharakter der Maßnahme wesentlich.<sup>755</sup> Jede Person soll wahrnehmen können, dass die Polizei das Geschehen aufzeichnet. Auf diesem Wege soll die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.<sup>756</sup> Satz 2 bestimmt, dass auf die Videoüberwachungsmaßnahme in geeigneter Weise hingewiesen werden soll. Die VollzBek nimmt in diesem Zusammenhang die Aufstellung von Hinweistafeln in Bezug, schließt aber eine Bekanntmachung in

<sup>750</sup> Ebd.

<sup>751</sup> VollzBek zu Art. 32 PAG Ziff. 32.3. i. V. m. Ziff. 32.2.

<sup>752</sup> Vgl. die Begründung zum Gesetzesentwurf, Bay. LT-Drs. 14/6505, S. 3.

<sup>753</sup> Ebd., S. 4.

<sup>754</sup> Ebd.

<sup>755</sup> Söllner, in: Pewestorf (Hrsg.), POR, Kap. 2 Rn. 220.

<sup>756</sup> Württenberger, in: Ehlers u. a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, § 69 Rn. 312.

sonstiger geeigneter Weise nicht aus.<sup>757</sup> Ein Hinweis in den örtlichen Medien soll in der Regel nicht genügen, da eine Information ortsfremder Personen auf diesem Wege nicht gesichert sei.<sup>758</sup> Öffentlichkeitsarbeit kann dagegen den Einsatz von Hinweistafeln nur ergänzen, nicht aber ersetzen.<sup>759</sup>

Die Maßnahme der Videoüberwachung kann durch auf Dauer installierte (stationäre) oder mobile Videokameras erfolgen. Hierbei ist grundsätzlich der mobilen Videoüberwachung der Vorzug zu geben, um lageangepasst auf bestimmte Kriminalitätsentwicklungen oder besondere Ereignisse reagieren zu können.<sup>760</sup>



Abb. 5: Hinweisschild des PP München auf die Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz.

### 5.3 Die Praxis polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in München

Anfang der 90er Jahre kam es beim PP München aufgrund eines kontinuierlichen Anstiegs der Kriminalitätsbelastung und der Erfahrung anderer Länder zu ersten Überlegungen, Videokameras mit dem Ziel der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie der Steigerung der objektiven und subjektiven Sicherheit der Bevölkerung an öffentlichen Plätzen einzusetzen.<sup>761</sup> Im Jahr 2000 stellte die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL einen Antrag, mit dem das PP München gebeten wurde, dem Kreisverwaltungsausschuss über die Pläne zum Aufbau von

<sup>757</sup> VollzBek zu Art. 32 BayPAG Ziff. 32.3.

<sup>758</sup> VollzBek zu Art. 32 BayPAG Ziff. 32.3.

<sup>759</sup> VollzBek zu Art. 32 BayPAG Ziff. 32.3.

<sup>760</sup> VollzBek zu Art. 32 BayPAG Ziff. 32.3.

<sup>761</sup> *PP München*, Schreiben v. 07.11.12, S. 1.

bis zu 1.000 Videoüberwachungskameras in München zu berichten.<sup>762</sup> Grund für den Antrag gab ein Artikel der Süddeutschen Zeitung, durch den der Eindruck geweckt wurde, dass das PP München eine anlassunabhängige flächendeckende Videoüberwachung 24 Stunden am Tag beabsichtige. Daraufhin stellte das PP München klar, dass eine solche Überwachung nicht geplant sei, dass es vielmehr die Erfahrungen anderer Städte prüfe und bewerte. Das PP München sieht in dem Einsatz von Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze „eine positive Ergänzung des polizeilichen Maßnahmenspektrums zur Verhütung von Störungen und Straftaten im öffentlichen Bereich“. „Sie kann zudem einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung von Straftaten und zur Identifizierung von Tatverdächtigen leisten“. Daher plane das PP München eine Videoüberwachung „einzelner gefahrgeneigter Örtlichkeiten“. Eine flächendeckende Überwachung sei nicht geplant. In München kristallisierten sich nach dem PP Örtlichkeiten heraus, die sich durch ihre Kriminalitätsbelastung von anderen Bereichen deutlich abhoben.<sup>763</sup> Wie dargestellt werden von dem PP München derzeit kontinuierlich Videokameras an drei Kriminalitätsbrennpunkten eingesetzt: drei Kameras am Sendlinger-Tor-Platz, eine Kamera am Karlsplatz/Stachus und zwei am Bahnhofsvorplatz.<sup>764</sup> Daneben wurde im Zeitraum 2007 bis 2010 der Orleansplatz mit drei Kameras polizeilich videoüberwacht.<sup>765</sup> Aufgrund des Rückgangs der Straftaten an diesem Platz, wäre eine weitere Überwachung rechtswidrig gewesen. Temporär werden Kameras zur jeweiligen Veranstaltungszeit auf dem Münchner Oktoberfest sowie am Marienplatz während des Christkindlmarktes eingesetzt.

### **Das Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen (S.A.M.I.)**

In München herrschte bereits sehr früh eine hervorragende Zusammenarbeit und Kooperation zwischen dem PP München und dem KVR im Hinblick auf das Vorgehen gegen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.<sup>766</sup> Bereits vor Gründung des S.A.M.I. trafen sich KVR, das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU), das Sozialreferat und das PP München regelmäßig, um in „Arbeitskreisen“, „Runden Tischen“ und einzelfallbezogenen Besprechungen die geeigneten Maßnahmen und einen angemessenen Ausgleich zwischen Hilfsangeboten, präventiver Arbeit und repressiven Maßnahmen zu finden.<sup>767</sup> Allerdings wurden so verschiedene Einzelprobleme in Arbeitskreisen, Runden Tischen und Besprechungen mit oft ähnlicher Zusammensetzung besprochen.<sup>768</sup> Zur effizienteren Ausgestaltung wurde zunächst versucht im Rahmen eines kleinen „Arbeitskreises“ mit Polizei, KVR, Sozialreferat und RGU auf Arbeitsebene und in regelmä-

<sup>762</sup> Die folgenden Darstellungen basieren auf *LHM/KVR*, v. 11.12.01, S. 1 ff.

<sup>763</sup> *PP München*, Schreiben v. 07.11.12, S. 1.

<sup>764</sup> *Sachbearbeiter des PP München*, Telefonat v. 21.11.12.

<sup>765</sup> *PP München*, Schreiben v. 07.11.12, S. 2.

<sup>766</sup> *Sachbearbeiter des PP München*, E-Mail v. 21.11.12; *Blume-Beyerle/Kopp*, in: *Kerner/Marks* (Hrsg.), *Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages*, S. 1 f.

<sup>767</sup> Ebd.

<sup>768</sup> Ebd., S. 3.

Big stattfindenden Sitzungen alle Problemlagen zu erörtern und Maßnahmen festzulegen.<sup>769</sup> Um den Besprechungen eine gewissen Institutionalisierung zu geben und das bestehende Gremium weiter zu optimieren, wurde am 14.01.2009 das Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen (S.A.M.I.) gegründet, das vom PP München und dem KVR geleitet wird.<sup>770</sup> Mit dem Bündnis soll durch gemeinsames und koordiniertes Handeln der jeweils zuständigen Behörden die bereits schon sehr gute Zusammenarbeit zwischen Polizei und Stadt München noch enger gestaltet werden.<sup>771</sup> Das Aktionsbündnis setzt sich aus einem engen und erweiterten Teilnehmerkreis zusammen. Der enge Kreis besteht aus dem PP München, dem KVR, dem Sozialreferat, dem Baureferat und dem RGU der Stadt München.<sup>772</sup> Dieser Kreis kann je nach Bedarf einzelfallbezogen um weitere städtische Referate und sonstige Behörden oder Institutionen, wie bspw. die Bundespolizei, die MVG oder die Deutsche Bahn AG, erweitert werden.<sup>773</sup> Durch einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch sollen nach der Bewertung und Analyse der Erkenntnisse konkrete Maßnahmen gegen sich abzeichnende Problemsituationen vereinbart werden, die dann durch die jeweilig verantwortliche Stelle im eigenen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden.<sup>774</sup> Es finden vierteljährliche bzw. anlassbezogen terminierte Sitzungen statt,<sup>775</sup> an denen alle Beteiligten teilnehmen; daneben stehen die beteiligten Stellen im täglichen Dienstbetrieb regelmäßig im Kontakt.<sup>776</sup>

Einer der Arbeitsschwerpunkte des Aktionsbündnisses ist die Beobachtung von Treffpunkten von Angehörigen sozialer Randgruppen, wenn diese mit szenetypischen Sicherheits- und Ordnungsstörungen einhergehen.<sup>777</sup> Nach Angaben des PP München sind in den vergangenen Jahren insbesondere drei Örtlichkeiten, der Orleansplatz, der Sendlinger-Tor-Platz und der Isartor-Platz, als Aufenthaltsorte von Angehörigen der Alkoholiker- und Betäubungsmittelszene in den Fokus der beteiligten Institutionen gerückt.<sup>778</sup> Nachdem die geeigneten Maßnahmen zur Lösung von Problemlagen festgelegt und durchgeführt wurden, werden die be-

---

<sup>769</sup> Ebd.

<sup>770</sup> Ebd., S. 3 f.; *Sachbearbeiter des PP München*, E-Mail v. 21.11.12.

<sup>771</sup> Ebd., S. 3.

<sup>772</sup> *Sachbearbeiter des PP München*, E-Mail v. 21.11.12.

<sup>773</sup> Ebd.

<sup>774</sup> *Blume-Beyerle/Kopp*, in: Kerner/Marks (Hrsg.), *Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages*, S. 4.

<sup>775</sup> Die von dem PP München geschaffene Datenbank „LOS-PPM“ (Lagebild Ordnungsstörungen des Polizeipräsidiums München) verschafft dem Bündnis die grundlegenden Informationen für dessen Arbeit. Die Polizeiinspektionen erfassen in der EDV-Anwendung alle Örtlichkeiten im Stadtgebiet, an denen es verstärkt zu Sicherheits- und Ordnungsstörungen kommt. Auf dieser Grundlage wird im Vorfeld der Sitzungen des Bündnisses vom PP München das „Lagebild Ordnungsstörungen“ erstellt und den Bündnispartnern zugesandt, ebd., S. 4 f.

<sup>776</sup> Ebd., S. 4.

<sup>777</sup> Siehe hierzu sowie zu weiteren Aufgaben ebd., S. 5 f.; *Sachbearbeiter des PP München*, E-Mail v. 21.11.12.

<sup>778</sup> Ebd.

handelten Örtlichkeiten und Szeneangehörigen im Rahmen eines Controllings weiterhin beobachtet, um mögliche Verdrängungstendenzen frühzeitig zu erkennen.<sup>779</sup>

### 5.3.1 Überblick über die Einsatzorte

Durch das PP München werden derzeit folgende Örtlichkeiten mittels Videokameras dauernd und offen überwacht:

Zum einen der Bahnhofsvorplatz sowie das Stachusrundell: Hierbei handelt es sich um Verkehrsknotenpunkte, Touristenattraktionen und um den Ausgangspunkt bzw. das Ende der Fußgängerzone.<sup>780</sup> Zudem handelt es sich bei den Bereichen südlich des Hauptbahnhofs, der Bayer-/Schützenstraße und dem Orleansplatz/Ostbahnhof um Brennpunkte der Rauschgiftkriminalität.<sup>781</sup>

Zum anderen der Sendlinger-Tor-Platz: Der Bereich um den Sendlinger-Tor-Platz (mit Nußbaumpark, Herzog-Wilhelm-Straße) war bzw. ist seit Jahren Treffpunkt für alkohol- und betäubungsmittelabhängige Personen und Gruppen.<sup>782</sup> Grund hierfür ist zum einen dessen zentrale Lage mit ausgezeichneter Verkehrsanbindung (Straßenbahn/U-Bahn/Bus) und die Nähe zum Hauptbahnhof. Zum anderen liegen in dessen unmittelbarer Umgebung mehrere soziale und medizinische Nothilfeeinrichtungen, die speziell von Obdachlosen und alkoholabhängigen bzw. anderweitig suchtkranken Personen genutzt werden.<sup>783</sup> Abhängig von Witterung und Jahreszeit halten sich bis zu 20 „szeneangehörige“ Personen am Sendlinger-Tor-Platz auf, insbesondere während der Öffnungszeiten der nahegelegenen Substitutionspraxen.<sup>784</sup>

Retrospektiv wurde in den Jahren 2007 bis 2010 der Orleansplatz durch das PP München videoüberwacht. Über zehn Jahre galt der Bereich des Ostbahnhofs, und dort insbesondere der Orleansplatz, als Treffpunkt für Drogen und Alkohol konsumierende Personen.<sup>785</sup> Meist handelte es sich hierbei um arbeitslose Personen mit wenig sozialen Bezügen, die auf der Suche nach Kontakt waren.<sup>786</sup> Für die Mitglieder dieser Gruppen stellen Treffpunkte wie der Orleansplatz meist einen zentralen sozialen Bezugspunkt im Leben dar.<sup>787</sup>

---

<sup>779</sup> Ebd.

<sup>780</sup> *LHM/KVR*, v. 28.01.03, S. 8.

<sup>781</sup> *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2004, S. 25.

<sup>782</sup> *LHM/KVR*, v. 27.04.10, S. 1, 5, hierbei handelt es sich teilweise um Patienten in der Nähe gelegener Substitutionspraxen.

<sup>783</sup> *PP München*, Konzeption für eine Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz, S. 1.

<sup>784</sup> Ebd.

<sup>785</sup> *LHM/KVR*, v. 13.12.06, S. 1; *LHM/KVR*, v. 08.05.07, S. 4.

<sup>786</sup> *LHM/KVR*, Drogenszene in Haidhausen, S. 1.

<sup>787</sup> *RGU*, v. 02.10.08, S. 3.

### 5.3.2 Polizeiliche Videoüberwachung des Orleansplatzes in den Jahren 2007 bis 2010

#### 5.3.2.1 Ausgangslage am Orleansplatz und Begründung des Einsatzes der Videoüberwachungsmaßnahme

Durch die Auflösung von Treffpunkten der Alkohol- und Betäubungsmittelszene im Münchner Stadtgebiet (Schwabing, Hauptbahnhof), verlagerten sich diese größtenteils an den Orleansplatz.<sup>788</sup> Dort kam es vermehrt zu Straftaten und Ordnungsstörungen durch alkoholkonsumierende Personen.<sup>789</sup> Im Jahr 2006 wurden am Orleansplatz nach Angaben des PP München mit Einzugsbereich (Pariser Platz/Straße, Weißenburger Platz/Straße, Wörthstraße, Bordeauxplatz) insgesamt 611 Straftaten bekannt, der Schwerpunkt lag mit 50 Prozent bei Diebstählen, gefolgt von Gewalttaten und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz.<sup>790</sup> Nach dem Jahr 2005 (640 Delikte) war dies der höchste Wert seit 2001. Im ersten Quartal des Jahres 2007 wurden 152 Taten verzeichnet. Insgesamt stieg die Einsatzbelastung des PP München zu Beginn des Jahres 2007 an. 135 Mal wurde die Polizei aufgrund szenerelevanter Sachverhalte verständigt. Ein Anstieg war insbesondere im Hinblick auf Einsatzanlässe im Zusammenhang mit tätlichen Auseinandersetzungen zu beobachten; ihr Anteil betrug 49% (Vergleichszeitraum 2005: 39,4%).

Diese Situation führte dazu, dass das Sicherheitsgefühl von Anwohnern, Gewerbetreibenden und Passanten, insbesondere durch belästigendes und teilweise aggressives Verhalten in Form von lautstarken Auseinandersetzungen und Streitereien unter den Gruppierungen, beeinträchtigt wurde und sie den Orleansplatz bzw. Teilbereiche mieden.<sup>791</sup> Auch wurden die Bürger des Stadtviertels, die den öffentlichen Raum nutzen wollten, dadurch beeinträchtigt, dass die Plätze und Grünanlagen durch die Nutzung durch Alkohol- und Betäubungsmittel konsumierende Personen von Verunreinigungen, Glasbruch und gelegentlich Spritzenfunden betroffen waren.<sup>792</sup> Streetworker<sup>793</sup> berichteten, dass sie aufgrund des intensiven Betäubungsmittel- und Alkoholkonsums der sich dort aufhaltenden Personen und der damit einhergehenden Aggressivität schon in der Mittagszeit keine zielführenden Gespräche mehr führen konnten und sich einer zunehmend eskalierenden Situation gegenüber sahen.<sup>794</sup> Aufgrund der in München durchgeführten Substitutionsbehandlung v. a. langjährig Opiatabhängiger, ist der intensi-

<sup>788</sup> *LHM/KVR*, Drogenszene in Haidhausen, S. 1; *RGU*, v. 02.10.08, S. 2.

<sup>789</sup> *LHM/KVR*, v. 13.12.06, S. 1; beispielhaft zu einzelnen Vorfällen siehe *LHM/KVR*, Drogenszene in Haidhausen, S. 3 f.

<sup>790</sup> Siehe zur folgenden Darstellung *KVR*, v. 08.05.07, S. 1 f.

<sup>791</sup> *LHM/KVR*, v. 13.12.06, S. 1 f.; *LHM/KVR*, v. 08.05.07, S. 1.

<sup>792</sup> *RGU*, v. 20.07.06, S. 6.

<sup>793</sup> Siehe ausführlich zu Zielsetzung und Aufgaben von Streetwork, *RGU*, v. 02.10.08, S. 5 ff.

<sup>794</sup> *LHM/KVR*, v. 13.12.06, S. 2.

ve Handel mit Opiaten aber weitestgehend weggefallen, so dass sich die Treffpunkte eher durch einen Charakter sozialer Anbindung auszeichneten.<sup>795</sup>

### **Ergriffene Maßnahmen vor dem Einsatz von Videoüberwachung**

Am Orleansplatz mit Einzugsbereich wurden im Jahr 2006 von der Polizei 61 polizeiliche Schwerpunkteinsätze sowie ein 14-tägiger Schwerpunkteinsatz durchgeführt.<sup>796</sup> Hierbei wurden knapp 5.500 Personen kontrolliert und fast 1.400 Platzverweisungen erteilt.<sup>797</sup> Zur Durchsetzung der Maßnahmen wurden 28 Personen vorübergehend in Gewahrsam genommen.<sup>798</sup> Ziel war insbesondere die Bildung einer offenen Drogenszene<sup>799</sup> im Münchner Stadtgebiet zu verhindern.<sup>800</sup> Der Oberbürgermeister der Stadt München bat auf Veranlassung des RGU den bayerischen Innenminister um ausreichende Polizeipräsenz am Orleansplatz.<sup>801</sup> Ende November 2006 wurden die polizeilichen Maßnahmen und deren Präsenz nochmals verstärkt und es wurde ein Selbstbehauptungs- und Zivilcouragekurs für Geschäftsinhaber und Angestellte angeboten. Von Januar bis Mitte April 2007 wurden vom PP München 22 Schwerpunkteinsätze durchgeführt, 549 Platzverweisungen (Art. 16 S. 1 BayPAG) ausgesprochen, knapp 100 Personen aufgrund verschiedener Straftaten angezeigt bzw. vorläufig festgenommen und 36 Gesuchte aufgegriffen. Da eine nachhaltige Verbesserung nicht eintrat, wurden die Maßnahmen vom PP München von 17.04.2007 bis 11.05.2007 erneut intensiviert, hierbei wurde insbesondere auf Ausweichmöglichkeiten geachtet.

Das PP München selbst bestätigt, dass diese Maßnahmen sich unmittelbar auf die Aufgabenwahrnehmung der Drogen-/Suchthilfe auswirkten, da durch diese der Zugang zu Szeneangehörigen bzw. die Aufrechterhaltung bestehender Kontakte vorübergehen erschwert wurde. Dennoch sind nach Ansicht des PP München parallele bzw. zeitlich versetzte polizeiliche Maßnahmen und Streetwork nur dann möglich, wenn Sicherheits- und Ordnungsstörungen in einem vertretbaren bzw. für einen Ballungsraum üblichen Rahmen bleiben. Dies war am Orleansplatz nach dem PP München nicht der Fall.

Maßnahmen der Polizei und der städtischen Referate (u. a. Streetwork, Jugend-Streetwork) zur Verbesserung der Situation waren nicht ausreichend bzw. konnten erst mittel- und langfristig Erfolge zeigen.<sup>802</sup>

<sup>795</sup> *RGU*, v. 02.10.08, S. 4.

<sup>796</sup> *LHM/KVR*, v. 08.05.07, S. 2; im Jahr 2005 wurden 124 Schwerpunkteinsätze durchgeführt (*RGU*, v. 20.07.06, S. 3); *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2006, S. 28.

<sup>797</sup> Ebd.

<sup>798</sup> Ebd.

<sup>799</sup> Unter einer „offenen Drogenszene“ werden bestimmte Plätze verstanden, „an denen sich Drogenabhängige regelmäßig in größeren oder großen Gruppen treffen, dort mit Betäubungsmitteln illegal handeln und oft auch direkt konsumieren“, *RGU*, v. 02.10.08, S. 3.

<sup>800</sup> *LHM/KVR*, v. 08.05.07, S. 3 f.

<sup>801</sup> *LHM/KVR*, v. 13.12.06, S. 2; siehe zur folgenden Darstellung *LHM/KVR*, v. 08.05.07, S. 2 f.

<sup>802</sup> *LHM/KVR*, v. 13.12.06, S. 2.

Im Jahr 2007 vereinbarten das KVR und das PP München das „Drei-Stufen-Konzept“<sup>803</sup> als neue Vorgehensweise. Einigkeit herrschte darüber, dass der Problematik nur mit einer Kombination repressiver Maßnahmen und sozialer und gesundheitlicher Hilfs- und Behandlungsangeboten abgeholfen werden könne.<sup>804</sup> Daher wurde im Mai 2006 ein sog. „Runder Tisch zur Suchtproblematik in Haidhausen“ einberufen unter dem Vorsitz des Referenten für Gesundheit und Umwelt.<sup>805</sup> Nach einem Abgleich der Informationen und des Wissensstandes bei allen Beteiligten ging man zur Planung erster Maßnahmen über.<sup>806</sup>

Neben diesen polizeilichen Maßnahmen bestanden und bestehen am Orleansplatz bereits seit Jahren Hilfs- und Behandlungsangebote.<sup>807</sup> So arbeitete der Kontaktladen „off“ am Ostbahnhof des Vereins Condrops e.V.<sup>808</sup> bereits langjährig intensiv mit betäubungsmittelabhängigen Suchtkranken.<sup>809</sup> Kontaktläden stellen eine wichtige Verbindung zwischen den Suchtkranken und weiterführenden Einrichtungen wie Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen dar und bieten Unterstützung für grundlegende Lebensbedürfnisse.<sup>810</sup> Daneben wird Streetwork von der Drogenberatung des RGU<sup>811</sup> durchgeführt, durch die teilweise Klienten erreicht werden, die keine Kontaktläden aufsuchen.<sup>812</sup> Ihr Einsatzschwerpunkt wurde 2006 aufgrund der damals bestehenden Problematik nach Haidhausen ver-

---

<sup>803</sup> Das sog. „Drei-Stufen-Konzept“ wurde vom KVR und dem PP München im Jahr 2007 aufgrund der Drogen- und Alkoholproblematik am Orleansplatz vereinbart. Die vereinbarte Vorgehensweise ist dreistufig und richtet sich insbesondere gegen Personen, die wiederholt durch alkoholbedingte Ausfall- und Folgeerscheinungen Anwohner, Passanten und Gewerbetreibende belästigen, z. B. durch Anpöbeln, Beleidigen, Bedrohen, Provozieren, etc. Auf der ersten Stufe wird die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig durch Identitätsfeststellungen und Platzverweise für Störer oder Gruppen, aus denen derartige Störungen nym“ begangen werden können. Die zweite Stufe besteht in einem Vorgehen mit Bußgeldern gegen die Störer. Auf der dritten Stufe werden Aufenthaltsverbote gegen Personen verhängt, die sich nachhaltig einem sozialverträglichen Aufenthalt in der Öffentlichkeit widersetzen. Wurden bereits drei Verstöße mit Bußgeldern geahndet, wird durch das KVR ein sechsmonatiges Aufenthaltsverbot (Art. 7 Abs. 2 BayLStVG) für den Orleansplatz und die umliegenden Plätze erlassen. Das Verbot wird durch die Polizei kontrolliert und vollzogen. Ausnahmen hiervon sind bei entsprechender Begründung möglich, wenn die betreffende Person von Streetwork betreut wird. Unabhängig hiervon werden bei Verstößen gegen das BtMG, bei schwerer Körperverletzung oder wiederholten Körperverletzungsdelikten Aufenthaltsverbote für die Dauer von zwölf Monaten durch das KVR ausgesprochen. Daneben regt das KVR eine engere Zusammenarbeit der Dienststellen, die mit Drogen- und Alkoholproblematik befasst sind, also des Sozialreferates, des RGU, der Polizei sowie des KVR an. Betont wird, dass „der bloße Aufenthalt von Drogen- und Alkoholkonsumenten ohne eine Beteiligung an oder Unterstützung von Störungen oder Belästigungen (führt) nicht zu Maßnahmen führt und (wird) hingenommen wird.“ (siehe *LHM/KVR*, v. 08.05.07, S. 4, 5).

<sup>804</sup> *RGU*, v. 20.07.06, S. 3.

<sup>805</sup> Ebd., S. 4.

<sup>806</sup> Ebd., S. 4 f.

<sup>807</sup> Ebd., S. 3.

<sup>808</sup> Siehe ausführlich zur Streetwork des Condrops e.V., *RGU*, v. 02.10.08, S. 6 f.

<sup>809</sup> *RGU*, v. 20.07.06, S. 3.

<sup>810</sup> Ebd.

<sup>811</sup> Siehe ausführlich zur Streetwork des RGU, *RGU*, v. 02.10.08, S. 6 f.

<sup>812</sup> *RGU*, v. 20.07.06, S. 3 f.

legt, womit Einsätze an nahezu jedem Werktag gesichert wurden, in der Regel zweimal täglich.<sup>813</sup> Das Evangelische Hilfswerk leistete, vom Sozialreferat finanziell gefördert, aufsuchende Arbeit auf der Straße für wohnungslose Personen durch das Projekt „Teestube ´komm´/Streetwork“. Mit dem Projekt wird vorrangig versucht, wohnungslose Menschen in geeignete Maßnahmen zur Überwindung der Obdachlosigkeit zu vermitteln.<sup>814</sup>

Das Evangelische Hilfswerk München und Condrops e.V. kritisierten das Vorgehen des PP München gegen die Alkohol- und Drogenszene am Orleansplatz. Nach den Organisationen handelte es sich um „das alte, untaugliche Konzept des Junkie-Joggings, erweitert diesmal um die gezielte Vertreibung der AlkoholkonsumentInnen“.<sup>815</sup> Die Streetworker befürchteten, dass es durch die Maßnahmen lediglich zu einer Verlagerung der Problematik kommen würde.<sup>816</sup> Auch die Situation am Orleansplatz begründeten sie mit einer Vertreibung der alkohol- und betäubungsmittelabhängigen Personen aus anderen Stadtteilen.<sup>817</sup> Sie warfen dem PP München u. a. vor, sich nicht an die Beschlüsse des „Runden Tisches zur Suchtproblematik in Haidhausen“ gehalten zu haben und teilweise anlassunabhängig Platzverweise ausgesprochen zu haben.<sup>818</sup> Beteiligt an dem Runden Tisch waren u. a. Anwohner und Geschäftsleute aus Haidhausen, der Bezirksausschuss Au-Haidhausen, das Sozialreferat, das Baureferat, das KVR, Streetwork und weitere in Haidhausen tätige soziale Einrichtungen sowie die zuständige PI 21, die Polizeidirektion Ost und das PP München.<sup>819</sup> Ziel der Einrichtung des Runden Tisches war zum einen die Entlastung der Anwohner und Geschäftsleute, zum anderen die Vermittlung von Hilfsangeboten für Betäubungsmittelabhängige und sog. Wohnungsflüchter<sup>820</sup> weiterhin zu ermöglichen.<sup>821</sup> Arbeitsschwerpunkte waren u. a. die Koordination von Maßnahmen der Sozialarbeit, die Abstimmung zwischen repressiven und Hilfsmaßnahmen sowie Angebote an die Gewerbetreibenden.<sup>822</sup> Die oben beschriebene dreistufige Vorgehensweise gegen Störer geht auf Mitglieder des Runden Tisches zurück.<sup>823</sup>

Das PP München erstellte daher bereits im Jahr 2006 ein Konzept zum Einsatz von drei örtlich und zeitlich begrenzten Videoüberwachungskameras im Bereich

---

<sup>813</sup> Ebd., S. 5.

<sup>814</sup> Ebd., S. 4; siehe ausführlich zu diesem Projekt *Landeszentrale für Gesundheit in Bayern*, Streetwork im Gemeinwesen.

<sup>815</sup> *Evangelisches Hilfswerk*, Massive Polizeiaktion behindert Arbeit der Streetworker.

<sup>816</sup> Ebd.

<sup>817</sup> Ebd.

<sup>818</sup> Ebd.

<sup>819</sup> *RGU*, Antrag Nr. 08-14/A 00384, S. 1.

<sup>820</sup> Unter „Wohnungsflüchter“ werden Personen verstanden, die zwar über eine eigene Wohnung verfügen, in der Regel aber arbeitslos sind und durch Langzeitarbeitslosigkeit, Verschuldung und/oder gesundheitliche Einschränkungen an der Grenze zum Wohnungsverlust stehen.

<sup>821</sup> *RGU*, Antrag Nr. 08-14/A 00384, S. 1.

<sup>822</sup> Ebd.

<sup>823</sup> Ebd.

des Orleansplatzes. Als Vorteile der polizeilichen Videoüberwachung für die Polizeiarbeit wurden folgende genannt: die Polizei kann mit Hilfe der Videoüberwachung

- „auf sich abzeichnende Ansammlungen von Szeneangehörigen rasch reagieren
- Sicherheitsstörungen von Anfang an dokumentieren und gegen erkannte Störer gezielt effektive Maßnahmen einleiten
- bestehende Aufenthaltsverbote gezielt überwachen
- das Entdeckungsrisiko für Straftäter erhöhen und damit

das Sicherheitsempfinden von Anwohnern, Geschäftsleuten und Passanten nachhaltig wieder herstellen“.<sup>824</sup> Weiter wurde die Aufhellung des Dunkelfeldes im Hinblick auf Straßenkriminalität genannt.<sup>825</sup> Die drei Kameras am Orleansplatz wurden am 02.04.2007 in Betrieb genommen.<sup>826</sup>

### 5.3.2.2 Technische Daten und Durchführung

Die durch die drei Videokameras aufgenommenen Bilder wurden in die Verkehrszentrale München übertragen, die Beobachtung erfolgte in Form von Übersichtsaufnahmen.<sup>827</sup> Es wurde betont, dass die Videoüberwachung in diesem Bereich nur einen Teil der Gesamtkonzeption zur Verhütung und Bekämpfung von Sicherheits- und Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum darstelle und die Maßnahme nur unter der Maßgabe durchgeführt werde, dass die sichtbare Präsenz gewährleistet bleibe, um auf diese Weise von Anfang an möglichen Verdrängungstendenzen entgegen zu wirken.

Aufgrund des gemeinsamen Interesses der Stadt München und des PP München am Einsatz der Videoüberwachung am Orleansplatz, bestand ein Interesse der Stadt selbst sicherheitsrechtlich tätig zu werden. Die Stadt beteiligte sich daher zu 50% an den anfallen Kosten von ca. 80.000 €.

Im Hinblick auf die Speicherzeit konnte zwischen dem PP München und dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz keine Einigkeit erzielt werden. Das PP München wollte ursprünglich die maximale Speicherfrist von zwei Monaten ausschöpfen, beschränkte sich dann – aufgrund der Bedenken des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, der eine Verkürzung auf sieben Tage forderte – auf eine Speicherzeit von 30 Tagen.<sup>828</sup> Eine Speicherung der Bilddaten für sieben Tage schien dem PP München als für nicht ausrei-

<sup>824</sup> LHM/KVR, v. 13.12.06, S. 3.

<sup>825</sup> Ebd.

<sup>826</sup> LHM/KVR, v. 17.03.09, S. 2.

<sup>827</sup> Siehe zu den folgenden Informationen LHM/KVR, v. 13.12.06, S. 2, 4.

<sup>828</sup> Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, 23. Tätigkeitsbericht, Berichtszeitraum 2007/2008, S. 39.

chend.<sup>829</sup> In Absprache mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden 18 Hinweisschilder aufgestellt.<sup>830</sup>

### 5.3.2.3 Ergänzende Maßnahmen

Zur Verbesserung der Situation am Orleansplatz wurden neben der polizeilichen Videoüberwachung städtische sozialunterstützende wie auch repressive Maßnahmen (z. B. sicherheitsrechtliche Aufenthaltsverbote) durchgeführt.<sup>831</sup> Von polizeilicher Seite kam es weiterhin zu Schwerpunkteinsätzen.<sup>832</sup> Insbesondere, da es nach Einführung der Videoüberwachung nicht zu einer Abwanderung der „Problemgruppe“ kam, wurden im Mai 2007 mehrwöchige intensive Polizeikontrollen durchgeführt und Platzverweise ausgesprochen.<sup>833</sup> Teilweise wird angeführt, dass die Platzverweise anlassunabhängig ergangen wären.<sup>834</sup> Nach der Einschätzung des PP München hing der Frequentierungsgrad des Orleansplatzes durch Suchtkranke maßgeblich von dem Einsatz repressiver Maßnahmen ab; Videoüberwachung gewähre darüber hinaus eine erhöhte polizeiliche „Präsenz“, die eine rasche Reaktion auf Störungen ermögliche.<sup>835</sup>

Das Sozialreferat bot den Geschäftsleuten in Haidhausen Unterstützung bei der Organisation verschiedener Aktivitäten im Stadtteil an, damit die Plätze in diesem Bereich wieder verstärkt von der dort ansässigen Bevölkerung genutzt werden konnten.<sup>836</sup> In Zusammenarbeit mit Polizei, KVR, Suchthilfeträgern und der ARGE initiierte das Sozialreferat gemeinsam mit den Gewerbetreibenden in Haidhausen das Projekt „Integration und Beschäftigung“, das auf den Erkenntnissen der quartiersorientierten und ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des „Bund-Länder-Programms Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ basierte.<sup>837</sup> Hierbei stellten Gewerbetreibende Arbeitsplätze zur Reintegration von Suchtkranken zur Verfügung.<sup>838</sup> Daraufhin wurde ein Gewerbeverband (IGH – Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden in Haidhausen) gegründet und die Kooperation mit anderen lokalen Akteuren, wie z. B. mit der Hauptschule an der Wörthstraße und den Gewerbetreibenden zur Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen, wurde ausgebaut.<sup>839</sup>

---

<sup>829</sup> Ebd.

<sup>830</sup> Ebd.

<sup>831</sup> *LHM/KVR*, v. 17.03.09, S. 3.

<sup>832</sup> Ebd.

<sup>833</sup> *RGU*, v. 02.10.08, S. 4.

<sup>834</sup> Ebd.

<sup>835</sup> *LHM/KVR*, v. 17.03.09, S. 3.

<sup>836</sup> *LHM/KVR*, v. 13.12.06, S. 4 f.

<sup>837</sup> *Sozialreferat*, Videoüberwachung am Orleansplatz, Stellungnahme, S. 2 (dieses auch zum Folgenden); *LHM/KVR*, v. 17.03.09, S. 5 f.

<sup>838</sup> Ebd., S. 66.

<sup>839</sup> *Sozialreferat*, Videoüberwachung am Orleansplatz, Stellungnahme, S. 2.

### 5.3.2.4 Entwicklung der Situation am Orleansplatz

Im Jahr 2007 wurde am Orleansplatz ein Deliktsrückgang von 20% verzeichnet.<sup>840</sup> Im gesamten Stadtgebiet betrug der Deliktsrückgang in diesem Zeitraum dagegen 0.8% und im Stadtbezirk 5 (Au-Haidhausen) 8.4%.<sup>841</sup> Die Straftaten sanken von 611 im Jahr 2006 auf 449 im Jahr 2007.<sup>842</sup> Auch in der ersten Jahreshälfte 2008 gingen die Straftaten am Orleansplatz im Vergleich zur ersten Jahreshälfte 2007 um 40% zurück.<sup>843</sup> Im Jahr 2007 wurden noch 132 Delikte am Orleansplatz registriert, 2008 dagegen 67; insbesondere sank die Gewaltkriminalität, einschließlich einfacher Körperverletzung.<sup>844</sup> Im Jahr 2009 fand wiederum ein Rückgang um 19.9% statt; mit 57 Straftaten stellte dies den bisherigen Tiefstand am Orleansplatz dar.<sup>845</sup> Im Zeitraum Juli bis Ende November 2008 unterstützte bzw. initiierte die Videoüberwachung in 45 Fällen polizeiliche Maßnahmen.<sup>846</sup>

Insgesamt wurde die Kriminalitätsbelastung am Orleansplatz durch den Einsatz von Videoüberwachung und polizeiliche Präsenz von 165 Straftaten 2006 auf 57 Straftaten 2009 (-65.5%) gesenkt.<sup>847</sup>

In Folge der im Mai 2007 durchgeführten Schwerpunkteinsätze der Polizei kam es zu einer Abwanderung der alkohol- und betäubungsmittelabhängigen Personen.<sup>848</sup> Ein Teil dieser hält sich seit Frühjahr 2008 vermehrt im Bereich des Sendlinger-Tor-Platzes, der Münchner Freiheit, dem Michaelibad und Schwabing auf.<sup>849</sup>

Im Jahr 2009 konnte gegenüber 2007 ein weiterer Rückgang festgestellt werden: im Hinblick auf Gewaltkriminalität konnte ein Rückgang um 68.8% (von 16 auf 5 Delikte) verzeichnet werden, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz gingen um 14.3% zurück (von 14 auf 12 Fälle).<sup>850</sup> Auch wurde bereits im Jahr 2009 erstmals von Anwohnern von „guten Zuständen“ gesprochen. Dennoch hatte sich nach dem KVR die Sicherheitslage noch nicht derart stabilisiert, dass die Videokameras hätten abgebaut werden können. Im Jahr 2010 hatte sich die Lage am Orleansplatz weiter verbessert, so dass nach Ansicht des KVR und des PP München von einer gewissen Stabilisierung der Situation ausgegangen werden konnte und die Voraussetzungen für einen „Kriminalitätsschwerpunkt“ i. S. d. Art. 32 Abs. 2 PAG als nicht mehr gegeben angesehen wurden. Daher wurde beschlos-

<sup>840</sup> LHM/KVR, v. 17.03.09, S. 3.

<sup>841</sup> Ebd.

<sup>842</sup> PP München (Hrsg.), Sicherheitsreport 2007, S. 8.

<sup>843</sup> LHM/KVR, Beschluss v. 17.03.2009, S. 3.

<sup>844</sup> PP München (Hrsg.), Sicherheitsreport 2008, S. 9.

<sup>845</sup> PP München (Hrsg.), Sicherheitsreport 2009, S. 10.

<sup>846</sup> LHM/KVR, v. 17.03.09, S. 3.

<sup>847</sup> PP München (Hrsg.), Sicherheitsreport 2010, S. 12.

<sup>848</sup> RGU, v. 02.10.08, S. 4.

<sup>849</sup> Ebd.

<sup>850</sup> Siehe zu den folgenden Darstellungen: LHM/KVR, v. 27.04.10, S. 4, 5.

sen, die Videoüberwachung am Orleansplatz einzustellen und die Kameras abzubauen. Dennoch sollte die Situation und deren Entwicklung in diesem Bereich weiter beobachtet werden. Dies erfolgte alle drei Monate im Rahmen der Sitzungen des S.A.M.I.

Folgende Entwicklung trat im Hinblick auf Straftaten am Orleansplatz ein:

<b>Orleansplatz</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Entwicklung</b>
Gewaltdelikte	16	24	17	16	5	– 68.8%
Raub	3	7	6	1	1	– 66.7%
Gef. KV	12	16	11	15	4	– 66.7%
Einfache KV	45	38	26	16	21	– 53.3%
Ladendiebstahl	108	100	65	15	15	– 86.1%
Rauschgift	20	66	23	14	12	– 40.0%
<b>Gesamt</b>	<b>204</b>	<b>251</b>	<b>148</b>	<b>77</b>	<b>58</b>	<b>– 71.6%</b>

Tab. 2: Entwicklung einzelner Delikte von 2005 bis 2009 am Orleansplatz.<sup>851</sup>

Den Rückbau der Kameras beurteilt der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz als aus datenschutzrechtlicher Sicht positiv, insbesondere da dies darauf schließen lasse, dass die Polizei nur tatsächliche Kriminalitätsschwerpunkte überwachen möchte.<sup>852</sup>

Im Jahr 2010 konnte nach Abbau der Kameras zunächst keine negative Entwicklung festgestellt werden.<sup>853</sup> Im Jahr 2012 stieg das Kriminalitätsaufkommen am Orleansplatz auf den Ausgangswert vor Abbau der Videoüberwachung im Jahr 2010 (281 Fälle). Mit 280 (219) Delikten wurden 27.9% oder 61 Straftaten mehr zur Anzeige gebracht.<sup>854</sup> Mitte 2012 wurde am Orleansplatz erstmals seit dem Abbau der Kameras im Jahr 2010 ein Anstieg von Sicherheits- und Ordnungsstörungen festgestellt, dieser betraf insbesondere Diebstahls- und Rauschgiftdelikte.<sup>855</sup>

<sup>851</sup> *PP München*, Konzeption für eine Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz, S. 4.

<sup>852</sup> *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 24. Tätigkeitsbericht, Berichtszeitraum 2009/2010, S. 81.

<sup>853</sup> *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2010, S. 52.

<sup>854</sup> *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2012, S. 17.

<sup>855</sup> Ebd., S. 69.

### 5.3.3 Polizeiliche Videoüberwachung des Bahnhofsvorplatzes sowie des Stachusrundells

#### 5.3.3.1 Ausgangslage und Begründung der Videoüberwachungsmaßnahme

Grund für die Installation von drei Videokameras am Bahnhofsvorplatz und dem Stachusrundell war die besondere Kriminalitätsbelastung dieser Orte. Im Jahr 2001 wurden vom PP München für die PI 11 (Altstadt) 2.676 Straftaten, die sich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ereigneten, gemeldet.<sup>856</sup> 188 dieser Taten ereigneten sich am Stachus.<sup>857</sup> Bei den Delikten handelte es sich v. a. um Eigentumsdelikte (einfacher Diebstahl: 57 Fälle am Stachus), Rohheitsdelikte (Raub, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung: 19 Fälle am Stachus), Sachbeschädigungen (20 Fälle am Stachus) und Verstöße gegen das Ausländergesetz sowie Rauschgiftdelikte (75 Fälle am Stachus).<sup>858</sup>

#### 5.3.3.2 Entwicklung der Situation am Bahnhofsvorplatz und dem Stachusrundell

Nach dem Sicherheitsreport 2004 des PP München erwies sich die Videoüberwachung am Bahnhofsvorplatz im Hinblick auf Rauschgiftkriminalität als wirksame präventive Maßnahme.<sup>859</sup> In der zweiten Jahreshälfte 2005 hatte sich die Situation dort nach dem PP München sogar entspannt im Gegensatz zum Bereich des Orleansplatzes/Ostbahnhofs.<sup>860</sup>

Im Jahr 2006 konnte seit 2003 ein Kriminalitätsrückgang von 67.9% am Bahnhofsvorplatz und 44.7% am Stachus verzeichnet werden.<sup>861</sup> Ein Effekt war im Jahr 2006 nicht allein im videoüberwachten Bereich, sondern auch in naheliegenden Bereichen festzustellen.<sup>862</sup> Dies deutet auf den Eintritt einer *diffusion of benefits* hin.<sup>863</sup> Am deutlichsten zeigte sich dieser Effekt in der Schützenstraße, die den Bahnhofsvorplatz mit dem Stachus verbindet und v. a. mit Betäubungsmittelkriminalität erheblich belastet war.<sup>864</sup> Von 2003 bis 2006 gingen die Straftaten von 77 auf 19 Fälle stark zurück; die Betäubungsmitteldelikte reduzierten sich von 23 auf 2 Fälle.<sup>865</sup>

<sup>856</sup> LHM/KVR, v. 28.01.03, S. 8.

<sup>857</sup> Ebd.

<sup>858</sup> Ebd.

<sup>859</sup> PP München (Hrsg.), Sicherheitsreport 2004, S. 25.

<sup>860</sup> PP München (Hrsg.), Sicherheitsreport 2005, S. 25.

<sup>861</sup> PP München (Hrsg.), Sicherheitsreport 2006, S. 8.

<sup>862</sup> Ebd.

<sup>863</sup> Siehe oben 3.4.1 Kap.

<sup>864</sup> PP München (Hrsg.), Sicherheitsreport 2006, S. 8 f.

<sup>865</sup> Ebd., S. 9; weitere Daten standen für diese Untersuchung nicht zur Verfügung.

### 5.3.4 Polizeiliche Videoüberwachung des Sendlinger-Tor-Platzes

#### 5.3.4.1 Ausgangslage und Begründung der Videoüberwachungsmaßnahme

Bei dem Entschluss, den Sendlinger-Tor-Platz mit Videoüberwachungskameras auszustatten, war die dortige Situation maßgebend: Wie früher der Orleansplatz, ist der Sendlinger-Tor-Platz Treffpunkt für Alkohol und Drogen konsumierende, meist suchtkranke Personen. Aus diesen sich am Sendlinger-Tor-Platz aufhaltenden einzelnen Gruppen kam es – meist im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol oder Drogen – vermehrt zu Straftaten und Sicherheitsstörungen.<sup>866</sup> Anwohner, Gewerbetreibende und Passanten wurden in ihrem Sicherheitsempfinden durch belästigendes und teilweise aggressives Verhalten der sich dort aufhaltenden Personen untereinander beeinträchtigt.<sup>867</sup> Die Lage verschärfte sich zunehmend. Im Sommer 2009 häuften sich Beschwerden von Anwohnern und Passanten, eines Hotels, einer Klinik und einer Schule, da Schüler und Hotelgäste zunehmend von den alkohol- und betäubungsmittelkonsumierenden Personen angebettelt und belästigt wurden.<sup>868</sup>

Die Kriminalitätsentwicklung am Sendlinger-Tor-Platz vor Installation der Kameras zeigte folgendes Bild:

<b>Straftaten insg.</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Entwicklung</b>
Sendlinger-Tor-Platz	214	224	267	282	314	+ 46.7%
Nussbaumpark	44	27	36	34	42	– 4.5%
Herzog-Wilhelm-Str.	65	98	125	118	108	+ 66.2%
<b>Gesamt</b>	<b>323</b>	<b>349</b>	<b>428</b>	<b>434</b>	<b>464</b>	<b>43.7%</b>

Tab. 3: Kriminalitätsentwicklung (PKS) von 2005 bis 2009 am Sendlinger-Tor-Platz, Nussbaumpark und der Herzog-Wilhelm-Straße.<sup>869</sup>

<b>Gewaltdelikte</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Entwicklung</b>
Sendlinger-Tor-	19	23	12	15	20	+ 5.3%

<sup>866</sup> LHM/KVR, v. 27.04.10, S. 6.

<sup>867</sup> Ebd.; PP München, Konzeption für eine Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz, S. 1.

<sup>868</sup> LHM/KVR, v. 27.04.10, S. 6.

<sup>869</sup> In die Betrachtung und Lageauswertung durch das PP München wurden der Nussbaumpark sowie die Herzog-Wilhelm-Straße miteinbezogen, da der Sendlinger-Tor-Platz mit Teilen dieser räumlich eng zusammenhängt, PP München, Konzeption für eine Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz, S. 1.

<b>Gewaltdelikte</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Entwicklung</b>
Platz						
Nussbaupark	4	4	2	3	5	+ 25.0%
Herzog-Wilhelm-Str.	2	4	10	4	7	+ 250.0%
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>	<b>31</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	<b>32</b>	<b>+ 28.0%</b>

Tab. 4: Gewaltdelikte (Raub, Sittendelikte, gefährliche/schwere Körperverletzung) von 2005 bis 2009 am Sendlinger-Tor-Platz, Nussbaupark und der Herzog-Wilhelm-Straße.<sup>870</sup>

<b>Einfache KV</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Entwicklung</b>
Sendlinger-Tor-Platz	22	37	36	45	49	+ 122.7%
Nussbaupark	5	6	9	2	4	- 20.0%
Herzog-Wilhelm-Str.	6	4	6	3	16	+ 166.7%
<b>Gesamt</b>	<b>33</b>	<b>47</b>	<b>51</b>	<b>50</b>	<b>69</b>	<b>+ 109.1%</b>

Tab. 5: Einfache Körperverletzung von 2005 bis 2009 am Sendlinger-Tor-Platz, Nussbaupark und der Herzog-Wilhelm-Straße.<sup>871</sup>

<b>BtMG</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>Entwicklung</b>
Sendlinger-Tor-Platz	13	12	32	25	39	+ 200.0%
Nussbaupark	24	5	12	15	14	- 41.7%
Herzog-Wilhelm-Str.	18	44	67	56	25	+ 38.9%
<b>Gesamt</b>	<b>55</b>	<b>61</b>	<b>111</b>	<b>96</b>	<b>78</b>	<b>+ 41.8%</b>

Tab. 6: Betäubungsmitteldelikte von 2005 bis 2009 am Sendlinger-Tor-Platz, Nussbaupark und der Herzog-Wilhelm-Straße.<sup>872</sup>

<sup>870</sup> Ebd., S. 2.

<sup>871</sup> Ebd.

Damit stiegen insbesondere die Fallzahlen am Sendlinger-Tor-Platz und der Herzog-Wilhelm-Straße. 2009 ereigneten sich 60% der im Auswertungsbereich registrierten Gewaltdelikte am Sendlinger-Tor-Platz. Zu wechselseitigen Körperverletzungen unter Milieupersonen kam es v. a. am Sendlinger-Tor-Platz und in der Herzog-Wilhelm-Straße.<sup>873</sup> Insbesondere im Hinblick auf Gewaltdelikte geht das PP München von einem großen Dunkelfeld aus, da solche Taten im Milieu erfahrungsgemäß eher selten angezeigt werden und so unbekannt bleiben. Im Hinblick auf die Zahlen zur einfachen Körperverletzung liegt der Schwerpunkt am Sendlinger-Tor-Platz. Eine Einzeldeliktsauswertung des PP München ergab, dass mehr als die Hälfte der Fälle im Jahr 2009 Bezüge zu „szeneangehörigen“ Personen hatte (65.3% bzw. 32 Delikte – vgl. gefährliche Körperverletzung 52.6% oder 10 Fälle). Der Sendlinger-Tor-Platz ist nach Erkenntnissen des PP München v. a. ein Ort für Anbahnungsgeschäfte mit Betäubungsmitteln und unerlaubten Ersatzpräparaten. Allerdings werden aufgrund des hohen Kontrolldrucks und des damit verbundenen Entdeckungsrisikos dort kaum Betäubungsmittel mitgeführt bzw. verkauft. Eine Übergabe der Betäubungsmitteln findet meist örtlich abgesetzt und im sog. „Mund-zu-Mund-Verkauf“ statt, wodurch ein Tatnachweis erschwert wird. Im Jahr 2009 konnten – trotz konspirativen Verhaltens der Szeneangehörigen – im Rahmen verdeckter Maßnahmen 39 Personen wegen Verstößen gegen das BtMG festgenommen werden (2008: 25).

Auch die Einsatzbelastung der zuständigen PI 11 ist im Bereich des Sendlinger-Tor-Platzes wesentlich höher als im restlichen Bereich. So entfielen im Jahr 2010 auf den Sendlinger-Tor-Platz (inkl. U-Bahn) mit Einzugsbereich Herzog-Wilhelm-Park und -Straße/Nussbaumpark, Sonnenstraße und Karlsplatz/Stachus 22.4% aller Einsätze, was bei einem Vergleich zur anteilig eher geringen Gesamtfläche des Zuständigkeitsbereichs der PI 11, einen beachtlichen Anteil darstellt. Nach Angabe des PP München ist die Einsatzbelastung in absoluten Zahlen insbesondere am Sendlinger-Tor-Platz (mit Einzugsbereich Herzog-Wilhelm-Park und -Straße, Sendlinger-Tor-Platz und Nussbaumpark) auffallend (Körperverletzung, Streit/Belästigung und sonstige Ordnungsstörungen). Die Zahl der Einsätze von 2008 bis 2010 ist dort aufgrund von Ordnungsstörungen (Streit, betrunkenen/hilflose Personen, Ruhestörung, Randalierer, Belästigung) um 20.3% angestiegen.

---

<sup>872</sup> Ebd., S. 3.

<sup>873</sup> Siehe zu folgenden Ausführungen: ebd, S. 2 f.

Die häufigsten Gründe für Einsätze der Polizei im beschriebenen Bereich waren:

<b>Einsatzgrund/Jahr</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2008/2009</b>
Streit	53	52	- 1.9%
Betrunkene/Hilflose Person	64	87	+ 35.9%
Körperverletzung	43	70	+ 62.8%
Bedrohung	0	0	0.0%
Ruhestörung	17	22	+ 29.4%
Randalierer	30	28	- 6.7%
Belästigung	28	42	+ 50.0%
Schlägerei	15	15	0.0%
Rauschgift	42	18	- 57.1%
Raub/ Raub TO	6	0	- 100,0%
Sittendelikt	2	2	0.0%
<b>Gesamt</b>	<b>300</b>	<b>336</b>	<b>+ 12.0%</b>

Tab. 7: Die häufigsten Einsatzgründe am Sendlinger Tor (mit Einzugsbereich Herzog-Wilhelm-Park und -Straße, Sendlinger-Tor-Platz und Nussbaumpark) in den Jahren 2008 und 2009.<sup>874</sup>

### **Ergriffene Maßnahmen vor dem Einsatz von Videoüberwachung**

Das RGU bot und bietet verstärkt Streetwork an, um Suchtkranke zu erreichen, die von üblichen Hilfsangeboten nicht erfasst werden.<sup>875</sup> Das KVR und das PP München befolgen am Sendlinger-Tor-Platz das sog. „Drei-Stufen-Konzept“. Im Bereich des Sendlinger-Tor-Platzes wurden im Jahr 2008 elf Aufenthaltsverbote ausgesprochen (2007: 19).<sup>876</sup> Die Gesamtanzahl der gültigen Aufenthaltsverbote in München bis Juni 2008, die auch am Sendlinger-Tor galten, betrug 164 (2007: 307). Das PP München verstärkte bereits Anfang des Jahres 2008 seine Maß-

<sup>874</sup> *PP München*, Konzeption für eine Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz, S. 3 f.

<sup>875</sup> *LHM/KVR*, v. 27.04.10, S. 6.

<sup>876</sup> Siehe zu den folgenden Informationen: *LHM/KVR*, Sendlinger-Tor-Platz, Anfrage v. 10.06.08, S. 3 f.

nahmen im Bereich Herzog-Wilhelm-Park. Daneben wurden verdeckte Aktivitäten durch das Kriminalfachdezernat 8 (Rauschgifthandel, Allgemeine Rauschgiftdelikte, Beschaffungskriminalität) durchgeführt. Auch das Baureferat führte Maßnahmen zur Verbesserung der Lage durch. So wurden Büsche im Herzog-Wilhelm-Park zurück geschnitten und ausgedünnt, um Rückzugsräume zu vermindern, und der Spielplatz wurde mit Sand und attraktiven Spielgeräten ausgestattet sowie intensiv gereinigt, damit eine verstärkte Nutzung der Anlagen durch Familien ermöglicht würde.<sup>877</sup> Durch das Baureferat wurden zudem mindestens fünf Mal wöchentlich die Grünanlagen in diesem Bereich gereinigt.<sup>878</sup> Des Weiteren wurde vom RGU sowie dem Kontaktladen „off“ (siehe oben) Streetwork angeboten.<sup>879</sup>

Im Jahr 2009 wurden 43 Brennpunktkontrollen mit geschlossenen Einheiten und Kräften der zuständigen PI 11 und 14 durchgeführt, parallel hierzu führte das Kriminalfachdezernat 8 verdeckte Maßnahmen mit eigenen Kräften durch.<sup>880</sup>

Trotz dieser präventiven und repressiven Maßnahmen verschlechterte sich die Situation weiterhin.<sup>881</sup>

Das PP München und das KVR sahen aufgrund der beschriebenen Lage am Sendlinger-Tor-Platz die Installierung von Videokameras als erforderlich an.<sup>882</sup> Die kontinuierliche Verschlechterung der Situation, trotz ergriffener präventiver und repressiver Maßnahmen, und die Notwendigkeit so rechtzeitig wie möglich zu reagieren, um die objektive Sicherheit und das subjektive Sicherheitsgefühl der Anwohner, Passanten, Schüler, Touristen sowie Gewerbetreibenden nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, war für das KVR ausreichender Anlass zur Einführung der Videoüberwachungsmaßnahme.<sup>883</sup> Des Weiteren verwies das KVR auf die Erfolge, die mit dem Einsatz von Videoüberwachung am Orleansplatz erreicht werden konnten. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere darauf verwiesen, dass durch die Videoüberwachung die für die Anbahnung von Handel mit Betäubungsmittel nötige Anonymität und Verborgenheit fehle.<sup>884</sup> Das PP München erwartete durch den Einsatz von Videoüberwachung eine nachhaltige Verbesserung der Situation – vergleichbar der Lage am Orleansplatz.<sup>885</sup> Die Ziele die mit der Einführung der Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz

<sup>877</sup> LHM/KVR, v. 27.04.10, S. 6.

<sup>878</sup> LHM/KVR, Sendlinger-Tor-Platz, Anfrage v. 10.06.08, S. 5.

<sup>879</sup> Ebd., S. 4.

<sup>880</sup> PP München, Konzeption für eine Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz, S. 4.

<sup>881</sup> LHM/KVR, v. 27.04.10, S. 6 f.; PP München, Konzeption für eine Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz, S. 4.

<sup>882</sup> LHM/KVR, v. 27.04.10, S. 7.

<sup>883</sup> Ebd.

<sup>884</sup> Ebd.

<sup>885</sup> PP München, Konzeption für eine Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz, S. 4.

verfolgt werden, sind identisch mit den damals am Orleansplatz verfolgten.<sup>886</sup> Auf Grund der oben beschriebenen Situation wurde der Sendlinger-Tor-Platz als Ort i. S. d. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayPAG eingestuft.<sup>887</sup> Zum 01.07.2010 wurden drei Kameras auf Grundlage des Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 BayPAG in Betrieb genommen.<sup>888</sup>

#### 5.3.4.2 Durchführung und technische Daten

Die Standpunkte der am Sendlinger-Tor-Platz installierten Videokameras, die zuvor am Orleansplatz eingesetzt wurden, gibt die Abbildung 7 wieder.<sup>889</sup> Die aufgenommenen Bilder werden in die Verkehrszentrale München übertragen; die Beobachtung erfolgt grundsätzlich in Form von Übersichtsaufnahmen.<sup>890</sup> Die Speicherdauer beträgt drei Wochen (21 Tage). Hinsichtlich der Kostentragung für die Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz wurde eine Ausnahmeregelung getroffen. Aufgrund des unbedingt gemeinsamen Interesses der Stadt München und des PP München am Einsatz von Videokameras am Sendlinger-Tor-Platz, beteiligte sich die Landeshauptstadt zu 50% an den (einmalig) anfallenden Installationskosten von ca. 35.000 €. Die jährlich anfallenden Kosten für den Unterhalt und die Wartung der Anlage betragen ca. 6.000 €.

Die Videoüberwachung ist Teil der Gesamtkonzeption zur Verhütung und Bekämpfung von Sicherheits- und Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum, sowie Teil des Maßnahmenpakets zur Verhinderung bzw. Unterbindung alkoholbedingter Sicherheits- und Ordnungsstörungen an Szenebrennpunkten.<sup>891</sup> Daneben wird durch geeignete einsatztaktische Maßnahmen in den Bereichen, die nicht unmittelbar von der Videoüberwachung erfasst werden, insbesondere in Teilen der Herzog-Wilhelm-Straße und im Herzog-Wilhelm-Park/Nussbaumpark, die sichtbare Polizeipräsenz aufrecht erhalten, um so von Anfang an möglichen Verdrängungstendenzen entgegen zu wirken.<sup>892</sup>

<sup>886</sup> *LHM/KVR*, v. 27.04.10, S. 8; *PP München*, Konzeption für eine Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz, S. 5. Siehe zu den Zielen oben 5.3.2.1 Kap. – Ergriffene Maßnahmen vor dem Einsatz von Videoüberwachung.

<sup>887</sup> Ebd.

<sup>888</sup> Ebd.

<sup>889</sup> *LHM/KVR*, v. 27.04.10, S. 8; im Hinblick auf die Durchführung der Videoüberwachung am Bahnhofsvorplatz und dem Stachusrundell stehen keine Informationen zur Verfügung.

<sup>890</sup> Siehe zu den folgenden Informationen: ebd., S. 8 f.

<sup>891</sup> *PP München*, Konzeption für eine Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz, S. 7.

<sup>892</sup> Ebd.



Abb. 6: Dome-Kamera am Sendlinger-Tor-Platz.

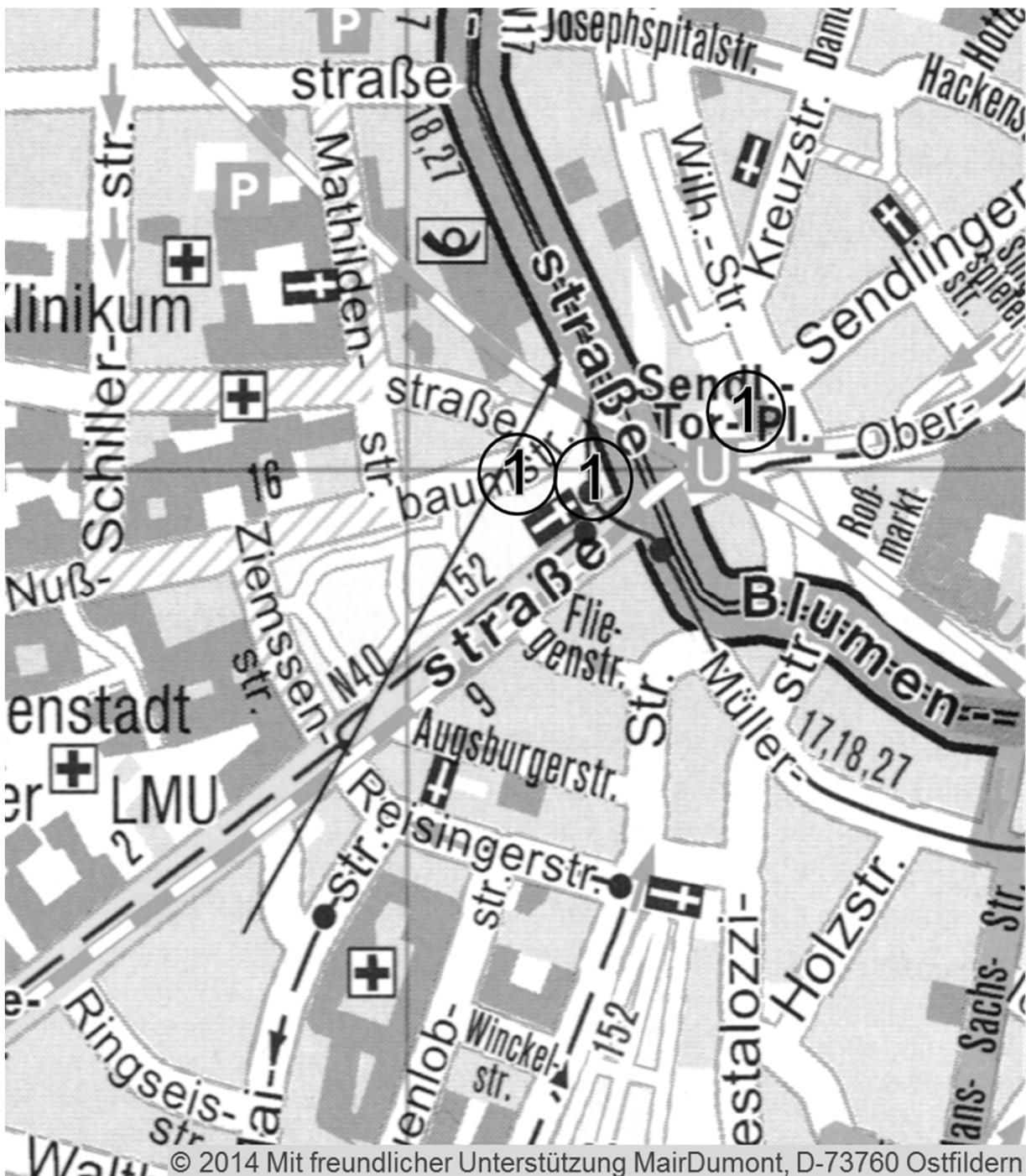


Abb. 7: Standpunkte und Anzahl der polizeilichen Videokameras am Sendlinger-Tor-Platz.<sup>893</sup>

### 5.3.4.3 Entwicklung der Situation am Sendlinger-Tor-Platz

Nach Aussagen des PP München führte die Einführung der Videoüberwachung bereits im Jahr 2010 zu einer spürbaren Entspannung der Situation.<sup>894</sup> Die dortige Szene konnte weitgehend aufgelöst werden, was zu einem deutlichen Kriminalitätsrückgang führte: in der zweiten Jahreshälfte 2010 wurden am Sendlinger-

<sup>893</sup> Standpunkte ersichtlich aus ebd., S. 6.

<sup>894</sup> *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2010, S. 12.

Tor-Platz 131 Straftaten registriert und so 42 Fälle weniger (-24.3%) gegenüber dem Vorjahreszeitraum.<sup>895</sup> Auch am Sendlinger-Tor-Platz konnten leichte Abwanderungstendenzen der Szeneangehörigen zu anderen Plätzen und Örtlichkeiten im Stadtgebiet beobachtet werden.<sup>896</sup> Dies führte aber nach dem PP München bisher zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen bzw. Störungen.<sup>897</sup> Von 2010 auf 2011 konnte die Kriminalitätsbelastung nochmals um 45.2% gesenkt werden (123 Fälle).<sup>898</sup> Das PP München spricht zudem von einer weiter geringeren Frequentierung des Sendlinger-Tor-Platzes durch Szeneangehörige.<sup>899</sup> Im Jahr 2012 stiegen die Gesamtstraftaten am Sendlinger-Tor-Platz erstmals seit Einführung der Videoüberwachung um 17.4% oder 26 Fälle auf 175 Fälle an.<sup>900</sup> Dies stellt jedoch gegenüber dem Höchststand des Jahres 2009 weiterhin einen Rückgang um 44.3% oder 139 Delikte dar.<sup>901</sup>

#### **5.4 Exkurs: Temporäre Videoüberwachung auf dem Oktoberfest und dem Christkindlmarkt**

Das PP München sieht in dem Einsatz von Videoüberwachung im Rahmen von Großveranstaltungen, wie z. B. dem Münchner Oktoberfest und dem Münchner Christkindlmarkt, eine wirksame Maßnahme, insbesondere im Hinblick auf eine Abschreckung potentieller Straftäter.<sup>902</sup> Die Vorteile werden u. a. in der Beweissicherung und Einsatzsteuerung gesehen.

##### **5.4.1 Videoüberwachung auf dem Oktoberfest**

Das Oktoberfest, das jährlich während der Dauer von mindestens 16 und maximal 18 Tagen ab Mitte September auf der Münchner Theresienwiese stattfindet, ist jedes Jahr Anziehungspunkt für rund sechs Mio. Besucher aus der ganzen Welt.<sup>903</sup> Polizeiliche Videoüberwachung wurde auf dem Oktoberfest erstmals im Jahr 2001 an bestimmten Brennpunkten eingesetzt (Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 BayPAG). In diesem Zusammenhang wurde vom PP München die Verunsicherung der Bevölkerung aufgrund der Terroranschläge in den USA in demselben Jahr genannt.<sup>904</sup> Die Einführung von Videoüberwachung bedeutete für die Polizei, im Hinblick auf die unübersichtliche Menschenansammlung, ein hervorragendes Führungs- und Einsatzinstrument.<sup>905</sup> Im Jahr 2012 wurde das Oktoberfest

---

<sup>895</sup> Ebd.

<sup>896</sup> Ebd., S. 52.

<sup>897</sup> Ebd.

<sup>898</sup> *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2011, S. 16.

<sup>899</sup> Ebd.

<sup>900</sup> *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2012, S. 17.

<sup>901</sup> Ebd.

<sup>902</sup> Siehe hierzu *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2006, S. 8.

<sup>903</sup> Siehe die Schlussberichte, abrufbar unter: [www.oktoberfest.de/de/article/Aktuell/Meldungen/](http://www.oktoberfest.de/de/article/Aktuell/Meldungen/) (zuletzt abgerufen am 13.08.13).

<sup>904</sup> *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2001, S. 43.

<sup>905</sup> *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2009, S. 11.

mittels 15 Videokameras überwacht.<sup>906</sup> Seit dem Jahr 2006 wird auf die Überwachung mittels laminiertes Schilder in der Größe Din A3 hingewiesen, die deutlich sichtbar bei den Zugängen angebracht werden.<sup>907</sup>

Die durch die Kameras aufgenommenen Bilder werden in der Videozentrale der „Wiesn-Wache“ auf Monitoren in Echtzeit beobachtet, damit ggf. Einsatzkräfte an einen Krisenpunkt gesandt werden können.<sup>908</sup> Nach dem jährlichen Sicherheitsreport des PP München ist die Maßnahme als erfolgreich zu bewerten. Als Erfolge werden u. a. die rechtzeitige Erkennung von Problemgruppen, die Beobachtung von Diebstählen auf frischer Tat mit darauf folgender Festnahme<sup>909</sup> sowie die zielgerichtete und zeitnahe Einsatzsteuerung genannt.<sup>910</sup>

---

<sup>906</sup> Im Jahr 2001 und 2002 wurde das Oktoberfest mit neun Kameras (*Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 20. Tätigkeitsbericht 2002, S. 19; *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 21. Tätigkeitsbericht 2004, S. 50), 2003 mit elf (*Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 21. Tätigkeitsbericht 2004, S. 50), 2004 bis 2007 mit zwölf (*PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2004, S. 45; *PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2005, S. 47; *PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2006, S. 8; *PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2007, S. 9), 2008 mit 15 (*PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2008, S. 9) und 2009 bis 2011 mit 17 Kameras überwacht (*PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2009, S. 11; *PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2010, S. 13; *PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2011, S. 16). 2012 wurden zwei Kameras weniger aufgebaut, da durch das Bayerische Zentral-Landwirtschaftsfest Kameratechnik geleistet wurde, die bereits schon in Vorjahren einen wesentlichen Beitrag zur Unterbindung und Verfolgung von Straftaten leistete, *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2012, S. 18.

<sup>907</sup> *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 22. Tätigkeitsbericht, Berichtszeitraum 2005/2006, S. 39. Die Aufstellung von Hinweisschildern zur Information der Öffentlichkeit über die Videoüberwachung wurde auf Aufforderung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz eingeführt (*Der Bayerische Beauftragte für den Datenschutz*, 20. Tätigkeitsbericht 2002, S. 19). Zunächst vertrat das PP München die Auffassung, dass zur Erfüllung der Hinweispflicht nach Art. 32 Abs. 2 S. 2 BayPAG eine offensive Öffentlichkeitsarbeit ausreichend wäre. Auf Beanstandung und Empfehlung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden Hinweisschilder an Eingängen zum Oktoberfest und am U-Bahn-Aufgang angebracht. Auf den Hinweisschildern wird das PP München als zuständige Stelle für die Videoüberwachung erkennbar und eine graphische Darstellung einer Kamera abgebildet; im Hinblick auf ausländische Besucher ist die Aufschrift auch in englischer Sprache abgefasst (Siehe hierzu *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 20. Tätigkeitsbericht 2002, Berichtszeitraum 2005/2006, S. 112).

<sup>908</sup> *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 20. Tätigkeitsbericht 2002, Berichtszeitraum 2005/2006, S. 111.

<sup>909</sup> *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2001, S. 43; *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2004, S. 46; *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2006, S. 8; *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2007, S. 9.

<sup>910</sup> *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2002, S. 46; *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2003, S. 47; *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2004, S. 46; *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2008, S. 9; *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2009, S. 11; *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2010, S. 13.

### 5.4.2 Videoüberwachung auf dem Christkindlmarkt

Der Münchner Christkindlmarkt findet jährlich auf dem Marienplatz sowie dessen unmittelbarer Umgebung statt und zieht jedes Jahr Millionen von Besuchern an (2006: 2.7 Mio.; 2007: 2.9 Mio.). Der Marienplatz liegt im Zentrum der Münchner Fußgängerzone und ist einer der touristischen Hauptanziehungspunkte. Während des Christkindlmarktes ist der Marienplatz Anziehungspunkt für (Taschen-) Diebe, die die Unübersichtlichkeit und das Gedränge zwischen den Verkaufsbuden zur Begehung von Straftaten ausnutzen.<sup>911</sup> Videoüberwacht wurde der Christkindlmarkt erstmals im Jahr 2005 (25.11.-4.12.) mit neun Kameras (2012: 13 Kameras).<sup>912</sup> Die Ziele, die mit der Überwachung verfolgt werden sind folgende:

- „den Schutz von Menschen und Sachen an dieser Örtlichkeit zu gewährleisten
- potentielle Täter abzuschrecken
- das Entdeckungsrisiko für Straftäter, insbesondere auch Taschendiebe, deutlich zu erhöhen
- und im Einzelfall die Aufklärung von Straftaten durch eine beweiskräftige Dokumentation und Identifizierung von Tatverdächtigen zu ermöglichen.“<sup>913</sup>

Insgesamt informieren 18 Hinweisschilder über die Videoüberwachung am Marienplatz.<sup>914</sup>

Als Erfolge der Videoüberwachung während des Münchner Christkindlmarktes werden v. a. die Festnahme von Tätern auf frischer Tat (Diebstahl)<sup>915</sup> sowie die Reduktion der Diebstahlsdelikte genannt.<sup>916</sup>

## 5.5 Die Diskussion um die polizeiliche Videoüberwachung in München

Das KVR befasste sich erstmals im Jahr 2001 ausführlich mit der polizeilichen Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Plätze.<sup>917</sup> Das KVR sieht in der offe-

<sup>911</sup> LHM/KVR, Neu auf dem Christkindlmarkt, Anfrage v. 30.11.05, S. 3.

<sup>912</sup> Ebd., S. 2; *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2012, S. 18. Bis einschließlich 2008 erfolgte die Überwachung mittels neun Kameras (*PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2006, S. 8; *PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2007, S. 9; *PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2008, S. 9), in den Jahren 2009 bis einschließlich 2010 mittels 11 Kameras (*PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2009, S. 11; *PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2010, S. 13). Im Jahr 2011 wurden wie auch im Jahr 2012 13 Kameras eingesetzt (*PP München* [Hrsg.], Sicherheitsreport 2011, S. 16).

<sup>913</sup> LHM/KVR, Neu auf dem Christkindlmarkt, Anfrage v. 30.11.05, S. 3.

<sup>914</sup> Stand 2006, *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 22. Tätigkeitsbericht, Berichtszeitraum 2005/2006, S. 39.

<sup>915</sup> *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2006, S. 8; *PP München*, Sicherheitsreport 2007, S. 9.

<sup>916</sup> *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2008, S. 9; *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2009, S. 11; *PP München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2010, S. 13.

nen, für jedermann erkennbaren Videoüberwachung an bestimmten öffentlichen Plätzen mit Kriminalitätsbelastung ein geeignetes Mittel zur „Reduzierung von Kriminalität und Ordnungswidrigkeiten“.<sup>918</sup> Es betont, dass sie in keinem Fall der Kontrolle von Randgruppen und Minderheiten diene, sondern dass sie „das Sicherheitsgefühl der dort lebenden, arbeitenden und der sich aufhaltenden Menschen“ erhöhen soll.<sup>919</sup> In jedem Fall ist nach dem KVR „zwingend erforderlich, dass die Vorteile für die Sicherheit aufgrund der Einrichtung der jeweiligen Videokamera mit den Risiken, die sich insbesondere für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergeben, abzuwägen sind“.<sup>920</sup>

Zu der Problematik der Beeinträchtigung von Streetwork durch Videoüberwachung führt das KVR aus, dass eine Auflösung von Treffpunkten Szeneangehöriger nicht Ziel des Einsatzes von Videoüberwachung sei, sondern es um die Verhinderung konkreter Straftaten und Störungen gehe.<sup>921</sup> Es betont, dass gegen friedliche Szeneangehörige keine Maßnahmen ergriffen würden.

Der Entscheidung zum Einsatz von Videoüberwachung gehe eine genaue Güterabwägung voraus, ein Einsatz erfolge nur im Ausnahmefall. Nachdem allein Maßnahmen der Streetwork z. B. am Orleansplatz zu keiner Entspannung der Lage führen konnten, könne nach dem KVR ein tragfähiger Zustand allein durch die Kombination repressiver und präventiver Maßnahmen erreicht werden.

Das PP München spricht sogar von „besten Erfahrungen“ mit dem Einsatz von Videoüberwachung im Hinblick auf eine Verbesserung der Sicherheitslage in München.<sup>922</sup> Um dies zu verdeutlichen, stellt es die Negativentwicklung am Sendlinger-Tor-Platz der deutlichen Stabilisierung der Situation am Orleansplatz gegenüber: Dort konnte mit dem Einsatz von Videoüberwachung ein Deliktsrückgang von 40.5% im Zeitraum 2005 bis 2007 erzielt werden.

Hinsichtlich der Behinderung von Streetwork durch Videoüberwachung erkennt das PP München an, dass der Zugang zu Szeneangehörigen bzw. die Aufrechterhaltung bestehender Kontakte vorübergehend erschwert würde. Nach dem PP München seien parallele bzw. zeitlich versetzte polizeiliche Maßnahmen und Streetwork aber nur dann möglich, wenn Sicherheits- und Ordnungsstörungen in einem vertretbaren bzw. für einen Ballungsraum üblichen Rahmen blieben. Dagegen seien Schwerpunktmaßnahmen dann notwendig, wenn dies, wie z. B. früher am Orleansplatz, nicht mehr gewährleistet sei. Es betont, dass am Sendlinger-Tor-Platz vor Einführung der Videoüberwachung seitens der Streetworker problematisiert wurde, dass Szeneangehörige dort sehr schlecht erreichbar, für

---

<sup>917</sup> Siehe *LHM/KVR*, v. 11.12.01.

<sup>918</sup> *LHM/KVR*, v. 28.01.03, S. 9.

<sup>919</sup> Ebd.

<sup>920</sup> *LHM/KVR*, v. 11.12.01, S. 5.

<sup>921</sup> Siehe zur Stellungnahme des KVR: *LHM/KVR*, Kameraüberwachung am Sendlinger Tor, Anfrage v. 28.08.10, S. 6.

<sup>922</sup> Siehe zu der folgenden Stellungnahme ebd., S. 4.

Hilfsangebote kaum mehr zugänglich gewesen wären und aus bestehenden oder laufenden Angeboten ausschieden.

Das RGU sieht insbesondere das Problem der Beeinträchtigung der Arbeit von Streetworkern.<sup>923</sup> Die Grundlage für wirksame aufsuchende Sozialarbeit sei die Entstehung stabiler Vertrauensbeziehungen zur Zielgruppe, deren Aufbau sehr langwierig sei und allein durch Kontinuität und beständiges Anbieten von Hilfe erreicht werden könne. Nach Ansicht des RGU trete daher durch Maßnahmen, die zu einer Auflösung der Treffpunkte führen, eine erhebliche Reduktion der Effizienz von Streetwork ein. Zwar würden sich nach einiger Zeit neue Treffpunkte bilden, allerdings ziehe sich ein Teil auch in den Privatbereich zurück und sei so für Streetwork nicht mehr erreichbar. Es komme nach dem RGU zu verstärktem Misstrauen suchtkranker Menschen gegenüber öffentlichen Hilfsangeboten sowie zu einem Gefühl des Ausgestoßenseins. Nach Ansicht des RGU können Maßnahmen, die zu einer Verdrängung suchtkranker Menschen aus dem öffentlichen Raum führen, nicht als zielführend angesehen werden.

Die Videoüberwachung zunächst des Orleansplatzes und später des Sendlinger-Tor-Platzes wurde auch von der Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe heftig kritisiert. Ihrer Ansicht nach verstärke eine polizeiliche Videoüberwachung solcher Orte die Ausgrenzung bestimmter Personengruppen.<sup>924</sup> Dies führe zum einen zu einer Abwanderung von Teilen dieser Gruppen und deren Zersplitterung, zum anderen dazu, dass durch die dauerhafte Beobachtung für Außenstehende der Eindruck erweckt würde, bei den Betroffenen handle es sich um potentiell gefährliche Personen. Dadurch würde die Stigmatisierung suchtkranker Menschen verschärft und Reintegrationsbemühungen erschwert. Die Koordination vertrat im Hinblick auf die Videoüberwachung des Orleansplatzes die Auffassung, dass eine Verbesserung der Situation sich durch gezielte sozialarbeiterische und ordnungspolitische Maßnahmen, wie insbesondere Streetwork, in Kombination mit polizeilichen und sicherheitsrechtlichen Maßnahmen erreichen ließe. Videoüberwachung sei in diesem Zusammenhang kontraproduktiv. Sie sei eingeführt worden noch bevor die vom Runden Tisch initiierten Maßnahmen Wirkung entfalten konnten. Derselbe Vorwurf wurde vom RGU vorgebracht.<sup>925</sup> Nach Ansicht des Referats habe in Folge einer mehrwöchigen, intensiven Schwerpunktmaßnahme der Polizei im Mai 2007 eine Abwanderung der Betäubungsmittel abhängigen Personen und Wohnungsflüchtern vom Orleansplatz in andere Stadtviertel stattgefunden. Dadurch sei es zu einem Rückgang der Straftaten im Bereich des Orleansplatzes, insbesondere der „szenerlevanten Delikte“ wie z. B. Gewaltstraftaten, Ladendiebstähle und Betäubungsmitteldelikte gekommen. Neben Bedenken im Hinblick auf den unterschiedslosen Einsatz von Videoüberwachung gegenüber allen Personen, die sich in dem überwachten Bereich aufhalten,

<sup>923</sup> Siehe zu der folgenden Stellungnahme ebd., S. 5.

<sup>924</sup> Siehe zu der folgenden Stellungnahme *RGU*, Antrag Nr. 08-14/A 00384, S. 2 f.

<sup>925</sup> Siehe hierzu *LHM/KVR*, v. 17.03.09, S. 3 f.

wurde vom RGU v. a. – wie von der Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe – das Problem der verstärkten Ausgrenzung von bestimmten Personengruppen betont. Kritisiert wurden zudem die von der Polizei im Mai 2007 durchgeführten Schwerpunkteinsätze. Unmittelbar nach Installation der Kameras hätte noch keine Abwanderung der alkohol- und betäubungsmittelabhängigen Personen festgestellt werden können.<sup>926</sup> Dies sei erst in Folge der polizeilichen Schwerpunktmaßnahmen geschehen.<sup>927</sup>

Das Sozialreferat brachte wie auch das RGU die Behinderung der Arbeit von aufsuchender Sozialarbeit vor und betonte, dass es darum gehen solle, eine friedliche Koexistenz verschiedener Bevölkerungsgruppen im öffentlichen Raum zu erreichen.<sup>928</sup> Wie oben bereits dargestellt vertrat das Referat die Meinung, dass durch Videoüberwachung die Gefahr einer verstärkten Ausgrenzung bestimmter Personengruppen bestehe und die dauerhafte Beobachtung von Wohnungsflüchtern und suchtkranken Menschen für Außenstehende den Eindruck erwecke, bei den Betroffenen handle es sich grundsätzlich um potentiell gefährliche Personen. Hierdurch würden insbesondere Reintegrationsbedingungen erschwert und die Stigmatisierung der betroffenen Personengruppen verschärft. Die Maßnahme der Videoüberwachung wird daher aus Sicht des Sozialreferats als problematisch gesehen.

Nach dem Amt für Wohnen und Migration (AWM) sei der Einsatz von Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen ebenfalls nicht zielführend und ungeeignet, um die durch den Aufenthalt von betäubungsmittelabhängigen Menschen und Wohnungsflüchtern verursachten Probleme im Sinne aller Beteiligten zu mindern.<sup>929</sup> Das Amt begründete dies insbesondere mit der Verlagerungsproblematik. Nach Aussagen des Evangelischen Hilfswerks „Streetwork im Gemeinwesen“, hielten sich die bekannten und betreuten Personengruppen vom Orleansplatz im Jahr 2010 am Sendlinger-Tor-Platz, der Münchner Freiheit und anderen bekannten Plätzen in der Stadt auf. Es ist der Ansicht, dass eine Lösung der Problemlage durch abgestimmte sozialarbeiterische und ordnungspolitische Maßnahmen erreicht werden könne.

---

<sup>926</sup> *AWM*, v. 27.04.10, S. 1.

<sup>927</sup> Ebd.

<sup>928</sup> Siehe zu der Stellungnahme des Sozialreferats: *LHM/KVR*, Kameraüberwachung am Sendlinger Tor, Anfrage v. 28.08.10, S. 3, 5.

<sup>929</sup> *AWM*, v. 27.04.10, S. 1 f.

## 6. Kapitel: Abschließende Bewertung

### 6.1 Bewertung der rechtlichen und tatsächlichen Situation polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in Barcelona

Die gesetzliche Regelung der Videoüberwachung in Spanien ist durch ihren lückenhaften Charakter gekennzeichnet. Zwar existieren für den Einsatz von Videoüberwachung durch die FCS detaillierte Verfahrensvorschriften auf Staatsebene. Allerdings wurden diese allein in den autonomen Gemeinschaften Katalonien und Baskenland durch eigene gesetzliche Regelungen ausgeführt. In den restlichen Gemeinschaften fehlt es an speziellen gesetzlichen Vorschriften zum Verfahren und insbesondere den Kommissionen zur Garantie der Rechte der Bürger. In diesen autonomen Gemeinschaften gelten die im LOV und RDV vorgesehenen Bestimmungen. Die Folge ist, dass man sich in vielen Gemeinschaften der Existenz der Kommission nicht bewusst ist. Nach Aussagen eines Mitgliedes der CCDVC existieren autonome Gemeinschaften, in denen das gesetzlich vorgesehene Verfahren nicht nur keine Beachtung findet, sondern schlicht unbekannt ist.<sup>930</sup> So soll der Präsident eines TSJ von seiner Aufgabe des Vorsitzes der Kommission und den damit zusammenhängenden Funktionen nicht gewusst haben.<sup>931</sup> Dies lässt Zweifel an der Effektivität der geschaffenen staatlichen Regelungen aufkommen.<sup>932</sup>

Der lückenhafte Charakter der Regelungen zeigt sich auch im Bereich nicht-polizeilicher Videoüberwachung. Das LOV besitzt einen sehr beschränkten Anwendungsbereich, der zur Folge hat, dass auch die geregelten Garantien nur einen spezifischen Bereich betreffen. Teilweise wird als möglicher Grund hierfür angegeben, dass wohl zum Zeitpunkt der Regelung des polizeilichen Einsatzes von Videoüberwachung durch das LOV, der Einsatz dieser Maßnahme als außergewöhnlich galt und den Organen vorbehalten war, die mit Aufgaben der öffentlichen Sicherheit betraut sind.<sup>933</sup> Dies gilt allerdings heute nicht mehr. Die Verwendung von Überwachungssystemen zur Bildaufnahme hat sich nicht nur im staatlichen Bereich stark verbreitet. Videoüberwachungsmaßnahmen haben sich ebenso stark, wenn nicht sogar stärker, im Bereich der privaten Sicherheit ausgebreitet. Sie sind am Arbeitsplatz, in jedem beliebigen Supermarkt und sogar in Nachbarschaftssiedlungen zu finden.<sup>934</sup> Diese Verbreitung des Phänomens der Videoüberwachung erzeugt im Hinblick auf den beschränkten Anwendungsbereich des LOV ein paradoxes Bild: Es existiert in Spanien eine Regelung, das

<sup>930</sup> *Mitglied der CCDVC*, Gespräch v. 29.11.12.

<sup>931</sup> Ebd.

<sup>932</sup> Siehe auch *Galdon u. a.*, *Information Polity* 2007, 57, 62; nach der Studie von *Galdon u. a.* hatten Beschäftigte bei den TSJ, mit denen Kontakt aufgenommen wurde, um Interviews mit Mitgliedern der Kommissionen zu vereinbaren, keine Kenntnis von der Existenz dieses Organs, vgl. ebd.

<sup>933</sup> So u. a. *Etxeberria Guridi*, in: ders./Ordeñana Gezuraga (Koordinatoren), *Videovigilancia*, S. 107, 109.

<sup>934</sup> Ebd.

LOV, mit akzeptablen Garantien, in ihrer Anwendbarkeit ist sie aber auf die Videoüberwachung durch die Polizei beschränkt. Insgesamt steht die detaillierte Regelung des Einsatzes von Videoüberwachung durch die staatlichen Sicherheitskräfte also in starkem Kontrast zu der kaum gesetzlich geregelten nicht-polizeilichen Überwachung.

Das in Katalonien erlassene D 134/1999 als Ausführungsvorschrift des LOV enthält für den Einsatz von Videoüberwachung durch die FCS eine Reihe von Verfahrensvorschriften, die grundsätzlich ausreichende Garantien bieten, um Ermessensüberschreitungen oder Willkür zu vermeiden. Voraussetzung hierfür ist eine restriktive Interpretation des Art. 10 Abs. 1 D 134/1999, der es erlaubt, die Möglichkeit der Genehmigung der Installation auf wenige Fälle zu begrenzen.

Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz sollen u. a. durch die Schaffung der Kommissionen und ihrer Funktionen sowie durch die im LOV bzw. in dessen Ausführungsvorschriften geregelten Rechte der Bürger auf Information sowie Zugang und Löschung der Aufzeichnungen gewährleistet werden. Auffällig ist, dass diese „Garantien“ von jeder Seite – Polizei, Kommission und Rathaus sowie insgesamt in der Politik und Literatur – hervorgehoben und betont werden, in der Realität aber kaum Durchsetzung erfahren. Es scheint hier die lange Unterdrückung der spanischen Bevölkerung während der Diktatur Francos eine Rolle zu spielen. Nach dem Ende der Diktatur galt es die Grundrechte und Freiheiten der Bürger, die während dieser Zeit keine Beachtung fanden, effektiv zu machen und zu stärken. Daher wird verstärkt hervorgehoben, dass es bei den Regelungen nicht um eine Erlaubnis zur Überwachung der Bürger geht, sondern gerade um deren Schutz durch eine grundrechtsschonende Ausgestaltung der Vorschriften zur Videoüberwachung. Zweifelhaft dagegen scheinen die Auswirkungen dieser Garantien in der Praxis. Dies zeigt sich z. B. an dem oben genannten Problem, dass in den meisten autonomen Gemeinschaften eine Kommission zur Garantie der Rechte der Bürger schlicht nicht existiert. In Katalonien, wo eine solche Kommission mit der CCDVC existiert, werden durch diese zwar die Ziele, mit der sie eingesetzt wird, teilweise erreicht. In diesem Zusammenhang positiv zu bewerten sind insbesondere die von ihr aufgestellten Bedingungen hinsichtlich bestimmter Kamerasysteme. Denn auf diese Weise wird ein aus Sicht der CCDVC verhältnismäßiger Einsatz von Videoüberwachung durch die FCS erreicht. Bemerkenswert ist zudem, dass in zwei Fällen durch die CCDVC eine Kamerainstallation aufgrund des bindenden Charakters ihres Berichts verhindert wurde. Allerdings lässt das mit Skepsis belastete Verhältnis zwischen CCDVC und GUB sowie dem Rathaus Zweifel an der Arbeitsweise zwischen den Institutionen aufkommen. Zwischen der Kommission auf der einen Seite und der Polizei und dem Rathaus auf der anderen Seite sollte eine Kooperation bestehen, die darauf gerichtet ist, einen grundrechtsschonenden Einsatz von Videokameras in Barcelona zu fördern. Voraussetzung hierfür wäre ein offener und ehrlicher Austausch zwischen den Behörden, der so offensichtlich nicht stattfindet.

Der von der CCDVC im Jahr 2002 erstellte Fragebogen, der bei jedem Neuantrag bzw. Verlängerungsantrag auszufüllen ist, scheint nur begrenzt sinnvoll. Zwar verhilft er dazu, Information geordnet zu erhalten. Er garantiert jedoch nicht den Erhalt der geforderten Information, was beispielsweise daran deutlich wird, dass die Fragen zu erfassten Vorfällen nicht hinreichend beantwortet wurden. Von der GUB wird der Fragebogen als zu detailliert und zu fordernd angesehen.<sup>935</sup> So ist es unübersehbar, dass sich alle Anträge in ihren Begründungen gleichen und weite Teile identisch sind. Es ist spürbar, dass die Kommunikation zwischen dem Rathaus und der Polizei auf der einen und der CCDVC auf der anderen Seite schwierig und durch gegenseitiges Misstrauen gekennzeichnet ist. So wies ein Mitglied der CCDVC darauf hin, dass die Kommission nicht immer davon überzeugt sei, dass die angegebenen Daten korrekt sind und dass es mühsam sei, ausreichend Information zu erhalten.<sup>936</sup> Auch die nicht beantragte Verlängerung der ersten beiden Systeme in Barcelona blieb über Jahre hinweg ohne Folgen.

Es ist bemerkenswert, dass bis heute kein Antrag auf Zugang oder Löschung der Aufzeichnungen gestellt wurde. Das LOV sowie die weiteren gesetzlichen Regelungen zeichnen sich durch ein hohes Maß an Grundrechtsschutz aus. Indem den Bürgern Ansprüche auf Zugang und Löschung der Bilddaten gewährt werden, sollen ihre Rechte gestärkt werden. Offensichtlich wird dieser Schutz von den Bürger nicht wahrgenommen. Die Frage ist, ob die Bürger von ihren Rechten keine Kenntnis haben, oder ob sie ihre Rechte nicht gefährdet sehen. Die öffentliche Diskussion zur Videoüberwachung in Spanien kann erst seit ein paar Jahren als existent bezeichnet werden. Eine Beteiligung der Bürger an ihr kann kaum wahrgenommen werden. Sicherlich hat dies auch mit der Gewohnheit zu tun, jahrelang von dem politischen System überwacht und unterdrückt worden zu sein. Es scheint, dass in Spanien der Satz „Ich habe nichts zu verbergen“<sup>937</sup> Leitmotiv für viele Bürger im Hinblick auf staatliche Sicherheitspolitik ist. Die spanische Bevölkerung will solange mehr Sicherheit bzw. stört sich solange nicht an Überwachungsmaßnahmen, wie sie nichts zu verbergen hat. Dass damit auch Freiheit verloren geht, scheint sie nicht zu beunruhigen.

Polizeiliche Videoüberwachung wird in Barcelona größtenteils in den Tourismusvierteln eingesetzt, um die Sicherheit der Besucher und Bürger zu erhöhen, das Sicherheitsgefühl zu stärken und um an Polizeikräften zu sparen. Die überwachten Bereiche weisen eine hohe Belastung mit Vermögens- und Eigentumsdelikten auf. Daneben besteht in einigen Bereichen die Problematik der Häufung von Betäubungsmitteldelikten (von Bedeutung v. a. im Bereich des Plaça de Teatre, Plaça George Orwell und Carrer Escudellers und dem Bereich der Rambla). Am Pla de la Boqueria geht es primär um die dortige Prostitutions-

<sup>935</sup> *Polizeibeamter der GUB*, Interview v. 27.11.12.

<sup>936</sup> *Mitglied der CCDVC*, Gespräch v. 29.11.12.

<sup>937</sup> „Yo no tengo nada que esconder“, so angegeben von einem *Mitglied der CCDVC*, Gespräch v. 29.11.12.

Problematik. Die Bedrohung durch den Terrorismus spielt dagegen bei der Überwachung von öffentlichen Straßen und Plätzen in Barcelona eine untergeordnete Rolle.<sup>938</sup> Im Viertel Sant Andreu scheint v. a. die Forderung der Bürger nach Videoüberwachung eine große Rolle gespielt zu haben. Die Kriminalitätsbelastung dieses Bereichs fällt nach den übermittelten Hellfeld-Daten dagegen im Vergleich zur überwachten Fläche gering aus.

Ob die Ziele, mit denen die Videokameras durch die GUB eingesetzt werden, erreicht werden, kann nicht beantwortet werden. Diese Frage könnte alleine durch eine wissenschaftlichen Anforderungen genügende Studie beantwortet werden. Dennoch kann als Leitgedanke die Aussage der GUB herangezogen werden, dass sie selbst nur „relative Erwartungen an die Wirksamkeit von Videoüberwachungen“ hat. Die Aussagen der GUB sowie die Zahlen zu den in den überwachten Bereichen verwirklichten Taten legen die geringe Wirksamkeit zur Kriminalitätsreduktion mehr als nahe. In den Tourismusvierteln zeigt sich auch nach der Installation von Videoüberwachungskameras eine fast durchgängige Zunahme insbesondere der *delitos*, teilweise aber auch der *faltas* gegen das Vermögen. Dies könnte für den von der GUB angesprochenen Gewöhnungseffekt sprechen. Dabei dürfte auch die in Barcelona verwendete Technik eine Rolle spielen. Zwar zeichnet sich die Videotechnik durch eine zunehmende Digitalisierung aus. Dennoch kann aus Kostengründen nicht immer modernste Technik eingesetzt werden. Auch in Barcelona handelt es sich bei einigen Kameras um analoge Geräte, die Bilder von geringer Qualität erstellen und somit nicht die Identifikation von Personen ermöglichen. Bei Kenntnis der Täter von dieser Tatsache wird die Kosten-Nutzen-Analyse günstiger für die Begehung einer Straftat ausfallen als bei der Verwendung modernster Technik. Im Bereich der Betäubungsmitteldelikte kann meist bis zum Jahr 2012 ein Rückgang beobachtet werden. Dies könnte im Zusammenhang damit stehen, dass drogenabhängige und Drogenhandel betreibende Personen nicht in gleichem Maße auf die vom Tourismus überfluteten Bereiche angewiesen sind wie Täter, die Eigentumsdelikte begehen. Die Bereiche des Zentrums von Barcelona weisen für die Begehung von Diebstählen besonders günstige Tatgelegenheiten auf. Diese bestehen u. a. in der hohen Besucheranzahl nationaler und ausländischer Touristen sowie einem hohen Durchgangsverkehr, der durch Menschenansammlungen und Gedränge günstige Tatgelegenheiten bietet. Es kann davon ausgegangen werden, dass Betäubungsmitteldelikte in diesem Zusammenhang eher in andere Stadtviertel verlagert werden als Delikte gegen das Eigentum oder Vermögen.

Auch wenn der Anstieg der Deliktszahlen (v. a. im Bereich der Delikte gegen das Vermögen) verschiedene Ursachen haben kann, weist dieser doch eher darauf hin, dass die möglicherweise anfangs bestehende Wirkung der Maßnahme mit der Zeit verloren ging.

---

<sup>938</sup> Dieser spielte allerdings bei dem Schutz öffentlicher Einrichtung eine bedeutende Rolle; *Polizeibeamter der GUB*, Interview v. 27.11.12.

Zwar kann aufgrund einer fehlenden wissenschaftlichen Studie die Wirksamkeit der Videoüberwachung in Barcelona nicht bestätigt werden. Die Angaben der GUB und die von den *Mossos* übermittelten Daten legen aber nahe, nicht von einem Erfolgsmodell polizeilicher Videoüberwachung zu sprechen.

## **6.2 Bewertung der rechtlichen und tatsächlichen Situation polizeilicher Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen in München**

Die Einführung einer speziellen Ermächtigungsgrundlage für die Polizei zum Einsatz von Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Plätzen durch den bayerischen Landesgesetzgeber ist positiv zu beurteilen. Kritisch zu betrachten sind allerdings die niedrigen Eingriffsvoraussetzungen, die durch Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 BayPAG aufgestellt werden. Danach ist eine Videoüberwachung an Orten zulässig, an denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden, wenn diese Orte öffentlich zugänglich sind. Um abzusichern, dass eine Überwachung mit Videokameras allein an Kriminalitätsbrennpunkten eingesetzt wird, sollten die Eingriffsvoraussetzungen verschärft werden. Dies könnte dadurch erfolgen, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, die die Annahme rechtfertigen, dass an diesen Orten Straftaten und nicht nur Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Unter Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung werden nach der VollzBek solche verstanden, die das Sicherheitsgefühl in der Öffentlichkeit sowie sonstige bedeutsame Interessen der Allgemeinheit in besonderer Weise beeinträchtigen oder die mit einem hohen Bußgeld geahndet werden. Problematisch an dieser Definition ist, dass auf diese Weise das Ordnungs- und Sicherheitsbedürfnis der Bürger teilweise für die Rechtfertigung des Einsatzes von Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen dienen kann, ohne dass es sich bei einem solchen Ort um einen Kriminalitätsbrennpunkt handeln muss.

Die Gefahr, dass öffentliche Räume in München überwacht werden, ohne dass diese einen Kriminalitätsbrennpunkt darstellen, scheint aber eher gering zu sein. Zurückzuführen ist dies auf die sehr gute Zusammenarbeit und Kooperation zwischen dem PP München und dem KVR sowie den weiteren städtischen Referaten, die Ausdruck in der Gründung des Aktionsbündnisses S.A.M.I. finden. Diese Zusammenarbeit gewährleistet eine Berücksichtigung der verschiedenen Standpunkte und so eine kritische Auseinandersetzung mit städtischen Sicherheits- und Ordnungsproblemen und deren Lösung. Eine solche Zusammenarbeit wäre für das Verfahren zur Installation polizeilicher Kameras in Barcelona sehr wünschenswert.

In München ist zwischen der polizeilichen Videoüberwachung des Bahnhofsvorplatzes und des Stachus einerseits und andererseits des Sendlinger-Tor-Platzes bzw. retrospektiv des Orleansplatzes zu unterscheiden. Erstere zeichneten sich vor dem Einsatz von Videokameras durch die Polizei durch eine hohe Belastung

an Eigentumsdelikten, Rohheits- und Rauschgiftdelikten aus. Im Bereich des Sendlinger-Tor-Platzes geht es dagegen um die Kontrolle von v. a. Rauschgiftdelikten und Körperverletzungen, wobei weitere häufige polizeiliche Einsatzgründe Streits, betrunkene bzw. hilflose Personen, Ruhestörungen, Randalierer und Schlägereien sind. Hierbei handelt es sich meist um Delikte, im Rahmen derer Täter und Opfer den beschriebenen Randgruppen angehören.

Das PP München nennt als Ziele der Videoüberwachung die Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, die Steigerung der objektiven und subjektiven Sicherheit der Bürger und sieht im Instrument der Videoüberwachung eine positive Ergänzung des polizeilichen Maßnahmenspektrums. In diesem Zusammenhang verweist das PP München u. a. auf die Erfahrungen anderer Länder.<sup>939</sup> Vermutlich nimmt das PP München auf Videoüberwachungsprojekte aus dem Vorreiterland England Bezug. Dies ist in zweifacher Hinsicht problematisch. Zum einen weisen die dort durchgeführten wissenschaftlichen Studien divergierende Ergebnisse auf, die nicht eindeutig deren Effektivität im Hinblick auf die gewünschten Ziele bestätigen.<sup>940</sup> Zum anderen ist auch hier darauf hinzuweisen, dass die Wirkung von Videoüberwachung abhängig ist von den lokal gegebenen Umständen.<sup>941</sup>

Der Einsatz von Videoüberwachung am Bahnhofsvorplatz sowie dem Stachus-rondell erfolgt primär mit dem Ziel, die Kriminalitätsbelastung an diesen Orten zu reduzieren. Eine abschließende Bewertung kann für diese Bereiche nicht vorgenommen werden, da es an umfassenden Informationen fehlt. Es kann aber festgehalten werden, dass der Einsatz von Videoüberwachung grundsätzlich für die Erreichung des genannten Zieles ein probates Mittel polizeilicher Kontrolle sein kann, das sich in ein Gesamtkonzept polizeilicher Maßnahmen einfügt. Hierfür scheinen die gewählten Örtlichkeiten auch geeignet, da sie im Vergleich zu anderen Plätzen durch spezifische Tatgelegenheiten, wie z. B. einen hohen Besucherfluss, Besuch zahlreicher Touristen, gekennzeichnet sind und eine höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen.

<sup>939</sup> *PP München*, Schreiben v. 07.11.12, S. 1.

<sup>940</sup> Siehe zu den unterschiedlichen Studienergebnissen, *Welsh/Farrington*, *Crime Prevention Effects of Closed Circuit Television*, S. 41 ff. Viele Studien und Metastudien weisen darauf hin, dass die Kameras keine deutliche Wirkung auf Kriminalität haben (*Norris/Armstrong*, *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 1998, 30 ff.; *Gras*, *Kriminalprävention durch Videoüberwachung*, S. 124 ff.). Siehe auch *Schröder*, in: Bücking (Hrsg.), *Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume*, S. 41, 47 ff.

<sup>941</sup> So wurde eine Kriminalitätsreduktion örtlich v. a. für die Überwachung von Parkplätzen bzw. Parkhäusern bestätigt (*Welsh/Farrington*, *Crime Prevention Effects of Closed Circuit Television*). Bei der Auswertung von 22 methodisch aufwendig geführten Studien zur Wirkung von Videoüberwachung wurde festgestellt, dass sich lediglich Diebstähle von und aus Kraftfahrzeugen um gut 40% reduzierten, bei Taschendiebstählen umfasste der Rückgang nur noch 2–4% und auf Gewaltdelikte konnten keine Auswirkungen festgestellt werden (*Welsh/Farrington*, *Crime Prevention Effects of Closed Circuit Television*; ähnlich *Brown*, *CCTV in Town Centers*, S. VI, 62 f.).

Am Sendlinger-Tor-Platz bzw. retrospektiv am Orleansplatz erfolgt bzw. erfolgte die polizeiliche Videoüberwachung mit dem Ziel, die Kriminalitätsbelastung zu reduzieren sowie dem Bedürfnis der Anwohner, Passanten und Gewerbetreibenden nachzukommen, nicht von sich dort aufhaltenden Alkohol und Drogen konsumierenden Personen belästigt zu werden.

Problematisch ist, dass es hierbei nicht bzw. nicht nur um die Angst geht, Opfer einer Straftat zu werden, sondern die Verunsicherung und Verärgerung der Bürger über Erscheinungen öffentlicher Unordnung im Sinne von „personalen Anzeichen sozialer Desorganisation“, wie insbesondere öffentlichen Alkohol- und Drogenkonsum.

In München wird die Problematik der Verdrängung sozial auffälliger Problemgruppen in die Diskussion um die polizeiliche Videoüberwachung des Sendlinger-Tor-Platzes einbezogen; dass die Verdrängung dieser Gruppen aber ein Ziel der Aufstellung der Kameras war, wird abgewiesen. Es soll nach dem KVR keinesfalls um die Verdrängung sozialer Randgruppen gehen, sondern um eine Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bürger. Eine Verdrängung soll vielmehr eine nicht wünschenswerte, aber notwendige Folge einer erforderlichen polizeilichen Maßnahme zur Sicherheit der Bürger sein. Das PP München verweist zur Rechtfertigung der Videoüberwachung des Sendlinger-Tor-Platzes auf die Erfolge am Orleansplatz. Dies erscheint problematisch. Möglicherweise stellt sich gerade dasselbe Problem nun am Sendlinger-Tor-Platz, weil dieselben Problemgruppen durch die Videoüberwachung des Orleansplatzes nun ihren Aufenthalt an den Sendlinger-Tor-Platz verlagert haben. Es ist wahrscheinlich, dass die Reaktionen der Drogen- und Alkoholszene dort ähnlich sein werden, was für die Zukunft eine erneute Verlagerung (auch der Kameras) bedeuten könnte.

Es stellt sich – von der rechtlichen Zulässigkeit abgesehen – die Frage, ob es aus sozial- und kriminalpolitischer Sicht empfehlenswert ist, sozial auffällige Gruppen vom Gemeingebrauch öffentlich zugänglicher Plätze auszuschließen, da ihr Lebensstil als störend und von Bürgern als verunsichernd und gefährlich empfunden wird. Festzustellen ist, dass der Verweis auf die Belastung eines bestimmten Stadtbereichs mit Kriminalität nicht als Vorwand dienen darf, um dort unerwünschte, sozial auffällige Personen und Personengruppen zu verdrängen. Im Falle des Münchner Orleansplatzes sowie des Sendlinger-Tor-Platzes handelt es sich bei den von den Maßnahmen der Polizei betroffenen Personen meist um drogen- und alkoholabhängige Menschen, die versuchen an diesen Örtlichkeiten Kontakte zu knüpfen. Dass an diesen Plätzen auch sog. szenetypische Taten begangen werden, ist offensichtlich und eine logische Folge. Doch die Ursache liegt in der Drogen- und Alkoholabhängigkeit der sich dort treffenden Gruppen und diese Probleme kann die Polizei nicht bearbeiten und nicht lösen. Durch die Maßnahme wird der Grund für die Unsicherheit bzw. das Unbehagen der Bürger nicht gelöst, sondern nur verschoben. Mit dem zunehmenden Druck, der durch die Installation von Videoüberwachungssystemen und

Schwerpunkteinsätze auf Problemgruppen ausgeübt wird, wandern diese teilweise in andere Stadtviertel ab. Die Folgen einer solchen Verdrängung sind schwerwiegend und weitgehend. Die aus den innerstädtischen Vierteln vertriebenen Personen verlieren ihren sozialen Lebensraum. Damit einher geht die Erschwerung, soziale Beziehungen mit der Gruppe aufrecht zu erhalten. Die Ursache für die durch diese Personen begangenen Straftaten – die Alkohol- und Drogenabhängigkeit – bleibt bestehen. Nicht nur dies, sondern durch eine Abwanderung der Suchtkranken werden gerade diejenigen Maßnahmen städtischer Behörden erschwert, die an der Ursache der Problematik ansetzen. Durch einen Ausschluss solcher „Problemgruppen“ aus beliebten Stadtvierteln verlieren die Bürgerinnen und Bürger soziale Problemlagen aus den Augen, was eine Bearbeitung von sozialen Problemen in der Gesellschaft erschwert.<sup>942</sup> Für eine solche Bearbeitung ist die Sichtbarkeit sozialer Problemlagen erforderlich – „als Irritation, dass da auch noch jene andere sind und als Denkanstoß, wie deren Elend erleichtert, gar verbessert werden kann“.<sup>943</sup> Wie *Boers* schreibt ist es gerade kennzeichnend für den Sozialstaat, schwache und sozial abweichende Gesellschaftsgruppen zu integrieren.<sup>944</sup> Der sozial ausschließende Einsatz von Videoüberwachung steht im Gegensatz zu dem „sozialstaatlich geprägten Grundkonsens moderner Gesellschaften“.<sup>945</sup> Es geht darum zu erkennen, dass zu einer Gemeinschaft auch immer Randgruppen gehören und sich in einer demokratischen Gesellschaft die Frage gestellt werden muss, wie mit diesen Gruppen umzugehen ist. Polizeilich gegen unerwünschte, belästigende Verhaltensweisen vorzugehen, ist aus sozial- und kriminalpolitischer Sicht bedenklich. Durch den Einsatz von Videoüberwachung können gesamtgesellschaftliche Probleme nicht behoben werden.

### 6.3 Fazit

Die polizeiliche Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen wird in Barcelona und München als Mittel zur Prävention und Auflösung von Kriminalitätsbrennpunkten eingesetzt. In beiden Städten erfolgt der Einsatz nicht isoliert, sondern eingebettet in ein polizeiliches Maßnahmenpektrum. Die gesetzliche Ausgestaltung unterscheidet sich an beiden Orten sehr. Ein Absatz im BayPAG, der die Befugnis der bayerischen Polizei zum Einsatz von Videoüberwachung regelt, steht sehr detaillierten Verfahrensregelungen in Spanien bzw. Katalonien gegenüber. Als Besonderheit können die Regelungen zur Einrichtung von Kommissionen zur Garantie des Grundrechtsschutzes in Spanien hervorgehoben werden. Die Aufgaben und Funktionen der Kommissionen, einschließlich ihrer Zusammensetzung und Bezeichnung, werden bis ins Detail geregelt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Regelungen auch zu einem höheren Grundrechtsschutz in der Praxis führen. Für autonome Gemeinschaften, in denen keine eigenen Aus-

<sup>942</sup> *Kreutzträger/Osterholz*, in: Zurawski (Hrsg.), Sicherheitsdiskurse, S. 89, 99.

<sup>943</sup> *Boers*, Polizeiliche Videoüberwachung in Bielefeld, S. 11.

<sup>944</sup> Ebd.

<sup>945</sup> Ebd.

führungsvorschriften des LOV geschaffen wurden, muss dies wohl verneint werden. Auch wenn das LOV und das RDV mit der Kommission theoretisch eine effektive Garantie für den Schutz der Rechte der Bürger vorsehen, findet dieser in der Praxis keine Durchsetzung. In Katalonien bemüht sich die CCDVC um einen grundrechtsschonenden Einsatz polizeilicher Videoüberwachung. Diese Bemühungen werden allerdings durch die nur sehr eingeschränkt vorhandene Zusammenarbeit mit der GUB und dem Rathaus begrenzt. In München dagegen herrschen ein reger Informationsaustausch und Diskussionen zwischen der Stadt und der Polizei. Durch die Beteiligung der verschiedenen städtischen Referate werden die Sichtweisen aller Beteiligten ausreichend berücksichtigt. Hierdurch wird sichergestellt, dass kein übermäßiger Einsatz von Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen erfolgt. Obwohl in München keine der Kommission vergleichbare Institution besteht, erscheint der Einsatz verhältnismäßiger und zielführender.

Aus der Sicht des PP München kann die „gezielte, punktuelle Videoüberwachung von kriminalitätsbelasteten Örtlichkeiten weiter als Erfolgsmodell bezeichnet“ werden. Die im fünften Kapitel beschriebenen Entwicklungen, die nach der Installation der Kameras eintraten, können dies für das Ziel der Kriminalitätsreduktion belegen. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kriminalitätsrückgang in den überwachten Bereichen auch auf andere Faktoren – wie z. B. polizeiliche Schwerpunkteinsätze – zurückzuführen ist. Dennoch legen die Zahlen nahe, dass der Einsatz polizeilicher Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen in München im Hinblick auf das Ziel der Kriminalitätsreduktion effektiv ist. Diesen positiven Entwicklungen steht die Problematik der Ausgrenzung sozial auffälliger, unerwünschter Randgruppen aus Innenstadtvierteln gegenüber. Mit polizeilicher Videoüberwachung können Suchtproblematiken nicht gelöst werden. Vielmehr behindert die Videoüberwachung des Sendlinger-Tor-Platzes die Arbeit von Hilfsorganisationen, insbesondere im Bereich der Streetwork.

Dagegen sind die Erwartungen der GUB an die Wirksamkeit polizeilicher Videoüberwachung zur Gewährleistung der *seguridad ciudadana* in Barcelona relativ: Erfolge verspricht sie sich bei der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürger, weniger erfolgsversprechend ist aus ihrer Sicht der Einsatz von Videoüberwachung zur Kriminalitätsreduktion. Die Polizeidaten zeigen, dass in vielen Bereichen auf Dauer kein Deliktsrückgang, sondern zumeist ein Anstieg der Delikte stattfand. Dieser Trend wurde durch die GUB selbst bestätigt. Ob sich die Videoüberwachung zur Kriminalitätsreduktion eignet, ist daher zweifelhaft. Obwohl diese Entwicklung den Behörden bekannt ist, wurde bisher noch keine Kamera in Barcelona abgebaut. Dies zeigt wiederum, dass für einen effektiven grundrechtsschonenden Einsatz von Videoüberwachung kein Kontrollorgan, wie die Kommission oder die Regelung spezifischer Verfahrensfragen erforderlich ist. Entscheidend ist eine gute Zusammenarbeit und Kooperation zwischen der Gemeinde und der Polizei, die die Sicherheitsbedürfnisse auf der einen und die Rechte und Freiheiten der Bürger auf der anderen Seite im Blick haben.



## Literaturverzeichnis

- AEPD*, Informe 00246/2008, abrufbar unter: [www.agpd.es/portalwebAGPD/cana/ldocumentacion/informes\\_juridicos/videovigilancia/common/pdfs/2008-0246\\_La-Agencia-carece-de-competencias-para-autorizar-la-instalaci-oo-n-de-C-aa-maras.pdf](http://www.agpd.es/portalwebAGPD/cana/ldocumentacion/informes_juridicos/videovigilancia/common/pdfs/2008-0246_La-Agencia-carece-de-competencias-para-autorizar-la-instalaci-oo-n-de-C-aa-maras.pdf), zuletzt abgerufen am 08.07.13.
- AEPD*, Guía de Videovigilancia, abrufbar unter: [www.agpd.es/portalwebAGPD/canaldocumentacion/publicaciones/common/pdfs/guia\\_videovigilancia.pdf](http://www.agpd.es/portalwebAGPD/canaldocumentacion/publicaciones/common/pdfs/guia_videovigilancia.pdf), zuletzt abgerufen am 08.07.13.
- Albrecht, Peter-Alexis*, Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem, in: *KritV* 1986, S. 55–82.
- Anderheiden, Michael*, Videoüberwachung in der Fußgängerzone – VG Karlsruhe, *NVwZ* 2002, 117, in: *JuS* 2003, Heft 5, S. 438–441.
- Arroyo, Zapatero, Luis*, Criminalidad y Contexto Urbano en España, Urban Security Across the World: Lessons Learnd, ISPAC Ancillary Meeting Eleventh United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal Justice Wednesday 20th April 2005 Bangkok, Thailand, abrufbar unter: <http://efus.eu/es/policies/national/spain/public/1011/>, zuletzt abgerufen am 21.02.13 (zit.: *Arroyo*, Criminalidad y Contexto Urbano).
- Arzo Santisteban, Xabier*, Videovigilancia, Seguridad Ciudadana y Derechos Fundamentales, Cizur Menor 2010 (zit.: *Arzo Santisteban*, Videovigilancia).
- Aulehner, Josef*, Polizeiliche Gefahren- und Informationsvorsorge, Grundlagen, Rechts- und Vollzugsstrukturen, dargestellt auch mit Hinblick auf die deutsche Beteiligung an einem Europäischen Polizeiamt (EUROPOL), Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik, Band 16, Berlin 1998 (zit.: *Aulehner*, Polizeiliche Gefahren- und Informationsvorsorge).
- AWM*, Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses am 27.04.2010, Verlegung der Videoüberwachung vom Orleansplatz zum Sendlinger-Tor-Platz, Stellungnahme des Amtes für Wohnen und Migration (zit.: *AWM*, v. 27.04.10).
- Baier, Roland / Feltes, Thomas*, Kommunale Kriminalprävention, Modelle und bisherige Erfahrungen, in: *Kriminalistik* 1994, Heft 11, S. 693–697.
- Bannenberg, Britta* u. a. (Hrsg.), Kommunale Kriminalprävention, Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages 17. und 18. Mai 2004 in Stuttgart (zit.: *Bannenberg* u. a. [Hrsg.], Kommunale Kriminalprävention).
- Barcelona Llop, Javier*, Policías Locales y Competencias Municipales en Materia de Seguridad y Política, in: *Civitas Revista Española de Derecho Administrativo* 1997, Nr. 95, S. 365–379.

- Barr, Robert / Pease, Ken*, Crime Placement, Displacement, and Deflection, in: *Crime and Justice* 1990, Vol. 12, S. 277–318.
- Bartsch, Verena*, Rechtsvergleichende Betrachtung präventiv-polizeilicher Videoüberwachungen öffentlich zugänglicher Orte in Deutschland und in den USA, zugleich Diss., Berlin 2004 (zit.: *Bartsch*, Rechtsvergleichende Betrachtung präventiv-polizeilicher Videoüberwachungen).
- Bausch, Stephan*, Videoüberwachung als Mittel der präventiven Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland und Frankreich, zugleich Diss., Marburg 2004 (zit.: *Bausch*, Videoüberwachung in Deutschland und Frankreich).
- Bauzá Martorell*, Régimen Jurídico de la Videovigilancia, Madrid und Barcelona 2004.
- Bayerische Polizei*, Videoüberwachung im öffentlichen Raum, Internetseite der Bayerischen Polizei, abrufbar unter: <http://www.polizei.bayern.de/schuetzenverbeugen/kriminalitaet/index.html/37063>, zuletzt abgerufen am 02.06.13 (zit.: *Bayerische Polizei*, Videoüberwachung im öffentlichen Raum).
- Becker, Gary S.*, *Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens*, 2. Aufl., Tübingen 1993.
- Becker, Gary S.*, Crime and Punishment: An Economic Approach, in: *Journal of Political Economy*, 1968, Vol. 76, Nr. 2, S. 169–217.
- Berner, Georg / Köhler, Gerd M.*, *Polizeiaufgabengesetz*, Handkommentar, 20. Aufl., Heidelberg u. a. 2010 (zit.: *Berner/Köhler*, PAG).
- BHE*, CCTV Überwachungstechnik, 1997, Heft 11, S. 1–6, abrufbar unter: [http://www.bhe.de/component/option,com\\_jdownloads/Itemid,113/task,viewcategory/catid,57/](http://www.bhe.de/component/option,com_jdownloads/Itemid,113/task,viewcategory/catid,57/), zuletzt abgerufen am 10.04.13.
- Blanke, Hermann-Josef*, Föderalismus und Integrationsgewalt: Die Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Italien und Belgien als dezentralisierte Staaten in der EG, *Schriften zum Europäischen Recht*, Band 7, zugleich Diss., Berlin 1991 (zit.: *Blanke*, Föderalismus und Integrationsgewalt).
- Blankenburg, Erhard*, Präventive Sicherheitspolitik, in: *Hammerschick, Walter u. a. (Hrsg.), Die sichere Stadt, Prävention und kommunale Sicherheitspolitik, Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie* 1995, Baden-Baden 1996, S. 169–181 (zit.: *Blankenburg*, in: *Hammerschick u. a. [Hrsg.], Die sichere Stadt*).
- Blume-Beyerle, Wilfried / Kopp, Robert*, Vorstellung des Sicherheits- und Aktionsbündnisses Münchner Institutionen (S.A.M.I.), in: *Kerner, Hans-Jürgen / Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages*, Hannover 2012, abrufbar unter: [www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2029](http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2029), zuletzt abgerufen am 11.06.13).
- Bock, Michael*, Kriminologie und Spezialprävention, Ein skeptischer Lagebericht, *ZStW* 1990, Heft 3, S. 504–533.

- Boers, Klaus*, Polizeiliche Videoüberwachung in Bielefeld, Münster 2004.
- Born, Sandra*, Kommunale Kriminalprävention in einer Großstadt, Mehr Prävention oder mehr Repression?, Eine Risiko- und Potenzialanalyse kommunaler Präventionsstrukturen in Berlin, zugleich Diss., Berlin 2009 (zit.: *Born*, Kommunale Kriminalprävention in einer Großstadt).
- Bornwasser, Manfred*, Videoüberwachung: Wie sie wirkt und was mit ihr erreicht werden soll, in: ders. u. a. (Hrsg.), Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze, Ergebnisse eines Pilotprojekts im Land Brandenburg, Frankfurt 2008, S. 23–60 (zit.: *Bornwasser*, in: ders. u. a. [Hrsg.], Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze).
- Bornwasser, Manfred / Schulz, Franziska*, Polizeiliche Videoüberwachung im Land Brandenburg: Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung, in: Die Polizei 2005, Heft 2, S. 39–45.
- Bornwasser, Manfred*, Evaluation der Videoüberwachung: Ein Praxisbericht, Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung, in: Hempel, Leon / Metelmann, Jörg (Hrsg.), Bild-Raum-Kontrolle, Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels, Frankfurt am Main 2005, S. 235–341 (zit.: *Bornwasser*, in: Hempel/Metelmann [Hrsg.], Bild-Raum-Kontrolle).
- Bosch, Hartmut*, Kriminalprävention, Ansatz in den neuen Bundesländern, Beispiel Brandenburg, in: Kerner, Hans-Jürgen u. a. (Hrsg.), DVS Schriften zur Prävention in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat, Mönchengladbach 1998, S. 217–234 (zit.: *Bosch*, in: Kerner u. a. [Hrsg.], DVS).
- Brandt, Daniela*, Wirkungen situativer Kriminalprävention – eine Evaluationsstudie zur Videoüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland, zugleich Diplomarbeit, Bielefeld 2004 (zit.: *Brandt*, Wirkungen situativer Kriminalprävention).
- Brantingham, Paul J. / Faust, Frederic L.*, A Conceptual Model of Crime Prevention, in: Crime and Delinquency 1976, Vol. 2, Nr. 3, S. 284–296.
- Brenneisen, Hartmut*, Informationelle Eingriffe im Vorfeld von Versammlungen, in: DuD 2000, Heft 11, S. 651–658.
- Brenneisen, Hartmut / Staak, Dirk*, Die Videobildübertragung nach allgemeinem Polizeirecht, Das Kamera-Monitor-Prinzip, in: DuD 1999, Heft 8, S. 447–450.
- Brown, Ben*, CCTV in Town Centres: Three Case Studies, Police Research Group, Crime Detection and Prevention Series Paper 68, London 1995, abrufbar unter: [library.npia.police.uk/docs/hopolicers/fcdps68.pdf](http://library.npia.police.uk/docs/hopolicers/fcdps68.pdf), zuletzt abgerufen am 12.09.12 (zit.: *Brown*, CCTV in Town Centres).
- Buffat, Jean-Paul*, Securities. Crime Prevention Europe. A Comparative Study of Crime Prevention Policies in Seven European Cities, European Forum of Urban Safety, Paris 2002 (zit.: *Buffat*, Securities).

- Büllesfeld, Dirk*, Verfassungs- und polizeirechtliche Aspekte polizeilicher Videoüberwachung öffentlicher Räume in Deutschland, in: Bücking, Hans-Jörg (Hrsg.), *Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume*, Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Band 93, Berlin 2007, S. 63–74.
- Büllesfeld, Dirk*, Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalitätsvorsorge, *Schriften zum Recht der Inneren Sicherheit*, Band 3, Stuttgart u. a. 2002 (zit.: *Büllesfeld*, *Polizeiliche Videoüberwachung*).
- Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006*, Berlin.
- Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001*, Berlin.
- Büttner, Thiess / Spengler, Hannes*, Lokale Determinanten der Kriminalität und Tätermobilität: Eine empirische Studie mit Gemeindedaten, in: Albrecht, Hans-Jörg / Entorf, Horst (Hrsg.), *Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat*, Heidelberg 2003, S. 215–240.
- Calonge Crespo, Iñaki*, Videovigilancia y Seguridad Pública, in: Etxeberria Guridi, José Francisco / Ordeñana Gezuraga, Ixusko (Koordinatoren), *Videovigilancia, Ámbito de Aplicación y Derechos Fundamentales Afectados. En Particular la Protección de los Datos Personales*, Valencia 2011, S. 81–106 (zit.: *Calonge Crespo*, in: Etxeberria Guridi / Ordeñana Gezuraga [Koordinatoren], *Videovigilancia*).
- Clarke, Ronald V.*, *Situational Crime Prevention, Successful Case Studies*, 2. Aufl., New York 1997 (zit.: *Clarke*, *Situational Crime Prevention 1997*).
- Clarke, Ronald V.*, *Situational Crime Prevention*, in: *Crime and Justice 1995*, Vol. 19, S. 91–150.
- Clarke, Ronald V. / Weisburd, David*, Diffusion of Crime Control Benefits: Observations on the Reverse of Displacement, in: Clarke, Ronald V. (Hrsg.), *Crime Prevention Studies*, Vol. 2, New York 1994, S. 165–183.
- Clarke, Ronald V.*, *Situational Crime Prevention, Successful Case Studies*, New York 1992 (zit.: *Clarke, Ronald V.*, *Situational Crime Prevention 1992*).
- Clarke, Ronald V.*, *Situational Crime Prevention: Its Theoretical Basis and Practical Scope*, in: *Crime and Justice*, 1983, Vol. 4, S. 225–256.
- Clarke, Ronald V.*, „Situational“ Crime Prevention: Theory and Practice, in: *British Journal of Criminology*, 1980, Vol. 20, Nr. 2, S. 136–147.
- Classen, Claus Dieter*, Videoüberwachung in Brandenburg – eine Bewertung aus rechtlicher Sicht, in: Bornewasser, Manfred u. a. (Hrsg.), *Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze, Ergebnisse eines Pilotprojekts im Land Brandenburg*, Frankfurt a. M. 2008, S. 209–245.

- Cohen, Lawrence / Felson, Marcus*, Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach, in: *American Sociological Review* 1979, Vol. 44, S. 588–608.
- Coleman, Clive / Norris, Clive*, *Introducing Criminology*, USA 2000.
- Consejo General del Poder Judicial (CGPJ)*, Informe al Proyecto de Real Decreto por el que se Aprueba el Reglamento de Ejecución y Desarrollo de la Ley Orgánica 4/1997, por la que se Regula la Utilización de Videocámaras por las Fuerzas y Cuerpos de Seguridad en Lugares Públicos.
- Cornish, Derek B. / Clarke, Ronald V.*, Opportunities, Precipitators and Criminal Decisions: A Reply to Wortley's Critique of Situational Crime Prevention, in: *Smith, Martha J. / Cornish, Derek B. (Hrsg.)*, *Theory for Situational Crime Prevention*, *Crime Prevention Studies*, Vol. 16, New York 2003, S. 41–96 (zit.: *Cornish/Clarke*, in: *Smith/Cornish [Hrsg.]*, *Theory for Situational Crime Prevention*).
- Cornish, Derek B. / Clarke, Ronald V.*, Understanding Crime Displacement: An Application of Rational Choice Theory, in: *Criminology* 1987, Vol. 25, Nr. 4, S. 933–947.
- Cornish, Derek B. / Clarke, Ronald V.*, Introduction, in: dies. (Hrsg.), *The Reasoning Criminal, Rational Choice Perspectives on Offending*, New York 1986, S. 1–16 (zit.: *Cornish/Clarke*, in: dies. [Hrsg.], *The Reasoning Criminal*).
- Crawford, Adam*, Situating Crime Prevention Policies in Comparative Perspective: Policy Travels, Transfer and Translation, in: ders. (Hrsg.), *Crime Prevention Policies in Comparative Perspective*, Cullompton 2009, S. 1–37.
- Czerwinski, Stefan*, Videoüberwachung und Alltagswelten. Ergebnisse einer qualitativen Studie in Hamburg, in: *Zurawski, Nils (Hrsg.)*, *Sicherheitsdiskurse, Angst, Kontrolle und Sicherheit in einer „gefährlichen“ Welt*, Frankfurt am Main 2007, S. 73–88 (zit.: *Czerwinski*, in: *Zurawski [Hrsg.]*, *Sicherheitsdiskurse*).
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 24. Tätigkeitsbericht – Berichtszeitraum 2009/2010.
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 23. Tätigkeitsbericht – Berichtszeitraum 2007/2008.
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 22. Tätigkeitsbericht – Berichtszeitraum 2005/2006.
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 21. Tätigkeitsbericht 2004.
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 20. Tätigkeitsbericht 2002.
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz*, 19. Tätigkeitsbericht 2000.

- Diekert, Ulrich*, Videoüberwachung bei Veranstaltungen, Security Minds 2011, S. 16–18, abrufbar unter: [www.wrd.de/content/e83/e38508/e38510/e38521/e49347/e49350/download8/file/file/ger/SP\\_3\\_2011.pdf](http://www.wrd.de/content/e83/e38508/e38510/e38521/e49347/e49350/download8/file/file/ger/SP_3_2011.pdf), zuletzt abgerufen am 23.08.13.
- Díez Ripollés, José Luis / Cerezo Domínguez, Ana Isabel*, La Videovigilancia en las Zonas Públicas: Su Eficacia en la Reducción de la Delincuencia, in: *Boletín Criminológico* 2010, Nr. 121, S. 1–4.
- Díez Ripollés, José Luis / Cerezo Domínguez, Ana Isabel*, La Prevención de la Delincuencia Callejera Mediante Videocámara. Regulación Jurídica y Eficacia, *Política Criminal / Criminal Policy*, *Revista Electrónica Semestral de Políticas Públicas en Materias Penales* 2009, Vol. 4, Nr. 7, S. 171–196, abrufbar unter: [http://www.politicacriminal.cl/Vol\\_04/n\\_07/Vol4N7A6.pdf](http://www.politicacriminal.cl/Vol_04/n_07/Vol4N7A6.pdf), zuletzt abgerufen am 22.08.13.
- Dijk, Jan J. M. Van / De Waard, Jaap*, Forty Years of Crime Prevention in the Dutch Polder, in: Crawford, Adam (Hrsg.), *Crime Prevention Policies in Comparative Perspective*, Cullompton 2009, S. 130–152.
- Dijk, Jan J. M. Van / De Waard, Jaap*, A Two-Dimensional Typology of Crime Prevention Projects: With a Bibliography, in: *Criminal Justice Abstracts*, 1991, Vol. 23, Nr. 3, S. 483–503.
- Dölling, Dieter / Hermann, Dieter*, Anlage und Umwelt aus der Sicht der Kriminologie – Theoretische, empirische und kriminalpolitische Aspekte, in: Wink, Michael (Hrsg.), *Vererbung und Milieu*, Heidelberg 2001, S. 153–182.
- Eck, John E. / Weisburd, David*, Crime Places in Crime Theory, in: dies. (Hrsg.), *Crime and Place*, *Crime Prevention Studies*, Vol. 4, New York 1995, S. 1–33 (zit.: *Eck/Weisburd*, in: dies. [Hrsg.], *Crime and Place*).
- Eide, Erling*, *Economics of Crime, Deterrence and the Rational Offender*, Amsterdam u. a. 1994 (zit.: *Eide*, *Economics of Crime*).
- Eifler, Stefanie / Brandt, Daniela*, Videoüberwachung in Deutschland, Theorie und Praxis situationsbezogener Kriminalprävention, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2005, Heft 3, S. 157–173.
- Elizalde Jalil, Marco A.*, La Supletoriedad del Derecho Estatal en el Marco Actual del Estado Autonomico, in: *AFDUDC* 2009, Nr. 13, S. 115–144.
- Empfehlungen der EU-Konferenz / Recommendations of the EU conference, 'Crime prevention: towards a European level', Noordwijk, 11.–14. Mai 1997, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 1997, Band 5, Nr. 3, S. 65–70, abrufbar unter: [english.wodc.nl/onderzoeksdatabase/ej199703-crime-prevention-toward-a-european-level.aspx?cp=45&cs=6796](http://english.wodc.nl/onderzoeksdatabase/ej199703-crime-prevention-toward-a-european-level.aspx?cp=45&cs=6796), zuletzt abgerufen am 12.06.12.

- Etxeberria Guridi, José Francisco*, La Comisión de Videovigilancia y Libertades del País Vasco: Funciones y Experiencias, in: ders. / Ordeñana Gezuraga, Ixusko (Koordinatoren), Videovigilancia, Ámbito de Aplicación y Derechos Fundamentales Afectados. En Particular la Protección de los Datos Personales, Valencia 2011, S. 107–142 (zit.: *Etxeberria Guridi*, in: ders. / Ordeñana Gezuraga [Koordinatoren], Videovigilancia).
- Europäischer Rat, Tampere 15. und 16. Oktober 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, abrufbar unter: [www.europarl.europa.eu/summits/tam\\_de.htm](http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm), zuletzt abgerufen am 20.08.13.
- Evangelisches Hilfswerk*, Massive Polizeiaktion behindert Arbeit der Streetworker, Archiv, 21.05.07 (zit.: *Evangelisches Hilfswerk*, Massive Polizeiaktion behindert Arbeit der Streetworker), abrufbar unter: [www.hilfswerk-muenchen.de/index.php?lan=1&x=35&y=&detail=37&cat=2](http://www.hilfswerk-muenchen.de/index.php?lan=1&x=35&y=&detail=37&cat=2), zuletzt abgerufen am 10.06.13.
- Felson, Marcus / Clarke, Ronald V.*, Opportunity Makes the Thief, Practical Theory for Crime Prevention, Police Research Paper 98, London, 1998, abrufbar unter: [www.skywallnet.com/data\\_server/CA/OMT\\_PP\\_CP.pdf](http://www.skywallnet.com/data_server/CA/OMT_PP_CP.pdf), zuletzt abgerufen am 09.06.12 (zit.: *Felson/Clarke*, Opportunity Makes the Thief).
- Felson, Marcus*, Linking Criminal Choices, Routine Activities, Informal Control, and Criminal Outcomes, in: Cornish, Derek B. / Clarke, Ronald V. (Hrsg.), The Reasoning Criminal, Rational Choice Perspectives on Offending, New York 1986, S. 119–128 (zit.: *Felson*, in: Cornish/Clarke [Hrsg.], The Reasoning Criminal).
- Feltes, Thomas*, Kommunale Kriminalprävention gegen weltweiten Terrorismus? Was hat Hannover mit New York, Madrid und London zu tun? Überlegungen zu Prävention des weltweiten Terrorismus, in: Feltes, Thomas u. a. (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg u. a. 2006, S. 825–839 (zit.: *Feltes*, in: FS Schwind).
- Feltes, Thomas*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen – Auszug aus dem Projektbericht, Deutsches Forum Kriminalprävention, abrufbar unter: [www.kriminalpraevention.de/downloads/as/techpraev/Wirksamkeit\\_Kapitel2.pdf](http://www.kriminalpraevention.de/downloads/as/techpraev/Wirksamkeit_Kapitel2.pdf), zuletzt abgerufen am 12.06.12 (zit.: *Feltes*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten).
- Fetzer, Thomas / Zöller, Mark A.*, Verfassungswidrige Videoüberwachung, der Beschluss des BVerfG zur geplanten Überwachung des Regensburger Karavan-Denkmals durch Videotechnik, in: NVwZ 2007, Heft 7, S. 775–779.

- Figula, Mario*, Lokale Prävention von Kriminalität, Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Kooperationsformen sowie einer bürger- und gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit auf der Grundlage des „broken-windows“-Paradigmas, Schriftenreihe der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, Band 6, Frankfurt 2008 (zit.: *Figula*, Lokale Prävention von Kriminalität).
- Frank, Jürgen*, Ökonomische Modelle der Abschreckung, in: *Kriminologisches Journal* 1987, Heft 1, S. 55–65.
- Franzen, Martin*, 160. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in: Müller-Glöge, Rudi u. a. (Hrsg.), *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, 13. Aufl., München 2013 (zit.: *Franzen*, in: *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*).
- Frehsee, Detlev*, Politische Funktionen kommunaler Kriminalprävention, in: Albrecht, Hans-Jörg u. a. (Hrsg.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*, Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Erster Halbband, Berlin 1998, S. 739–763 (zit.: *Frehsee*, in: *FS für Kaiser*).
- Freixes Sanjuán, Teresa / Remotti Carbonell, Jose Carlos*, La Configuración Constitucional de la Seguridad Ciudadana, in: *Revista de Estudios Políticos (Nueva Época)* 1995, Nr. 87, S. 141–162.
- Frerichs, Peter*, Zur Praxis der polizeilichen Videoüberwachung – gegenwärtige und zukünftige Anwendungsfelder, in: Möller, Klaus Peter / von Zezschwitz, Friedrich (Hrsg.), *Videoüberwachung – Wohltat oder Plage?*, *Forum Datenschutz*, Band 8, Baden-Baden 2002, S. 78–101 (zit.: *Frerichs*, in: Möller/von Zezschwitz [Hrsg.], *Videoüberwachung – Wohltat oder Plage?*).
- Frevel, Bernhard*, *Kriminalität, Gefährdung der inneren Sicherheit?*, Augsburg 1999 (zit.: *Frevel*, *Kriminalität*).
- Galdon Clavell, Gemma* u. a., CCTV in Spain: An Empirical Account of the Deployment of Video-Surveillance in a Southern-European Country, in: *Information Polity* 2012, Nr. 17, S. 57–68.
- Galdon Clavell, Gemma*, Local Surveillance in a Global World: Zooming in on the Proliferation of CCTV in Catalonia, in: *Information Policy* 2011, Nr. 16, S. 319–338.
- Garland, David*, Die Kultur der „High Crime Societies“. Voraussetzungen einer neuen Politik von „Law and Order“, in: *KZfSS Sonderheft* 43, 2003, S. 36–68.
- Garland, David*, *The Culture of Control, Crime and Social Order in Contemporary Society*, Chicago 2001 (zit.: *Garland*, *The Culture of Control*).
- Garriga Domínguez, Ana*, *Tratamiento de Datos Personales y Derechos Fundamentales*, Madrid 2004 (zit.: *Garriga Domínguez*, *Tratamiento de Datos Personales*).

- Gaul, Thomas*, Untersuchung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Videoüberwachungsmaßnahmen des Staates im öffentlichen Raum mit und ohne biometrische Erkennungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der hermeneutischen Erkennungsmethoden im Verfassungsrecht, zugleich Diss., Würzburg 2007 (zit.: *Gaul*, Untersuchung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Videoüberwachungsmaßnahmen).
- Geiger, Andreas*, Verfassungsfragen zur polizeilichen Anwendung der Videoüberwachungstechnologie bei der Straftatbekämpfung, Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik, Band 7, zugleich Diss., Berlin 1994.
- Generalitat de Catalunya*, Policia de la Generalitat, 1. Aufl., Barcelona 2003, abrufbar unter: [www20.gencat.cat/docs/interior/Home/EIDepartament/Publicacions/MossosdEsquadra/Liibrecorporatiu/documentos/MOS\\_CAS.pdf](http://www20.gencat.cat/docs/interior/Home/EIDepartament/Publicacions/MossosdEsquadra/Liibrecorporatiu/documentos/MOS_CAS.pdf), zuletzt abgerufen am 03.07.13.
- Gola, Peter / Schomerus, Rudolf*, in: *Gola / Schomerus*, BDSG Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 11. Auflage, München 2012 (zit.: *Gola/Schomerus*, BDSG).
- Gómez Herrero, Albert*, La Ley Catalana del Sistema de Seguridad Pública y el Proceso de Desarrollo de la Policía Autonómica, in: *RCSP* 2006, Heft 16, S. 129–161.
- Göppinger, Hans*, Kriminologie, München 2008.
- Gössner, Ralf / Herzog, Uwe*, Im Schatten des Rechts, Methoden einer neuen Geheim-Polizei, Köln 1984 (zit.: *Gössner/Herzog*, Im Schatten des Rechts).
- Graham, John / Bennet, Trevor*, Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika, Bonn 1997.
- Graham, John*, Crime Prevention Policies in Europe, in: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 1993, Vol. 1, S. 126–142.
- Gras, Marianne*, Kriminalprävention durch Videoüberwachung, Gegenwart in Großbritannien – Zukunft in Deutschland?, zugleich Diss., Baden-Baden 2003 (zit.: *Gras*, Kriminalprävention durch Videoüberwachung).
- Greiner, August*, Eine Variante in der Überwachung von Kriminalitätsschwerpunkten: Pilotprojekt »SOS-Videotechnik« in Regensburg, in: *Die Polizei* 2000, Heft 4, S. 120.
- Guerette, Rob T. / Bowers Kate J.*, Assessing the Extent of Crime Displacement and Diffusion of Benefits: A Review of Situational Crime Prevention Evaluations, in: *Criminology* 2009, Vol. 47, Nr. 4, S. 1331–1368.
- Hassemer, Winfried*, Strafen im Rechtsstaat, Baden-Baden 2002.

- Heinz, Wolfgang*, Kriminalprävention, Anmerkungen zu einer überfälligen Kurskorrektur der Kriminalpolitik, in: Kerner, Hans-Jürgen u. a. (Hrsg.), DVS Schriften zur Prävention in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat, Mönchengladbach 1998, S. 17–59 (zit.: *Heinz*, in: Kerner u. a. [Hrsg.], DVS).
- Hempel, Leon*, Zur Evaluation von Videoüberwachung, Methoden, Standards und Beispiele aus der Bewertungspraxis, in: Zurawski, Nils (Hrsg.), Surveillance Studies, Perspektiven eines Forschungsfeldes, Warschau 2007, S. 117–147 (zit.: *Hempel*, in: Zurawski [Hrsg.], Surveillance Studies).
- Hepp, Reinhold / Hähle, Reiner*, Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, ProPK – Sprachrohr der Polizei, in: Bannenberg, Britta u. a. (Hrsg.), Kommunale Kriminalprävention, Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages 17. und 18. Mai 2004 in Stuttgart, S. 263–274 (zit.: *Hepp/Hähle*, in: Bannenberg, Britta [Hrsg.], Kommunale Kriminalprävention).
- Herrán Ortiz, Ana Isabel*, El Derecho a la Intimidación en la Nueva Ley Orgánica de Protección de Datos Personales, Madrid 2002 (zit.: *Herrán Ortiz*, El Derecho a la Intimidación).
- Hinrichs, Fabian*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften, Band 51, zugleich Diss., Würzburg 2004.
- Hitzler, Ronald*, Der in die Polizeiarbeit eingebundene Bürger, Zur symbolischen Politik mit der bayerischen Sicherheitswacht, in: Reichertz, Jo / Schröer, Norbert (Hrsg.), Qualitäten polizeilichen Handelns, Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung, Hallstadt 1996, S. 30–47 (zit.: *Hitzler*, in: Reichertz/Schröer [Hrsg.], Qualitäten polizeilichen Handelns).
- Ibler, Martin*, Regiones Autónomas und deutscher Föderalismus – Gemeinsamkeiten und Unterschiede, in: Glagow, Rainer (Hrsg.), Spanien und Europa, Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 29, München 2001, S. 29–42 (zit.: *Ibler*, in: Glagow [Hrsg.], Spanien und Europa).
- Iglesia Chamorro, Asunción de la*, Las Comisiones de Garantías de la Videovigilancia, in: Revista de Derecho Político 2007, Nr. 68, S. 213–246.
- Izu Bellosó, Miguel José*, Los Conceptos de Orden Públicos y Seguridad Ciudadana Tras la Constitución de 1978, Civitas Revista Española de Derecho Administrativo 1988, Nr. 58, S. 233–254.
- Jahn, Thomas*, Bürger- und gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit, Die Community-Policing-Strategie: Grundlagen, Erfolge und Möglichkeiten der Umsetzung unter den Bedingungen des deutschen Rechts, zugleich Diss., Hamburg 2003 (zit.: *Jahn*, Bürger- und gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit).
- Jasch, Michael*, Going Around in Circles? Reflections on Crime Prevention Strategies in Germany, in: Crawford, Adam (Hrsg.), Crime Prevention Policies in Comparative Perspective, Cullompton 2009, S. 196–213.

- Jasch, Michael*, Kommunale Kriminalprävention in der Krise, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2003, Heft 6, S. 411–420.
- Jasch, Michael / Hefendehl, Roland*, Kriminalgeographie und Furcht in ostdeutschen Städten oder von der Notwendigkeit, auf schnelle Veränderungen forschungstechnisch zu reagieren oder diese zu ignorieren, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2001, Heft 1, S. 67–81.
- Jehle, Jörg-Martin*, Kriminalität, Strafverfolgung und Strafrechtspflege im europäischen Vergleich, in: Schwind, Hans-Dieter u. a. (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998, Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Berlin 1998, S. 509–522 (zit.: *Jehle*, in: FS Schneider).
- Junger, Marianne* u. a., Preventing Violence in Seven Countries: Global Convergence in Policies, in: European Journal of Criminal Policy and Research 2007, Heft 13, S. 327–356.
- Kaiser, Günther*, Kriminologie, Ein Lehrbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1996.
- Kawashima, Kentaro*, Digitale Videokameras als neue Strategie der Überwachung, Drei Szenen aus Japan, in: Pfeiffer, Karl Ludwig / Schnell, Ralf (Hrsg.), Schwellen der Medialisierung, Medienanthropologische Perspektiven Deutschland und Japan, Bielefeld 2008, S. 153–170 (zit.: *Kawashima*, in: Pfeiffer/Schnell [Hrsg.], Schwellen der Medialisierung).
- Keller, Christoph*, Videoüberwachung durch Polizei, öffentliche Stellen und Private, Rechtliche und kriminologische Überlegungen (Teil 1: Polizei und öffentliche Stellen), ZVR-Online 2012, Nr. 9, abrufbar unter: <http://www.zvr-online.com/gesamtuebersicht/jahrgang2012/mai-20122/christoph-keller-videoueberwachung-durch-polizei-oeffentliche-stellen-und-private-rechtliche-und-kriminologische-ueberlegungen-teil-1-polizei-und-oeffentliche-stellen/>, zuletzt abgerufen am 03.04.13).
- Keller, Christoph*, Video-Überwachung: Ein Mittel zur Kriminalprävention, Zum Stand der rechtlichen und taktischen Diskussion in Deutschland, in: Kriminalistik 2000, Heft 3, S. 187–191.
- Kerezsi, Klara*, Crime Prevention in Hungary: Why is it so Hard to Argue for the Necessity of a Community Approach?, in: Crawford, Adam (Hrsg.), Crime Prevention Policies in Comparative Perspective, Cullompton 2009, S. 214–233.
- Klauser, Francisco*, Beschränkte Nachhaltigkeit der Videoüberwachung als präventives Instrument der Revitalisierung von Problemräumen, in: Zurawski, Nils (Hrsg.), Sicherheitsdiskurse, Angst, Kontrolle und Sicherheit in einer „gefährlichen“ Welt, Frankfurt am Main 2007, S. 61–72 (zit.: *Klauser*, in: Zurawski [Hrsg.], Sicherheitsdiskurse).

- Kohl, Andreas*, Die Akzeptanz von Videoüberwachung in öffentlichen Räumen. Lagebilder in Kommunen und Einstellungen von Entscheidungsträgern in Kommunen und Polizeibehörden in Deutschland, Steinfurt 2002 (zit.: *Kohl*, Die Akzeptanz von Videoüberwachung in öffentlichen Räumen).
- Köster, Dieter*, Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Stand der Videotechnik – Ausblick in die Zukunft, in: Die Kriminalprävention. Europäische Beiträge zu Kriminalität und Prävention 2001, Vol. 5, Nr. 1, S. 17–20.
- Kreissl, Reinhard / Ostermeier, Lars*, Globale Trends und lokale Differenzen – Kulturen der Kontrolle und politische Steuerung in Hamburg und München, in: Kriminologisches Journal 9. Beiheft 2007, S. 137–151.
- Kreutzträger, Ilka / Osterholz, Eva*, Videoüberwachung im öffentlichen Raum – Mittel zur Bekämpfung von Kriminalität oder Instrument zur Inszenierung von Sicherheit, in: Zurawski, Nils (Hrsg.), Sicherheitsdiskurse, Angst, Kontrolle und Sicherheit in einer „gefährlichen“ Welt, Frankfurt am Main 2007, S. 89–108 (zit.: *Kreutzträger/Osterholz*, in: Zurawski [Hrsg.], Sicherheitsdiskurse).
- Kugelman, Dieter*, Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl., Berlin/Heidelberg 2012.
- Kunz, Karl-Ludwig*, Die Kriminalpolitik der Spätmoderne, *Sociology of Crime and Law Enforcement*, Online Publications, abrufbar unter: [socio.ch/crit\\_kunz3.htm#13](http://socio.ch/crit_kunz3.htm#13), zuletzt abgerufen am 11.09.12 (zit.: *Kunz*, Die Kriminalpolitik der Spätmoderne).
- Kunz, Karl-Ludwig*, Kriminologie, 6. Aufl., Bern u. a. 2011.
- Landeszentrale für Gesundheit in Bayern, Streetwork im Gemeinwesen, abrufbar unter: [www.lzg-bayern.de/streetwork-im-gemeinwesen.html](http://www.lzg-bayern.de/streetwork-im-gemeinwesen.html), zuletzt abgerufen am 24.7.13.
- Lehne, Werner / Schlepper, Christina*, Die ‚präventive Wende‘ in Deutschland: Auf dem Weg zum rationalen Sicherheitsmanagement?, in: Kriminologisches Journal 9. Beiheft 2007, S. 119–136.
- Lehne, Werner*, Präventionsräte, Stadtteilforen, Sicherheitspartnerschaften. Die Reorganisation des Politikfeldes »Innere Sicherheit«, in: Trotha, Trutz von (Hrsg.), Politischer Wandel, Gesellschaft und Kriminalitätsdiskurse, Beiträge zur interdisziplinären wissenschaftlichen Kriminologie, Festschrift für Fritz Sack zum 65. Geburtstag, Baden-Baden 1996, S. 299–319 (zit.: *Lehne*, in: FS Sack).
- LHM/KVR*, Kameraüberwachung am Sendlinger Tor – Mehr Schaden als Nutzen, Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn Stadtrat Orhan Akman vom 28.08.10 (zit.: *LHM/KVR*, Kameraüberwachung am Sendlinger Tor, Anfrage v. 28.08.10).

- LHM/KVR*, Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses am 27.04.10 (zit.: *LHM/KVR*, v. 27.04.10).
- LHM/KVR*, Beschluss in der gemeinsamen Sitzung des Kreisverwaltungs- und Gesundheitsausschusses am 17.03.09 (zit.: *LHM/KVR*, v. 17.03.09).
- LHM/KVR*, Sendlinger-Tor-Platz – Drogen- und Obdachlosenszene terrorisiert Anlieger, Schriftliche Anfrage gem. § 68 GeschO von Frau Stadträtin Elisabeth Schmucker und Herrn Stadtrat Richard Quaas vom 10.06.08 (zit.: *LHM/KVR*, Sendlinger-Tor-Platz, Anfrage v. 10.06.08).
- LHM/KVR*, Beschluss des gemeinsamen Kreisverwaltungs Ausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft v. 17.07.07 (zit.: *LHM/KVR*, v. 17.07.07).
- LHM/KVR*, Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses v. 08.05.07 (zit.: *LHM/KVR*, v. 08.05.07).
- LHM/KVR*, Drogenszene in Haidhausen, Antrag Nr. 02-08/A 03536 von Herrn StR Josef Schmid, Zuteilung durch das Direktorium vom 21.02.07, Az.: HA II/V1 M 25/GG-07/2, Textbeitrag (zit.: *LHM/KVR*, Drogenszene in Haidhausen).
- LHM/KVR*, Bekanntgabe in der Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.12.06 (zit.: *LHM/KVR*, v. 13.12.06).
- LHM/KVR*, Beschluss in der gemeinsamen Sitzung des Kreisverwaltungs Ausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 21.11.06 (zit.: *LHM/KVR*, v. 21.11.06).
- LHM/KVR*, Neu auf dem Christkindlmarkt – Kameraüberwachung für alle! Kommt jetzt doch Schritt für Schritt die flächendeckende Videoüberwachung?, Schriftliche Anfrage gem. § 68 GeschO von Herrn Stadtrat Siegfried Benker vom 30.11.05 (zit.: *LHM/KVR*, Neu auf dem Christkindlmarkt, Anfrage v. 30.11.05).
- LHM/KVR*, Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses v. 28.01.03 (zit.: *LHM/KVR*, v. 28.01.03).
- LHM/KVR*, Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses v. 11.12.01 (zit.: *LHM/KVR*, v. 11.12.01).
- Lin, Chen-Yu*, Öffentliche Videoüberwachung in den USA, Großbritannien und Deutschland – Ein Drei-Länder-Vergleich, zugleich Diss., Göttingen 2006 (zit.: *Lin*, Öffentliche Videoüberwachung).
- Lingg, Carmen*, Videoüberwachung im öffentlichen Raum – eine Analyse kriminologischer Aspekte mit Blick auf die Videoüberwachung auf dem Bahnhofplatz in der Stadt Luzern, in: Schwarzenegger, Christian / Nägeli, Rolf (Hrsg.), 3. Züricher Präventionsforum – Videoüberwachung als Prävention, Zürich u. a. 2010, S. 11–107 (zit.: *Lingg*, in: Schwarzenegger/Nägeli [Hrsg.], Videoüberwachung als Prävention).

- López-Nieto y Mallo, Francisco*, La Policía Municipal, 3. Aufl., Madrid 2007.
- Lüdemann, Christian / Ohlemacher Thomas*, Soziologie der Kriminalität, Theoretische und empirische Perspektiven, Weinheim und München 2002 (zit.: *Lüdemann/Ohlemacher*, Soziologie der Kriminalität).
- Martínez Martínez, Ricard*, Tecnologías de la Información, Policía y Constitución, Valencia 2011 (zit.: *Martínez*, Tecnologías de la Información).
- Maske, Rainer*, Nochmals: Die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen, in: NVwZ 2001, Heft 11, S. 1248–1250.
- Medina Arziza, Juanjo*, Políticas y Estrategias de Prevención del Delito y Seguridad Ciudadana, Madrid 2011 (zit.: *Medina*, Políticas y Estrategias).
- Meier, Bernd-Dieter*, Kriminologie, 4. Aufl., München 2010.
- Merton, Robert K.*, Sociological Ambivalence and Other Essays, New York 1976.
- Miller Joel*, Evaluación de la Videovigilancia en Málaga: El Diseño de un Cuasi-Experimento, in: Boletín Criminológico 2007, Nr. 94, S. 1–4.
- Mühlenfeld, Hans-Ulrich*, Kriminalität als rationale Wahlhandlung, Eine empirische Überprüfung der Rational Choice-Theorie anhand des Schwarzfahrens, Stuttgart 1999 (zit.: *Mühlenfeld*, Kriminalität als rationale Wahlhandlung).
- Müller, Henning Ernst*, Zur Kriminologie der Videoüberwachung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2002, Heft 1, S. 33–46.
- Müller, Lucien*, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen – insbesondere zur Verhütung und Ahndung von Straftaten, zugleich Diss., Zürich/St. Gallen 2011 (zit.: *Müller*, Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen).
- Norris, Clive / Armstrong, Gary*, Smile, You're On Camera, Flächendeckende Videoüberwachung in Großbritannien, in: Bürgerrechte und Polizei/CILIP 1998, Heft 3, S. 30–40.
- Nürnberger, Thomas*, Videoüberwachung in London – Auch ein Modell für Großstädte in Deutschland?, in: Die Polizei 2000, Heft 7–8, S. 230–234.
- Ochsenfeld-Repp, Sonja*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume zur (Straßen-)Kriminalitätskontrolle in England und der Bundesrepublik Deutschland, Analyse ihrer instrumentellen und symbolischen Inverventionseffekte bzw. Intentionen sowie ihre vergleichende rechtliche Bewertung, zugleich Diss., Bonn 2007 (zit.: *Ochsenfeld-Repp*, Dauerhafte Videoüberwachung allgemein zugänglicher öffentlicher Stadträume).
- Padrós Reig, Carlos*, Videovigilancia y Estado Autonomico. Comentario a Proposito de la Actividad Normativa de Despliegue de la Ley Organica 4/1997, in: RAP 2000, Nr. 151, S. 465–488.
- Pérez Luño, Antonio Enrique*, Derechos Humanos, Estado de Derecho y Constitución, 2. Aufl., Madrid 1986 (zit.: *Pérez Luño*, Derechos Humanos).

- Polizeipräsidium München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2012, München 2013.
- Polizeipräsidium München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2011, München 2012.
- Polizeipräsidium München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2010, München 2011.
- Polizeipräsidium München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2009, München 2010.
- Polizeipräsidium München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2008, München 2009.
- Polizeipräsidium München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2007, München 2008.
- Polizeipräsidium München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2006, München 2007.
- Polizeipräsidium München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2005, München 2006.
- Polizeipräsidium München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2004, München 2005.
- Polizeipräsidium München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2003, München 2004.
- Polizeipräsidium München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2002, München 2003.
- Polizeipräsidium München* (Hrsg.), Sicherheitsreport 2001, München 2002.
- Post, Christian*, Polizeiliche Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten, Zugleich eine Untersuchung des § 15 a PolG NW, zugleich Diss., Hamburg 2004 (zit.: *Post*, Polizeiliche Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten).
- PP München, Abteilung Einsatz E31C-2134-1/97*, Konzeption für eine Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz (zit.: *PP München*, Konzeption für eine Videoüberwachung am Sendlinger-Tor-Platz).
- Pütter, Norbert / Kant, Martina*, Ehrenamtliche PolizeihelferInnen, Polizeidienste, Sicherheitswachten und Sicherheitspartner, in: Bürgerrechte und Polizei/CILIP 2000, Heft 2, S. 16–30.
- Randhahn, Wulf*, Polizeiliche Videoüberwachung: Mittel der Kriminalprävention für die staatliche Sicherheitsgewähr auf öffentlichen Straßen und Plätzen, zugleich Diss., Bonn 2006 (zit.: *Randhahn*, Polizeiliche Videoüberwachung).
- Recasens i Brunet, Amadeu*, La Seguridad y Sus Políticas, Barcelona 2007.
- Recommendations of the EU conference 'Crime prevention: towards a European level', in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 1997, Vol. 5, S. 65–70.
- Reeve, Alan*, The Panopticism of Shopping: CCTV and Leisure Consumption, in: *Norris, Clive u. a. (Hrsg.), Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control*, Aldershot u. a. 1998, S. 69–87 (zit.: *Reeve*, in: *Norris u. a. [Hrsg.], Surveillance*).
- Repetto, Thomas A.*, Crime Prevention and the Displacement Phenomenon, in: *Crime and Delinquency* 1976, Vol. 22, Nr. 2, S. 166–177.
- Reuband, Karl-Heinz*, Was die Bürger von der Überwachung halten, in: *Neue Kriminalpolitik* 2001, Heft 2, S. 5–9.

- Revista GUB 2006, Nr. 17, S. 26–27, abrufbar unter: [http://www.bcn.cat/guardiurbana/pdf/revista/ca/17/revi\\_17\\_G.26-27.pdf](http://www.bcn.cat/guardiurbana/pdf/revista/ca/17/revi_17_G.26-27.pdf), zuletzt abgerufen am 01.06.13).
- RGU*, Antrag Nr. 08-14/A 00384 der Stadtratsfraktion Die Grünen/RL v. 12.11.08 „Videoüberwachung am Orleansplatz – Polizeilicher Erfahrungsbericht: Ergebnisse und Konsequenzen“ (zit.: *RGU*, Antrag Nr. 08-14/A 00384).
- RGU*, Beschluss des Gesundheitsausschusses v. 02.10.08 (zit.: *RGU*, v. 02.10.08).
- RGU*, Suchtproblematik Haidhausen, Beschluss des Gesundheitsausschusses v. 20.07.06 (zit.: *RGU*, v. 20.07.06).
- Riedel, Claudia*, Situationsbezogene Kriminalprävention, Kriminalitätsreduzierung oder lediglich Deliktsverlagerung?, zugleich Diss., Frankfurt a. M. 2003 (zit.: *Riedel*, Situationsbezogene Kriminalprävention).
- Rieger, Bernd / Ott, Stefan*, Digitale Bilder: Kriminalistische Probleme und Chancen, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen: Aktuelle Kriminalitätsformen und Bekämpfungsansätze – Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes vom 18. bis 21. November 1997, Wiesbaden 1998, S. 231–260 (zit.: *Rieger/Ott*, in: Bundeskriminalamt [Hrsg.], Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen).
- Roggan, Fredrik*, Die Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen – Oder: Immer mehr gefährliche Orte für Freiheitsrechte, in: *NVwZ* 2001, Heft 3, S. 134–141.
- Roll, Winfried*, Prävention und Polizei, Anfänge polizeilicher Kriminalprävention, in: Berliner Forum Gewaltprävention Sondernummer 2, S. 1–11, abrufbar unter: [http://www.berlin.de/lb/lkbgg/gewalt\\_und\\_kriminalitaetspraevention/polizei-und-praevention/](http://www.berlin.de/lb/lkbgg/gewalt_und_kriminalitaetspraevention/polizei-und-praevention/), zuletzt abgerufen am 09.08.13.
- Scheuba, Hans*, Videoüberwachung ist die wichtigste Waffe im Kampf gegen das Verbrechen, in: *Polizei-heute* 1997, Heft 4, S. 98–99.
- Schmitt Glaeser, Alexander*, Videoüberwachung öffentlicher Räume, Zur Möglichkeit administrativer panoptischer Machtausübung, in: *BayVBl.* 2002, Heft 19, S. 584–591.
- Schneider, Dieter / Rick, Andreas*, Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten, in: *Kriminalistik* 2003, Heft 2, S. 103–110.
- Schneider, Dieter / Daub, Wolfgang*, Videoüberwachung an Krimianlitätsbrennpunkten: Verbote des totalen Überwachungsstaates oder effektives Einsatzmittel zur Bekämpfung der Straßenkriminalität, in: *Die Polizei* 2000, Heft 11, S. 322–326.

- Schneider, Hans Joachim*, Kriminalpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert – Eine vergleichende Analyse zur Inneren Sicherheit, Berlin/New York 1998 (zit.: *Schneider*, Kriminalpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert).
- Schneider, Hans Joachim*, Kriminologie, Berlin/New York 1987.
- Schneider, Uwe H.*, Offene und verdeckte Kameraüberwachung – Manie oder Chance und Anspruch?, in: Nickel, Egbert u. a. (Hrsg.), Die Freiheit und die Macht – Wissenschaft im Ernstfall, Festschrift für Adalbert Podlech, Baden-Baden 1994, S. 247–261 (zit.: *Schneider*, in: FS Podlech).
- Schreiber, Verena*, Regionalisierungen von Unsicherheit in der Kommunalen Kriminalprävention, in: Glasze, Georg u. a. (Hrsg.), Diskurs – Stadt – Kriminalität, Städtische (Un-)Sicherheiten aus der Perspektive von Stadtforschung und Kritischer Kriminalgeographie, Bielefeld 2005, S. 59–103 (zit.: *Schreiber*, in: Glasze u. a. [Hrsg.], Diskurs – Stadt – Kriminalität).
- Schröder, Detlef*, Videoüberwachung in Großbritannien und den USA, in: Bücking, Hans-Jörg (Hrsg.), Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Räume, Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Band 93, Berlin 2007, S. 41–51.
- Schwind, Hans-Dieter*, Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 19. Aufl., Heidelberg 2009 (zit.: *Schwind*, Kriminologie).
- Schwind, Hans-Dieter*, Prävention und Polizei, Bericht aus dem Arbeitskreis 3, in: Kerner, Hans-Jürgen u. a. (Hrsg.), DVS Schriften zur Prävention in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat, Mönchengladbach 1998, S. 155–161 (zit.: *Schwind*, in: Kerner u. a. [Hrsg.], DVS).
- Skubsch, Ulrich*, Vertrauen in die Technik aufbauen, Aktueller technischer Stand von Videoüberwachungssystemen, in: W & S 2000, Heft 8–9, S. 40–42.
- Söllner, Sebastian*, Gefahraufklärung, in: Pewestorf, Adrian u. a. (Hrsg.), Praxishandbuch POR, Köln 2013, S. 113–253 (zit.: *Söllner*, in: Pewestorf u. a. [Hrsg.], POR).
- Sozialreferat*, Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL, Videoüberwachung am Orleansplatz, Polizeilicher Erfahrungsbericht: Ergebnisse und Konsequenzen, Stellungnahme des Sozialreferates (zit.: *Sozialreferat*, Videoüberwachung am Orleansplatz, Stellungnahme).
- Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2000)*, Zur Veröffentlichung freigegebene Beschlüsse der 161. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder.
- Steffen, Wiebke*, Kriminalprävention in Deutschland: Eine Erfolgsgeschichte?, Erzählt an den Beispielen „Kommunale Kriminalprävention“ und „Polizeiliche Kriminalprävention“, in: Feltes, Thomas u. a. (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, S. 1141–1154 (zit.: *Steffen*, in: FS Schwind).

- Steffen, Wiebke*, Gremien Kommunaler Kriminalprävention – Bestandsaufnahme und Perspektive, in: Kerner, Hans-Jürgen / Marks, Erich (Hrsg.), Deutscher Präventionstag 2004, Hannover, abrufbar unter: <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=81>, zuletzt abgerufen am 30.04.13 (zit.: *Steffen*, Gremien Kommunaler Kriminalprävention, in: Kerner/Marks [Hrsg.], Deutscher Präventionstag 2004).
- Stern, Kurt*, Videodaten speichern – nur eine technische Frage?, Präsentation bei Seminar Videoüberwachung, 5.-6.11.2012/Köln (zit.: *Stern*, Videodaten speichern – nur eine technische Frage?).
- Stolle, Peer / Hefendehl, Roland*, Gefährliche Orte oder gefährliche Kameras? Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum, in: *Kriminologisches Journal* 2002, Heft 4, S. 257–272.
- Tammen, Hans*, Video- und Kameraüberwachung am Arbeitsplatz: Hinweise für Betriebs- und Personalräte, in: *RDV* 2000, Heft 1, S. 15–19.
- Tonry, Michael / Farrington, David P.*, Strategic Approaches to Crime Prevention, in: *Crime and Justice* 1995, Vol. 19, S. 1–20.
- Tremblay, Richard E. / Craig, Wendy M.*, Developmental Crime Prevention, in: *Crime and Justice* 1995, Vol. 19, S. 151–236.
- Ulfkotte, Udo*, Die kleinen Helfer des großen Bruders – Satellitenortung, Datenabgleiche und Personenspotting erleichtern die Videoüberwachung, abrufbar unter: [www.netzwerk-regenbogen.de/kleine\\_helfer110301.html](http://www.netzwerk-regenbogen.de/kleine_helfer110301.html), zuletzt abgerufen am 10.08.12 (zit.: *Ulfkotte*, Die kleinen Helfer des großen Bruders).
- Varona Martinez, Gema*, Estudio Exploratorio sobre los Efectos del Uso Policial de la Videovigilancia en Lugares Públicos, Propuesta Criminológica de un Sistema de Indicadores sobre su Adecuación y Proporcionalidad en Materia de Seguridad, Baskenland 2012 (zit.: *Varona Martinez*, Estudio Exploratorio).
- Veno, Arthur / Veno, Elizabeth*, Situational Prevention of Public Disorder at the Australian Motorcycle Grand Brix, in: Clarke, Ronald (Hrsg.), *Crime Prevention Studies*, Vol. 1, New York 1993, S. 157–175.
- Venteo, Daniel*, Entra en Vigor la Ordenanza de Convivencia, in: *convivencia i barcelona*, S. 1–5 abrufbar unter: [www.bcn.cat/hisenda/pdf/es/convivencia.pdf](http://www.bcn.cat/hisenda/pdf/es/convivencia.pdf), zuletzt abgerufen am 12.08.13.
- Waechter, Kay*, Videoüberwachung öffentlicher Räume und systematischer Bildabgleich, in: *Nds.VBl.* 2001, Heft 4, S. 77–86.
- Walter, Michael*, Kommunale Kriminalprävention: Wozu wird sie führen?, in: *forum kriminalprävention* 2002, Heft 4, S. 6–7.
- Wehrheim, Jan*, Die überwachte Stadt – Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung, 3. Aufl., Berlin/Toronto 2012 (zit.: *Wehrheim*, Die überwachte Stadt).

- Weichert, Thilo*, Private Videoüberwachung und Datenschutzrecht, in: Detektiv-Kurier 2001, Heft 4, abrufbar unter: [www.datenschutzzentrum.de/video/video\\_priv.htm](http://www.datenschutzzentrum.de/video/video_priv.htm), zuletzt abgerufen am 31.08.13.
- Weichert, Thilo*, Audio- und Videoüberwachung, Kontrolltechniken im öffentlichen Raum, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 1998), Heft 2, S. 12–19.
- Weichert, Thilo*, Praxis und rechtliche Aspekte optischer Überwachungsmethoden – zum Einsatz moderner Videotechnik, in: Datenschutz–Nachrichten, Sonderheft Videoüberwachung 1988, Heft 3/4, S. 1–45.
- Weisburd, David*, Reorienting Crime Prevention Research and Policy: From the Causes of Criminality to the Context of Crime, National Institute of Justice, Research Report, U.S. Department of Justice, Washington 1997 (zit.: *Weisburd*, Reorienting Crime Prevention Research and Policy).
- Weisburd, David / Green, Lorraine*, Measuring Immediate Spatial Displacement: Methodological Issues and Problems, in: Eck, John E. / Weisburd, David (Hrsg.), Crime and Place: Crime Prevention Studies, Vol. 4, New York 1995, S. 349–361 (zit.: *Weisburd/Green*, in: Eck/Weisburd [Hrsg.], Crime and Place).
- Welsh, Brandon C. / Farrington, David P.*, Crime Prevention Effects of Closed Circuit Television: A Systematic Review, Home Office Research Study 252, London 2002 (zit.: *Welsh/Farrington*, Crime Prevention Effects of Closed Circuit Television).
- Wittig, Petra*, Der rationale Verbrecher, Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens, Berlin 1993 (zit.: *Wittig*, Der rationale Verbrecher).
- Wohlfarth, Jürgen*, Staatliche Videoüberwachung des öffentlichen Raumes, in: RDV 2000, Heft 3, S. 101–107.
- Württemberg, Thomas*, § 69 POR, in: Ehlers, Dirk u. a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Band 3, Kommunalrecht, Haushalts- und Abgabenrecht, Ordnungsrecht, Sozialrecht, Bildungsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes, 3. Aufl., Heidelberg u. a. 2013 (zit.: *Württemberg*, in: Ehlers u. a. [Hrsg.], Besonderes Verwaltungsrecht).
- Zipf, Heinz*, Kriminalpolitik, Eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe 1973 (zit.: *Zipf*, Kriminalpolitik).
- Zöller, Mark A.*, Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Videoüberwachung, in: NVwZ 2005, Heft 11, S. 1235–1241.







**Fets coneguts per fet principal per delictes i faltes penals a carrers concrets de Barcelona** **Polícia de Catalunya**

Carrers de la Princesa i de Montcada de Barcelona

Període d'estudi: De Novembre 2005 a Desembre 2012

Data actualització: 19/06/2013

Tipus fet (nivell 0)	Tipus fet (nivell 1)	Tipus fet (nivell 2)	Fets Coneguts x Fet principal							Total	
			2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011		2012
DELICTES											
	00.-CONTRA LA	SEGURETAT VIÀRIA									
		Conduir sota els efectes d'alcohol		2	1	2	1				6
		Conducció temerària		1							1
		Originar un greu risc per la circulació			1						1
		Conduir sense haver obtingut mai permís o llicèn.					1		1		2
		<b>Total</b>		<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>1</b>		<b>10</b>
	01.-DE L'HOMICIDI I LES SEVES FORMES										
		Homicidi dolós		1							1
		<b>Total</b>		<b>1</b>							<b>1</b>
	03.-DE LES LESIONS										
		Lesions		1		2			3		6
		Maltractaments en l'àmbit de la llar	1	2	1	1					5
		<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>3</b>			<b>3</b>		<b>11</b>
	06.- CONTRA LA	LLIBERTAT									
		Detenció il·legal			1						1
		Amenaces		2					1		3
		Coaccions					1				1
		<b>Total</b>		<b>2</b>	<b>1</b>		<b>1</b>		<b>1</b>		<b>5</b>
	07.-DE LES TORTURES I DELICTES CONTRA										
		Violència fís/psiq habitual a l'àmbit familiar	1	3	2	3	1	1	1	1	13
		<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>13</b>
	08.-DEL. CONTRA LA	LLIBERTAT SEXUAL									
		Agressions sexuals		1		1					2
		Agressions sexuals amb penetració							1		1
		Abusos sexuals amb penetració								1	1
		<b>Total</b>		<b>1</b>		<b>1</b>			<b>1</b>	<b>1</b>	<b>4</b>
	12.-DEL. CONTRA LES RELACIONS FAMILIARS										
		Impagament de prestacions							1	1	2
		Abandonament de menor d'edat o incapac					1				1
		<b>Total</b>					<b>1</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
	13.-DEL. CON. EL PATRIMONI										
		Furts	52	267	219	239	237	266	247	215	1.742
		Furt interior vehicle			1	1	6	6	3	3	20
		Robatori amb violència i/o intimidació	20	84	42	56	107	96	174	150	729
		Robatori amb força	4	21	33	14	30	32	17	9	160
		Robatori amb força interior vehicle		6	9	5	11	10	7	6	54
		Robatori i furt d'ús de vehicle sense intimidació		1	7	1	11	6	3	3	32
		Ocupació immobles						2	2		4
		Defraudacions					1				1
		Defraudacions de fluïd elèctric i anàlogues							1		1
		Estafes bancàries (targetes)		2	3	1	2	3	3	5	19
		Altres estafes			1	2	1	1		3	8
		Apropiació indeguda			1	2	1	1	3	2	10
		Danys	4	3	6	2		4	4	1	24
		Propietat industrial i intel·lectual	2	3							5
		Delictes contra la propietat industrial			1						1
		Receptació i altres conductes afins		1				1	2		4
		<b>Total</b>	<b>82</b>	<b>388</b>	<b>323</b>	<b>323</b>	<b>407</b>	<b>428</b>	<b>466</b>	<b>397</b>	<b>2.814</b>



Tipus fet (nivell 0)	Tipus fet (nivell 1)	Tipus fet (nivell 2)	Fets Coneguts x Fet principal					
			2008	2009	2010	2011	2012	Total
DELICTES								
	00.-CONTRA LA	SEGURETAT VIÀRIA						
		Conduir sota els efectes d'alcohol	34	89	53	48	34	<b>258</b>
		Negativa a sotmetre's a les proves	2	1	5	5	3	<b>16</b>
		Conducció temerària	1	2	1	3	1	<b>8</b>
		Conduir sense permís per pèrdua de vig. per punts	1	11	13	22	21	<b>68</b>
		Conduir sense haver obtingut mai permís o llicèn.	15	52	29	19	20	<b>135</b>
		Cond. amb priv. judicial caut. o def. permís/llicè		6	1	3	3	<b>13</b>
		Conduir sota els efectes de drogues	1			1		<b>2</b>
		Conduir sota els efectes d'alcohol i drogues				1		<b>1</b>
		<b>Total</b>	<b>54</b>	<b>161</b>	<b>102</b>	<b>102</b>	<b>82</b>	<b>501</b>
	01.-DE L'HOMICIDI I LES SEVES FORMES							
		Homicidi dolós		3	1	1		<b>5</b>
		<b>Total</b>		<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>5</b>
	03.-DE LES LESIONS							
		Lesions (baralla tumultuària)			1	1		<b>2</b>
		Lesions	5	45	26	39	37	<b>152</b>
		Lesions imprudents			1			<b>1</b>
		Maltractaments en l'àmbit de la llar	5	15	8	17	7	<b>52</b>
		<b>Total</b>	<b>10</b>	<b>60</b>	<b>36</b>	<b>57</b>	<b>44</b>	<b>207</b>
	06.- CONTRA LA	LLIBERTAT						
		Detenció il·legal					4	<b>4</b>
		Amenaces	4	20	14	12	18	<b>68</b>
		Coaccions		1	3	2	5	<b>11</b>
		<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>21</b>	<b>17</b>	<b>14</b>	<b>27</b>	<b>83</b>
	07.-DE LES TORTURES I DELICTES CONTRA							
		Tracte degradant / vexatori					2	<b>2</b>
		Violència fis/psiq habitual a l'àmbit familiar	1	13	8	5	5	<b>32</b>
		<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>34</b>
	08.-DEL. CONTRA LA	LLIBERTAT SEXUAL						
		Agressions sexuals		3	1	2	3	<b>9</b>
		Agressions sexuals amb penetració	1	1			1	<b>3</b>
		Abusos sexuals	2	4	2	3	7	<b>18</b>
		Assetjament sexual			1		1	<b>2</b>
		Prostitució/corrupció de menors/incapaços			1			<b>1</b>
		Prostitució (lucre per explotació)		1				<b>1</b>
		<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>34</b>

09.-DE L'OMISSIÓ DEL DEURE DE SOCORS							
Omissió del deure de socors			1				1
<b>Total</b>			<b>1</b>				<b>1</b>
10.-DEL.CONT.INTIMITAT,IMATGE I INV.DOMICILI							
Descobriments i revelació de secrets					1		1
Entrada a vivenda aliena	1	1					2
Violació de domicili jurídic			2				2
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>			<b>5</b>
12.-DEL. CONTRA LES RELACIONS FAMILIARS							
Abandonament de menor d'edat o incapac					1		1
Abandonament de família		2					2
Mendicitat amb menors		5					5
<b>Total</b>		<b>7</b>				<b>1</b>	<b>8</b>
13.-DEL. CON. EL PATRIMONI							
Furts	692	3.967	3.836	4.296	4.028		16.819
Furt interior vehicle	3	11	12	13	22		61
Robatori amb violència i/o intimidació	102	423	437	510	504		1.976
Robatori amb força	18	72	80	33	49		252
Robatori amb força interior vehicle	12	93	87	53	23		268
Robatori i furt d'ús de vehicle amb intimidació	1						1
Robatori i furt d'ús de vehicle sense intimidació	5	20	29	18	15		87
Usurpació	1			1	1		3
Ocupació immobles		2	2		1		5
Defraudacions de fluid elèctric i anàloques	1	3		3	4		11
Estafes bancàries (targetes)	12	40	34	30	22		138
Altres estafes	3	37	20	27	14		101
Apropiació indeguda	3	13	16	14	22		68
Apropiació indeguda de vehicle		1	1				2
Danys	5	42	33	25	29		134
Delictes contra la propietat intel·lectual	4	6	2				12
Delictes contra la propietat industrial	2	11	24	3	1		41
Delictes societaris			1				1
Receptació i altres conductes afins		2	6	5	4		17
<b>Total</b>	<b>864</b>	<b>4.743</b>	<b>4.620</b>	<b>5.031</b>	<b>4.739</b>		<b>19.997</b>
15.-DEL. CONTRA ELS DRETS DEL TREBALLADORS							
Delictes contra els drets dels treballadors			1		1		3
<b>Total</b>			<b>1</b>		<b>1</b>		<b>3</b>
15.-BIS.CONTRA DRETS DELS CIUTADANS							
Delictes contra drets de ciutadans estrangers			3	1			4
<b>Total</b>			<b>3</b>	<b>1</b>			<b>4</b>
17.-DEL.CONTRA LA SEGURETAT COLECTIVA							
Delictes d'incendi		1			1		2
Delictes contra la salut pública (consum)		1	1				2
Delictes contra la salut pública (tràfic drogues)	34	138	152	164	134		622
<b>Total</b>	<b>34</b>	<b>140</b>	<b>153</b>	<b>164</b>	<b>135</b>		<b>626</b>
18.-DE LES FALSEDATS							
Falsificació de moneda i efectes timbrats	8	7	10	3	2		30
Falsificació document públic, oficial o mercantil		1	3	6	8		18
Altres falsificacions documentals	3	5	7	8	4		27
Falsificació/tinença/ús targetes crèdit/dèbit/xecs				1			1
De la usurpació de l'estat civil	3	9	9	6	6		33
Usurpació de funcions públiques	2	3	6	4	7		22
<b>Total</b>	<b>16</b>	<b>25</b>	<b>35</b>	<b>28</b>	<b>27</b>		<b>131</b>
19.-DELICTES CONTRA L'ADMINISTRACIÓ PÚBLICA							
Suborn		1					1
<b>Total</b>		<b>1</b>					<b>1</b>
20.-DELICTES CONTRA L'ADMINISTRACIÓ DE JUSTÍCIA							
Realització arbitrària del propi dret			1				1
Acusació, denúncia falsa					1		1
Simulació de delictes		1	4	3	1		9
Obstrucció a la justícia i deslleialtat prof.			1	1	1		3
Trencament de condemna (resolució judicial)	3	11	5	7	3		29
<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>6</b>		<b>43</b>
21.-DELICTES CONTRA LA CONSTITUCIÓ							
Contra exer. drets fonamentals i llib. públiques		1			1		2
<b>Total</b>		<b>1</b>			<b>1</b>		<b>2</b>
22.-DELICTES CONTRA L'ORDRE PÚBLIC							
Atemptat a agents de l'autoritat	16	50	55	52	45		218
Resistència, desobediència a agents de l'autoritat	9	34	38	30	9		120
Desordres públics	2	28	28	15	9		82
Tinença d'armes i explosius	1		1				2
Organitzacions i grups criminals				334	6		340
Delictes contra l'ordre públic genèric			1				1
<b>Total</b>	<b>28</b>	<b>112</b>	<b>123</b>	<b>431</b>	<b>69</b>		<b>763</b>
<b>Total</b>	<b>1.018</b>	<b>5.311</b>	<b>5.117</b>	<b>5.851</b>	<b>5.151</b>		<b>22.448</b>

FALTES PENALS							
	FALTES CONTRA LES PERSONES						
	Falta d'amenaçes	8	25	29	13	20	95
	Falta de coaccions		1	1	2	2	6
	Falta d'injúries	2	8	5	4	1	20
	Falta de lesions	37	169	178	163	148	695
	Falta de lesions per imprudència		1			1	2
	Falta de maltractament d'obra sense lesió		5	16	7	7	35
	Falta de vexacions		5	9	4	7	25
	Falta d'incompliment d'obligacions familiars			1	3		4
	<b>Total</b>	<b>47</b>	<b>214</b>	<b>239</b>	<b>196</b>	<b>186</b>	<b>882</b>
	FALTES CONTRA EL PATRIMONI						
	Falta de furt	2.097	10.994	9.405	8.425	6.872	37.793
	Falta de danys	5	58	67	63	52	245
	Falta d'estafa (bancària)	3	17	21	16	23	80
	Falta d'estafa (altres)	104	318	407	219	96	1.144
	Falta de danys (hitòric, artístic,..)			1			1
	Falta d'apropiació indeguda	59	309	233	155	109	865
	Falta de defraudació de fluïd elèctric i altres	2	8	5	3	7	25
	Falta de deslluir bens immobles	3	5	2			10
	Falta contra la propietat intel·lectual				3		3
	Falta contra la propietat industrial				63	76	139
	Falta de deslluiment de bens mobles i immobles				1	7	8
	Faltes contra el patrimoni genèric		1				1
	<b>Total</b>	<b>2.273</b>	<b>11.710</b>	<b>10.141</b>	<b>8.948</b>	<b>7.242</b>	<b>40.314</b>
	FALTES CONTRA ELS INTERESSOS GENERALS						
	Falta de circulació de moneda o efectes falsos	4	13	10	9	4	40
	Falta d'abandonament d'estris o instruments perill		9	4	1	1	15
	Falta de maltractaments animals espectacles no aut			2			2
	Falta d'abandonament d'animal domèstic		1				1
	<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>23</b>	<b>16</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>58</b>
	FALTES CONTRA L'ORDRE PÚBLIC						
	Falta de respecte o desob. lleu agents autoritat	17	67	91	84	79	338
	Alterar lleument l'ordre de tribunal, espectacles,		3	1	1		5
	Realitzar activitats sense assegurança resp. civil			2		1	3
	Utilització d'uniformitat oficial/qualitat prof.		1	1			2
	Faltes contra l'ordre públic genèric	1	5	1			7
	<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>76</b>	<b>96</b>	<b>85</b>	<b>80</b>	<b>355</b>
<b>Total</b>	<b>Total</b>	<b>2.342</b>	<b>12.023</b>	<b>10.492</b>	<b>9.239</b>	<b>7.513</b>	<b>41.609</b>
		<b>3.360</b>	<b>17.334</b>	<b>15.609</b>	<b>15.090</b>	<b>12.664</b>	<b>64.057</b>

**Fets coneguts per fet principal per delictes i faltes penals a carrers concrets de Barcelona** **Polícia de Catalunya**

Carrer d'en Robador i de l' Hospital de Barcelona Període d'estudi: D'Octubre 2008 a Desembre 2012

Data actualització: 19/06/2013

Tipus fet (nivell 0)	Tipus fet (nivell 1)	Tipus fet (nivell 2)	Fets Coneguts x Fet principal						
			2008	2009	2010	2011	2012	Total	
DELICTES									
	00.-CONTRA LA	SEGURETAT VIÀRIA							
		Conduir sota els efectes d'alcohol		3					3
		Conduir sense permís per pèrdua de vig. per punts	1	1	1	1	1		5
		Conduir sense haver obtingut mai permís o llicèn.	2	8			1		11
		<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>		<b>19</b>
	01.-DE L'HOMICIDI I LES SEVES FORMES								
		Homicidi dolós		1					1
		Assassinat					1		1
		<b>Total</b>		<b>1</b>			<b>1</b>		<b>2</b>
	03.-DE LES LESIONS								
		Lesions	4	11	6	14	7		42
		Lesions imprudents					1		1
		Maltractaments en l'àmbit de la llar	1	4	5	8	9		27
		<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>15</b>	<b>11</b>	<b>22</b>	<b>17</b>		<b>70</b>
	06.- CONTRA LA	LLIBERTAT							
		Detenció il·legal		1		3			4
		Amenaces	1	8	7	10	24		50
		Coaccions			1	1	2		4
		<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>26</b>		<b>58</b>
	07.-DE LES TORTURES I DELICTES CONTRA								
		Violència fis/psiq habitual a l'àmbit familiar	1	11	8	7	7		34
		<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>7</b>		<b>34</b>
	08.-DEL. CONTRA LA	LLIBERTAT SEXUAL							
		Agressions sexuals				1			1
		Agressions sexuals amb penetració				2			2
		Abusos sexuals			1	1	1		3
		Abús sexual (víctima menor 13 anys)					1		1
		Exhibicionisme			2				2
		Coacció a la prostitució			3	1	1		5
		<b>Total</b>			<b>6</b>	<b>5</b>	<b>3</b>		<b>14</b>
	10.-DEL.CONT.INTIMITAT,IMATGE I INV.DOMICILI								
		Entrada a vivenda aliena		2		1	2		5
		Violació de domicili jurídic			1	1			2
		<b>Total</b>		<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>7</b>
	12.-DEL. CONTRA LES RELACIONS FAMILIARS								
		Impagament de prestacions					1		1
		<b>Total</b>					<b>1</b>		<b>1</b>
	13.-DEL. CON. EL PATRIMONI								
		Furts	32	133	137	171	187		660
		Furt interior vehicle		1	1	4	3		9
		Robatori amb violència i/o intimidació	12	81	129	193	141		556
		Robatori amb violència/intimidació (casa habitada)				1			1
		Robatori amb força	4	22	51	27	26		130
		Robatori amb força interior vehicle	3	7	4	2	4		20
		Robatori i furt d'ús de vehicle sense intimidació		4	2	1	1		8
		Usurpació			2	1	1		4
		Ocupació immobles		3	4	5	7		19
		Defraudacions de fluïd elèctric i anàlogues	1				1		2
		Estafes informàtiques					2		2
		Estafes bancàries (targetes)	2	4	2	8	9		25
		Altres estafes	1	9		1	6		17
		Apropiació indeguda	3	7	9	8	15		42
		Apropiació indeguda de vehicle		1					1
		Danys		5	3	4	6		18
		Delictes contra la propietat intel·lectual		3	2				5
		Delictes contra la propietat industrial	1	2	1				4
		Receptació i altres conductes afins	1			1	5		7
		<b>Total</b>	<b>60</b>	<b>282</b>	<b>347</b>	<b>427</b>	<b>414</b>		<b>1.530</b>

	15.-DEL. CONTRA ELS DRETS DEL TREBALLADORS						
	Delictes contra els drets dels treballadors		1		1	1	3
	<b>Total</b>		<b>1</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
	15.-BIS.CONTRA DRETS DELS CIUTADANS						
	Delictes contra drets de ciutadans estrangers			1			1
	<b>Total</b>			<b>1</b>			<b>1</b>
	17.-DEL.CONTRA LA SEGURETAT COLECTIVA						
	Delictes contra la salut pública (tràfic drogues)	40	82	60	31	25	238
	<b>Total</b>	<b>40</b>	<b>82</b>	<b>60</b>	<b>31</b>	<b>25</b>	<b>238</b>
	18.-DE LES FALSEDATS						
	Falsificació document públic, oficial o mercantil				1	2	3
	Altres falsificacions documentals		2			1	3
	De la usurpació de l'estat civil	2	4	1	1	1	9
	Usurpació de funcions públiques	1	1				2
	Intrusisme			1			1
	<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>18</b>
	20.-DELICTES CONTRA L'ADMINISTRACIÓ DE JUSTÍCIA						
	Obstrucció a la justícia i deslleialtat prof.	1		1	2	1	5
	Trencament de condemna (resolució judicial)		2		5	3	10
	<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>15</b>
	22.-DELICTES CONTRA L'ORDRE PÚBLIC						
	Atemptat a agents de l' autoritat		9	5	6	7	27
	Resistència, desobediència a agents de l'autoritat	3	4	6	6	4	23
	Desordres públics			1	2	1	4
	<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>12</b>	<b>54</b>
	<b>Total</b>	<b>117</b>	<b>437</b>	<b>458</b>	<b>533</b>	<b>519</b>	<b>2.064</b>
FALTES PENALS	FALTES CONTRA LES PERSONES						
	Falta d'amenaques	3	9	17	9	16	54
	Falta de coaccions	1	1	1		1	4
	Falta d'injúries	1	1		2	1	5
	Falta de lesions	5	54	39	36	40	174
	Falta de maltractament d'obra sense lesió		1		2	2	5
	Falta de vexacions		1		2		3
	<b>Total</b>	<b>10</b>	<b>67</b>	<b>57</b>	<b>51</b>	<b>60</b>	<b>245</b>
	FALTES CONTRA EL PATRIMONI						
	Falta de furt	101	445	352	238	301	1.437
	Falta de danys	5	15	20	14	6	60
	Falta d'estafa (bancària)		2	6	2	4	14
	Falta d'estafa (altres)	4	1	6	3	6	20
	Falta d'apropiació indeguda	26	152	126	92	58	454
	Falta de defraudació de fluïd elèctric i altres		1	1		1	3
	Falta contra la propietat industrial				3	2	5
	Faltes contra el patrimoni genèric			1			1
	<b>Total</b>	<b>136</b>	<b>616</b>	<b>512</b>	<b>352</b>	<b>378</b>	<b>1.994</b>
	FALTES CONTRA ELS INTERESSOS GENERALS						
	Falta de circulació de moneda o efectes falsos		2	1		1	4
	Falta d'abandonament d'estris o instruments perill	1	1	2	2		6
	Faltes contra els interessos generals genèric	1					1
	<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>11</b>
	FALTES CONTRA L'ORDRE PÚBLIC						
	Falta de respecte o desob. lleu agents autoritat	14	20	13	12	12	71
	Realitzar activitats sense assegurança resp. civil			1	2	2	5
	Utilització d'uniformitat oficial/qualitat prof.					1	1
	<b>Total</b>	<b>14</b>	<b>20</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>77</b>
<b>Total</b>	<b>Total</b>	<b>162</b>	<b>706</b>	<b>586</b>	<b>419</b>	<b>454</b>	<b>2.327</b>
		<b>279</b>	<b>1.143</b>	<b>1.044</b>	<b>952</b>	<b>973</b>	<b>4.391</b>

Carrer d'en Rauric, de Ferran, de la  
Comtessa de Sobradriel, d' Avinyó, d'  
Escudellers de Bcelona

Període d'estudi: D'Octubre 2008 a Desembre 2012

Data actualització: 30/06/2013

Tipus fet (nivell 0)	Tipus fet (nivell 1)	Tipus fet (nivell 2)	Fets Coneguts x Fet principal					
			2008	2009	2010	2011	2012	Total
DELICTES								
	00.-CONTRA LA	SEGURETAT VIÀRIA						
		Conduir sota els efectes d'alcohol		3		4		7
		Conduir sense permís per pèrdua de vig. per punts				1		1
		Conduir sense haver obtingut mai permís o llicèn.	1	2		1	1	5
		<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>5</b>		<b>6</b>	<b>1</b>	<b>13</b>
	01.-DE L'HOMICIDI I LES SEVES FORMES							
		Homicidi dolós		1				1
		<b>Total</b>		<b>1</b>				<b>1</b>
	03.-DE LES LESIONS							
		Lesions (baralla tumultuària)			2			2
		Lesions	2	10	8	9	7	36
		Maltractaments en l'àmbit de la llar	1	3	2	6	3	15
		<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>53</b>
	06.- CONTRA LA	LLIBERTAT						
		Detenció il·legal		1		1	1	3
		Amenaces		7	5	4	4	20
		Coaccions	1			1		2
		<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>25</b>
	07.-DE LES TORTURES I DELICTES CONTRA							
		Violència fis/psíqu habitual a l'àmbit familiar		2	2	1	2	7
		<b>Total</b>		<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>7</b>
	08.-DEL. CONTRA LA	LLIBERTAT SEXUAL						
		Agressions sexuals	1	3		1		5
		Agressions sexuals amb penetració				1		1
		Abusos sexuals				1	1	2
		Abusos sexuals amb penetració				1		1
		<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>3</b>		<b>4</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
	09.-DE L'OMISSIÓ DEL DEURE DE SOCORS							
		Omissió del deure de socors		1				1
		<b>Total</b>		<b>1</b>				<b>1</b>
	10.-DEL.CONT.INTIMITAT,IMATGE I INV.DOMICILI							
		Entrada a vivenda aliena				1		1
		Violació de domicili jurídic			1	2	1	4
		<b>Total</b>			<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>5</b>

	13.-DEL. CON. EL PATRIMONI						
	Furts	109	390	491	529	497	<b>2.016</b>
	Furt interior vehicle		1				<b>1</b>
	Robatori amb violència i/o intimidació	20	108	104	104	117	<b>453</b>
	Robatori amb força	8	38	35	32	45	<b>158</b>
	Robatori amb força interior vehicle	4	9	7	2	4	<b>26</b>
	Robatori i furt d'ús de vehicle sense intimidació		3		1	1	<b>5</b>
	Usurpació			1			<b>1</b>
	Ocupació immobles		3	2	1	1	<b>7</b>
	Defraudacions de fluid elèctric i anàlogues	1	1	1		2	<b>5</b>
	Estafes bancàries (targetes)	1	3	6	6	5	<b>21</b>
	Altres estafes		2	2	4		<b>8</b>
	Apropiació indeguda	2	1	2	1	3	<b>9</b>
	Apropiació indeguda de vehicle				1		<b>1</b>
	Danys	4	10	5	7	8	<b>34</b>
	Danys aparells informàtics i documents electrònics					1	<b>1</b>
	Delictes contra la propietat intel·lectual			1			<b>1</b>
	Delictes contra la propietat industrial		1	1			<b>2</b>
	<b>Total</b>	<b>149</b>	<b>570</b>	<b>658</b>	<b>688</b>	<b>684</b>	<b>2.749</b>
	16.-ORDENACIÓ DEL TERRITORI, PATRIMONI, MEDI						
	Delictes per emissions a l'atmosfera		1				<b>1</b>
	<b>Total</b>		<b>1</b>				<b>1</b>
	17.-DEL.CONTRA LA SEGURETAT COLECTIVA						
	Delictes contra la salut pública (consum)			1			<b>1</b>
	Delictes contra la salut pública (tràfic drogues)	35	126	107	58	44	<b>370</b>
	<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>126</b>	<b>108</b>	<b>58</b>	<b>44</b>	<b>371</b>
	18.-DE LES FALSEDATS						
	Altres falsificacions documentals	1		1			<b>2</b>
	De la usurpació de l'estat civil		1	1	2	1	<b>5</b>
	Usurpació de funcions públiques		1	1		1	<b>3</b>
	<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>10</b>
	20.-DELICTES CONTRA L'ADMINISTRACIÓ DE JUSTÍCIA						
	Simulació de delictes					1	<b>1</b>
	Trencament de condemna (resolució judicial)	1		1	2	1	<b>5</b>
	<b>Total</b>	<b>1</b>		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>6</b>
	22.-DELICTES CONTRA L'ORDRE PÚBLIC						
	Atemptat a agents de l' autoritat		9	11	8	7	<b>35</b>
	Resistència, desobediència a agents de l'autoritat	1	5	4	4	3	<b>17</b>
	Organitzacions i grups criminals					1	<b>1</b>
	<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>53</b>
	<b>Total</b>	<b>193</b>	<b>746</b>	<b>805</b>	<b>797</b>	<b>763</b>	<b>3.304</b>
FALTES PENALS							
	FALTES CONTRA LES PERSONES						
	Falta d'amenaçes		8	7	9	5	<b>29</b>
	Falta de lesions	3	19	18	20	20	<b>80</b>
	Falta de lesions per imprudència		1				<b>1</b>
	Falta de maltractament d'obra sense lesió		2	2	3		<b>7</b>
	Falta de vexacions				1		<b>1</b>
	Falta d'incompliment d'obligacions familiars				1	2	<b>3</b>
	<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>30</b>	<b>27</b>	<b>34</b>	<b>27</b>	<b>121</b>
	FALTES CONTRA EL PATRIMONI						
	Falta de furt	215	886	867	637	560	<b>3.165</b>
	Falta de danys	1	16	19	17	21	<b>74</b>
	Falta d'estafa (bancària)		1	2	3	5	<b>11</b>
	Falta d'estafa (altres)		4	5	7	4	<b>20</b>
	Falta d'apropiació indeguda	11	50	52	15	21	<b>149</b>
	Falta de defraudació de fluid elèctric i altres					3	<b>3</b>
	Falta de deslluir bens immobles			1			<b>1</b>
	Falta contra la propietat industrial					1	<b>1</b>
	Falta de deslluiment de bens mobles i immobles				1		<b>1</b>
	<b>Total</b>	<b>227</b>	<b>957</b>	<b>946</b>	<b>680</b>	<b>615</b>	<b>3.425</b>
	FALTES CONTRA ELS INTERESSOS GENERALS						
	Falta de circulació de moneda o efectes falsos	1	1			1	<b>3</b>
	Falta d'abandonament d'estris o instruments perill		1	1			<b>2</b>
	<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>		<b>1</b>	<b>5</b>
	FALTES CONTRA L'ORDRE PÚBLIC						
	Falta de respecte o desob. lleu agents autoritat	3	11	12	12	8	<b>46</b>
	Alterar lleument l'ordre de tribunal, espectacles,		1				<b>1</b>
	Realitzar activitats sense assegurança resp. civil				3		<b>3</b>
	Faltes contra l'ordre públic genèric				1		<b>1</b>
	<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>51</b>
<b>Total</b>	<b>Total</b>	<b>234</b>	<b>1.001</b>	<b>986</b>	<b>730</b>	<b>651</b>	<b>3.602</b>
		<b>427</b>	<b>1.747</b>	<b>1.791</b>	<b>1.527</b>	<b>1.414</b>	<b>6.906</b>

**Fets coneguts per fet principal per delictes i faltes penals a carrers concrets de Barcelona** **Policia de Catalunya**

Carrer del Pare Pérez del Pulgar, del Pare Manjón, de Bàrcino o de la Foradada de

Període d'estudi: De Maig 2009 a Desembre 2012

Data actualització: 19/06/2013

Tipus fet (nivell 0)	Tipus fet (nivell 1)	Tipus fet (nivell 2)	Fets Coneguts x Fet principal				
			2009	2010	2011	2012	Total
<b>DELICTES</b>							
	00.-CONTRA LA SEGURETAT VIÀRIA						
		Conduir sota els efectes d'alcohol	1		1	1	<b>3</b>
		Negativa a sotmetre's a les proves				1	<b>1</b>
		Conduir sense permís per pèrdua de vig. per punts		1	2	1	<b>4</b>
		Conduir sense haver obtingut mai permís o llicèn.	4	7	6	4	<b>21</b>
		Cond. amb priv. judicial caut. o def. permís/llicèn		1			<b>1</b>
		<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>30</b>
	03.-DE LES LESIONS						
		Lesions (baralla tumultuària)			1		<b>1</b>
		Lesions	4	2	5	6	<b>17</b>
		Maltractaments en l'àmbit de la llar	1	1	4	3	<b>9</b>
		<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>27</b>
	06.- CONTRA LA LLIBERTAT						
		Amenaces	1		4	9	<b>14</b>
		Coaccions	1	1	1		<b>3</b>
		<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>9</b>	<b>17</b>
	07.-DE LES TORTURES I DELICTES CONTRA						
		Violència fís/psíqu habitual a l'àmbit familiar	5	9	10	3	<b>27</b>
		<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>27</b>
	08.-DEL. CONTRA LA LLIBERTAT SEXUAL						
		Agressions sexuals	1		1		<b>2</b>
		Agressions sexuals amb penetració	1				<b>1</b>
		Abusos sexuals	1		1		<b>2</b>
		Pornografia de menors/incapaços				1	<b>1</b>
		<b>Total</b>	<b>3</b>		<b>2</b>	<b>1</b>	<b>6</b>
	10.-DEL.CONT.INTIMITAT,IMATGE I INV.DOMICILI						
		Descobriment i revelació de secrets		1			<b>1</b>
		Entrada a vivenda aliena			1	2	<b>3</b>
		<b>Total</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
	12.-DEL. CONTRA LES RELACIONS FAMILIARS						
		Impagament de prestacions				1	<b>1</b>
		Abandonament de família				1	<b>1</b>
		<b>Total</b>				<b>2</b>	<b>2</b>
	13.-DEL. CON. EL PATRIMONI						
		Furts	4	6	8	8	<b>26</b>
		Furt interior vehicle				1	<b>1</b>
		Robatori amb violència i/o intimidació	7	27	18	18	<b>70</b>
		Robatori amb violència/intimidació (casa habitada)				1	<b>1</b>
		Robatori amb força	13	18	18	18	<b>67</b>
		Robatori amb força interior vehicle	21	51	57	32	<b>161</b>
		Extorsió	1		1		<b>2</b>
		Robatori i furt d'ús de vehicle sense intimidació	12	13	11	10	<b>46</b>
		Usurpació			2		<b>2</b>
		Ocupació immobles	3	6	24	24	<b>57</b>
		Defraudacions de fluïd elèctric i anàlogues				1	<b>1</b>
		Estafes bancàries (targetes)		1	2		<b>3</b>
		Altres estafes	2	1	3	1	<b>7</b>
		Apropiació indeguda	1	1	1	3	<b>6</b>
		Danys	5	6	6	8	<b>25</b>
		Receptació i altres conductes afins			1	2	<b>3</b>
		<b>Total</b>	<b>69</b>	<b>130</b>	<b>152</b>	<b>127</b>	<b>478</b>

	17.-DEL.CONTRA LA SEURETAT COLECTIVA					
	Estralls		1			1
	Delictes contra la salut pública (tràfic drogues)	1	2	3		6
	<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>3</b>		<b>7</b>
	18.-DE LES FALSEDATS					
	Falsificació document públic, oficial o mercantil	1				1
	De la usurpació de l'estat civil	1		1	1	3
	<b>Total</b>	<b>2</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>4</b>
	20.-DELICTES CONTRA L'ADMINISTRACIÓ DE JUSTÍCIA					
	Simulació de delictes		1			1
	Obstrucció a la justícia i deslleialtat prof.		2	1	2	5
	Trencament de condemna (resolució judicial)	8	14	6	5	33
	Trencament de condemna (fugida lloc de reclusió)	4	2	7	9	22
	<b>Total</b>	<b>12</b>	<b>19</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>61</b>
	22.-DELICTES CONTRA L'ORDRE PÚBLIC					
	Atemptat a agents de l'autoritat	1		1	1	3
	Resistència, desobediència a agents de l'autoritat		1	1	1	3
	Desordres públics		1	1		2
	<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
	<b>Total</b>	<b>105</b>	<b>177</b>	<b>210</b>	<b>179</b>	<b>671</b>
FALTES PENALS						
	FALTES CONTRA LES PERSONES					
	Falta d'amenaçes	2	7		12	21
	Falta de coaccions				2	2
	Falta d'injúries		1	1	1	3
	Falta de lesions	13	20	15	12	60
	Falta de maltractament d'obra sense lesió		1	1		2
	Falta d'incompliment d'obligacions familiars	1		3	3	7
	<b>Total</b>	<b>16</b>	<b>29</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>95</b>
	FALTES CONTRA EL PATRIMONI					
	Falta de furt	37	58	43	46	184
	Falta de danys	20	37	42	22	121
	Falta d'estafa (bancària)	2	4	2	3	11
	Falta d'estafa (altres)				6	6
	Falta d'apropiació indeguda	2		3	2	7
	Falta de defraudació de fluïd elèctric i altres	1	1	1	2	5
	Falta contra la propietat industrial				1	1
	Falta de deslluïment de bens mobles i immobles			2	1	3
	<b>Total</b>	<b>62</b>	<b>100</b>	<b>93</b>	<b>83</b>	<b>338</b>
	FALTES CONTRA ELS INTERESSOS GENERALS					
	Falta d'abandonament d'estrís o instruments perill		1			1
	Falta de descurança d'animals ferotges				1	1
	<b>Total</b>		<b>1</b>		<b>1</b>	<b>2</b>
	FALTES CONTRA L'ORDRE PÚBLIC					
	Falta de respecte o desob. lleu agents autoritat	4	1		1	6
	Realitzar activitats sense assegurança resp. civil		1		1	2
	<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>2</b>		<b>2</b>	<b>8</b>
<b>Total</b>	<b>Total</b>	<b>82</b>	<b>132</b>	<b>113</b>	<b>116</b>	<b>443</b>
		<b>187</b>	<b>309</b>	<b>323</b>	<b>295</b>	<b>1.114</b>

